

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG)

A) Problem

Der Gesetzentwurf ist Folge der im Rahmen der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) auf die Länder übertragenen Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (Az. 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) festgestellt, dass der Jugendstrafvollzug auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt werden muss, und hierzu eine Frist bis Ende 2007 eingeräumt.

B) Lösung

Das 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG) hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Die dort normierten Standards, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung werden beibehalten und im Interesse eines bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung gezielt angehoben, wobei klargestellt wird, dass der Schutz der Allgemeinheit dem Behandlungsauftrag nicht nachgeordnet ist. Beide Aufgaben des Vollzugs, der Schutz der Allgemeinheit und die Behandlung der Gefangenen, werden gesetzlich konkretisiert. Im Übrigen werden zahlreiche Regelungen z. B. bezüglich der Unterbringung im geschlossenen bzw. offenen Vollzug, der Unterbringung während der Ruhezeit, der Sicherheit in der Anstalt und der Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Vollzugs gezielt an neuere vollzugliche Entwicklungen angepasst.

Der Jugendstrafvollzug wird in einem eigenen Teil erstmals auf eine umfassende gesetzliche Grundlage gestellt, wobei am bewährten Erziehungsgedanken festgehalten wird.

C) Alternativen

Hinsichtlich der im Teil 3 des Entwurfs enthaltenen Regelungen des Jugendstrafvollzugs gibt es keine Alternative.

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581, ber. S. 2088; 1977 I S. 436) gilt gemäß Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden.

D) Kosten

Soweit der Entwurf die bereits jetzt auf der Grundlage des StVollzG bestehenden Standards beibehält, führt er voraussichtlich nicht zu Mehrausgaben. Dies gilt im Wesentlichen auch für den erstmals gesetzlich geregelten Bereich des Jugendstrafvollzugs, weil der bayerische Jugendstrafvollzug bereits seit langem den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen entspricht.

Auch die Regelung des Art. 11 Abs. 1, die über § 9 Abs. 1 StVollzG hinausgehend auch Gefangene erfasst, die wegen einer Sexualstraftat zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden, führt zu keinem ins Gewicht fallenden Mehrbedarf an Haftplätzen in sozialtherapeutischen Einrichtungen.

Die folgenden Regelungen des Entwurfs führen hingegen zu einem erheblichen Mehrbedarf an Haushaltsmitteln (einschließlich Personalmehrbedarf). Nach der Prognose des Staatsministeriums der Justiz über die Entwicklung der erforderlichen Haushaltsmittel im Justizbereich muss dieser Mehrbedarf dem Justizhaushalt voraussichtlich zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung über die Stellen und Mittel bleibt den jeweiligen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

1. Ausbau der Sozialtherapie

a) Erwachsenenstrafvollzug

Gemäß Art. 11 Abs. 2 sollen Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn ihre Behandlung dort angezeigt ist. Diese „Soll-Vorschrift“ gibt den einzelnen Gefangenen keinen Anspruch auf Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung. Es ist vielmehr Aufgabe der Stammanstalten – unter Einbeziehung der in Frage kommenden sozialtherapeutischen Einrichtung – für die vorhandenen sozialtherapeutischen Haftplätze die Gefangenen auszuwählen, die einerseits wegen ihrer Gefährlichkeit behandlungsbedürftig sind und bei denen andererseits davon auszugehen ist, dass sie mit den Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden können.

Für Gewalttäter gibt es derzeit 41 Haftplätze für männliche Gefangene in der sozialtherapeutischen Anstalt in Erlangen. Sozialtherapeutische Einrichtungen für Frauen gibt es bislang nicht. Wie hoch der Anteil der Gewalttäter ist, bei denen eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist, ist schwer abzuschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Bedarf höher ist als für Sexualstraftäter im Sinn des Art. 11 Abs. 1, für die es heute 152 Haftplätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen gibt. Demnach müssen in Ergänzung zu den 41 Haftplätzen für männliche Gefangene in Erlangen mindestens 160 zusätzliche therapeutische Behandlungsplätze für erwachsene Gewalttäter geschaffen werden, davon ca. 18 Plätze für Frauen, für die eine sozialtherapeutische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Aichach eingerichtet werden muss.

Die seit 1999 durch die damalige Neufassung des § 9 StVollzG bedingte Schaffung von insgesamt 140 neuen Haftplätzen in sozialtherapeutischen Abteilungen für Sexualstraftäter konnte durch entsprechende Umbauten im vorhandenen Bestand bewerkstelligt werden und verursachte Baukosten in Höhe von ca. 2.240.000 €.

Für die nunmehr erforderliche Einrichtung von weiteren 160 therapeutischen Behandlungsplätzen für Gewalttäter wird es nur sehr eingeschränkt möglich sein, die notwendigen Abteilungen durch den Umbau bereits vorhandener Unterkunftsgebiete zu schaffen, da im Hinblick auf den deutlich erhöhten Bedarf an Behandlungs- und Gruppenräumen dringend benötigte Haftplätze verloren gingen. Vielmehr müssten neben der zu schaffenden sozialtherapeutischen Abteilung für weibliche Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Aichach in weiteren geeigneten Anstalten durch hinreichend gesicherte und von den übrigen Unterkunftsgebäuden deutlich getrennte Erweiterungsbauten auf dem jeweiligen Anstaltsgelände sozialtherapeutische Abteilungen für Gewalttäter neu errichtet werden. Die geschätzten Baukosten hierfür liegen bei etwa 12 Mio. €. Hinzu kommen Ausstattungskosten in Höhe von 1,0 Mio. €.

Nach allgemeiner fachlicher Einschätzung ist in derartigen Abteilungen grundsätzlich eine Gesamtpersonalausstattung von einem Bediensteten pro Therapieplatz erforderlich. Die in den vergangenen Jahren beim Betrieb der neu geschaffenen sozialtherapeutischen Abteilungen für Sexualstraftäter gemachten Erfahrungen zeigen, dass im Strafvollzug therapeutische Abteilungen, die über 16 Haftplätze verfügen, mit insgesamt 12 Bediensteten sachgerecht betrieben werden können, wobei Nachsorge durch die sozialtherapeutischen Einrichtungen mit diesem Personaleinsatz jedoch nur in eingeschränktem Umfang geleistet werden kann. Davon entfallen zwei Stellen auf den höheren Dienst (Psychologen, Psychiater), zwei Stellen auf den gehobenen Dienst (Sozialarbeiter) und acht Stellen auf den mittleren Dienst (allgemeiner Vollzugsdienst). Für die insgesamt 160 Therapieplätze ergibt sich somit ein Personalmehrbedarf von 120 Bediensteten. Diese 120, nach der Prognose des Staatsministeriums der Justiz zusätzlich benötigten Planstellen gliedern sich wie folgt auf: 20 Stellen höherer Dienst, 20 Stellen gehobener Dienst, 80 Stellen mittlerer Dienst.

Aus den genannten fachlichen Gesichtspunkten stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:

Sozialtherapie im Erwachsenenstrafvollzug, Art. 11 Abs. 2	Haushaltsbelastung (+) / Haushaltsentlastung (-)							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	- in Mio. EUR. bzw. Zahl der Stellen -							
1. Einmalige Auswirkungen		1,2+	2,3+	3,25+	3,25+	2,7+	0,3+	
2. Laufende Auswirkungen Planstellenbedarf			30	60	90	120	120	120

Die Übergangsregelung des Art. 210 Abs. 2 ermöglicht es, die erforderlichen Behandlungsplätze sukzessive bis zum 31. Dezember 2012 zu schaffen und auf diese Weise auch die damit verbundenen Kosten entsprechend zu verteilen.

b) Jugendstrafvollzug:

Mit Art. 132 wird auch im Jugendstrafvollzug die Sozialtherapie gesetzlich eingeführt. Für Jugendliche wurden bereits ohne gesetzliche Verpflichtung in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth eine sozialtherapeutische Abteilung für Sexualstraftäter mit 16 Haftplätzen sowie ein Therapiezentrum gegen soziale Defizite mit acht Haftplätzen eingerichtet. Der Bedarf an Haftplätzen für jugendliche Sexualstraftäter dürfte damit gedeckt sein. Die an Art. 11 Abs. 2 angelehnte Fassung des Art. 132 Abs. 2 für die Behandlung jugendlicher Gewalttäter wird allerdings die Einrichtung von zwei weiteren Abteilungen mit je 16 (insgesamt also 32) Behandlungsplätzen in den Justizvollzugsanstalten Ebrach und Laufen-Lebenau erforderlich machen. Um den Verlust von Haftplätzen zu vermeiden und um zugleich einen Beitrag zum Abbau der Gemeinschaftshafräume (vgl. Art. 139 Abs. 1 i. V. m. Art. 20) zu leisten, müssten die Abteilungen in neu zu errichtenden Unterakunftsgebäuden eingerichtet werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 3,2 Mio. € (Baukosten) und 160.000 € (Ausstattungskosten). Darüber hinaus ist eine Personalausstattung mit jeweils zwölf Stellen (zwei höherer, zwei gehobener, acht mittlerer Dienst) erforderlich.

Aus den genannten fachlichen Gesichtspunkten stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:

Sozialtherapie im Jugendstraf- vollzug, Art. 132 Abs. 2	Haushaltsbelastung (+) / Haushaltsentlastung (-)							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	- in Mio. EUR. bzw. Zahl der Stellen -							
1. Einmalige Auswirkungen		0,32+	1,0+	2,04+				
2. Laufende Auswirkungen Planstellenbedarf			12	24	24	24	24	24

Auch hier gilt die Übergangsregelung des Art. 210 Abs. 2 mit Fristsetzung bis zum 31. Dezember 2012.

2. Nachgehende Betreuung

- a) Bei der in Art. 81 geregelten Hilfe nach Entlassung ist an eine vorübergehende Hilfe bzw. Krisenintervention, aber nicht an eine längerfristige Betreuung gedacht. Ob und inwieweit die Entlassenen dieses neue Hilfsangebot annehmen werden, lässt sich nicht abschätzen. Die Regelung wird voraussichtlich nicht zu einem Personalmehrbedarf führen.

- b) Personal- und kostenintensiv ist dagegen der Vorschlag, dass die sozialtherapeutischen Einrichtungen nach Art. 119 nach Entlassung der Gefangenen die im Vollzug begonnene Betreuung fortführen können, soweit diese anderweitig nicht durchgeführt werden kann. Zum einen sind in den meisten Anstalten mit einer sozialtherapeutischen Abteilung für Sexualstraftäter bauliche Veränderungen erforderlich, da Betreuungsgespräche mit Entlassenen aus Sicherheitsgründen möglichst nicht im geschlossenen Bereich der Anstalt durchgeführt werden sollten. Für die Schaffung und Ausstattung entsprechender Büros ist mit Kosten in Höhe von ca. 500.000 € zu rechnen. Zum anderen besteht, nachdem mittlerweile auch aus den neu eingerichteten sozialtherapeutischen Abteilungen für Sexualstraftäter vermehrt Gefangene entlassen werden, ein Mehrbedarf von ca. acht Fachdienststellen (Psychologen, höherer Dienst), um in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, etwa weil ein niedergelassener Therapeut oder eine niedergelassene Therapeutin noch nicht gefunden werden konnte, die Entlassenen eine gewisse Zeit durch die Bezugstherapeuten der sozialtherapeutischen Einrichtung nachbetreuen zu können. Bei den noch neu zu schaffenden sozialtherapeutischen Einrichtungen für gefährliche Gefangene i. S. d. Art. 11 Abs. 2 ist die Zahl der Fachkräfte so zu bemessen, dass auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen möglich ist, soweit diese anderweitig nicht durchgeführt werden kann. Für jede dieser sozialtherapeutischen Einrichtungen wird eine Stelle des höheren Dienstes benötigt.

Aus den genannten fachlichen Gesichtspunkten stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:

Nachgehende Betreuung, Art. 119	Haushaltsbelastung (+) / Haushaltsentlastung (-)							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	- in Mio. EUR. bzw. Zahl der Stellen -							
1. Einmalige Auswirkungen		0,25+	0,25+					
2. Laufende Auswirkungen Planstellenbedarf		8	10	12	14	15	15	15

- c) Junge Gefangene kommen nach der Entlassung gelegentlich in Situationen, in denen sie Gefahr laufen, wieder straffällig zu werden (z. B. bei Begegnungen mit ehemaligen Cliquesmitgliedern). Um diesen jungen Menschen eine Art „Notanker“ zu schaffen, sollen sie gemäß Art. 137 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs die Möglichkeit haben, auf eigenen Antrag vorübergehend wieder im offenen Jugendstrafvollzug aufgenommen zu werden. Die Voraussetzungen hierzu müssen erst geschaffen werden, weshalb die Regelung gemäß Art. 210 Abs. 1 Satz 2 erst am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird. In der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth existiert ein offener Vollzug, der mit geringen Umbaumaßnahmen für die genannte Aufgabe eingerichtet werden kann. In den Justizvollzugsanstalten Ebrach und Lauen-Lebenau gibt es noch keinen offenen Vollzug. Da davon auszu-

4. Ausbildungsbeihilfe für Jugendliche, die an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen

Gemäß Art. 149 Abs. 2 kann Ausbildungsbeihilfe auch jungen Gefangenen gewährt werden, die an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen. Dadurch sollen die Gefangenen zur Teilnahme an solchen Maßnahmen zusätzlich motiviert werden. Kostenrelevant wird die Regelung insbesondere im Rahmen der Sozialtherapie gemäß Art. 132. Sobald alle Therapieplätze (insgesamt 56) belegt sind, ist insoweit monatlich mit Kosten in Höhe von ca. 2.500 € zu rechnen, jährlich mit Kosten in Höhe von 30.000 €.

Im Ergebnis stellen sich die Auswirkungen auf den Haushalt für diese Maßnahme wie folgt dar:

Ausbildungsbeihilfe, Art. 149 Abs. 2	Haushaltsbelastung (+) / Haushaltsentlastung (-)							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	- in Mio. EUR. bzw. Zahl der Stellen -							
1. Einmalige Auswirkungen								
2. Laufende Auswirkungen		0,01+	0,02+	0,02+	0,03+	0,03+		

5. Einsparungen

Einsparungen, die mit den neuen Regelungen zur Kostenbeteiligung im Bereich der Gesundheitsfürsorge sowie mit Arbeitserleichterungen wegen Abschaffung des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln verbunden sind, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Gesetzentwurf

über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Vollzug der Freiheitsstrafe

Abschnitt 1

Grundsätze

- Art. 2 Aufgaben des Vollzugs
- Art. 3 Behandlung im Vollzug
- Art. 4 Schutz der Allgemeinheit
- Art. 5 Gestaltung des Vollzugs
- Art. 6 Stellung der Gefangenen

Abschnitt 2

Planung des Vollzugs

- Art. 7 Aufnahmeverfahren
- Art. 8 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung der Gefangenen
- Art. 9 Vollzugsplan
- Art. 10 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
- Art. 11 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung
- Art. 12 Geschlossener und offener Vollzug
- Art. 13 Lockerungen des Vollzugs
- Art. 14 Urlaub aus der Haft
- Art. 15 Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter
- Art. 16 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub
- Art. 17 Entlassungsvorbereitung
- Art. 18 Entlassungszeitpunkt

Abschnitt 3

Unterbringung und Ernährung der Gefangenen

- Art. 19 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit
- Art. 20 Unterbringung während der Ruhezeit
- Art. 21 Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz
- Art. 22 Kleidung
- Art. 23 Anstaltsverpflegung
- Art. 24 Einkauf
- Art. 25 Sondereinkauf

Abschnitt 4

Besuch, Schriftwechsel, Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass

- Art. 26 Grundsatz
- Art. 27 Recht auf Besuch
- Art. 28 Besuchsverbot
- Art. 29 Besuche bestimmter Personen
- Art. 30 Überwachung der Besuche
- Art. 31 Recht auf Schriftwechsel
- Art. 32 Überwachung des Schriftwechsels
- Art. 33 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- Art. 34 Anhalten von Schreiben
- Art. 35 Ferngespräche
- Art. 36 Pakete
- Art. 37 Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlass
- Art. 38 Gerichtliche Termine

Abschnitt 5

Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung

- Art. 39 Beschäftigung
- Art. 40 Unterricht
- Art. 41 Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen
- Art. 42 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- Art. 43 Arbeitspflicht
- Art. 44 Ablösung
- Art. 45 Freistellung von der Arbeitspflicht

Art. 46 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub, Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Art. 47 Ausbildungsbeihilfe

Art. 48 Rechtsverordnung

Art. 49 Haftkostenbeitrag

Abschnitt 6

Gelder der Gefangenen

Art. 50 Hausgeld

Art. 51 Überbrückungsgeld

Art. 52 Eigengeld

Art. 53 Sondergeld

Art. 54 Taschengeld

Abschnitt 7

Religionsausübung

Art. 55 Seelsorge

Art. 56 Religiöse Veranstaltungen

Art. 57 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 8

Gesundheitsfürsorge

Art. 58 Allgemeine Regeln

Art. 59 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen

Art. 60 Krankenbehandlung

Art. 61 Versorgung mit Hilfsmitteln

Art. 62 Krankenbehandlung im Urlaub

Art. 63 Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

Art. 64 Ruhen der Ansprüche

Art. 65 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Art. 66 Aufenthalt im Freien

Art. 67 Überstellung, Verlegung

Art. 68 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Abschnitt 9

Freizeit

Art. 69 Allgemeines

Art. 70 Zeitungen und Zeitschriften

Art. 71 Hörfunk und Fernsehen

Art. 72 Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Art. 73 Kostenbeteiligung

Abschnitt 10

Soziale und psychologische Hilfe

Art. 74 Grundsatz

Art. 75 Soziale Hilfe

Art. 76 Psychologische Behandlung

Art. 77 Hilfe bei der Aufnahme

Art. 78 Hilfe während des Vollzugs, Täter-Opfer-Ausgleich

Art. 79 Hilfe zur Entlassung

Art. 80 Entlassungsbeihilfe

Art. 81 Hilfe nach Entlassung

Abschnitt 11

Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

Art. 82 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Art. 83 Arznei-, Verband- und Heilmittel

Art. 84 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Art. 85 Geburtsanzeige

Art. 86 Mütter mit Kindern

Abschnitt 12

Sicherheit und Ordnung

Art. 87 Grundsatz

Art. 88 Verhaltensvorschriften

Art. 89 Ersatz von Aufwendungen

Art. 90 Eingebraachte Sachen, persönlicher Gewahrsam

Art. 91 Durchsuchung

Art. 92 Sichere Unterbringung

Art. 93 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Art. 94 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

Art. 95 Festnahmerecht

Art. 96 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Art. 97 Einzelhaft

Art. 98 Fesselung

Art. 99 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Art. 100 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 13

Unmittelbarer Zwang

Art. 101 Allgemeine Voraussetzungen

Art. 102 Begriffsbestimmungen

- Art. 103 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Art. 104 Handeln auf Anordnung
- Art. 105 Androhung
- Art. 106 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- Art. 107 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- Art. 108 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 14

Disziplinarmaßnahmen

- Art. 109 Voraussetzungen
- Art. 110 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- Art. 111 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- Art. 112 Disziplinarbefugnis
- Art. 113 Verfahren
- Art. 114 Ärztliche Mitwirkung

Abschnitt 15

Beschwerde und Gefangenenmitverantwortung

- Art. 115 Beschwerde
- Art. 116 Gefangenenmitverantwortung

Abschnitt 16

Sozialtherapeutische Einrichtungen

- Art. 117 Sozialtherapeutische Einrichtungen
- Art. 118 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung
- Art. 119 Nachsorge
- Art. 120 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Teil 3

Vollzug der Jugendstrafe

- Art. 121 Aufgaben des Jugendstrafvollzugs
- Art. 122 Anwendung anderer Vorschriften
- Art. 123 Behandlung im Vollzug der Jugendstrafe
- Art. 124 Ausstattung des Jugendstrafvollzugs
- Art. 125 Stellung der jungen Gefangenen
- Art. 126 Zusammenarbeit mit Behörden und freien Trägern
- Art. 127 Ehrenamtliche Mitarbeit
- Art. 128 Aufnahmeverfahren
- Art. 129 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung der jungen Gefangenen, Zugangsabteilung

- Art. 130 Vollzugsplan
- Art. 131 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
- Art. 132 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung
- Art. 133 Geschlossener Vollzug und offener Vollzug
- Art. 134 Lockerungen des Vollzugs
- Art. 135 Urlaub aus der Haft
- Art. 136 Entlassungsvorbereitung
- Art. 137 Entlassung, Unterbringung auf freiwilliger Grundlage
- Art. 138 Unterbringung während der Ausbildung, Arbeit und Freizeit
- Art. 139 Unterbringung während der Ruhezeit
- Art. 140 Unterbringung in Wohngruppen
- Art. 141 Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz
- Art. 142 Kleidung
- Art. 143 Anstaltsverpflegung
- Art. 144 Besuch, Schriftwechsel, Pakete, Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass
- Art. 145 Unterricht, Ausbildung
- Art. 146 Beschäftigung
- Art. 147 Freies Beschäftigungsverhältnis
- Art. 148 Ablösung
- Art. 149 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub, Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt, Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld
- Art. 150 Haftkostenbeitrag, Gelder
- Art. 151 Gesundheitsfürsorge
- Art. 152 Freizeit
- Art. 153 Sport
- Art. 154 Sicherheit und Ordnung
- Art. 155 Erzieherische Maßnahmen
- Art. 156 Disziplinarmaßnahmen
- Art. 157 Vollzugsbedienstete
- Art. 158 Gefangenenvertretung

Teil 4

Besondere Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung

- Art. 159 Ziel der Unterbringung
- Art. 160 Anwendung anderer Vorschriften
- Art. 161 Ausstattung
- Art. 162 Kleidung

Art. 163 Selbstbeschäftigung, Taschengeld

Art. 164 Entlassungsvorbereitung

Teil 5

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

Art. 165 Justizvollzugsanstalten

Art. 166 Trennung des Vollzugs

Art. 167 Differenzierung

Art. 168 Einrichtungen für Mütter mit Kindern

Art. 169 Gestaltung der Anstalten

Art. 170 Größe und Ausgestaltung der Räume

Art. 171 Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Art. 172 Verbot der Überbelegung

Abschnitt 2

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

Art. 173 Aufsichtsbehörde

Art. 174 Vollstreckungsplan

Abschnitt 3

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

Art. 175 Zusammenarbeit

Art. 176 Vollzugsbedienstete

Art. 177 Anstaltsleiter oder Anstaltsleiterin

Art. 178 Seelsorge

Art. 179 Ärztliche Versorgung

Art. 180 Pädagogischer Dienst

Art. 181 Sozialdienst

Art. 182 Psychologischer Dienst

Art. 183 Konferenzen

Art. 184 Hausordnung

Abschnitt 4

Anstaltsbeiräte

Art. 185 Beiräte

Art. 186 Aufgaben

Art. 187 Befugnisse

Art. 188 Pflicht zur Verschwiegenheit

Abschnitt 5

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

Art. 189 Kriminologischer Dienst

Teil 6

Vollzug des Strafarrests, Akten, Datenschutz, Arbeitslosenversicherung

Abschnitt 1

Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten

Art. 190 Grundsatz

Art. 191 Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr

Art. 192 Kleidung, Wäsche und Bettzeug

Art. 193 Einkauf

Art. 194 Unmittelbarer Zwang

Abschnitt 2

Akten

Art. 195 Akten

Abschnitt 3

Datenschutz

Art. 196 Datenerhebung

Art. 197 Verarbeitung und Nutzung

Art. 198 Zentrale Datei, automatisiertes Verfahren

Art. 199 Zweckbindung

Art. 200 Schutz besonderer Daten

Art. 201 Schutz der Daten in Akten und Dateien

Art. 202 Löschung, Sperrung, Berichtigung

Art. 203 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Art. 204 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Art. 205 Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Abschnitt 4

Arbeitslosenversicherung

Art. 206 Einbehaltung von Beitragsteilen

Teil 7

Schlussvorschriften

Art. 207 Einschränkung von Grundrechten

Art. 208 Regelungsumfang

Art. 209 Änderung anderer Rechtsvorschriften

Art. 210 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Sicherungsverwahrung und des Straf-arrests in Justizvollzugsanstalten.

Teil 2

Vollzug der Freiheitsstrafe

Abschnitt 1

Grundsätze

Art. 2

Aufgaben des Vollzugs

¹Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. ²Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).

Art. 3

Behandlung im Vollzug

¹Die Behandlung umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken. ²Sie dient der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz. ³Die Behandlung beinhaltet insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. ⁴Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen.

Art. 4

Schutz der Allgemeinheit

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch eine sichere Unterbringung und sorgfältige Beaufsichtigung der Gefangenen, eine gründliche Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie geeignete Behandlungsmaßnahmen gewährleistet.

Art. 5

Gestaltung des Vollzugs

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Art. 6

Stellung der Gefangenen

(1) ¹Die Gefangenen sollen an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrags mitwirken. ²Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Abschnitt 2

Planung des Vollzugs

Art. 7

Aufnahmeverfahren

(1) Beim Aufnahmeverfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen in besonderem Maße zu wahren.

(2) ¹Die Gefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. ²Mit den Gefangenen wird ein Zugangsgespräch geführt.

(3) Nach der Aufnahme werden die Gefangenen alsbald ärztlich untersucht.

Art. 8

Behandlungsuntersuchung, Beteiligung der Gefangenen

(1) ¹Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen zu erforschen. ²Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

(2) ¹Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach ihrer Entlassung notwendig ist. ²Es ist zu prüfen, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nach Art. 11 Abs. 1 oder 2 oder andere therapeutische Maßnahmen angezeigt sind.

Art. 9

Vollzugsplan

(1) ¹Auf Grund der Behandlungsuntersuchung gemäß Art. 8 wird ein Vollzugsplan erstellt. ²Er enthält insbesondere Angaben über vollzugliche, pädagogische und sozialpädagogische sowie therapeutische Maßnahmen. ³Das Nähere regelt das Staatsministerium der Justiz durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Der Vollzugsplan ist jeweils nach Ablauf eines Jahres an die Entwicklung der Gefangenen und die weiteren Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung anzupassen.

(3) Über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung gemäß Art. 11 Abs. 1 oder 2 ist jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

(4) Die Planung der Behandlung wird mit den Gefangenen erörtert.

Art. 10

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn

1. die Behandlung der Gefangenen oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
2. dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Gefangene dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

(3) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden.

Art. 11

Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.

(2) Andere Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

(3) Vor einer Verlegung nach Abs. 1 oder 2 ist die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu wecken und zu fördern.

(4) Wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann, unterbleibt die Verlegung nach Abs. 1 oder 2; nach einer bereits erfolgten Verlegung sind sie zurückzuverlegen.

(5) Art. 10 und 92 bleiben unberührt.

Art. 12

Geschlossener und offener Vollzug

(1) Gefangene sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

(2) Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie

sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist; sie sind zurückzuverlegen, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 2 nicht entsprechen.

Art. 13

Lockerungen des Vollzugs

(1) Als Lockerung des Vollzugs kann insbesondere angeordnet werden, dass Gefangene

1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) nachgehen dürfen oder
2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Ausgang) verlassen dürfen.

(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung der Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

Art. 14

Urlaub aus der Haft

(1) ¹Den Gefangenen kann Urlaub aus der Haft bis zu 21 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr gewährt werden. ²Art. 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben.

(3) Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können beurlaubt werden, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zwölf Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie in den offenen Vollzug überwiesen oder hierfür geeignet sind.

(4) ¹Gefangenen, die zum Freigang (Art. 13 Abs. 1 Nr. 1) zugelassen oder hierfür geeignet sind, kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung weiterer Urlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. ²Art. 17 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

Art. 15

Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter

¹Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181a

StGB vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist eine Unterbringung im offenen Vollzug, eine Lockerung des Vollzugs oder eine Gewährung von Urlaub aus dem Vollzug besonders gründlich zu prüfen.²Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

Art. 16

Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub

(1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann den Gefangenen für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen.

(2)¹Er oder sie kann Lockerungen und Urlaub widerrufen, wenn

1. er oder sie auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen,
2. die Gefangenen die Maßnahmen missbrauchen oder
3. die Gefangenen einer Weisung nicht nachkommen.

²Er oder sie kann Lockerungen und Urlaub mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Art. 17

Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (Art. 13).

(2) Gefangene können in eine Einrichtung des offenen Vollzugs (Art. 12 Abs. 2) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

(3)¹Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden.²Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 und 16 gelten entsprechend.

Art. 18

Entlassungszeitpunkt

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag der Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

Abschnitt 3

Unterbringung und Ernährung der Gefangenen

Art. 19

Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

(1)¹Die Gefangenen arbeiten gemeinsam.²Dasselbe gilt für Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie arbeits-therapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2)¹Während der Freizeit können sich die Gefangenen in der Gemeinschaft mit anderen aufhalten.²Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. die Gefangenen nach Art. 8 untersucht werden, aber nicht länger als zwei Monate,
3. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
4. die Gefangenen zustimmen.

Art. 20

Unterbringung während der Ruhezeit

(1)¹Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden.²Mit ihrer Zustimmung können Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist.

(2) Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, sofern ein Gefangener oder eine Gefangene hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines oder einer Gefangenen besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.

(3) Eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als acht Gefangenen ist nicht zulässig.

Art. 21

Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz

(1)¹Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten.²Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihnen belassen.

(2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

Art. 22
Kleidung

(1) Gefangene tragen Anstaltskleidung.

(2) ¹Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin gestattet den Gefangenen, bei einer Ausführung eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht entweichen werden. ²Er oder sie kann dies auch sonst gestatten, sofern die Gefangenen für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

Art. 23
Anstaltsverpflegung

¹Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Art. 24
Einkauf

(1) ¹Die Gefangenen können sich vom Hausgeld (Art. 50) oder Taschengeld (Art. 54) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. ²Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(2) ¹Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. ²Auf ärztliche Anordnung kann den Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. ³In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

(3) Verfügen die Gefangenen ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird ihnen gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

Art. 25
Sondereinkauf

(1) Sondereinkauf aus einem durch die Anstalt vermittelten Angebot von Nahrungs- und Genussmitteln ist zugelassen zu Weihnachten, Ostern und einem von den Gefangenen zu wählenden weiteren Zeitpunkt.

(2) Gefangenen, die nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören, kann anstelle des Weihnachts- und des Ostereinkaufs je ein Sondereinkauf zu einem anderen Zeitpunkt gestattet werden.

(3) Für den Sondereinkauf können die Gefangenen in angemessenem Umfang das zu diesem Zweck nach Art. 53 eingezahlte Sondergeld oder ihr Eigengeld (Art. 52) verwenden.

(4) Art. 24 bleibt unberührt.

Abschnitt 4

**Besuch, Schriftwechsel, Urlaub,
Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass**

Art. 26
Grundsatz

¹Gefangene haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. ²Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.

Art. 27
Recht auf Besuch

(1) ¹Gefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat. ³Das Weitere regelt die Hausordnung.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(3) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen.

Art. 28
Besuchsverbot

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des oder der Gefangenen im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen oder die Gefangene haben oder deren Eingliederung behindern würden.

Art. 29
Besuche bestimmter Personen

¹Besuche von Verteidigern, Angehörigen der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht sowie von Rechtsanwältinnen oder Notaren in einer den Gefangenen oder die Gefangene betreffende Rechtssache sind zu gestatten. ²Art. 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger oder der Verteidigerin mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. ⁴Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

Art. 30
Überwachung der Besuche

- (1) ¹Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. ²Die Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die Gefangenen vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. ³Die Aufzeichnungen sind spätestens mit Ablauf eines Monats zu löschen.
- (2) ¹Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.
- (3) Zur Verhinderung der Übergabe von unerlaubten Gegenständen kann im Einzelfall angeordnet werden, dass der Besuch unter Verwendung einer Trennvorrichtung abzuwickeln ist.
- (4) ¹Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. ²Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.
- (5) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.
- (6) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ²Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigern übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer den Gefangenen oder die Gefangene betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen; bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden. ³Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

Art. 31
Recht auf Schriftwechsel

- (1) Gefangene haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.
- (2) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,
1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
 2. bei Personen, die nicht Angehörige des oder der Gefangenen im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen oder die Gefangene hat oder deren Eingliederung behindern würde.
- (3) ¹Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Gefangenen. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Art. 32
Überwachung des Schriftwechsels

- (1) ¹Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. ²Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB, zugrunde, gelten § 148 Abs. 2, § 148a der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung des offenen Vollzugs befinden oder wenn ihnen Lockerungen des Vollzugs gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zweite Alternative oder Urlaub gemäß Art. 14 oder Art. 17 Abs. 3 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin nach Art. 16 Abs. 2 zum Widerruf oder zur Rücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. ³Satz 2 gilt auch, wenn gegen Strafgefangene im Anschluss an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB, zu vollstrecken ist.
- (2) ¹Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. ²Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. ³Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an Gefangene gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.
- (3) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Art. 33
Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

- (1) Gefangene haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.
- (2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.
- (3) Gefangene haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; sie können sie verschlossen zur Habe geben.

Art. 34
Anhalten von Schreiben

- (1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Schreiben anhalten, wenn
1. die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,

2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in einer fremden Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Gefangenen und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn der oder die Gefangene auf der Absendung besteht.

(3) ¹Die Anhaltung der Schreiben wird den Gefangenen mitgeteilt. ²Angehaltene Schreiben werden behördlich verwahrt oder an den Absender zurückgegeben.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach Art. 32 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Art. 35 Ferngespräche

(1) ¹Gefangenen kann in dringenden Fällen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. ²Die Vorschriften über den Besuch gelten entsprechend. ³Ist die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Gefangenen mitzuteilen. ⁴Die Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn der fernmündlichen Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

(2) ¹Die Kosten der Ferngespräche tragen die Gefangenen. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) ¹Die Anstalt darf technische Geräte zur Störung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen. ²Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. ³Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 36 Pakete

(1) ¹Der Empfang von Paketen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Anstalt. ²Für den Ausschluss von Gegenständen gilt Art. 24 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. ³Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sind ausgeschlossen.

(2) ¹Pakete sind in Gegenwart des oder der Gefangenen zu öffnen. ²Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. ³Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. ⁴Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden dem oder der Gefangenen eröffnet.

(3) ¹Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. ²Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden.

(4) ¹Die Kosten des Paketverkehrs nach Abs. 2 und 3 tragen die Gefangenen. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Art. 37

Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlass

(1) ¹Aus wichtigem Anlass kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin Gefangenen Ausgang gewähren oder sie bis zu sieben Tagen beurlauben; der Urlaub aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes Angehöriger darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen. ²Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 und 16 gelten entsprechend.

(2) Der Urlaub nach Abs. 1 wird nicht auf den regelmäßigen Urlaub gemäß Art. 14 Abs. 1 angerechnet.

(3) ¹Kann Ausgang oder Urlaub aus den in Art. 13 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin Gefangene ausführen lassen. ²Die Kosten tragen die Gefangenen. ³Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

(4) Gefangene dürfen auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

Art. 38

Gerichtliche Termine

(1) ¹Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub erteilen, wenn anzunehmen ist, dass sie der Ladung folgen und keine Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr (Art. 13 Abs. 2) besteht. ²Art. 14 Abs. 5, Art. 15 und 16 gelten entsprechend.

(2) ¹Wenn Gefangene zu einem gerichtlichen Termin geladen sind und Ausgang oder Urlaub nicht gewährt wird, lässt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin sie mit ihrer Zustimmung zu dem Termin ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr (Art. 13 Abs. 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. ²Sind die Gefangenen als Partei oder Beteiligte geladen, ist ihre Ausführung nur zu ermöglichen, wenn ihr persönliches Erscheinen durch das Gericht oder von Gesetzes wegen angeordnet ist. ³Die Kosten tragen die Gefangenen. ⁴Sind sie dazu nicht in

der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts lässt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin Gefangene vorführen, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(4) Die Anstalt unterrichtet das Gericht über das Veranlassete.

Abschnitt 5

Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung

Art. 39

Beschäftigung

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) ¹Die Anstalt soll den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. ²Sie soll auch im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. ³Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(3) Sind Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

(4) ¹Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. ²Die Teilnahme an einer dieser Maßnahmen bedarf der Zustimmung des oder der Gefangenen. ³Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

(5) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 können in von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen durchgeführt werden. ²Hierbei kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

Art. 40

Unterricht

(1) ¹Für geeignete Gefangene, die den Abschluss der Hauptschule nicht erreicht haben, soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern oder ein der Förderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden. ²Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(2) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

Art. 41

Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen

Aus dem Zeugnis über eine Bildungsmaßnahme darf die Inhaftierung eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin nicht erkennbar sein.

Art. 42

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) ¹Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplans dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. ²Art. 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Art. 15 und 16 bleiben unberührt.

(2) Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

(3) Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen oder die Gefangene überwiesen wird.

Art. 43

Arbeitspflicht

¹Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind. ²Sie können zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden. ³Diese Tätigkeiten sollen in der Regel nicht über drei Monate jährlich hinausgehen. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.

Art. 44

Ablösung

Gefangene können von einer Beschäftigung oder einem Unterricht nach Art. 39, 40, 42 oder 43 Satz 2 abgelöst werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung erforderlich ist oder wenn sich herausstellt, dass sie den Anforderungen nicht genügen.

Art. 45

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) ¹Haben die Gefangenen ein Jahr lang eine Beschäftigung nach Art. 39 oder Hilfstätigkeiten nach Art. 43 Satz 2 ausgeübt, so können sie beanspruchen, 18 Werkzeuge von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. ²Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert waren, werden bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (Art. 14, 37) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines oder einer Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzugs bleiben unberührt.

Art. 46

Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub,

Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Arbeit der Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) ¹Üben Gefangene eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde zu legen (Eckvergütung). ³Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt wird nach einem Stundensatz bemessen.

(3) ¹Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. ²75 v. H. der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Üben Gefangene eine zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhalten sie ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entspricht.

(5) Das Arbeitsentgelt ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) ¹Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung nach Art. 39 oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. ²Die Regelung des Art. 45 bleibt unberührt. ³Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. ⁴Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(7) ¹Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Abs. 6 in Form von Arbeitsurlaub gewährt wird. ²Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 bis 3 und 5, Art. 15 und 16 gelten entsprechend.

(8) Art. 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach

Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 in Anspruch oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Abs. 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Abs. 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Abs. 9 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse des oder der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn oder sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Abs. 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. wenn der oder die Gefangene im Gnadenweg aus der Haft entlassen wird.

(11) ¹Soweit eine Anrechnung nach Abs. 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei Entlassung für ihre Tätigkeit nach Abs. 2 als Ausgleichsschädigung zusätzlich 15 v. H. des ihnen nach den Abs. 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihnen nach Art. 47 gewährten Ausbildungsbeihilfe. ²Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. ³Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Abs. 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (Art. 52) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Abs. 4 StGB gilt entsprechend.

Art. 47

Ausbildungsbeihilfe

(1) ¹Nehmen Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teil und sind sie zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. ²Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gelten Art. 46 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Nehmen Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Maßnahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 teil, so erhalten sie in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

Art. 48
Rechtsverordnung

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung der Art. 46 und 47 eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

Art. 49
Haftkostenbeitrag

(1) ¹Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Abs. 1 Satz 2 StPO) erhebt die Anstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. ²Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn der oder die Gefangene

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhält oder
2. ohne Verschulden nicht arbeiten kann oder
3. nicht arbeitet, weil er oder sie nicht zur Arbeit verpflichtet ist.

³Haben Gefangene, die ohne Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Monat nicht arbeiten können oder nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so haben sie den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. ⁴Den Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 Satz 2) entspricht. ⁵Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) ¹Der Haftkostenbeitrag wird im Kalenderjahr in Höhe des Betrags erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV durchschnittlich zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. ²Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. ³Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

(3) Die Selbstbeschäftigung (Art. 42 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass der oder die Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Abs. 2 genannten Satzes monatlich im Voraus entrichtet.

Abschnitt 6
Gelder der Gefangenen

Art. 50
Hausgeld

(1) Gefangene dürfen von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) für den Einkauf (Art. 24 Abs. 1) oder anderweitig verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 42 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (Art. 42 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

Art. 51
Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 42 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (Art. 42 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) ¹Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. ²Die Anstalt kann es auch ganz oder zum Teil den Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird. ³Die Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. ⁴Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen.

Art. 52
Eigengeld

(1) ¹Als Eigengeld wird gutgeschrieben

1. eingebrachtes Geld,
2. Bezüge der Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden,
3. Geld, das für die Gefangenen eingezahlt wird.

²Art. 53 bleibt unberührt.

(2) Die Gefangenen können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

Art. 53
Sondergeld

¹Für die Gefangenen kann zum Zwecke des Sondereinkaufs gemäß Art. 25 oder für die Kosten einer Krankenbehandlung Geld einbezahlt werden. ²Dieses ist als Sondergeld gutzuschreiben. ³Kann das Geld nicht oder nicht in vollem Umfang für den konkret zu bezeichnenden Zweck eingesetzt werden, ist es zum Eigengeld gutzuschreiben.

Art. 54
Taschengeld

¹Wenn Gefangene ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird ihnen auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind. ²Das Taschengeld darf für den Einkauf (Art. 24 Abs. 1) oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 7

ReligionsausübungArt. 55
Seelsorge

(1) ¹Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Gefangene dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. ²Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

Art. 56
Religiöse Veranstaltungen

(1) Gefangene haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmen.

(3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger oder die Seelsorgerin soll vorher gehört werden.

Art. 57
Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Art. 55 und 56 entsprechend.

Abschnitt 8
GesundheitsfürsorgeArt. 58
Allgemeine Regeln

(1) ¹Für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen ist zu sorgen. ²Art. 108 bleibt unberührt.

(2) Die Gefangenen haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(3) Der Schutz der Nichtraucher ist, soweit es bauliche und organisatorische Maßnahmen ermöglichen, zu gewährleisten.

Art. 59
Gesundheitsuntersuchungen,
medizinische Vorsorgeleistungen

(1) Gefangene, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, haben jedes zweite Jahr Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.

(2) Gefangene haben höchstens einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Frauen frühestens vom Beginn des 20. Lebensjahres an, Männer frühestens vom Beginn des 45. Lebensjahres an.

(3) Voraussetzung für die Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 ist, dass

1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfassbar ist,
3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind.

(4) Weibliche Gefangene haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Anstalt untergebracht sind, Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder in nicht geringfügigem Maße gefährden.

(5) Gefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, wenn diese notwendig sind, um

1. eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
2. einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken,
3. Krankheiten zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden oder
4. Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

Art. 60
Krankenbehandlung

¹Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. ²Die Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,

4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. Krankenhausbehandlung,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

Art. 61

Versorgung mit Hilfsmitteln

(1) ¹Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des noch verbleibenden Freiheitsentzugs ungerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. ²Der Anspruch umfasst auch die ohne Verschulden des oder der Gefangenen notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

(2) ¹Ein Anspruch auf Sehhilfen besteht nur, wenn der oder die Gefangene auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung im Sinn des § 33 Abs. 1 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufweist. ²Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können Gefangene Sehhilfen erhalten, wenn sie die Kosten tragen oder wenn sie bedürftig sind. ³Ein Anspruch auf therapeutische Sehhilfen besteht, wenn diese der Behandlung von Augenverletzungen oder Augenkrankungen dienen. ⁴Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen. ⁵Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien.

Art. 62

Krankenbehandlung im Urlaub

Während eines Urlaubs oder Ausgangs haben Gefangene nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie zuständigen Anstalt.

Art. 63

Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(2) ¹Gefangene können an den Kosten der Krankenbehandlung im Sinn des Art. 60 in angemessenem Umfang beteiligt werden. ²Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden in der Regel die vollen Kosten erhoben.

Art. 64

Ruhen der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen nach den Art. 59 bis 61 ruht, solange die Gefangenen auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (Art. 42 Abs. 1) krankenversichert sind.

Art. 65

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

¹Mit Zustimmung des oder der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern. ²Die Kosten tragen die Gefangenen. ³Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Art. 66

Aufenthalt im Freien

Arbeiten Gefangene nicht im Freien, so wird ihnen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

Art. 67

Überstellung, Verlegung

(1) Kranke Gefangene können in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Anstalt überstellt oder verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit in einer Anstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen oder zu verlegen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen.

Art. 68

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) ¹Werden Gefangene schwer krank, so ist ein Angehöriger, eine Person ihres Vertrauens oder der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin unverzüglich zu benachrichtigen. ²Dasselbe gilt, wenn Gefangene sterben.

(2) Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Abschnitt 9

Freizeit

Art. 69

Allgemeines

¹Gefangene erhalten Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit sinnvoll zu beschäftigen. ²Im Rahmen des Behandlungsauftrags sollen die Gefangenen Gelegenheit erhalten, eine Bücherei zu benutzen und an sonstigen Freizeitangeboten der Anstalt teilzunehmen, insbesondere an Unterricht, Lehrgängen, sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, Sport, Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie kulturellen Veranstaltungen.

Art. 70

Zeitungen und Zeitschriften

- (1) Gefangene dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.
- (2) ¹Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ²Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

Art. 71

Hörfunk und Fernsehen

- (1) ¹Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden unter den Voraussetzungen des Art. 72 zugelassen. ²Die Betriebskosten können den Gefangenen auferlegt werden.
- (2) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Art. 72

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

- (1) Gefangene dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands
1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
 2. die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde; eine solche Gefährdung liegt in der Regel bei elektronischen Unterhaltungsmedien vor.
- (3) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 widerrufen werden.

Art. 73

Kostenbeteiligung

Die Gefangenen können in angemessenem Umfang an den Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen, beteiligt werden.

Abschnitt 10

Soziale und psychologische Hilfe

Art. 74

Grundsatz

Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebote der Anstalt dienen dazu, die für die Tat ursächlichen Defizite des oder der Gefangenen abzubauen, zur Lösung persönlicher Schwierigkeiten beizutragen und die Entlassung vorzubereiten.

Art. 75

Soziale Hilfe

Die soziale Hilfe soll darauf gerichtet sein, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

Art. 76

Psychologische Behandlung

- (1) Psychologische Behandlungsmaßnahmen setzen eine diagnostische Abklärung und eine Einschätzung des Rückfallrisikos voraus.
- (2) Die psychotherapeutischen Behandlungsmethoden haben sich an den nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannten Verfahren, die sonstigen psychologischen Behandlungsmaßnahmen an den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Behandlung von Straftätern zu orientieren.

Art. 77

Hilfe bei der Aufnahme

- (1) Bei der Aufnahme wird den Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.
- (2) Die Gefangenen sind über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.

Art. 78

Hilfe während des Vollzugs, Täter-Opfer-Ausgleich

- (1) Die Gefangenen werden in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, insbesondere das Wahlrecht auszuüben, sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen.
- (2) ¹Die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt werden. ²Die Gefangenen sind anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. ³Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben.

Art. 79

Hilfe zur Entlassung

¹Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. ²Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. ³Den Gefangenen ist insbesondere zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

Art. 80

Entlassungsbeihilfe

- (1) Die Gefangene erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Rei-

sekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) Die Überbrückungsbeihilfe soll die Gefangenen in die Lage versetzen, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis sie ihn anderweitig decken können.

(3) ¹Art. 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

Art. 81 Hilfe nach Entlassung

Auf Antrag der Gefangenen kann die Anstalt nach deren Entlassung vorübergehend Hilfestellung im Einzelfall gewähren, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann und der Erfolg der Behandlung der Gefangenen gefährdet ist.

Abschnitt 11

Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

Art. 82 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) ¹Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. ²Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt. ²Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) ¹Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. ²Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Anstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. ³Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt oder eine Ärztin gewährt.

Art. 83 Arznei-, Verband- und Heilmittel

Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

Art. 84 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Art. 62, 63 Abs. 1, Art. 64 und 67 gelten für die Leistungen nach Art. 82 und 83 entsprechend.

Art. 85 Geburtsanzeige

In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

Art. 86 Mütter mit Kindern

(1) ¹Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. ²Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) ¹Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind unterhaltspflichtigen Person. ²Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

(3) ¹Kann die Krankheit eines nach Abs. 1 mit der Mutter in der Anstalt untergebrachten Kindes dort nicht erkannt oder behandelt werden, ist das Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. ²Soweit die Anwesenheit der Mutter medizinisch erforderlich ist und vollzugliche Gründe nicht entgegenstehen, ist auch die Mutter dorthin zu bringen.

Abschnitt 12 Sicherheit und Ordnung

Art. 87 Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

Art. 88 Verhaltensvorschriften

(1) ¹Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. ²Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) ¹Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch sie beschwert fühlen. ²Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

Art. 89 Ersatz von Aufwendungen

(1) ¹Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. ²Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Behandlung der Gefangenen oder ihre Eingliederung behindert würde.

Art. 90 Eingebrachte Sachen, persönlicher Gewahrsam

(1) ¹Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. ²Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen weder abgeben noch annehmen, außer solche von geringem Wert. ³Die Anstalt kann die Abgabe, Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) ¹Eingebrachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzugeben.

(3) Weigern sich Gefangene, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Anstalt berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Anstalt vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Art. 91 Durchsuchung

(1) ¹Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. ²Die Durchsuchung männlicher Gefan-

gener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen der Gefangenen mit technischen Mitteln oder mit sonstigen Hilfsmitteln. ³Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

Art. 92 Sichere Unterbringung

Gefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

Art. 93 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen,
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme.

(2) ¹Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. ²Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. ³Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Abs. 1, Art. 95 Abs. 2 und Art. 197 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Art. 94 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) ¹Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. ²Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den Gefangenen auferlegt werden.

Art. 95
Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

Art. 96
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

Art. 97
Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung eines oder einer Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des oder der Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 98
Fesselung

¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse des oder der Gefangenen kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin eine andere Art der Fesselung anordnen. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

Art. 99
Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin an. ²Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. ³Die Entscheidung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin ist unverzüglich einzuholen.

(2) ¹Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher der Arzt oder die Ärztin zu hören. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

Art. 100
Ärztliche Überwachung

(1) ¹Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt sind (Art. 96 Abs. 2 Nrn. 5 und 6), sucht der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports (Art. 96 Abs. 4).

(2) Der Arzt oder die Ärztin ist regelmäßig zu hören, solange Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

Abschnitt 13
Unmittelbarer Zwang

Art. 101
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Anstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Art. 102 Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln.
- (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

Art. 103 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Art. 104 Handeln auf Anordnung

- (1) Wird unmittelbarer Zwang von einer vorgesetzten oder sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.
- (2) ¹Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgen Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.
- (3) ¹Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Vollzugsbediensteten der anordnenden Person gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. ²Art. 65 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes sind nicht anzuwenden.

Art. 105 Androhung

- ¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Art. 106

Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

- (1) ¹Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. ²Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.
- (2) ¹Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ²Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.
- (3) ¹Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. ²Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. ³Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Art. 107

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

- (1) ¹Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,
 1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
 2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder
 3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.²Um die Flucht aus einer Einrichtung des offenen Vollzugs zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.
- (2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

Art. 108

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

- (1) ¹Medizinische Untersuchung und Behandlung einschließlich einer hierfür erforderlichen Ausführung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. ²Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann.
- (2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Abs. 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes oder einer Ärztin im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt oder eine Ärztin nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

Abschnitt 14

Disziplinarmaßnahmen

Art. 109

Voraussetzungen

- (1) Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin gegen sie Disziplinarmaßnahmen anordnen.
- (2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangenen zu verwarnen.
- (3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Art. 110

Arten der Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:
 1. Verweis,
 2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs gemäß Art. 24 und 25 bis zu drei Monaten,
 3. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
 4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
 5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
 6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
 7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
 8. Arrest bis zu vier Wochen.
- (2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.
- (3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

Art. 111

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.
- (2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.
- (3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.
- (4) ¹Wird der Verkehr der Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihnen Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der sie im Schriftwechsel stehen oder die sie zu besuchen pflegt, mitzuteilen. ²Der Schriftwechsel mit den in Art. 32 Abs. 1 und 2 genannten Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen oder die Gefangene betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.
- (5) ¹Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. ²Gefangene können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen aus den Art. 21, 22, 24, 25, 39, 40 und 70 bis 72.

Art. 112

Disziplinarbefugnis

- (1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin an. ²Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung oder bei einer Überstellung ist der Leiter oder die Leiterin der Bestimmungsanstalt zuständig. ³Ist im Fall einer Überstellung die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort aus besonderen Gründen nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei dem Leiter oder der Leiterin der Stammanstalt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung des oder der Gefangenen gegen den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin richtet.
- (3) ¹Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. ²Art. 111 Abs. 2 bleibt unberührt.

Art. 113

Verfahren

- (1) ¹Der Sachverhalt ist zu klären. ²Vor der Anhörung werden die Gefangenen darüber unterrichtet, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird und dass es ihnen freisteht, sich zur Sache zu äußern. ³Die Erhebungen, insbesondere die Einlassungen der Gefangenen, werden schriftlich festgehalten.

(2) Bei schweren Verstößen soll der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Behandlung der Gefangenen mitwirken.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

Art. 114 Ärztliche Mitwirkung

(1) ¹Bevor der Arrest vollzogen wird, ist der Arzt oder die Ärztin zu hören. ²Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 15

Beschwerde und Gefangenenmitverantwortung

Art. 115 Beschwerde

(1) ¹Gefangene erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu wenden. ²Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass Gefangene sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Art. 116 Gefangenenmitverantwortung

Den Gefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

Abschnitt 16 Sozialtherapeutische Einrichtungen

Art. 117 Sozialtherapeutische Einrichtungen

Die Behandlung nach Art. 11 erfolgt in sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen (sozialtherapeutische Einrichtungen).

Art. 118 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

(1) ¹Gefangenen kann zur Vorbereitung der Entlassung von dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin Sonderurlaub

bis zu sechs Monaten gewährt werden. ²Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 5 und Art. 15 gelten entsprechend.

(2) ¹Den Beurlaubten sollen für den Urlaub Weisungen erteilt werden. ²Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(3) ¹Art. 16 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Der Urlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der Gefangenen notwendig ist.

Art. 119 Nachsorge

Die sozialtherapeutischen Einrichtungen können nach Entlassung der Gefangenen die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

Art. 120 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Frühere Gefangene können auf Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen werden, wenn der Erfolg ihrer Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Einrichtung aus diesem Grund gerechtfertigt ist. ²Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen.

(2) ¹Gegen die Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Art. 101 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

Teil 3

Vollzug der Jugendstrafe

Art. 121 Aufgaben des Jugendstrafvollzugs

¹Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. ²Die Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe (junge Gefangene) sollen dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung zu führen (Erziehungsauftrag).

Art. 122 Anwendung anderer Vorschriften

Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten die Vorschriften des Teils 2 über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

Art. 123 Behandlung im Vollzug der Jugendstrafe

(1) Für die Behandlung gilt Art. 3 entsprechend.

(2) Die jungen Gefangenen sind verpflichtet, an der Erfüllung des Erziehungsauftrags mitzuwirken.

(3) ¹Die jungen Gefangenen sind während der Arbeitszeit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung oder zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind. ²Bei gleichermaßen geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags hat die Ausbildung Vorrang.

(4) Weibliche junge Gefangene können auch an den Behandlungsmaßnahmen für weibliche erwachsene Gefangene teilnehmen.

Art. 124

Ausstattung des Jugendstrafvollzugs

Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation werden am Erziehungsauftrag und an den besonderen Bedürfnissen junger Gefangener ausgerichtet.

Art. 125

Stellung der jungen Gefangenen

(1) ¹Die jungen Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer Störung der Ordnung der Jugendstrafvollzugsanstalt erforderlich sind.

(2) Vollzugliche Maßnahmen sollen den jungen Gefangenen erläutert werden.

Art. 126

Zusammenarbeit mit Behörden und freien Trägern

(1) ¹Die Jugendstrafvollzugsanstalten arbeiten mit fachbezogenen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen eng zusammen. ²Dies gilt insbesondere für Schulen und Schulaufsichtsbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, die Jugendgerichtshilfe, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatung, Ausländer- und Integrationsbeauftragte, Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten werden in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einbezogen, soweit dies zweckmäßig ist. ²Dies ist zwingend, wenn die Personensorgeberechtigten anders ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen können.

Art. 127

Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Die Jugendstrafvollzugsanstalten arbeiten in besonderer Weise mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der jungen Gefangenen fördern kann, zusammen.

(2) Jungen Gefangenen, die den sozialen Anschluss verloren haben, sollen durch die Anstalt nach Möglichkeit vertrauenswürdige Personen vermittelt werden, die sie bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen (ehrenamtliche Betreuer).

(3) Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Erziehungsauftrags sollen nach Möglichkeit vertrauenswürdige Personen in der Anstalt mitarbeiten, die in der Lage sind, die Erziehungsmaßnahmen der Jugendstrafvollzugsanstalt sinnvoll zu ergänzen (ehrenamtliche Mitarbeiter).

Art. 128

Aufnahmeverfahren

¹Für das Aufnahmeverfahren gilt Art. 7 entsprechend. ²Das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Jugendamt wird von der Aufnahme unterrichtet. ³Die Personensorgeberechtigten sollen von der Aufnahme unterrichtet werden.

Art. 129

Behandlungsuntersuchung,

Beteiligung der jungen Gefangenen, Zugangsabteilung

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren werden den jungen Gefangenen der Erziehungsauftrag der Jugendstrafvollzugsanstalt sowie die vorhandenen Unterrichts-, Bildungs-, Arbeits- und Freizeitmaßnahmen erläutert.

(2) ¹Die Untersuchung zur Vorbereitung der Erziehung erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse sowie alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. ²Es ist zu prüfen, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nach Art. 132 oder andere therapeutische Maßnahmen angezeigt sind.

(3) ¹Die Planung der Behandlung und die Bedeutung des Vollzugsplans werden den jungen Gefangenen mitgeteilt. ²Sie sollen zu sinnvollen Anregungen und Vorschlägen ermutigt werden.

(4) Die jungen Gefangenen sollen bei Strafantritt in der Jugendstrafvollzugsanstalt für wenigstens eine Woche in einer hierfür eingerichteten eigenen Abteilung (Zugangsabteilung) untergebracht werden.

Art. 130

Vollzugsplan

(1) Für den Vollzugsplan gelten Art. 9 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den pädagogischen Maßnahmen auch aufzunehmen ist, welche schulischen, berufsorientierenden, -qualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten können Anregungen und Vorschläge einbringen. ²Auf Verlangen können die Regelungen des Vollzugsplans den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben werden, wenn hierdurch die Erfüllung des Erziehungsauftrags nicht beeinträchtigt wird.

(3) Über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung gemäß Art. 132 Abs. 1 oder 2 ist jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

Art. 131

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) ¹Junge Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Jugendstrafvollzugsanstalt verlegt werden, wenn die Erfüllung des Erziehungsauftrags oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird, eine Störung der Ordnung der Jugendstrafvollzugsanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe eine Verlegung erforderlich machen. ²Auf die Struktur der aufnehmenden Anstalt ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Junge Gefangene dürfen aus wichtigem Grund, insbesondere zur Erleichterung einer schulischen oder beruflichen Maßnahme, in eine andere Jugendstrafvollzugsanstalt oder in eine Anstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafe überstellt werden.

(3) Für die Ausantwortung gilt Art. 10 Abs. 3 entsprechend.

(4) ¹Die Jugendämter werden von der Verlegung unterrichtet. ²Die Personensorgeberechtigten sollen von der Verlegung unterrichtet werden.

Art. 132

Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Junge Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung einer Jugendstrafvollzugsanstalt zu verlegen, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu befürchten und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung nach Art. 129 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 130 Abs. 3 angezeigt ist.

(2) Andere junge Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung einer Jugendstrafvollzugsanstalt verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

(3) Art. 11 Abs. 3 bis 5 und Art. 117 gelten entsprechend.

Art. 133

Geschlossener Vollzug und offener Vollzug

Art. 12 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zu einer Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs die Zustimmung der jungen Gefangenen nicht erforderlich ist.

Art. 134

Lockerungen des Vollzugs

(1) Für die Lockerungen des Vollzugs gilt Art. 13 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Lockerungen dürfen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags oder zur Förderung der Wiedereingliederung mit Zustimmung der jungen Gefangenen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich nicht dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen und die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Art. 15 und 16 gelten entsprechend.

Art. 135

Urlaub aus der Haft

(1) Jungen Gefangenen kann Urlaub aus der Haft als Behandlungsmaßnahme bis zu 21 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr gewährt werden.

(2) ¹Jungen Gefangenen, die zum Freigang (Art. 13 Abs. 1 Nr. 1) zugelassen sind, kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung weiterer Urlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. ²Art. 136 Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung.

(3) Art. 15, 16 und 134 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Durch den Urlaub wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

Art. 136

Entlassungsvorbereitung

(1) ¹Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin arbeiten die Jugendstrafvollzugsanstalten mit vertrauenswürdigen Dritten und Institutionen außerhalb des Vollzugs zusammen, um zu erreichen, dass die jungen Gefangenen bei der Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. ²Die Jugendämter und, soweit angeordnet, die Bewährungshilfe werden unterrichtet. ³Die Personensorgeberechtigten werden unterrichtet, wenn dies nicht der Erfüllung des Erziehungsauftrags widerspricht.

(2) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (Art. 134).

(3) Junge Gefangene können in den offenen Vollzug (Art. 133 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

(4) Die Jugendstrafvollzugsanstalten können eigene Abteilungen einrichten, in die die jungen Gefangenen kurz vor ihrer Entlassung verlegt werden (Entlassungsabteilung).

(5) ¹Innerhalb von vier Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden. ²Art. 15, 16, 134 Abs. 2 und Art. 135 Abs. 4 gelten entsprechend.

Art. 137

Entlassung, Unterbringung auf freiwilliger Grundlage

(1) Für den Entlassungszeitpunkt und die Entlassungshilfe gelten Art. 18 und 80 entsprechend.

(2) ¹Die Jugendstrafvollzugsanstalt kann auf Antrag der jungen Gefangenen nach Entlassung die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann. ²Hierzu können junge Gefangene auf Antrag auch vorübergehend über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Abteilung des offenen Vollzugs verbleiben oder in einer solchen nach Entlassung wieder aufgenommen werden, wenn der Erfolg der Erziehung gefährdet und ein Aufenthalt in der Jugendstrafvollzugsanstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. ³Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen. ⁴Nach dem Entlassungszeitpunkt oder der Wiederaufnahme sind die nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. ⁵Art. 101 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

Art. 138

Unterbringung während der Ausbildung, Arbeit und Freizeit

(1) ¹Unterricht, Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, Umschulung, Arbeit sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit finden in Gemeinschaft statt. ²Die gemeinsame Schul- und Berufsausbildung weiblicher und männlicher junger Gefangener ist zulässig.

(2) ¹Während der Freizeit können sich die jungen Gefangenen in Gemeinschaft mit anderen aufhalten. ²Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere junge Gefangene zu befürchten ist,
2. junge Gefangene nach Art. 129 untersucht werden, aber nicht länger als zwei Monate,
3. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
4. die jungen Gefangenen zustimmen.

(4) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann ferner eingeschränkt werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist.

Art. 139

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Für die Unterbringung in der Ruhezeit gilt Art. 20 entsprechend.

(2) ¹Weibliche junge Gefangene können in getrennten Abteilungen des Strafvollzugs für erwachsene Frauen untergebracht werden. ²Weibliche junge und erwachsene Gefangene, die gemeinsam mit ihren Kindern untergebracht sind (Art. 151 Abs. 1 Satz 1, Art. 86 Abs. 1 Satz 1), können gemeinsam in einer getrennten Abteilung des Strafvollzugs

für erwachsene Frauen untergebracht werden. ³Männliche junge Gefangene können vorübergehend in einer Anstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafe an erwachsenen Männern untergebracht werden, wenn dies zur Aufnahme oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit erforderlich ist. ⁴Der Vollzug erfolgt nach den Vorschriften dieses Teils.

Art. 140

Unterbringung in Wohngruppen

(1) Geeignete junge Gefangene können in Wohngruppen untergebracht werden, deren Größe sich nach dem Erziehungsauftrag bemisst.

(2) Wohngruppenvollzug wird von pädagogisch ausgebildeten Bediensteten geleitet, verfügt über Räume für gemeinschaftliche Beschäftigung und bietet besondere Behandlungs- und Freizeitangebote.

(3) Nicht für die Unterbringung in der Wohngruppe geeignet sind in der Regel junge Gefangene, die auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind oder eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafvollzugsanstalt darstellen oder die die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbrauchen.

Art. 141

Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz

Art. 21 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Vorkehrungen und Gegenstände ausgeschlossen werden können, die die Erfüllung des Erziehungsauftrags gefährden.

Art. 142

Kleidung

¹Art. 22 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin in der Jugendstrafvollzugsanstalt oder in bestimmten Abteilungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde das Tragen eigener Kleidung allgemein zulassen kann. ²Dies gilt insbesondere in Wohngruppen (Art. 140).

Art. 143

Anstaltsverpflegung

¹Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht und entsprechen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Den jungen Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Art. 144

Besuch, Schriftwechsel, Pakete, Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass

(1) Art. 26 bis 38 gelten entsprechend, soweit sich aus den folgenden Absätzen nicht etwas anderes ergibt.

(2) ¹Abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs mindestens vier Stunden im Monat. ²Hierauf können Ausführungen oder Ausgänge, die den jungen Gefangenen gewährt wurden, angerechnet werden. ³Abweichend von Art. 28 kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin Besuche auch untersagen, wenn bei minderjährigen Gefangenen Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(3) ¹Für Kinder junger Gefangener können Sonderbesuche vorgesehen werden, die auf die Regelbesuchszeiten nicht angerechnet werden, wenn dies mit dem Erziehungsauftrag und dem Kindeswohl vereinbar ist. ²Durch eine Bescheinigung des Jugendamts muss nachgewiesen werden, dass der Sonderbesuch dem Kindeswohl entspricht.

(4) ¹Auf Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) findet Art. 29 entsprechende Anwendung. ²Art. 29 Sätze 1 und 2 gelten auch für Angehörige der Jugendgerichtshilfe. ³Für Besuche der in Satz 1 und 2 genannten Personen gelten Art. 30 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(5) Abweichend von Art. 30 Abs. 4 darf ein Besuch auch abgebrochen werden, wenn von der besuchenden Person ein schädlicher Einfluss auf den jungen Gefangenen oder die jungen Gefangenen ausgeübt wird.

(6) Abweichend von Art. 31 Abs. 2 kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Schriftwechsel mit bestimmten Personen auch untersagen, wenn bei minderjährigen Gefangenen Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(7) Auf den Schriftverkehr mit Beiständen nach § 69 JGG findet Art. 32 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(8) Art. 37 und 38 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 5 die Art. 134 Abs. 2 und Art. 135 Abs. 4 treten.

Art. 145 Unterricht, Ausbildung

(1) Dem Unterricht kommt im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu.

(2) ¹Schulpflichtige junge Gefangene erhalten Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. ²An dem Unterricht können auch nicht schulpflichtige junge Gefangene teilnehmen.

(3) Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht, soziales Training, berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten und Deutschunterricht erteilt werden.

(4) Bei der beruflichen Ausbildung oder Umschulung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(5) Art. 40 Abs. 2 und Art. 41 gelten entsprechend.

Art. 146 Beschäftigung

(1) Geeigneten jungen Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(2) ¹Die in den Einrichtungen des Vollzugs Auszubildenden sollen auf die Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vorbereitet werden. ²Die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche Bescheinigung wird von der Jugendstrafvollzugsanstalt ausgestellt, wenn der oder die Auszubildende die Voraussetzungen erfüllt.

(3) Art. 39 Abs. 1, 2, 3 und 5, Art. 43 Sätze 2, 3 und 4 Alternative 2 sowie Art. 45 gelten für die Arbeit in den Jugendstrafvollzugsanstalten entsprechend.

Art. 147 Freies Beschäftigungsverhältnis

Art. 42 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des dort genannten Art. 13 Abs. 2 Art. 134 Abs. 2 tritt.

Art. 148 Ablösung

Art. 44 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Ablösung auch erfolgen kann, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist.

Art. 149 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub, Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt, Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld

(1) ¹Üben junge Gefangene eine ihnen zugewiesene Arbeit aus, so erhalten sie unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeit ein nach Art. 46 Abs. 2 und 3 zu bemessendes Arbeitsentgelt. ²Üben sie eine sonstige zugewiesene Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt nach Satz 1, soweit dies der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entspricht. ³Art. 46 Abs. 5 bis 11 gelten entsprechend.

(2) Art. 47 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den jungen Gefangenen auch dann eine Ausbildungsbeihilfe gewähren kann, wenn sie an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen.

(3) Art. 54 gilt für das Taschengeld entsprechend.

Art. 150 Haftkostenbeitrag, Gelder

Art. 49 bis 53 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

- aus besonderen Gründen, insbesondere zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung,

sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere Aufwendungen zur Wiedereingliederung, ganz oder teilweise von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags abgesehen werden kann,

2. die Jugendstrafvollzugsanstalt das Überbrückungsgeld ganz oder teilweise auch den Personensorgeberechtigten überweisen kann, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die jungen Gefangenen ausgezahlt wird.

Art. 151 Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Art. 58, Art. 59 Abs. 2 bis 5, Art. 60, Art. 62 bis 65, Art. 67 und 68 sowie Art. 82 bis 86 gelten entsprechend. ²Art. 61 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Verschulden der jungen Gefangenen in der Regel unbeachtlich bleiben kann und nicht für junge Gefangene gilt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Junge Gefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen.

(3) ¹Die Rechte der Personensorgeberechtigten werden beachtet. ²Insbesondere werden die Personensorgeberechtigten stets von einer schweren Erkrankung oder dem Tod minderjähriger Gefangener benachrichtigt.

(4) Arbeiten junge Gefangene nicht im Freien, so haben sie sich täglich mindestens eine Stunde, an arbeits- und ausbildungsfreien Tagen mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

Art. 152 Freizeit

(1) ¹Junge Gefangene sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. ²Sie sollen insbesondere am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Fortbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen und ermutigt werden, eine Bücherei zu benutzen sowie den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen, soweit dies mit der Sicherheit in der Jugendstrafvollzugsanstalt vereinbar ist.

(2) ¹Art. 70, 72 und 73 gelten entsprechend. ²Art. 71 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin festlegen kann, ob und unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen eigene Fernsehgeräte zugelassen werden. ³Elektronische Unterhaltungsmedien, die keinen pädagogischen Wert haben, sind nicht zugelassen.

Art. 153 Sport

(1) ¹Der sportlichen Betätigung kommt im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu. ²Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten.

(2) Junge Gefangene sind, soweit sie dazu körperlich in der Lage sind, zur Teilnahme an Sportveranstaltungen anzuhalten.

(3) Insbesondere während des Aufenthalts im Freien (Art. 151 Abs. 4) ist den jungen Gefangenen Gelegenheit zur sportlichen Betätigung zu geben.

Art. 154 Sicherheit und Ordnung

Art. 87 bis 100 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Art. 100 Abs. 2 auch in den Fällen des Art. 97 Abs. 2 anzuwenden ist.

Art. 155 Erzieherische Maßnahmen

(1) ¹Verstoßen junge Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann unmittelbar auf die Pflichtverletzung eine Maßnahme angeordnet werden, die geeignet ist, ihnen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahme). ²Erzieherische Maßnahmen sind insbesondere die Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Freizeit bis zur Dauer einer Woche.

(2) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin legt fest, welche Bediensteten befugt sind, Maßnahmen nach Abs. 1 anzuordnen.

Art. 156 Disziplinarmaßnahmen

(1) Reichen bei schuldhaften Pflichtverstößen Maßnahmen nach Art. 155 nicht aus, kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin gegen junge Gefangene Disziplinarmaßnahmen anordnen.

(2) Art. 109 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs gemäß Art. 122 in Verbindung mit Art. 24 und 25 bis zu zwei Monaten,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
4. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
5. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
6. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
7. Arrest bis zu zwei Wochen.

(4) Art. 110 Abs. 2 und 3, Art. 111 bis 114 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Höchstfrist der Aussetzung zur Bewährung nach Art. 111 Abs. 2 drei Monate beträgt.

Art. 157
Vollzugsbedienstete

Die Bediensteten müssen für die Erfüllung des Erziehungsauftrags geeignet und ausgebildet sein.

Art. 158
Gefangenenvertretung

¹Den jungen Gefangenen soll ermöglicht werden, Vertreter zu wählen, die die gemeinsamen Interessen der jungen Gefangenen an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin herantragen. ²Die Vorschläge sollen mit den Vertretern erörtert werden.

Teil 4
**Besondere Vorschriften
über den Vollzug der Sicherungsverwahrung**

Art. 159
Ziel der Unterbringung

¹Sicherungsverwahrte werden zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. ²Ihnen soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Art. 160
Anwendung anderer Vorschriften

Für die Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

Art. 161
Ausstattung

¹Die Ausstattung der Einrichtungen für Sicherungsverwahrte und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sollen den Untergebrachten helfen, ihr Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und sie vor Schäden eines langen Freiheitsentzugs bewahren. ²Ihren persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 162
Kleidung

Untergebrachte dürfen eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

Art. 163
Selbstbeschäftigung, Taschengeld

(1) Untergebrachten wird gestattet, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkei-

ten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Das Taschengeld (Art. 54) darf den dreifachen Tagesatz der Eckvergütung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 im Monat nicht unterschreiten.

Art. 164
Entlassungsvorbereitung

¹Um die Entlassung vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden. ²Bei Untergebrachten in einer sozialtherapeutischen Einrichtung bleibt Art. 118 unberührt. ³Die Strafvollstreckungskammer ist vor der beabsichtigten Maßnahme zu hören.

Teil 5
Vollzugsbehörden

Abschnitt 1
Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

Art. 165
Justizvollzugsanstalten

Die in Art. 1 genannten Freiheitsentziehungen werden in Justizvollzugsanstalten vollzogen.

Art. 166
Trennung des Vollzugs

(1) Jugendstrafe wird in eigenen Justizvollzugsanstalten (Jugendstrafvollzugsanstalten) vollzogen.

(2) ¹Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten und für den Vollzug der Sicherungsverwahrung eingerichteten Anstalt vollzogen. ²Sie erfolgt in getrennten Abteilungen, es sei denn die Zahl der Sicherungsverwahrten rechtfertigt die Einrichtung einer solchen Abteilung nicht.

(3) Frauen und Männer sind getrennt voneinander in gesonderten Anstalten oder Abteilungen unterzubringen.

(4) Von der getrennten Unterbringung nach den Abs. 2 und 3 darf abgewichen werden, um den Gefangenen oder Sicherungsverwahrten die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

Art. 167
Differenzierung

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die den unterschiedlichen Behandlungsbedürfnissen der Gefangenen und den Sicherheitserfordernissen Rechnung tragen.

(2) ¹In Anstalten des geschlossenen Vollzugs gewährleisten besondere bauliche und technische Vorkehrungen eine sichere Unterbringung der Gefangenen. ²Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

Art. 168
Einrichtungen für Mütter mit Kindern

In Anstalten für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

Art. 169
Gestaltung der Anstalten

(1) Justizvollzugsanstalten sind so zu gestalten, dass eine auf die Bedürfnisse der Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Die Anstalten sollen so gegliedert werden, dass die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können.

Art. 170
Größe und Ausgestaltung der Räume

¹Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. ²Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

Art. 171
Festsetzung der Belegungsfähigkeit

¹Das Staatsministerium der Justiz setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (Art. 20) gewährleistet ist. ²Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

Art. 172
Verbot der Überbelegung

(1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz zulässig.

Abschnitt 2
Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

Art. 173
Aufsichtsbehörde

(1) Das Staatsministerium der Justiz führt die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten (Aufsichtsbehörde).

(2) ¹Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen. ²Hierzu können Fachberater oder Fachberaterinnen bestellt werden.

Art. 174
Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt in dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten nach allgemeinen Merkmalen.

Abschnitt 3

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

Art. 175
Zusammenarbeit

(1) ¹Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen. ²Die Sicherheit der Anstalt ist durch die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und geeignete Behandlungsmaßnahmen zu gewährleisten.

(2) Die Anstalten arbeiten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.

(3) Die Anstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

(4) Soweit erforderlich, ist zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftentlassenenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Art. 176
Vollzugsbedienstete

(1) ¹Die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten werden von Vollzugsbeamten wahrgenommen. ²Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des Krankenpfordienstes und des Verwaltungsdienstes, sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen.

Art. 177
Anstaltsleiter oder Anstaltsleiterin

(1) ¹Für jede Justizvollzugsanstalt ist ein Beamter oder eine Beamtin des höheren Dienstes hauptamtlich mit der Leitung zu beauftragen (Anstaltsleiter oder Anstaltsleiterin). ²Aus

besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einem Beamten oder einer Beamtin des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) ¹Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin vertritt die Anstalt nach außen. ²Er oder sie trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabengebiete der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach Art. 91 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Art. 96 und die Disziplinarmaßnahmen nach Art. 110 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Art. 178 Seelsorge

(1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.

(4) ¹Den Seelsorgern obliegt insbesondere die religiöse Betreuung der Gefangenen. ²Die Seelsorger wirken ferner mit bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, bei der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplans, bei der Freizeitgestaltung der Gefangenen, bei der sozialen Hilfe für die Gefangenen und bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten.

Art. 179 Ärztliche Versorgung

(1) ¹Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärzte sicherzustellen. ²Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden.

(2) ¹Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. ²Solang Personen im Sinn von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

(3) ¹Den Ärzten obliegt insbesondere die Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen, die Überwachung der gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse in der Anstalt, die ärztliche Überwachung der Anstaltsverpflegung und die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge. ²Sie wirken ferner mit bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, bei der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplans, bei der Beurteilung der Gefangenen, bei der Anordnung und

beim Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen und von Disziplinarmaßnahmen in dem vorgesehenen Umfang sowie bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten.

Art. 180 Pädagogischer Dienst

(1) ¹Die pädagogische Behandlung ist durch hauptamtliche Lehrkräfte sicherzustellen. ²Aus besonderen Gründen kann sie auch nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Lehrkräften übertragen werden.

(2) ¹Den Lehrkräften obliegt insbesondere die Erteilung von Unterricht und die Organisation der Ausbildung für die Gefangenen, die Sorge für sonstige Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen sowie die Beratung und Betreuung der Gefangenen in Fragen der Aus- und Weiterbildung. ²Die Lehrkräfte wirken ferner mit bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, bei der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplans, bei der Beurteilung und der Freizeitgestaltung der Gefangenen, der Gestaltung des kulturellen Lebens der Anstalt sowie bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten.

Art. 181 Sozialdienst

(1) Die sozialpädagogische Behandlung und Betreuung der Gefangenen ist durch hauptamtliche Sozialarbeiter sicherzustellen.

(2) ¹Den Sozialarbeitern obliegt insbesondere die soziale Hilfe für die Gefangenen. ²Die Sozialarbeiter wirken ferner mit bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, bei der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplans, bei der Beurteilung und der Freizeitgestaltung der Gefangenen sowie bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten.

Art. 182 Psychologischer Dienst

(1) ¹Die psychologische Behandlung ist durch hauptamtliche Psychologen sicherzustellen. ²Aus besonderen Gründen kann sie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Psychologen übertragen werden.

(2) ¹Zu den Aufgaben des psychologischen Dienstes gehören insbesondere Diagnostik und Prognostik, Krisenintervention und psychologische Beratung, Psychotherapie sowie Dokumentation und Evaluation. ²Die Psychologen wirken ferner mit bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplans sowie der Personalauswahl, Organisationsentwicklung und Aus- und Fortbildung des Personals.

Art. 183 Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug

führt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch.

Art. 184
Hausordnung

(1) ¹Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin erlässt eine Hausordnung. ²Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere die Anordnungen aufzunehmen über

1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit,
3. auf der Grundlage dieses Gesetzes besonders auferlegte Pflichten sowie
4. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Gefangene erhalten einen Abdruck der Hausordnung.

Abschnitt 4
Anstaltsbeiräte

Art. 185
Beiräte

(1) Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende und deren Vertreter werden aus der Mitte des Bayerischen Landtags gewählt. ²Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

Art. 186
Aufgaben

¹Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. ²Sie unterstützen den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

Art. 187
Befugnisse

(1) ¹Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. ²Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

Art. 188
Pflicht zur Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 5

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

Art. 189
Kriminologischer Dienst

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.

(2) Art. 204 gilt entsprechend.

Teil 6

**Vollzug des Strafarrests, Akten,
Datenschutz, Arbeitslosenversicherung**

Abschnitt 1

Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten

Art. 190
Grundsatz

¹Für den Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Art. 2 bis 116) entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. ²Art. 49 findet nur in den Fällen einer in Art. 42 erwähnten Beschäftigung Anwendung.

Art. 191
Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr

(1) ¹Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (Art. 19 und 20) ist nur mit Einwilligung der Gefangenen zulässig. ²Dies gilt nicht, wenn Strafarrrest in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Den Gefangenen soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(3) Besuche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

Art. 192
Kleidung, Wäsche und Bettzeug

Gefangene dürfen eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht ent-

gegenstehen und die Gefangenen für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

Art. 193
Einkauf

Gefangene dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

Art. 194
Unmittelbarer Zwang

¹Beim Vollzug des Strafarrests dürfen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergriffung (Art. 107 Abs. 1 Nr. 3) keine Schusswaffen gebraucht werden. ²Dies gilt nicht, wenn Strafarrrest in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

Abschnitt 2
Akten

Art. 195
Akten

- (1) Über jeden Gefangenen und jede Gefangene werden Personalakten geführt (Gefangenenpersonalakten).
- (2) Für jeden Gefangenen und jede Gefangene sind vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltsärztin Gesundheitsakten zu führen.
- (3) Über die im Rahmen einer Therapie erhobenen Daten im Sinn von Art. 200 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sind Therapieakten zu führen.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Akten können auch elektronisch geführt werden.

Abschnitt 3
Datenschutz

Art. 196
Datenerhebung

- (1) Die Anstalt darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) ¹Personenbezogene Daten sind bei dem oder der Betroffenen zu erheben. ²Für die Erhebung ohne Mitwirkung des oder der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gelten Art. 16 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).
- (3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt nur erhoben werden, wenn sie für die Behand-

lung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) ¹Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Abs. 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. ²Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Art. 197
Verarbeitung und Nutzung

(1) ¹Die Anstalt darf personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. ²Die Anstalt kann Gefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 StVollzG oder den in Art. 17 Abs. 3 BayDSG genannten Zwecken dient.

(4) ¹Über die in Abs. 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. ²Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

(5) ¹Öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen darf die Anstalt auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungsadresse lautet, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

²Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. ³Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, hierdurch droht eine Vereitelung des Zwecks der Mitteilung. ⁴Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt nachträglich unterrichtet.

(6) ¹Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Justizvollzugsanstalten, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist

zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. ²Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Anstalt mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Abs. 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121 StVollzG, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß Art. 196 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder für die in Abs. 2 geregelten Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in Art. 200 Abs. 2, Art. 202 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Anstalt. ²Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. ³In diesem Fall prüft die Anstalt nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und Abs. 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

Art. 198

Zentrale Datei, automatisiertes Verfahren

(1) Die gemäß Art. 196 erhobenen Daten können für sämtliche Anstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) ¹Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei gemäß Art. 197 Abs. 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig. ²Die automatisierte Übermittlung der für § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Für die Durchführung des automatisierten Abrufverfahrens gelten Art. 8 Abs. 2 und 3 BayDSG entsprechend.

Art. 199
Zweckbindung

¹Von der Anstalt übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. ²Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Anstalt zugestimmt hat. ³Die Anstalt hat den nichtöffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

Art. 200
Schutz besonderer Daten

(1) ¹Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. ²Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; Art. 197 Abs. 8 bis 10 bleiben unberührt.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die

1. Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines solchen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen

von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt der Schweigepflicht. ²Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. ³Der Arzt oder die Ärztin ist zur Offenbarung ihm oder ihr im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. ⁴Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. ⁵Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) ¹Die nach Abs. 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. ²Der Anstaltsleiter oder die An-

staltsleiterin kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen. ³Warnhinweise, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, sind zulässig, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung der in der Anstalt mit der entsprechenden Behandlung betrauten Person befugt ist.

Art. 201
Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die einzelnen Vollzugsbediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach Art. 175 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) ¹Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. ²Gesundheitsakten und Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. ³Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen Art. 7 BayDSG.

Art. 202
Löschung, Sperrung, Berichtigung

(1) ¹Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. ²Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakten die Gefangenenbuchnummer, die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen sowie die aufnehmende Anstalt bei Verlegung ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakten erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß Art. 204,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

unerlässlich ist. ²Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) ¹Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Abs. 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. für Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Therapieakten 20 Jahre,
2. für Gefangenenbücher 30 Jahre.

²Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 2 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. ⁴Die archivrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies dem Empfänger mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(5) Im Übrigen gelten für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten Art. 11 und 12 BayDSG.

Art. 203

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten Auskunft nach Maßgabe des Art. 10 BayDSG und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, Akteneinsicht.

Art. 204

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO entsprechend.

Art. 205

Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Die Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes über Begriffsbestimmungen (Art. 4), das Datengeheimnis (Art. 5), den Schadensersatz (Art. 14), Einholung und Form der Einwilligung der Betroffenen (Art. 15 Abs. 2 bis 4), die Durchführung des Datenschutzes (Art. 25 bis 27), die Bestimmungen über die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 29 bis 33) sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften (Art. 37) sind anzuwenden.

Abschnitt 4

Arbeitslosenversicherung

Art. 206

Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Anstalt Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, hat sie von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einzubehalten, der dem

Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

Teil 7

Schlussvorschriften

Art. 207

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 und Art. 109 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 208

Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl I S. 513), sowie das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581, ber. S. 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), mit Ausnahme der Vorschrift des § 43 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 2 und der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3, § 130 und § 176 Abs. 4), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121 und 130), die Strafvollstreckung und Untersuchungshaft (§§ 122 und 177), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175) sowie den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten beim Vollzug der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, des Jugendarrests und der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§ 178 Abs. 1 bis 3).

Art. 209

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes - AGGVG - (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2007 (GVBl S. 212), werden die Worte „des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Strafvollzugs“ durch die Worte „des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts“ ersetzt.

(2) In Art. 67 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom

24. Dezember 2005 (GVBl S. 641), werden die Worte „§ 100 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Worte „Art. 107 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

(3) In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten - JSOG - (BayRS 300-12-5-J) werden vor dem Wort „Strafvollzugsgesetz“ die Worte „Bayerischen Strafvollzugsgesetz oder dem“ und in Nr. 1 vor den Worten „§§ 94 bis 101 und 178 des Strafvollzugsgesetzes“ die Worte „Art. 101 bis 108, 122 und 160 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes oder den“ eingefügt.

Art. 210

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten Art. 137 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gelten Art. 11 Abs. 2 und Art. 132 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass in diesen Vorschriften jeweils an die Stelle des Wortes „sollen“ das Wort „können“ tritt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Nach dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Strafvollzug gestrichen. In Art. 125a Abs. 1 GG wird geregelt, dass das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) als Bundesrecht fortgilt. Es kann aber durch Landesrecht ersetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (Az. 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) festgestellt, dass der Jugendstrafvollzug auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt werden muss, und hierzu eine Frist bis Ende 2007 eingeräumt. An die künftige Regelung hat es folgende Anforderungen gestellt:

- Spezieller Regelungsbedarf bestünde in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen. So müssten etwa die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenvollzug angesetzt werden.

- Erforderlich seien des Weiteren gesetzliche Vorkehrungen dafür, dass innerhalb der Anstalt einerseits Kontakte, die positivem sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig beschränkt werden, andererseits aber die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind (differenzierte Unterbringung).
- Der Rechtsschutz müsste effektiv ausgestaltet werden.
- Der Gesetzgeber sei verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Hierzu müssten die allgemein als erfolgsnotwendig anerkannten Vollzugsbedingungen und Maßnahmen durch die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert sein. Insbesondere seien ausreichende Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bereit zu stellen. Weiterhin seien ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung erforderlich.

2. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Die jetzt bestehenden Standards des StVollzG werden beibehalten und im Interesse eines bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung gezielt angehoben.

Das 1977 in Kraft getretene StVollzG hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Die dort normierten Grundsätze, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und Unterbringung der Gefangenen, sollten nicht aufgegeben werden. Eine gezielte, punktuelle Weiterentwicklung und eine Anpassung an die neueren vollzuglichen Entwicklungen erscheinen jedoch sachgerecht.

Der bayerische Jugendstrafvollzug entspricht bereits seit langem den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen. Der Entwurf enthält einen eigenen Teil für den Jugendstrafvollzug (Teil 3), der die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt.

Eckpunkte des Entwurfs sind:

- a) Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzes der Allgemeinheit als Vollzugsaufgabe in Art. 2

Es wird klargestellt, dass der Schutz der Allgemeinheit nicht dem Resozialisierungsziel nachgeordnet ist. Beide Aufgaben sind tragende und selbständige Elemente des Vollzugs.

- b) Konkretisierung des Behandlungsbegriffs

- aa) Art. 2 - Behandlungsauftrag

Die Verfassung gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 1. Juli 1998 Zweiten Senats vom 1. Juli 1998, Az. 2 BvR 441/90, 2 BvR 493/90, 2 BvR 618/92, 2 BvR 212/93, 2 BvL 17/94). Der Behandlungsauftrag wird in Art. 2 dahingehend umschrieben, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe die Gefangenen befähigen soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

- bb) Art. 3 - Definition des bisher vom Gesetz nicht näher bestimmten Begriffs der Behandlung

Die Behandlung umfasst alle Maßnahmen, die im Sinn künftiger deliktfreier Lebensführung wirken.

Sie dient der Prävention und dem Opferschutz. Die Behandlung beinhaltet insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen sowie seelsorgerische Betreuung. Diese Angebote werden flankiert von sinnvoller Freizeitgestaltung. Art und Umfang der Behandlung orientieren sich insbesondere an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen.

Eine besonders behandlungsorientierte Form des Vollzugs von Freiheitsstrafen ist die Sozialtherapie, die ausgeweitet werden soll (s.u. Art. 11). Die Sozialtherapie hat sich bislang als die wirksamste vollzugliche Maßnahme zur Senkung der Rückfälligkeit erwiesen. Umfangreiche Evaluationsstudien zeigen (Lösel in: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Bd. 10, Rückfall und Bewährung, 1992, S. 335 ff.; in: Steller et al., Straftäterbehandlung, 1994, S. 13 ff.; Schmucker und Lösel, Dahle und Volbert, Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, 2005, S. 221 ff.), dass die Rückfallrate bei behandelten Tätern um etwa ein Drittel niedriger ist als bei unbehandelten. Lösel stellte eine durchschnittliche Effektstärke von .10 fest; liegt der Korrelationskoeffizient bei .10 bedeutet dies, dass die Rückfallquote bei der behandelten Gruppe bei 40 % liegt, wenn sie in der Kontrollgruppe 50 % beträgt. In sozialtherapeutischen Einrichtungen, bei denen die Behandlung als „angemessen“ bewertet werden konnte, lag die Effektstärke bei .32.

cc) Art. 74 ff. - Soziale und psychologische Hilfe

Die geltenden Regelungen über die soziale Hilfe werden insbesondere um eine Vorschrift ergänzt, die die psychologische Behandlung näher umschreibt, ohne den Gefangenen einen Anspruch auf eine bestimmte Behandlungsmaßnahme zu gewähren. Die psychotherapeutische Behandlung hat sich an den nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannten Verfahren zu orientieren (Art. 76).

dd) Art. 178 ff. - Erwähnung der Fachdienste mit Aufgabenbeschreibung

Entsprechend den Regelungen über die Seelsorge und die ärztliche Versorgung werden auch der pädagogische Dienst, der Sozialdienst und der psychologische Dienst gesetzlich geregelt und damit in ihrer Bedeutung für die Behandlung der Gefangenen hervorgehoben.

ee) Art. 167 und 169 - Gestaltung der Anstalten und Abteilungen

Nach Art. 167 Abs. 1 sind für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die den unterschiedlichen Behandlungsbedürfnissen der Gefangenen Rechnung tragen. Die Anstalten sind gemäß Art. 169 so zu gestalten, dass eine auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist. Die Vollzugsanstalten sollen so gegliedert werden, dass die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können.

c) Sozialtherapie

Eine besonders behandlungsorientierte Form des Vollzugs von Freiheitsstrafen ist die Sozialtherapie, die sich von den zahlreichen Behandlungsangeboten im Normalvollzug vor allem durch die systematische Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen unterscheidet. Es gibt mittlerweile ausreichend gesicherte Ergebnisse über die erfolgreiche Behandelbarkeit von Sexualstraftätern (vgl. Begründung zu Art. 11). Erfolgreiche Behandelbarkeit bedeutet allerdings nicht die Verhinderung aller Rückfälle, sondern deren signifikante Reduzierung.

aa) Art. 8 und 11 - Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Wichtigste Neuerung ist die in Art. 11 vorgesehene Ausweitung der Sozialtherapie, die allerdings einen erheblichen Mehrbedarf an Haushaltsmitteln (Personal, Sachmittel auch im Hochbau) verursacht.

Art. 11 Abs. 1 gilt auch für Gefangene, die wegen einer Sexualstraftat zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung (Art. 8 Abs. 2 Satz 2) ist, nicht nur bei Sexualstraftätern, zu prüfen, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung oder andere therapeutische Maßnahmen angezeigt sind. Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, sollen – ab 1. Januar 2013 (vgl. Art. 210 Abs. 2) – in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn ihre Behandlung dort angezeigt ist. In Art. 11 Abs. 3 wird entsprechend der bisherigen bayerischen Praxis klargestellt, dass die Motivationsarbeit Aufgabe der Stammanstalt ist.

bb) Art. 117 bis Art. 120 - Sozialtherapeutische Einrichtungen

Art. 117 bis 120 enthalten spezielle Regelungen für den Vollzug in der Sozialtherapie i. S. d. Art. 11. Wichtig ist die Regelung der Nachsorge in Art. 119, nach der die sozialtherapeutischen Einrichtungen nach Entlassung der Gefangenen die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen können, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann. Egg und Lösel sehen in der Nachsorge einen wesentlichen Wirkfaktor (Egg, MschrKrim 1990, S. 358 ff.; Lösel, 1992 a. a. O.).

d) Konkretisierung des Sicherheitsbegriffs

Oberstes Ziel des Strafvollzugs muss immer die Vermeidung neuer Straftaten sein. Der Schutz der Allgemeinheit ist gegenüber dem Behandlungsauftrag nicht nachrangig.

Die verschiedenen Aspekte der Sicherheit, die bauliche bzw. technische, die administrative und die soziale Sicherheit, werden im Gesetzentwurf noch deutlicher hervorgehoben. Nur ein ausgewogenes Verhältnis von instrumenteller Sicherheit (Mauern, Gitter, Schlösser, Alarmanlagen, Ausrüstung etc.), administrativer Sicherheit (Sicherungs- und Alarmpläne, Dienstpläne, Vollzugskonzepte, Aus- und Fortbildung, verantwortungsvolle Lockerungspraxis etc.) und sozialer Sicherheit (Anstaltsatmosphäre, Arbeitsbedingungen, Freizeitmöglichkeiten etc.) gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit.

- aa) Art. 2 und 4 - Betonung des Schutzes der Allgemeinheit
- Aus Art. 2 Satz 1 ergibt sich, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient. In Art. 4 wird diese Regelung dahingehend ergänzt, dass der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten durch eine sichere Unterbringung und sorgfältige Beaufsichtigung der Gefangenen, geeignete Behandlungsmaßnahmen sowie eine gründliche Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen gewährleistet wird. Letzteres wird in Art. 15 für bestimmte Gewalt- und Sexualstraftäter konkretisiert.
- bb) Art. 167 - Bauliche und technische Sicherheit
- Gemäß Art. 167 Abs. 1 ist zwischen den und innerhalb der einzelnen Anstalten auch zu differenzieren, um den unterschiedlichen Sicherheitserfordernissen Rechnung zu tragen.
- cc) Art. 175 - Administrative und soziale Sicherheit
- Nach Art. 175 Abs. 1 Satz 2 wird die Sicherheit der Anstalt durch die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und geeignete Behandlungsmaßnahmen gewährleistet.
- e) Opferbezogene Vollzugsgestaltung
- aa) Art. 2 - Teil des Behandlungsauftrags
- Ein Leben in sozialer Verantwortung kann nur Gefangenen gelingen, die sich mit der Tat, ihren Ursachen und Folgen für das Opfer auseinandersetzen. Sie dazu zu befähigen, gehört zum Behandlungsauftrag. Eine Aufarbeitung des Konflikts zwischen Täter und Opfer ist somit Teil des Behandlungsauftrags. Sie harmonisiert ferner das Strafvollzugsrecht mit dem Strafzumessungsrecht (vgl. Wulf, ZfStrVo 1985, S. 67, 68).
- bb) Art. 3 - Behandlung
- Bereits am Anfang des Entwurfs wird ausdrücklich betont, dass die Behandlung der Gefangenen der Prävention und dem Opferschutz dient.
- cc) Art. 78 - Täter-Opfer-Ausgleich
- Um den Interessen des Opfers verstärkt Rechnung zu tragen, wird in Art. 78 Abs. 2 ausdrücklich hervorgehoben, dass die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, geweckt werden soll, dass die Gefangenen anzuhalten sind, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln und dass in geeigneten Fällen die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs anzustreben ist.
- dd) Art. 197 Abs. 5 Satz 2 - Auskunftsanspruch
- Art. 197 Abs. 5 Satz 2 gewährt den Opfern einer Straftat einen Auskunftsanspruchs hinsichtlich des Vermögens der Gefangenen.
- f) Anpassung an die „Vollzugswirklichkeit“ bzw. neuere vollzugliche Entwicklungen
- aa) Art. 12 - Geschlossener Vollzug (Regelvollzugsform) und offener Vollzug
- De lege lata sollen Gefangene mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht. Daran wird festgehalten. Zunächst werden die Gefangenen jedoch in der Regel im geschlossenen Vollzug untergebracht, um beurteilen zu können, ob sie sich für den offenen Vollzug eignen.
- In Art. 12 Abs. 1 wird deshalb klargestellt, dass der geschlossene Vollzug die Regelvollzugsform darstellt. Die Bevölkerung brächte zu Recht kein Verständnis dafür auf, wenn Freiheitsstrafen grundsätzlich von Beginn an im offenen Vollzug zu vollziehen wären.
- bb) Art. 20 - Grundsatz der Einzelunterbringung, Erweiterung der Zulässigkeit der gemeinschaftlichen Unterbringung
- Am Grundsatz der Einzelunterbringung wird festgehalten, da die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen während der Ruhezeit die Gefahr von Konflikten und Übergriffen birgt und resozialisierungsfeindlich wirken kann. Der jetzt bestehende Wertungswiderspruch, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung in neuen Anstalten unter strengeren Voraussetzungen als in den vor 1977 errichteten Anstalten zulässig ist, wird aber beseitigt, um eine zeitnahe Vollstreckung verhängter Freiheitsstrafen trotz der hohen Belegung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten weiterhin gewährleisten zu können. Die Zahl der Gefangenen in Bayern hat sich seit 1991 um 32 % erhöht. Besonders schwierig ist die Belegungssituation seit Anfang 2005. Ende Januar 2005 wurde mit 13.044 Gefangenen erstmals die Marke von 13.000 Gefangenen überschritten. Mit 13.113 Gefangenen war Ende April 2005 die höchste Belegung im bayerischen Justizvollzug seit 1948 zu verzeichnen; nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit waren die Gefangenzahlen noch höher. Ende März 2006 befanden sich 12.858 Gefangene in den bayerischen Justizvollzugsanstalten.
- cc) Sicherheit in der Anstalt
- Die Sicherheit in der Anstalt soll durch folgende punktuelle Neuregelungen erhöht werden:
- Art. 25 und 53: Sondereinkauf statt Paketempfang
 - Art. 30 Abs. 1: Überwachung der Besuche mit technischen Mitteln
 - Art. 35 Abs. 3: Rechtsgrundlage für den Einsatz von „Handyblockern“ auf dem Anstaltsgelände
 - Art. 93 Abs. 1 Nr. 4: Erfassung biometrischer Daten zur Identitätsfeststellung
 - Art. 94 Abs. 1: Eigene Rechtsgrundlage für Drogentests
- dd) Kostenbeteiligung
- Eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Vollzugs, die nicht bereits durch den Haftkostenbei-

trag abgedeckt sind, ist nach folgenden Regelungen möglich:

- Art. 31 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2, Art. 36 Abs. 4: Briefverkehr, Telefon und Paketverkehr
- Art. 61, 63 und 65: Gesundheitsfürsorge - Anpassung an die Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
- Art. 71 und 73: Betriebskosten für Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie Stromkosten
- Art. 94 Abs. 2: Drogentests

g) Jugendstrafvollzug

Grundzüge des Entwurfs zum Jugendstrafvollzug sind:

- An dem bewährten Erziehungsgedanken (nunmehr bezeichnet als Erziehungsauftrag) wird festgehalten. Es wird festgestellt, dass dem Schutz der Allgemeinheit der gleiche Rang zukommt (Art. 121).
- Junge Gefangene werden zur Mitwirkung bei der Erfüllung des Erziehungsauftrags verpflichtet (Art. 123 Abs. 2). Kommen sie dem nicht nach, müssen sie mit Nachteilen bei Vollzugslockerungen oder der vorzeitigen Entlassung rechnen.
- Es wird ein (Aus-)Bildungsvorrang eingeführt, d. h. wenn für einen Gefangenen oder eine Gefangene entweder Arbeit oder eine Ausbildung zur Verfügung steht, hat die Ausbildung Vorrang (Art. 123 Abs. 3 Satz 2). Dies knüpft an die Erkenntnis an, dass derzeit über 70 % der inhaftierten jungen Gefangenen bei Aufnahme über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.
- Auch weiterhin soll der Jugendstrafvollzug in besonderem Maße mit Personal und Sachmitteln ausgestattet werden (Art. 124). Die hohe Betreuungsdichte (2 Bedienstete auf ca. 3 junge Gefangene statt 2 Bedienstete auf ca. 5 erwachsene Gefangene) hat sich bewährt. Allerdings gibt der Entwurf keinen starren Personal- oder Sachmittelschlüssel vor, um die erforderliche Flexibilität zu wahren.
- Die Zusammenarbeit mit Externen (freien Trägern der Straffälligenhilfe und Behörden) und Ehrenamtlichen wird betont (Art. 126 f.), um für die jungen Gefangenen schon während der Haft ein „soziales Netz“ zu knüpfen, in dem sie nach der Entlassung Halt finden.
- Als wichtigste Neuerung im Jugendstrafvollzug wird die gesetzliche Einführung der Sozialtherapie für junge Gewalt- und Sexualstraftäter vorgeschlagen (Art. 132). Für junge Gefangene wurde bereits ohne gesetzliche Verpflichtung hierzu im Jahr 2005 in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth ein Therapiezentrum gegen soziale Defizite eingerichtet, das vermutete angehende Intensivtäter umfassend betreut. Um dem neuen gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, müssen aber auch in den Justizvollzugsanstalten Ebrach und Laufen-Lebenau sozialtherapeutische Abteilungen für junge Gewaltstraftäter eingerichtet werden. Dies führt zu einem Mehrbedarf an Haushaltsmitteln (Personal, Sachmittel). Eine sozialtherapeutische Abteilung für Sexualstraftäter in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth

renwörth wurde am 1. Januar 2007 in Betrieb genommen.

- Der geschlossene Vollzug wird – wie im Erwachsenenvollzug – als Regelvollzugsform festgeschrieben (Art. 133). Gerade im Jugendstrafvollzug besteht in manchen Kreisen die irrige Ansicht, dass junge Gefangene per se ungefährlicher wären als erwachsene und damit grundsätzlich im offenen Vollzug untergebracht werden müssten. Erfahrungsgemäß handelt es sich aber bei Jugendstrafgefangenen vielfach um suchtmittelabhängige, sozial entwurzelte Mehrfachtäter, bei denen die länger andauernde Erziehung im geschlossenen Vollzug dringend erforderlich ist, bevor an vollzugsöffnende Maßnahmen überhaupt gedacht werden kann.
- Unter Einbeziehung externer Institutionen soll eine verstärkte Entlassungsvorbereitung dazu führen, dass möglichst alle jungen Gefangenen in Arbeit und mit vorhandenem Wohnsitz entlassen werden (Art. 136). Hierzu kann geeigneten jungen Gefangenen ein erweiterter Sonderurlaub von einem Monat gewährt werden.
- Junge Gefangene kommen nach der Entlassung immer wieder in Situationen, in denen sie Gefahr laufen, erneut straffällig zu werden (z. B. bei Begegnungen mit ehemaligen Cliquenmitgliedern). Um diesen jungen Menschen eine Art „Notanker“ zu schaffen, sollen sie gemäß dem Entwurf die Möglichkeit haben, auf eigenen Antrag vorübergehend wieder im offenen Jugendstrafvollzug aufgenommen zu werden (Art. 137 Abs. 2 Satz 2). Die Voraussetzungen hierzu müssen erst geschaffen werden.
- Die Unterbringung während der Ruhezeit erfolgt wie im Erwachsenenvollzug, d. h. es gilt der Grundsatz der Einzelunterbringung, aber die gemeinschaftliche Unterbringung ist zulässig, sofern die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern (Art. 139 Abs. 1).
- Neu soll eine eigene Wohngruppenregelung eingeführt werden (Art. 140). Die Wohngruppe als eine besondere Form der Behandlung ist aber nur für die dafür geeigneten Gefangenen vorgesehen. Zum einen wäre es fiskalisch nicht vertretbar, für alle jungen Gefangenen Wohngruppenvollzug vorzusehen. Zum anderen stellt die Wohngruppe besondere Anforderungen an Gemeinschaftsfähigkeit und eigenverantwortliches Handeln, welchen viele junge Gefangene nicht gerecht werden.
- Das Tragen von Anstaltskleidung soll die Regel sein (Art. 142). Allerdings kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Abteilungen das Tragen eigener Kleidung zulassen.
- In Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (a. a. O.) erhöht der Entwurf die Mindestbesuchszeit im Jugendstrafvollzug auf vier Stunden im Monat (Art. 144 Abs. 2). Mehraufwendungen hierfür fallen nicht in nennenswertem Umfang an, da die bayerischen Jugendstrafvollzugsanstalten schon bisher über die Vorgaben aus den Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) hinausgegangen

sind. Lediglich in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau werden kleinere Baumaßnahmen erforderlich sein.

- Als Novum sind Sonderbesuche für Kinder junger Gefangener vorgesehen (Art. 144 Abs. 3).
- Unterricht und Ausbildung als zentrale Elemente des Jugendstrafvollzugs werden betont (Art. 145).
- Auch die Teilnehmer an therapeutischen Maßnahmen sollen Ausbildungsbeihilfe erhalten können, um die jungen Gefangenen zur Teilnahme zu motivieren (Art. 149 Abs. 2).
- Die jungen Gefangenen sollen zur Schadenswiedergutmachung insbesondere gegenüber dem Opfer der Straftat angehalten werden. Im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich sollen verstärkte Anstrengungen unternommen werden (Art. 122 i. V. m. Art. 78 Abs. 2).
- Der Hofgang wird an arbeits- und ausbildungsfreien Tagen auf mindestens zwei Stunden ausgeweitet. Im Übrigen verbleibt es bei mindestens einer Stunde (Art. 151 Abs. 4). Eine Ausdehnung auch an Arbeitstagen wäre nicht vertretbar, da dies zu Lasten der Behandlungsmaßnahmen ginge.
- Der Sport soll als Betätigungsfeld für das Anwenden erlernten Sozialverhaltens in einem eigenen neuen Programmsatz betont werden (Art. 153).
- Die sog. erzieherischen Maßnahmen im Vorfeld der Disziplinarmaßnahmen werden beibehalten (Art. 155). Damit kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin einzelnen Bediensteten gestatten, als sofortige Reaktion auf kleinere Verfehlungen spürbare Konsequenzen festzusetzen.
- Die Disziplinarmaßnahmen werden weitgehend wie bisher beibehalten (Art. 156). Damit steht weiterhin Arrest bis zu zwei Wochen als gravierendste Reaktion auf schwere Verfehlungen im Vollzug, wie z. B. Erpressung von Mitgefangenen, zur Verfügung. Eine klare Absage wird Strömungen erteilt, die im Jugendstrafvollzug nur noch auf „ausgleichende Konfliktregelung“ setzen.
- Zur kontinuierlichen Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs wird kriminologische Forschung betrieben (Art. 122 i. V. m. Art. 189).
- Zur Regelungsmaterie „gerichtlicher Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug“ enthält der Entwurf keine Vorschriften. Nach fast einhelliger Auffassung der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz wurde die Gesetzgebungskompetenz hierfür im Rahmen der Föderalismusreform nicht auf die Länder übertragen. Daher ist in Umsetzung der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts der Bund gehalten, an die Stelle der bisher geltenden §§ 23 ff. EGGVG eine praktikable Neuregelung zu setzen oder die Materie für die Länder freizugeben. Das Bundesministerium der Justiz hat angekündigt, einen Entwurf zu dieser Thematik vorzulegen.

3. Gesetzesfolgen

Die Auswirkungen auf den Justizhaushalt sind schwer abzuschätzen.

Soweit der Entwurf die bereits jetzt auf der Grundlage des StVollzG bestehenden Standards beibehält, führt er voraussichtlich nicht zu Mehrausgaben. Dies gilt im Wesentlichen auch für den erstmals gesetzlich geregelten Bereich des Jugendstrafvollzugs, weil der bayerische Jugendstrafvollzug bereits seit langem den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen entspricht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter D. im Vorblatt Bezug genommen.

B. Zwingende Notwendigkeit

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Seit 1972 ist geklärt, dass von diesem Erfordernis auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen nicht ausgenommen sind (BVerfGE 33, 1 <9 f.>; vgl. auch BVerfGE 58, 358 <367>). Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen danach unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. BVerfGE 40, 276 <283>). Für den Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (a. a. O., Rdnr. 35 f.) festgestellt, dass er auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt werden muss. Gefangene im Jugendstrafvollzug seien Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch. Hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Regelungsform für Grundrechtseingriffe bestehe daher zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug kein Unterschied.

C. Besonderer Teil

Zu Teil 1

Teil 1 regelt den Anwendungsbereich.

Zu Artikel 1

Die Vorschrift legt zusammen mit Art. 208 den Anwendungsbereich des Gesetzes fest.

Das StVollzG vom 16. März 1976 (BGBl 1976 I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122) geändert worden ist, gilt nach der Neufassung des Art. 125a GG als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden, da es sich um Recht handelt, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Änderung des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte.

Dieser Entwurf ersetzt das StVollzG größtenteils. Neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe (einschließlich der Ersatzfreiheitsstrafe) werden der Vollzug der Jugendstrafe (Teil 3) und der Vollzug der Sicherungsverwahrung (Teil 4) sowie der Vollzug des Strafrests in Justizvollzugsanstalten (Teil 6 Abschnitt 1) geregelt. Für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt gelten die §§ 136 bis 138 StVollzG und die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen (Art. 28 Unterbringungsgesetz).

Die Regelungen der Rechtsbehelfe in den §§ 109 bis 121 StVollzG gelten gemäß Art. 208 fort, weil sie dem gerichtlichen Verfahren zuzurechnen sind. Die Vertretung des Staatsministeriums der Justiz in Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist in § 4 Abs. 2 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern geregelt.

Zu Teil 2

Die Vorschriften des Teils 2 regeln die Rechte und Pflichten der Gefangenen sowie die Eingriffsbefugnisse und Pflichten der Vollzugsbehörden zur Ausgestaltung des Vollzugs im Einzelfall. Der Entwurf geht wie das StVollzG von der Aufgabe des Staates aus, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, insbesondere durch Behandlung der Gefangenen und Hilfe zu ihrer Wiedereingliederung dazu beizutragen, dass sie in Zukunft keine Straftaten mehr begehen werden.

Zu Abschnitt 1

Abschnitt 1 enthält die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden Grundsätze. Geregelt werden die Aufgaben des Vollzugs, die Behandlung im Vollzug, der Schutz der Allgemeinheit, die Gestaltung des Vollzugs und die Stellung der Gefangenen.

Zu Artikel 2

Die Regelung ersetzt § 2 StVollzG. Aufgaben des Vollzugs sind der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und die Resozialisierung. Es wird klargestellt, dass der Schutz der Allgemeinheit nicht der Resozialisierungsaufgabe nachgeordnet ist. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates vom 14. Februar 2003, BT-Drs. 15/778). Beide Aufgaben sind tragende und selbständige Elemente des Vollzugs; sie werden in den folgenden Artikeln näher umschrieben.

Nach Satz 1 dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Diese Aufgabe des Vollzugs wird in Art. 4 näher umschrieben. Der hier angesprochene Sicherungszweck der Freiheitsstrafe kommt insbesondere auch in den Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Art. 15 zum Ausdruck. Oberstes Ziel ist die Vermeidung weiterer Straftaten, die durch eine erfolgreiche Resozialisierung der Gefangenen am besten erreicht werden kann.

Satz 2 bringt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot (vgl. BVerfGE 98, 169 <200 f.>) zum Ausdruck. Die Gefangenen sollen während des Freiheitsentzugs eine Behandlung erfahren, die sie befähigt, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Die Vorschrift verpflichtet die Vollzugsbehörden, die gesamte Vollzugstätigkeit auf eine wirkungsvolle, dem genannten Ziel dienende Behandlung auszurichten. Dies wird durch die Formulierung „Behandlungsauftrag“ verdeutlicht.

Die Verfassung gebietet nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Der oder die einzelne Gefangene hat aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG einen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung bei belastenden Maßnahmen genügt wird. Für die Freiheitsstrafe, bei der die staatliche Gewalt die Bedingungen der individuellen Lebensführung weitgehend bestimmt, erlangt das Gebot der Resozialisierung besonderes Gewicht. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Gebot aus dem Selbstverständnis einer Rechtsgemeinschaft entwickelt, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Den Gefangenen sollen die Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Sie sollen sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, ihre Chancen wahrnehmen und ihre Risiken bestehen können. Die Resozialisierung dient auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass die Täter nicht wieder rückfällig werden und erneut die Mit-

bürger und die Gemeinschaft schädigen (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.> - Lebach). Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot ist für alle staatliche Gewalt verbindlich. Es richtet sich zunächst an die Gesetzgebung, der es aufgegeben ist, den Strafvollzug normativ zu gestalten (vgl. BVerfGE 33, 1 <10 f.>). Es verpflichtet den Gesetzgeber, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot legt den Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept fest; vielmehr ist ihm für die Entwicklung eines wirksamen Konzepts ein weiter Gestaltungsraum eröffnet. Er kann unter Verwertung aller ihm zu Gebote stehenden Erkenntnisse, insbesondere auf den Gebieten der Anthropologie, Kriminologie, Sozialtherapie und Ökonomie, zu einer Regelung gelangen, die – auch unter Berücksichtigung von Kostenfolgen – mit dem Rang und der Dringlichkeit anderer Staatsaufgaben in Einklang steht (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 1.7.1998, Az. 2 BvR 441/90, 2 BvR 493/90, 2 BvR 618/92, 2 BvR 212/93, und 2 BvL17/94, Rdnr. 135 f. m. w. N.). Für die Straftäterbehandlung sind insoweit die Erkenntnisse der Psychologie, Psychiatrie und Pharmakologie von besonderer Bedeutung.

Aufbauend auf dem bewährten Resozialisierungskonzept des StVollzG sieht dieser Entwurf insbesondere in Art. 3 eine Konkretisierung des Behandlungsbegriffs vor. Die geltenden Regelungen über die soziale Hilfe werden in Teil 2 Abschnitt 10 um eine Vorschrift ergänzt, die die psychologische Behandlung näher umschreibt, ohne den Gefangenen einen Anspruch auf eine bestimmte Behandlungsmaßnahme zu gewähren. Die psychotherapeutische Behandlung hat sich an den nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannten Verfahren zu orientieren (Art. 76).

In Teil 5 Abschnitt 3 werden entsprechend den Regelungen über die Seelsorge und die ärztliche Versorgung auch der pädagogische Dienst, der Sozialdienst und der psychologische Dienst gesetzlich geregelt und damit in ihrer Bedeutung für die Behandlung der Gefangenen hervorgehoben.

Zu Artikel 3

An dem bei Schaffung des StVollzG in den Mittelpunkt gestellten Resozialisierungs- und Behandlungsgedanken wird unter Betonung des Opferschutzes und Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit festgehalten.

Die Vorschrift konkretisiert zusammen mit den zu Art. 9 Abs. 1 Satz 2 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften den Behandlungsbegriff, wobei weiterhin der Wissenschaft und Praxis die Fortentwicklung und Überprüfung verschiedener Behandlungsmethoden überlassen bleibt.

Ziel der Behandlung ist die künftige straffreie Lebensführung der Gefangenen in sozialer Verantwortung. Zur Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug gehört es auch, diese zu befähigen, sich mit der Tat, ihren Ursachen und Folgen für das Opfer auseinanderzusetzen (in diesem Sinn auch OLG Karlsruhe, StraFo 2005, 218; Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl., S. 233 f.).

Bei der Behandlung ist grundsätzlich an den delinquenzrelevanten Defiziten der Gefangenen anzusetzen, die den Umfang der Behandlung wesentlich bestimmen, wobei auch die von den Gefangenen ausgehende Gefahr weiterer Straftaten zu berücksichtigen ist. Es sollen somit bei der Behandlung folgende Prinzipien beachtet werden (Andrews et al., Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis, Criminology, 28, 369-404 (1990); Lösel in: Rehn et al., Behandlung „gefährlicher Straftäter“, Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, 2001, S. 36 ff.):

- Die Intensität der Behandlung hat sich am Risiko-Prinzip zu orientieren,
- die Behandlungsziele und -inhalte sollten sich auf die spezifischen kriminogenen Motive und Defizite der Straftäter beziehen (Bedürfnisprinzip),
- das Vorgehen sollte auf die jeweiligen Lernweisen und Fähigkeiten der Straftäter zugeschnitten sein (Ansprechbarkeitsprinzip).

Mit wissenschaftlich erprobten und anerkannten Verfahren soll den Gefangenen eine dem von ihnen ausgehenden Risiko, ihren jeweiligen delinquenzrelevanten Persönlichkeitsmerkmalen und Problemen sowie ihren persönlichen Möglichkeiten angemessene Behandlung zuteil werden. Die Vorschrift lässt es offen, vorhandene Fehlentwicklungen der Gefangenen, die nicht ursächlich für die aktuelle Delinquenz waren, sich jedoch im Laufe des Strafvollzugs als problematisch oder für die weitere Persönlichkeitsentwicklung als gefährvoll erweisen, zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Orientierung an den delinquenzrelevanten Defiziten der Gefangenen schließt nicht aus, dass bestimmte Behandlungselemente wie insbesondere die Gefangenenseelsorge in der Regel bewusst nicht an den für den die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen ansetzen, sondern den ganzen Menschen im Blick haben.

Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend. So haben beispielsweise auch Disziplinarmaßnahmen ein behandlerisches Element.

Bereits aus dem in Art. 3 festgelegten Behandlungsauftrag ergibt sich, dass die Justizvollzugsanstalten so zu gestalten sind, dass eine auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist, ohne den Gefangenen einen Anspruch auf eine bestimmte Behandlungsmaßnahme zu gewähren. Die Justizvollzugsanstalten sollen so gegliedert sein, dass die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können. Beides wird entsprechend der Regelung in § 143 Abs. 1 und 2 StVollzG in Art. 169 ausdrücklich festgelegt.

Zu Artikel 4

Die in Art. 2 festgelegte Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, umfasst die dem Freiheitsentzug immanente Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Gefangenen während der Zeit des Vollzugs keine Straftaten begehen. Die Vorschrift betrifft die Sicherheit der Allgemeinheit (externe Sicherheit), die insbesondere in den Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Art. 15, 34 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 6 sowie Art. 72 Abs. 2 Nr. 1 konkretisiert wird. Bezüglich der sicheren Unterbringung der Gefangenen wird die Regelung durch Art. 167 ergänzt. Der Entwurf geht von einem differenzierten dreigeteilten Sicherheitsbegriff aus. Nur ein ausgewogenes Verhältnis von instrumenteller Sicherheit (Mauern, Gitter, Schlösser, Alarmanlagen, Ausrüstung etc.), administrativer Sicherheit (Sicherungs- und Alarmpläne, Dienstpläne, Vollzugskonzepte, Aus- und Fortbildung, verantwortungsvolle Lockerungspraxis etc.) und sozialer Sicherheit (Anstaltsatmosphäre, Arbeitsbedingungen, Freizeitmöglichkeiten etc.) gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit.

Aus der Vorschrift ergibt sich einerseits, dass der Schutz der Allgemeinheit auch durch eine geeignete Behandlung der Gefangenen zu gewährleisten ist, denn die Resozialisierung dient auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst. Dazu gehören neben den in Art. 3 genannten Behandlungsmaßnahmen auch vollzugsöffnende Maßnahmen, die der Entlassungsvorbereitung dienen. Andererseits ist der Vorteil einer Behandlungsmaßnahme stets gegenüber

den damit verbundenen Sicherheitsrisiken im Einzelfall abzuwägen. So dürfen z. B. Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft nicht angeordnet werden, wenn Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift entspricht § 3 StVollzG. Die Bestimmung enthält wichtige Gestaltungsgrundsätze des Vollzugs, nämlich in Abs. 1 den Angleichungsgrundsatz, in Abs. 2 den Gegensteuerungsgrundsatz und in Abs. 3 den Integrationsgrundsatz. Die Regelung ergänzt den in Art. 2 niedergelegten Behandlungsauftrag. Unmittelbare Rechte können die Gefangenen hieraus nicht herleiten.

Abs. 1 und 2 verpflichten die Vollzugsbehörde, Besonderheiten des Anstaltslebens, die die Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben in Freiheit nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das gesamte System des Vollzugs aus; er ist bei allen einzelnen Maßnahmen zu berücksichtigen, denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht auch das „Einüben“ des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit.

Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes sind u.a. die neuen Regelungen zur Kostenbeteiligung. Eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Vollzugs, die nicht bereits durch den Haftkostenbeitrag abgedeckt sind, ist nach folgenden Regelungen möglich:

- Art. 31 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2, Art. 36 Abs. 4: Briefverkehr, Telefon und Paketverkehr
- Art. 61, 63 und 65: Gesundheitsfürsorge - Anpassung an die Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
- Art. 71 und 73: Betriebskosten für Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie Stromkosten
- Art. 94 Abs. 2: Drogentests

Beim Vollzug jeder Strafe soll die Vollzugsbehörde nach Abs. 3 von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzugs so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Dies kann insbesondere durch schulische und berufliche Bildung, Arbeit, Lockerungen des Vollzugs gegen Ende der Strafzeit und durch die Entlassungsvorbereitung im eigentlichen Sinn geschehen.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 4 StVollzG.

Aus Abs. 1 ergibt sich, dass die Gefangenen an der Gestaltung ihrer Behandlung aktiv mitwirken und Maßnahmen der Anstalt zur Erfüllung des Behandlungsauftrags unterstützen sollen. Damit wird entsprechend der bisherigen bayerischen Vollzugspraxis ein „fordernder Vollzug“ festgeschrieben. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 StVollzG trifft die Gefangenen keine Mitwirkungspflicht, so dass gegen nicht mitwirkungsbereite Gefangene keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können. Eine freiwillige und selbstverantwortliche Mitwirkung der Gefangenen an der Behandlung wird sie jedoch eher dazu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, ist Teil des Behandlungsauftrags; diese Aufgabe der Vollzugsbehörde wird in Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich hervorgehoben.

Grundrechtseingriffe bedürfen einer Rechtsgrundlage. Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass diese in diesem Entwurf zu suchen ist. Abs. 2 Satz 2 enthält eine Generalklausel, die gegenüber einer speziellen Eingriffsgrundlage subsidiär und somit zwar nur von geringer praktischer Bedeutung aber wegen der Vielgestaltigkeit vollzuglicher Situationen nicht verzichtbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die entsprechende Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als zulässig erachtet (BVerfG, StV 1996, 499).

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt umfasst Vorschriften über Aufnahme, Entlassung, Planung des Vollzugs und diejenigen Verlegungen, die aus Gründen der Vollzugsplanung vorgenommen werden.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 5 StVollzG. Das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen ist während des gesamten Vollzugs zu wahren. Abs. 1 stellt klar, dass beim Aufnahmeverfahren das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen in besonderem Maße zu berücksichtigen ist, da die Situation in der ersten Phase der Inhaftierung besonders belastend ist. Dies bedeutet insbesondere, dass beim Aufnahmeverfahren in der Regel andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen. Ausnahmsweise kann aber bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten die Hilfe eines oder einer sorgfältig ausgewählten Mitgefangenen in Anspruch genommen werden.

Nach Abs. 2 ist die Anstalt verpflichtet, die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Diese Vorschrift wird ergänzt durch die Regelung in Art. 184 Abs. 3, wonach die Gefangenen einen Abdruck der Hausordnung erhalten.

Entsprechend der geltenden Rechtslage werden die Gefangenen nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht und dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin oder einem oder einer von ihm oder ihr bestimmten Vollzugsbediensteten vorgestellt (Zugangsgespräch).

Zu Artikel 8

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bewährten Regelung des § 6 StVollzG.

Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach ihrer Entlassung notwendig ist. Dabei sollten in geeigneten Fällen auch die Tat und eventuell ausgleichende Tatfolgen untersucht werden, um auch die Opferinteressen während des Vollzugs angemessen berücksichtigen zu können (vgl. Begründung zu Art. 78).

Von der Behandlungsuntersuchung kann nach Abs. 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn diese mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint. Entsprechend der bewährten Regelung in den VV zu § 6 StVollzG ist eine Behandlungsuntersuchung bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr in der Regel nicht geboten. Dann ist auch kein Vollzugsplan nach Art. 9 zu erstellen.

Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung ist nach Abs. 2 Satz 2 zu prüfen, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nach Art. 11 Abs. 1 oder 2 oder andere therapeutische Maßnahmen angezeigt sind. Diese Regelung beschränkt sich anders als § 6 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht nur auf Gefangene, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind.

Zu Artikel 9

Art. 9 regelt den Vollzugsplan und ersetzt § 7 und § 6 Abs. 3 StVollzG. Behandlungsmaßnahmen lassen sich in vollzugliche Maßnahmen, pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen sowie therapeutische Maßnahmen untergliedern:

- Vollzugliche Maßnahmen
 - Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug
 - Zuweisung zu einer Wohngruppe
 - Arbeitseinsatz
 - Freizeitgestaltung
 - Lockerungen des Vollzugs und Urlaub
- Pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen
 - Berufliche Aus- und Weiterbildung
 - Trainingsmaßnahmen zur sozialen Kompetenz
 - Vorbereitung einer Schuldenregulierung
 - Suchtberatung
 - Entlassungsvorbereitung
- Therapeutische Maßnahmen
 - Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung
 - Unterbringung in einer Behandlungsabteilung
 - Einzeltherapie
 - Gruppentherapie

Diese Unterteilung, die berufsgruppenübergreifende Behandlungsmaßnahmen mit einschließt, soll in eine Verwaltungsvorschrift übernommen werden.

Die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug richtet sich nach Art. 12. Der Entwurf geht davon aus, dass die Zuweisung zu einer Wohngruppe für geeignete Gefangene eine Erfolg versprechende Behandlungsmaßnahme ist. Die Grundgedanken des für den Jugendstrafvollzug geltenden Art. 140 sind auch für den Erwachsenenvollzug von Bedeutung. Der Arbeitseinsatz richtet sich nach Art. 39 und 42 ff., die Freizeitgestaltung nach den Angeboten der Anstalt im Sinn des Art. 69. Lockerungen des Vollzugs und Urlaub sind in den Art. 13 bis 16 näher geregelt.

Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung bestimmen sich nach den Art. 39 und 40. Die übrigen aufgeführten pädagogischen und sozialpädagogischen Maßnahmen sind im Gesetz nicht näher geregelt. Eine wichtige lebenspraktische Hilfe zur Rückfallverhütung ist auch die Schuldenregulierung, d. h. die Vorbereitung der Schuldenbereinigung und die Vermittlung der Gefangenen an eine geeignete Stelle, nicht jedoch eine Schuldnerberatung durch die Anstalt selbst. Bei der Suchtberatung ist die Zusammenarbeit mit geeigneten Behandlungs- und Beratungseinrichtungen außerhalb des Vollzugs besonders wichtig. Von den therapeutischen Maßnahmen ist lediglich die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung in Art. 11 näher geregelt. Im Übrigen gilt gemäß Art. 76 Abs. 1, dass die im Einzelfall erforderlichen und geeigneten psychologischen und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen, die sich gemäß Art. 3 Satz 3 hinsichtlich Art und Umfang an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen orientieren, eine diagnostische Abklärung und eine Einschätzung des Rückfallrisikos voraussetzen.

Die Erstellung des Vollzugsplans ist ein fortlaufender Prozess. Behandlungsmaßnahmen, die am Anfang des Vollzugs nicht in Betracht kommen, können im Laufe des Vollzugs Bedeutung erlangen. Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Vollzugsplänen sind auch die vom Bundesverfassungsgericht (insbesondere im Beschluss vom 25. September 2006, Az. 2 BvR 2132/05) aufgestellten Anforderungen zu beachten. So ist von Beginn an darauf zu achten, dass der Vollzugsplan prospektiv gestaltet wird, also soweit möglich Darstellungen darüber enthält, welche Behandlungsschritte bei dem oder der betroffenen Gefangenen voraussichtlich zu welchen Zeitpunkten erforderlich sein werden, auch wenn die Voraussetzungen für diese Schritte derzeit noch nicht vorliegen sollten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf diejenigen Behandlungsmaßnahmen zu richten, die der Wiedereingliederung der Gefangenen dienen.

Weil nicht immer bereits zu Beginn der Vollzugsplanung konkrete Aussagen über die Entwicklung der Gefangenen und Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung möglich sind, bestimmt Abs. 2 mindestens eine jährliche Überprüfung des Vollzugsplans.

Abs. 3 trifft eine davon abweichende Regelung hinsichtlich der Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung, um bei den für die Allgemeinheit besonders gefährlichen Gefangenen in erhöhtem Maße sicherzustellen, dass Veränderungen während des Vollzugs (z. B. eine gestiegene Therapiemotivation des oder der Gefangenen) frühzeitig berücksichtigt werden.

Abs. 4 entspricht § 6 Abs. 3 StVollzG. Die Planung der Behandlung ist auch dann mit den Gefangenen zu erörtern, wenn kein Vollzugsplan erstellt wird, weil dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2).

Zu Artikel 10

Abs. 1 und 2 entsprechen § 8 StVollzG.

Abs. 3 entspricht inhaltlich Nr. 2 der VV zu § 8 StVollzG. Unter Ausantwortung wird in der Vollzugspraxis die Übergabe an die Polizei, eine Zoll- oder Finanzbehörde zum Zwecke der Vernehmung, der Gegenüberstellung oder zur Durchführung eines Ortstermins nach der jeweiligen Verfahrensordnung verstanden. Bisher ist strittig, ob eine Verwaltungsvorschrift für die weitreichenden Rechtsfolgen einer Ausantwortung an einen anderen Hoheitsträger ausreicht (zustimmend Arloth/Lückemann, StVollzG, 2004, § 8 Rdnr. 8; ablehnend Schwind/Böhm/Jehle, Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., § 8 Rdnr. 16). Klarstellend wird daher dafür eine Rechtsgrundlage geschaffen. Die beteiligten Behörden werden sich im Einzelfall auf den geeigneten Zeitpunkt für die Ausantwortung verständigen.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift entwickelt § 9 StVollzG weiter. Die Regelungen in Abs. 1 und 2 zur Verlegung Gefangener in eine sozialtherapeutische Einrichtung unterscheiden zwischen bestimmten Sexualstraf Tätern und anderen gefährlichen Gefangenen. Sie werden ergänzt durch Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Art. 9 Abs. 3 und die Vorschriften über die sozialtherapeutischen Einrichtungen in den Art. 117 bis 120.

Abs. 1 stellt darauf ab, dass der oder die Gefangene wegen einer bestimmten Sexualstraftat verurteilt worden ist. Der Verurteilung muss eine Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zugrunde liegen, also sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174), sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a), sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b), sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines

Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c), sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176), schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a), sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b), sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177), sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178), sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179), Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180) oder sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182). Abs. 1 gilt nur, wenn Gefangene wegen eines dieser Delikte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, und erfasst anders als § 9 Abs. 1 StVollzG auch Sexualstraf Täter, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Für Sexualstraf Täter, die zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt worden sind, gilt Abs. 2, ebenso für zu einer Gesamtstrafe Verurteilte, wenn die wegen eines der oben genannten Delikte verhängte Einzelstrafe nicht mehr als zwei Jahre beträgt.

Entsprechend der bisherigen Regelung sind Gefangene nach Abs. 1 in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn ihre Behandlung dort angezeigt ist. Die Kriterien dafür, wann eine sozialtherapeutische Behandlung angezeigt ist, wurden bewusst nicht in diesem Entwurf festgelegt, da diese ebenso wie die Behandlungsmethoden weiterhin von Wissenschaft und Praxis zu überprüfen und fortzuentwickeln sind.

Man wird sich bei der Frage der Anzeigetheit an den vom Arbeitskreis „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V.“ erarbeiteten Gegenindikationen orientieren können (ZfStrVo 2001, S. 40 f.). Danach ist eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nicht angezeigt:

- bei Gefangenen, bei denen andere Behandlungsmaßnahmen ausreichen,
- bei Gefangenen, bei denen wegen
 - des Ausmaßes der Abhängigkeit von Drogen und Alkohol,
 - einer Erkrankung oder Schwäche des Zentralnervensystems oder
 - schwerwiegender, psychiatrisch zu behandelnder psychischer Störungen andere Hilfen angezeigt sind,
- bei Gefangenen, bei denen der Straffest für integrative Sozialtherapie zu kurz ist oder den dafür notwendigen Zeitraum noch erheblich überschreitet,
- bei Gefangenen, die den Missbrauch von Suchtmitteln nicht aufgeben wollen oder
- bei Gefangenen, die sich unbeeinflussbar behandlungsablehnend verhalten.

Darüber hinaus können sich Gegenanzeigen gegenüber der Verlegung oder gegenüber dem Verbleiben in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ergeben

- bei Gefangenen, bei denen die derzeitigen Sicherheitsvorkehrungen der Einrichtung nicht ausreichen oder
- bei Gefangenen, bei denen sich herausstellt, dass sich der Zweck integrativer Sozialtherapie aus Gründen, die in der Person liegen, nicht erreichen lässt.

Im Jahr 1974 veröffentlichte Martinson seine damals vielbeachtete Arbeit zur Behandlung von Straftätern „What works? Questions and answers about prison reform“ (The Public Interest, 35, S. 22 - 54), in der er resümierte, dass therapeutische Maßnahmen auf die Rückfälligkeit von Tätern keine Wirkung hätten. Aus seiner Arbeit leitete er die häufig zitierte These des „nothing works“ ab. Die

neuere Forschung spricht gegen das „nothing works“ (Lösel; 1992 a. a. O.). Nach Meta-Analysen ist davon auszugehen, dass behandelte Straftäter signifikant seltener rückfällig werden und mehr positive Veränderungen zeigen als unbehandelte Kontrollgruppen (Lösel, in: Rehn et al., Behandlung „gefährlicher Straftäter“, Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, 2001, S. 36 ff.; Dünkel und Rehn, ebenda S. 301 ff.) Die Art der Behandlungsmethodik hat sich dabei als die wichtigste Bedingung für unterschiedliche Effektivitäten erwiesen: Sowohl bei Maßnahmen innerhalb als auch außerhalb des Kriminaljustizsystems sind stark strukturierte, verhaltenorientierte, auf konkrete Fertigkeiten abzielende, multimodale Maßnahmen erfolgreicher als z. B. non-direktive Beratung, Gesprächsgruppen, wenig strukturierte Fallarbeit, permissive Milieuthérapie, auf Abschreckung zielende Konzepte oder unstrukturierte psychodynamische Ansätze. Letztere führten sogar teilweise zu einer Verschlechterung (Lösel 2001 a. a. O.).

Eine Behandlung gilt als „angemessen“ und erfolversprechend, wenn sie insbesondere folgende Wirkfaktoren berücksichtigt:

- Theoretisch und empirisch fundiertes Konzept,
- sorgfältige dynamische Diagnostik (vgl. Begründung zu Art. 76),
- klar strukturierter und kontrollierter Kontext,
- positives institutionelles Klima,
- Ansatz an den spezifischen kriminogenen Bedürfnissen,
- Orientierung am Ansprechbarkeitsprinzip,
- Nutzen der Stärken der Gefangenen,
- Nachsorge.

Meta-Analysen konnten wiederholt zeigen, dass die zeitlich begrenzte stationäre Behandlung von Sexualstraftätern deren Rückfälligkeit zu reduzieren vermag, dass aber vor allem die Langzeit-Effektivität durch eine ambulante Nachsorge erheblich gesteigert werden kann (Gallagher et al., A meta-analysis of the effectiveness of sex offender treatment programs, 2000). Die Vorschrift wird insoweit durch Art. 120 ergänzt, der die - subsidiäre - Nachsorge durch die sozialtherapeutischen Einrichtungen regelt.

Anders als Abs. 1 knüpft Abs. 2 nicht an die Verurteilung an, sondern stellt darauf ab, ob von den Gefangenen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Bei dieser prognostischen Einschätzung der Gefährlichkeit werden die Faktoren zu berücksichtigen sein, die nach dem Stand der Wissenschaft auch bei anderen während des Strafvollzugs zu treffenden Prognoseentscheidungen eine Rolle spielen, wie z. B. die Persönlichkeit der Gefangenen und Art und Schwere des der Verurteilung zugrunde liegenden Delikts. Im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sollen diese besonders gefährlichen Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. Diese „Soll-Vorschrift“ gibt den einzelnen Gefangenen keinen Anspruch auf Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung. Es ist vielmehr Aufgabe der Stammanstalten - unter Einbeziehung der in Frage kommenden sozialtherapeutischen Einrichtung - für die vorhandenen sozialtherapeutischen Haftplätze die Gefangenen auszuwählen, die einerseits wegen ihrer Gefährlichkeit behandlungsbedürftig sind und bei denen andererseits davon auszugehen ist, dass sie mit den Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden können.

Bei der Neufassung des § 9 Abs. 1 StVollzG durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftä-

ten vom 26. Januar 1998 (BGBl I S. 160 ff.) hat der Gesetzgeber im Interesse eines verbesserten Schutzes der Allgemeinheit bewusst auf das Zustimmungserfordernis des Leiters oder der Leiterin der sozialtherapeutischen Einrichtung verzichtet (BT-Drs. 13/8586, S. 9). Ein sachlicher Grund, insoweit zwischen den in Abs. 1 genannten Sexualstraftätern und anderen für die Allgemeinheit gefährlichen Gefangenen zu unterscheiden, ist nicht ersichtlich. Gleichwohl lassen sich nur durch eine enge Abstimmung zwischen der Stammanstalt und der sozialtherapeutischen Einrichtung Misserfolge bei der Behandlung und Rückverlegungen weitgehend vermeiden. Entsprechend der jetzt geltenden Regelung in Nr. 1 Abs. 2 BayVV zu § 9 StVollzG ist deshalb in den Fällen des Abs. 1 oder 2 vor einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung das Einvernehmen der beteiligten Anstalten anzustreben und, wenn dies nicht möglich sein sollte, eine Fachkommission anzurufen.

Abs. 2 gilt gemäß Art. 210 bis zum 31. Dezember 2012 in einer Übergangsfassung.

Da nicht behandlungsbereite Gefangene, die ohne ihre Zustimmung einer therapeutischen Einrichtung zugeführt werden, das therapeutische Klima der Einrichtung maßgeblich negativ beeinflussen können und in unverhältnismäßiger Weise die Ressourcen der Einrichtung binden, wird in Abs. 3 festgelegt, dass es Aufgabe der Stammanstalt ist, die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an sozialtherapeutischen Maßnahmen zu wecken und zu fördern. Dafür spricht auch, dass die Schuldeinsicht der Straftäter in der Regel zu Beginn der Inhaftierung deutlich höher sein wird als im weiteren Vollzugsverlauf; die Motivierung der Gefangenen, die Probleme, die zur Straffälligkeit führten, zu bearbeiten, sollte somit möglichst zeitnah zur Tat und Verurteilung erfolgen. Die Gefangenen sollten nach Möglichkeit kontinuierlich in diesem Sinn begleitet werden.

Wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, wie etwa Therapieunfähigkeit oder eine dauernde Behandlungsunwilligkeit, nicht erreicht werden kann, unterbleibt die Verlegung.

Für die Rückverlegung gelten die Abs. 4 und 5. Gründe für eine Rückverlegung nach Abs. 4 sind eine nach der Verlegung festgestellte Therapieunfähigkeit oder eine dauernde Behandlungsunwilligkeit der Gefangenen. Ob sie vorliegen, ist entsprechend der bayerischen Vollzugspraxis besonders gründlich zu prüfen. Dass das Ziel der Therapie noch nicht erreicht ist, rechtfertigt alleine keine Rückverlegung. Dem Zweck der Vorschrift, die Rückfallgefahr zu verringern, entspräche es nicht, wenn sich die sozialtherapeutischen Einrichtungen gerade ihrer schwierigsten und besonders behandlungsbedürftigen Gefangenen durch vorschnelle Rückverlegung in den Normalvollzug entledigen könnten. Andererseits ist es auch unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Einsatzes der Haushaltsmittel nicht zu rechtfertigen, Gefangene weiter in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu belassen, bei denen der Zweck der Behandlung mit den vorhandenen, sich an dem aktuellen Stand der Wissenschaft orientierenden Methoden, nicht erreicht werden kann.

Zu Artikel 12

Art. 12 regelt die Unterbringung im geschlossenen bzw. im offenen Vollzug, wobei klargestellt wird, dass der geschlossene Vollzug die Regelvollzugsform darstellt. Im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten werden Gefangene entsprechend der bisherigen bayerischen Vollzugspraxis zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht, um beurteilen zu können, ob sie sich für den offenen Vollzug eignen. Die Bevölkerung brächte zu Recht kein Verständnis dafür auf, wenn Freiheitsstrafen

grundsätzlich von Beginn an im offenen Vollzug zu vollziehen wären. Bei der Prüfung der „Eignung“ sind die in Abs. 2 genannten unbestimmten Rechtsbegriffe und die zu § 10 Abs. 1 StVollzG von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, wie Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit, zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzugs und zur korrekten Führung unter geringerer Aufsicht heranzuziehen. Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist entsprechend der bisherigen bayerischen Vollzugspraxis gemäß Art. 15 besonders gründlich zu prüfen, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist. Dies setzt eine ausreichende Beobachtung der Gefangenen im geschlossenen Vollzug voraus.

Die Regelung des § 10 Abs. 1 StVollzG, nach der Gefangene mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden sollen, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht, findet sich jetzt in Abs. 2. Die Gefangenen haben keinen Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, sollen Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden; wie sich aus der Grundregel in Abs. 1 und der Regelung zur Rückverlegung in Abs. 3 ergibt, sollen sie aber dann im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.

Die Regelung wird durch Art. 17 Abs. 2 ergänzt, wonach Gefangene in eine Einrichtung des offenen Vollzugs verlegt werden können, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

Abs. 3 regelt die Rückverlegung der Gefangenen in den geschlossenen Vollzug, die insbesondere dann erfolgt, wenn Gefangene sich für den offenen Vollzug als nicht geeignet erweisen oder Umstände bekannt werden, die einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegen gestanden hätten. Die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

Zu Artikel 13

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 11 StVollzG. Vollzugslockerungen stellen wichtige Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 dar. Sie dienen der Wiedereingliederung der Gefangenen und somit dem Schutz der Allgemeinheit. Die Vorschrift wird durch Art. 4 ergänzt.

Zu Artikel 14

Die Vorschrift entspricht den bewährten Regelungen in § 13 StVollzG und in § 15 Abs. 4 StVollzG.

Der Urlaub ist neben den in Art. 13 genannten Lockerungen des Vollzugs eine wichtige Behandlungsmaßnahme und dient damit der Wiedereingliederung der Gefangenen z. B. durch Aufrechterhaltung und Stärkung der sozialen Kontakte, wirkt aber auch schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen (Art. 5 Abs. 2).

Die Urlaubsgewährung steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Die Gefangenen haben daher keinen Rechtsanspruch auf Urlaub, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

In Abs. 1 wird klargestellt, dass entsprechend der Regelung in Nr. 2 Abs. 1 der VV zu § 13 StVollzG Urlaubsjahr das Vollstreckungsjahr ist.

In Abs. 3 wird die Mindestverbüßungsdauer für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, gegenüber § 13 Abs. 3 StVollzG um zwei Jahre verlängert, da nach den Erfahrungen der Praxis die Gewährung von Urlaub lange vor dem Erreichen des theoretischen vorzeitigen Entlassungszeitpunktes nicht verantwortet werden kann. Der Gedanke der Regelung des § 13 Abs. 4 StVollzG wurde an systematisch richtiger Stelle in Abs. 3 übernommen. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, die sich für den offenen Vollzug eignen, aber aus besonderen Gründen in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, können beurlaubt werden, auch wenn sie sich noch nicht zwölf Jahre im Vollzug befinden.

Neben den Vorschriften zum „Regelurlaub“ findet sich in Abs. 4 eine § 15 Abs. 4 StVollzG entsprechende Regelung des Sonderurlaubs für Gefangene, die zum Freigang zugelassen oder hierfür geeignet sind (sog. „fiktive Freigänger“).

Zu Artikel 15

Die Vorschrift entspricht der schon jetzt nach den Gemeinsamen BayVV zu §§ 10, 11, 13 und 14 StVollzG zur Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern geltenden Regelung. Schwerste Straftaten, die in jüngster Zeit die Öffentlichkeit bewegt und verunsichert haben, verlangen danach, dass bei Tätern, die die körperliche und sexuelle Integrität ihrer Opfer in besonders ruchloser Weise verletzt haben, die Voraussetzungen für vollzugsöffnende Maßnahmen im Gesetz verschärft werden. Die Anwendung der Vorschrift wird insbesondere bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 bis 213 oder 224 bis 227 StGB vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, in Betracht kommen.

Zu Artikel 16

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 14 StVollzG. Vollzugslockerungen und Urlaub sind wichtige Behandlungsmaßnahmen, die der Wiedereingliederung der Gefangenen dienen und etwaigen schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken sollen. Um diesen Zweck erfüllen zu können, ist es regelmäßig notwendig, Weisungen zu erteilen (Abs. 1). Abs. 2 regelt den Widerruf und die Rücknahme der Maßnahmen.

Zu Artikel 17

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 15 StVollzG. Die Regelung des Sonderurlaubs für Freigänger wurde in Art. 13 Abs. 5 übernommen.

Aus der Bestimmung ergibt sich ferner, dass den geschlossenen Anstalten offene Einrichtungen angegliedert oder gesonderte offene Anstalten vorgesehen werden sollen, um die Entlassung vorzubereiten. Auf die Übernahme einer ausdrücklichen, § 147 StVollzG entsprechenden Organisationsvorschrift, aus der sich kein Anspruch der einzelnen Gefangenen ergibt, zur Entlassungsvorbereitung in den offenen Vollzug verlegt zu werden (Arloth/Lückemann, a. a. O., § 147 Rdnr. 1), wurde verzichtet.

Zu Artikel 18

Abs. 1 und 3 entsprechen § 16 Abs. 1 und 3 StVollzG. In Abs. 2 wurde der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschrift aus vollzugspraktischen Gründen um vier Tage ausgedehnt. Danach können beispielsweise Gefangene, bei denen das Strafende auf den 6. Januar fällt, am 21. Dezember des Vorjahres entlassen werden. Eine Entlassung vor dem ursprünglich vorgemerkten Entlassungstag kommt nur dann in Betracht, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen. Entsprechend der Regelung in Abs. 2 der VV zu § 16 StVollzG wird eine Vorverlegung der Entlassung erst dann vertretbar sein, wenn sich der oder die Gefangene zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung wenigstens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befunden hat.

Die Vorschrift gilt auch dann, wenn Freistellung von der Arbeit gemäß Art. 46 Abs. 6 Satz 1 auf den Entlassungszeitpunkt nach Art. 46 Abs. 9 angerechnet wird.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt fasst die Vorschriften zusammen, die im Hinblick auf Unterbringung, Bekleidung, Ernährung und Einkauf wesentlich den Rahmen für die Lebensverhältnisse der Gefangenen bestimmen.

Zu Artikel 19

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung des § 17 StVollzG. Die Ausnahmeregelung in § 201 Nr. 2 StVollzG, wonach in Anstalten, mit deren Errichtung vor dem 1. Januar 1977 begonnen wurde, die gemeinschaftliche Unterbringung während der Freizeit auch eingeschränkt werden kann, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern, wurde dagegen nicht übernommen, weil für eine solche Regelung kein Bedürfnis mehr besteht.

Zu Artikel 20

Art. 20 wurde entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 13. Februar 2004, BR-Drs. 923/03 (Beschluss), neu gefasst, um den Wertungswiderspruch in §§ 18 und 201 Nr. 3 Satz 1 StVollzG aufzulösen. Am Grundsatz der Einzelunterbringung wird festgehalten. Der jetzt bestehende Wertungswiderspruch, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung in neuen Anstalten unter strengeren Voraussetzungen als in den vor 1977 errichteten Anstalten zulässig ist, wird aber beseitigt, um eine zeitnahe Vollstreckung verhängter Freiheitsstrafen auch bei hoher Belegung in den bayrischen Justizvollzugsanstalten gewährleisten zu können.

Die Regelung zur Unterbringung während der Ruhezeit wird im Rahmen des verfassungsrechtlich unbedingt Gebotenen dem im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Staates tatsächlich Möglichen angepasst.

Der Grundsatz der Einzelunterbringung wird nicht beseitigt, da die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen während der Ruhezeit die Gefahr von Konflikten und Übergriffen birgt und Resozialisierungsfeindlich wirken kann. Er wird aber in dem gebotenen Umfang eingeschränkt. Dabei wird dem Recht der Strafgefangenen auf Achtung ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) Rechnung getragen, das auch verlangt, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe die grundlegenden Voraussetzungen individueller Existenz wahren muss (Maunz/Dürig/Herzog, GG-Kommentar, Art. 1 Rdnr. 91). Daraus ist abzuleiten, dass dem einzelnen Individuum auch unter den Voraussetzungen der Strafhaft insbesondere

in räumlicher Hinsicht ein Mindestmaß an Privat- und Intimsphäre verbleiben muss. Die Frage der Unterbringung eines oder einer Gefangenen in einem Haftraum, der hinsichtlich seiner Größe und Ausstattung den Anforderungen der Menschenwürde entsprechen muss, ist allerdings nicht Regelungsgegenstand von Art. 20, sondern fällt unter die Regelung des Art. 170. Im Übrigen ist die Einzelunterbringung kein unverzichtbarer Bestandteil der in Art. 1 Abs. 1 GG festgeschriebenen Garantie der Menschenwürde. Den Anforderungen der Menschenwürde genügt grundsätzlich auch der Haftvollzug in einer Gemeinschaftszelle (von Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 1999, Art. 1 Rdnr. 60). Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Privat- und Intimsphäre kann auch bei gemeinschaftlicher Unterbringung gewahrt werden. Die nötigen Vorkehrungen, die getroffen werden müssen, um zu bestimmten Ruhezeiten ein Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten für die Gefangenen zu eröffnen, erfordern jedenfalls nicht die uneingeschränkte Einzelunterbringung. Ihnen ist vielmehr zum einen durch die Ausgestaltung des Vollzugs, zum anderen durch die Größe und Ausgestaltung der Hafträume Rechnung zu tragen.

Ein um Resozialisierung bemühter Vollzug, wie ihn Art. 2 vorsieht, verlangt zwar grundsätzlich, aber keineswegs in allen Fällen, eine getrennte Unterbringung der Gefangenen bei Nacht. Dem Menschen als sozial interaktivem Wesen kann auch die dauerhafte Gemeinschaft nutzen, zumindest aber steht sie dem langfristigen Ziel der Resozialisierung nicht zwingend entgegen. Dies gilt jedenfalls für Fälle, in denen Gefangene ihre Zustimmung zur gemeinsamen Unterbringung erklären oder hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines oder einer Gefangenen besteht.

Im Einzelnen:

In Abs. 1 wird der Grundsatz unterstrichen, dass Gefangene – im geschlossenen und im offenen Vollzug – während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden sollen. Eine gemeinsame Unterbringung ist möglich, wenn die Gefangenen dies wünschen und eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Informelle Befragungen lassen den Schluss zu, dass bis zu 20 % der Gefangenen einer gemeinschaftlichen Unterbringung den Vorzug geben (Ullenbruch, Anmerkung zu OLG Celle, Beschluss vom 5. November 1998, NStZ 1999, S. 429, 431).

In Abs. 2 wird die bisherige Regelung bestätigt, wonach ohne Zustimmung der Gefangenen eine gemeinsame Unterbringung zulässig ist, sofern ein Gefangener oder eine Gefangene hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines oder einer Gefangenen besteht. Darüber hinaus wird eine gemeinschaftliche Unterbringung für zulässig erklärt, soweit die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.

Abs. 3, wonach eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als acht Gefangenen nicht zulässig ist, entspricht der bewährten Regelung in § 201 Nr. 3 Satz 2 StVollzG.

Zu Artikel 21

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 19 StVollzG.

Zu Artikel 22

Die Vorschrift entspricht § 20 StVollzG und hält unter Sicherheitsaspekten an der grundsätzlichen Verpflichtung der Gefangenen fest, Anstaltskleidung zu tragen. Lediglich die Regelung zur Freizeitoberbekleidung des § 20 Abs. 1 StVollzG wurde nicht übernommen, da in der Praxis dafür kein Bedürfnis besteht.

Ergänzende Regelungen zum Tragen eigener Kleidung, wie sie die BayVV zu § 20 StVollzG vorsehen, würden den Rahmen einer gesetzlichen Regelung sprengen.

Zu Artikel 23

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 21 StVollzG. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung sollen sich neben Alter und Geschlecht insbesondere an der Schwere der Arbeit der Gefangenen orientieren, so dass die Verpflegung im Sinn der Prävention ernährungsbedingter Erkrankungen wirken kann.

Zu Artikel 24

Die Vorschrift entspricht der bewährten Vorschrift des § 22 StVollzG.

Zu Artikel 25

Die neue Vorschrift zum Sondereinkauf ist notwendige Konsequenz der Abschaffung des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln, wie ihn § 33 Abs. 3 Satz 1 StVollzG vorsieht (vgl. Begründung zu Art. 36). Der Anlass des Sondereinkaufs wird in Abs. 1 entsprechend der Regelung in Nr. 1 Abs. 1 der VV zu § 33 StVollzG festgelegt. Abs. 2 entspricht weitgehend Nr. 1 Abs. 2 der VV zu § 33 StVollzG, wurde aber dahingehend modifiziert, dass er für Anders- oder Nichtgläubige gleichermaßen die Befugnis eröffnet, je einen anderen Termin statt Weihnachten und Ostern für den Sondereinkauf zu wählen.

Art. 25 wird durch Art. 53 ergänzt, wonach für die Gefangenen u. a. zum Zwecke des Sondereinkaufs Geld einbezahlt werden kann, das als Sondergeld gutschreiben ist. Kann das Geld nicht oder nicht in vollem Umfang für den konkret zu bezeichnenden Zweck eingesetzt werden, ist es zum Eigengeld gutschreiben.

Der genaue Zeitraum, in dem der Sondereinkauf erfolgen muss, um eine Umbuchung des Sondergelds auf das Eigengeldkonto gemäß Art. 53 Satz 3 zu verhindern, wird durch Verwaltungsvorschrift entsprechend Nr. 5 der VV zu § 33 StVollzG geregelt werden.

Abs. 4 stellt klar, dass die Gefangenen zusätzlich nach Art. 24 einkaufen können.

Zu Abschnitt 4

Dieser Abschnitt enthält die Regelungen über die Beziehungen der Gefangenen zu Personen und Stellen außerhalb der Anstalt, soweit sie sich in Besuchen, Schriftwechsel, Telefonaten, Paketverkehr und Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass niederschlagen.

Zu Artikel 26

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 23 StVollzG. Außenkontakte dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen und sind daher für die Erfüllung des Behandlungsauftrags sowie die Wiedereingliederung der Gefangenen von herausragender Bedeutung.

Zu Artikel 27

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bewährten Regelung des § 24 StVollzG; sie konkretisiert für den Besuch das in Art. 26 enthaltene Recht auf Außenkontakte.

Im Hinblick auf die Entscheidung des OLG Celle vom 21. Mai 1986 (ZfStrVo 1987, S. 185), wonach das Einschmuggeln von Alkohol in eine Justizvollzugsanstalt nur deren Ordnung, nicht aber deren Sicherheit berühre, wurde Abs. 3 dahingehend ergänzt, dass auch Ordnungsinteressen eine Durchsuchung rechtfertigen können. Insoweit wird der Anwendungsbereich der Vorschrift aber gering sein, da insbesondere das Einschmuggeln von Alkohol und Drogen die Sicherheit der Anstalt berührt und deshalb nach zutreffender Auffassung bereits de lege lata die Durchsuchung von Besuchern zur Verhinderung des Einbringens von Alkohol oder Drogen zulässig ist. Der Begriff der Durchsuchung entspricht dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Darunter fällt auch das Absuchen von Besuchern nach Metallgegenständen mit einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde. Gleiches gilt für den Einsatz von passiv verweisenden Rauschgiftspürhunden.

Zu Artikel 28

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung des § 25 StVollzG und trägt dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung Rechnung. In den abschließend genannten Fällen steht das Besuchsverbot im Ermessen der Anstalt.

Zu Artikel 29

Die Sonderregelung für den Besuch von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren entspricht der bewährten Regelung in § 26 StVollzG. Neu ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Angehörige der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstellen.

Zu Artikel 30

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 27 StVollzG, wobei durch die neuen Regelungen in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung in besonderem Maße Rechnung getragen wird.

Die Regelung der optischen Besuchüberwachung in Abs. 1, die jedenfalls im geschlossenen Vollzug der Regelfall sein wird, wurde an die technische Entwicklung angepasst; nach Satz 2 ist die optische Überwachung und Aufzeichnung mittels technischer Mittel zulässig, wenn die Besucher und die Gefangenen vor dem Besuch darauf hingewiesen wurden. Dieser Hinweis kann auch in allgemeiner Form z. B. durch Schilder im Besuchsbereich erfolgen. Für die Verarbeitung und Nutzung der gewonnenen Daten gilt Art. 197 Abs. 8. Die Länge der Aufbewahrungsfrist von einem Monat ist erforderlich, da in der Praxis oft erst nach einigen Tagen oder Wochen bekannt wird, dass unerlaubte Gegenstände übergeben wurden und dass eine spätere Überprüfung des Besuchsvorgangs nötig ist. Dies kann auch der Entlastung der Gefangenen dienen. Nach Art. 197 Abs. 8 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 dürfen die Aufzeichnungen den Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Werden die Aufzeichnungen als Beweismittel beschlagnahmt, gilt die Lösungsfrist des Abs. 1 Satz 3 nicht.

Eine akustische Überwachung ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zulässig, der § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG übernimmt. Der Einsatz technischer Mittel ist hierbei nicht zulässig.

In Abs. 3 wird der Einsatz einer Trennvorrichtung entsprechend der bayerischen Vollzugspraxis klarstellend geregelt. Der „Trennscheibenbesuch“ hat sich angesichts der steigenden Zahl drogenabhängiger Gefangener sowohl aus Gründen der Behandlung als auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt bewährt. Wesentlicher Bestandteil des Konzepts des bayerischen

Justizvollzugs zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs ist es, das Einbringen von Drogen in die Anstalten zu verhindern.

Abs. 4 bis 6 entsprechen den bewährten Regelungen in § 27 Abs. 2 bis 4 StVollzG.

Zu Artikel 31

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Gefangenen, mit der Außenwelt Kontakt zu halten.

Die grundlegende Regelung in Art. 31 entspricht der bewährten Regelung des § 28 StVollzG. In den neuen Abs. 3 wurde Nr. 2 der VV zu § 28 StVollzG übernommen.

Zu Artikel 32

Die Vorschrift entspricht der bewährten Vorschrift des § 29 StVollzG und wurde lediglich in Abs. 2 im Hinblick darauf, dass nach dem Zusatzprotokoll Nr. 11 zur Europäischen Menschenrechtskonvention die Europäische Kommission für Menschenrechte mit Wirkung vom 1. November 1998 aufgelöst worden ist, redaktionell angepasst.

Während in Abs. 1 und 2 die Ausnahmen geregelt sind, enthält Abs. 3 die Regel, wonach der „übrige“ Schriftwechsel überwacht werden darf, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Aus Gründen der Behandlung darf der Schriftwechsel überwacht werden, um Informationen über die Persönlichkeit der Gefangenen und ihre Verhältnisse zu gewinnen. Die Anstalt muss gegebenenfalls reagieren und insbesondere sozialpädagogische oder psychologische Behandlungsmaßnahmen oder Hilfe bei Krisensituationen anbieten können. Die Verwertung der Kenntnisse aus der Überwachung des Schriftwechsels erfolgt nach Art. 197 Abs. 8. Hiernach ist beispielsweise die Anfertigung von Kopien aus behandlerischen Gründen (nach Anhörung des oder der Gefangenen) zulässig.

Nach Abs. 3 ist entsprechend der Rechtsprechung zu § 29 Abs. 3 StVollzG im geschlossenen Vollzug auch eine generelle Anordnung der Justizvollzugsanstalt zulässig, den Briefverkehr aller Gefangenen zu überwachen. In Anstalten mit hoher Sicherheitsstufe ist auch die generelle Überwachung der Behördenpost zulässig.

Zu Artikel 33

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 30 StVollzG.

Zu Artikel 34

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bewährten Regelung in § 31 StVollzG. In Abs. 1 wurde sie lediglich bezüglich des praktisch bedeutsamen Falls, dass ein Schreiben ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst ist, zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass ein solcher „zwingender Grund“ in der Regel nicht bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Gefangenen und Dritten vorliegt, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. In jedem Fall sind die Umstände des Einzelfalls zu prüfen, um unbillige Härten zu vermeiden.

Abs. 3 wurde dahingehend umformuliert, dass die Anstalt ein Ermessen hat, ob sie angehaltene Schreiben behördlich verwahrt

(im Regelfall bei der Habe der Gefangenen) oder an den Absender zurückgibt.

Zu Artikel 35

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 32 StVollzG, wobei auf eine Regelung des Telegrammverkehrs mangels praktischer Bedeutung verzichtet wurde.

Entsprechend der bayerischen Vollzugspraxis wird in Abs. 1 geregelt, dass den Gefangenen nur in dringenden Fällen gestattet werden kann, Telefongespräche zu führen. Außenkontakte sind für die Erfüllung der Behandlungsauftrags wichtig, weil sie der Wiedereingliederung der Gefangenen dienen, bedürfen aber einer gewissen Kontrolle. Nicht nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt sondern auch aus behandlerischen Gründen muss die Anstalt wissen, wann und mit welchen Personen die Gefangenen Kontakt haben. Eine unkontrollierte Kommunikation mit Außenstehenden kann daher nicht zugelassen werden. Dies gilt in besonderem Maße für Telefongespräche, da es bei dieser unmittelbaren Form der Kommunikation leichter möglich ist, dass Gefangene versuchen, das Gespräch zu unerlaubten Geschäften zu missbrauchen. Eine Kontrolle der Telefongespräche in größerem Umfang wäre personell nicht leistbar. Sie werden daher auf dringende Fälle beschränkt.

Eine akustische Überwachung von Telefonaten ist nach Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 2 zulässig. Ist sie erforderlich, gelten Abs. 1 Sätze 3 und 4.

In den neuen Abs. 2 wurde aus Gründen der Klarstellung und der Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der VV zu § 32 StVollzG übernommen.

Die Nutzung von Mobiltelefonen in der Anstalt ist entsprechend der bisherigen bundeseinheitlichen Praxis untersagt. Der neue Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Einsatz von „Handyblockern“ im Bereich der Anstalt. Unerlaubte Mobilfunkgespräche lassen die in Abs. 1 geregelte Überwachung von Telefongesprächen leerlaufen und stellen eine ganz erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in Justizvollzugsanstalten dar. Aus Telefonüberwachungsmaßnahmen der Polizei ist bekannt geworden, dass Gefangene aus Justizvollzugsanstalten heraus mit unerlaubt eingebrachten Mobiltelefonen beispielsweise weiterhin versuchen, den Drogenhandel zu organisieren. Darüber hinaus lassen sich außenstehende Dritte z. B. als Fluchthelfer anleiten. Trotz sorgfältiger Kontrollen lässt sich das unerlaubte Einbringen von Mobiltelefonen nicht völlig verhindern, zumal die Geräte immer kleiner werden. Das mit den Erfordernissen des Strafvollzugs begründbare Interesse, die Nutzung von Mobilfunk zu unterbinden, ist auf das Gelände der jeweiligen Justizvollzugsanstalt beschränkt. In Satz 2 wird deshalb ausdrücklich klargestellt, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt nicht beeinträchtigt werden darf. Die telekommunikationsrechtlichen Voraussetzungen ergeben sich nicht aus dieser Vorschrift, sondern aus § 55 des Telekommunikationsgesetzes.

Zu Artikel 36

Die Vorschrift ersetzt zusammen mit Art. 25 und 53 die Regelung in § 33 StVollzG.

Abs. 1 macht den Paketempfang generell von der vorherigen Erlaubnis der Anstalt abhängig. Die Erlaubnis steht im Ermessen der Anstalt; sie kann insbesondere für die Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln, Entlassungskleidung und Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung wie z. B. Bastelmaterial

erteilt werden. Pakete, die ohne die vorherige Erlaubnis eingehen, können ungeöffnet an den Absender zurückgesandt werden.

Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist dagegen abweichend von der Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ausgeschlossen, weil er einerseits mit einem erheblichen Kontrollaufwand verbunden ist, der die Justizvollzugsbehörden stark belastet. Andererseits ist die Annahme des Gesetzgebers des StVollzG, der Empfang von Paketen insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln bedeute für die Gefangenen eine spürbare Erleichterung ihrer Lebensführung und eine Festigung ihrer Beziehungen zu Außenstehenden (BT-Drs. 7/918, S. 62), heute nicht mehr in der Weise gültig, dass eine Interessenabwägung für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung spräche. Die in Art. 25 den Gefangenen eingeräumte Möglichkeit, sich beim Anstaltskaufmann die von ihnen gewünschten Nahrungs- und Genussmittel zu kaufen, verbunden mit der Regelung in Art. 53, nach der Dritte für die Gefangenen zum Zwecke des Sondereinkaufs nach Art. 25 Geld einbezahlen können, das als Sondergeld gutzuschreiben und damit auch einer Pfändung entzogen ist, trägt den Interessen der Gefangenen Rechnung und ermöglicht es vor allem auch Familienangehörigen, Freunden und sonstigen Außenstehenden, die Beziehung zu dem oder der Gefangenen durch Zuwendungen zu festigen.

Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln, die dennoch zugesandt werden, werden nach Abs. 2 Satz 2 oder 3 behandelt. Das heißt, nicht verderbliche Waren können zur Habe genommen werden, verderbliche werden zurückgesandt oder vernichtet.

Die Regelungen in Abs. 2 und 3 entsprechen denen in § 33 Abs. 2 und 4 StVollzG. Einer Regelung wie in § 33 Abs. 3 StVollzG, wonach der Empfang von Paketen vorübergehend versagt werden kann, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist, bedarf es wegen der von § 33 Abs. 1 StVollzG abweichenden Regelung in Abs. 1 nicht mehr, nach der der Empfang eines Paketes ohnehin der vorherigen Erlaubnis der Vollzugsbehörde bedarf.

Abs. 4 entspricht Nr. 8 der VV zu § 33 StVollzG. Die Gefangenen tragen somit grundsätzlich die Kosten für die Versendung oder Rücksendung von Paketen.

Zu Artikel 37

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 35 StVollzG.

In Abs. 4 wurde an systematisch richtiger Stelle § 12 StVollzG übernommen, der eine Ausführung auch ohne Zustimmung der Gefangenen aus besonderen Gründen ermöglicht. Gedacht ist hierbei beispielsweise an eine Ausführung zu einer Auslandsvertretung zur Erlangung der für eine Abschiebung oder Überstellung erforderlichen Papiere.

Zu Artikel 38

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 36 StVollzG und wurde lediglich um die einschränkenden Regelungen in Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ergänzt. Im Hinblick auf den mit einer Ausführung für die Justizvollzugsanstalt verbundenen Aufwand ist in den Fällen, in denen Gefangene als Partei oder Beteiligte geladen sind, ihre Ausführung nur dann zu ermöglichen, wenn das Gericht auch das persönliche Erscheinen des oder der Gefangenen z. B. nach § 51 Arbeitsgerichtsgesetz, § 111 Sozialgerichtsgesetz, § 95 Verwaltungsgerichtsordnung oder § 273 Abs. 2 Nr. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) angeordnet hat oder die Gefangenen kraft Gesetzes zum persönlichen Erscheinen verpflichtet sind. Die

Regelung zur Kostentragung entspricht weitgehend der Nr. 3 VV zu § 36 StVollzG, nach der bislang den Gefangenen in der Regel die Kosten auferlegt wurden, wenn sie auf Antrag oder überwiegend in ihrem Interesse ausgeführt wurden.

Zu Abschnitt 5

Dieser Abschnitt enthält Regelungen zu Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen einschließlich des Entgelts und des Haftkostenbeitrags. Bei den Bemühungen um die soziale Wiedereingliederung der Verurteilten kommt der Hinführung zu einer geregelten Arbeit und – erforderlichenfalls – der beruflichen Aus- und Weiterbildung entscheidende Bedeutung zu.

Zu Artikel 39

Als grundlegende Vorschrift des Abschnitts 5 ist Art. 39 Ausprägung des Behandlungsgedankens in Art. 3. Die Vorschrift strebt in diesem Bereich eine möglichst weitgehende Verwirklichung der in Art. 5 genannten Grundsätze an. Einer völligen Angleichung der Gefangenenarbeit an das Arbeitsleben außerhalb der Anstalt stehen jedoch die besonderen Verhältnisse des Freiheitsentzugs entgegen.

Abs. 1 entspricht § 37 Abs. 1 StVollzG und unterscheidet drei Tätigkeitsarten: Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Bildung. Diese bilden ein zentrales Element des Behandlungsauftrags nach Art. 2 Satz 2.

Abs. 2 Satz 1 übernimmt die Regelung in § 37 Abs. 2 StVollzG. Die Justizvollzugsanstalt hat den Auftrag, im Rahmen der tatsächlich verfügbaren Möglichkeiten und ggf. nach Ausübung ihres Auswahlermessens, den arbeitsfähigen Gefangenen, denen keine Ausbildungsgelegenheit (Abs. 4) gegeben wird, eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen, d. h. eine wirtschaftlich sinnvolle, produktive, möglichst gewinnbringende Tätigkeit.

Nach Satz 2, der im Wesentlichen dem Regelungsgehalt in § 148 Abs. 1 StVollzG entspricht, sollen die Anstalten neben der Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Arbeit auch im Bereich der beruflichen Förderung, Beratung und Vermittlung Kontakte zu den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, sonstige externe Träger beruflicher Bildung) knüpfen.

Satz 3 übernimmt die Regelung in § 149 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Diese Vorschrift ist so anzuwenden, dass der Zweck des Strafvollzugs nicht gefährdet ist.

Abs. 3 entspricht § 37 Abs. 5 StVollzG. Arbeitstherapeutische Beschäftigung umfasst sowohl Arbeitstherapie (Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit) als auch als Vorstufe hierzu Beschäftigungstherapie (leichte gleichförmige Tätigkeiten zur psychischen Stabilisierung und Einübung eines strukturierten Tagesablaufs).

Abs. 4 Satz 1 übernimmt die Regelung in § 37 Abs. 3 StVollzG. Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen stehen gleichrangig neben der zugewiesenen Arbeit nach Abs. 2. Die Vorschrift wird ergänzt durch Art. 40. Die in Abs. 4 Satz 1 und Art. 40 geregelten Vollzeitmaßnahmen sind zu unterscheiden von Freizeitbildungsangeboten gemäß Art. 69.

Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechen § 41 Abs. 2 StVollzG, der wegen des Sachzusammenhangs hierher übernommen wurde. Die Zustimmung der Gefangenen zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Abs. 4 und Art. 40 ist Ausprägung des Grundsatzes, dass die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen von der

Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung abhängt (Art. 6 Abs. 1). Hinzu kommt, dass es wenig Sinn machen würde, bildungsunwillige Gefangene zu entsprechenden Maßnahmen zu zwingen, zumal mit den Bildungsmaßnahmen in der Regel erhebliche organisatorische Arbeiten, ein verstärkter personeller Einsatz und hohe Kosten verbunden sind. Aus diesem Grunde dürfen Gefangene ihre Zustimmung auch nicht zur Unzeit widerrufen.

Abs. 5 übernimmt die Regelungen in § 149 Abs. 3 und 4 StVollzG. Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Bildungsmaßnahmen können auch in Betrieben und sonstigen Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen. Satz 2 bestimmt ausdrücklich, dass lediglich die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden kann, nicht dagegen die notwendige Aufsicht über die Gefangenen und alle Behandlungsentscheidungen, also auch nicht die Zuweisung der Gefangenen in den Betrieb und die Ablösung von der Beschäftigung.

§ 37 Abs. 4 StVollzG, wonach den Gefangenen eine angemessene Beschäftigung zugeteilt wird, wenn ihnen wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an bildenden Maßnahmen nicht zugewiesen werden kann, wurde nicht übernommen. Die angemessene Beschäftigung hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt, da auch für diese Beschäftigung das Verbot der unergiebigen, sinnlosen und abstumpfenden Arbeit gilt. Eine Beschäftigung gilt als angemessen, wenn ihr Ergebnis wirtschaftlich verwertbar ist und in einem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand steht. In der Regel wird es sich hierbei um wirtschaftlich ergiebige Arbeit handeln (Abs. 2).

Zu Artikel 40

Die Regelung entspricht § 38 StVollzG und schließt systematisch an Art. 39 Abs. 4 an. Abs. 1 Satz 1 regelt das Unterrichtsangebot zum Ausgleich elementarer schulischer Bildungsdefizite. Abs. 1 Satz 2 sieht Begleitunterricht zu beruflicher Aus- und Weiterbildung vor.

Die Vorschrift wird ergänzt durch das tatsächliche Angebot der Justizvollzugsanstalten an weiteren Bildungsmaßnahmen, z. B. durch Kurse zum Erwerb des Realschulabschlusses, durch Unterricht für Analphabeten, Legastheniker und Ausländer.

Abs. 2 verdeutlicht die grundsätzliche Gleichstellung von Unterricht und Arbeit.

Zu Artikel 41

Die Regelung entspricht § 40 StVollzG. Die Vorschrift, die den Grundsätzen in Art. 5 Abs. 1 und 3 Rechnung trägt, soll Benachteiligungen bei der Suche nach Arbeit durch Vorlage von Zeugnissen einer Justizvollzugsanstalt verhindern. Der Begriff des Zeugnisses ist weit auszulegen und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, wie Zwischenzeugnisse, Teilnahmebescheinigungen und Abgangszeugnisse. Arbeitszeugnisse werden von der Vorschrift nicht erfasst. Die Zeugnisse können durch die für die Anstalt örtlich zuständigen Haupt- und Berufsschulen und durch sonstige mit den Anstalten kooperierende Bildungsträger (Volkshochschulen, Bildungswerke, etc.), erforderlichenfalls aber auch durch Einzelpersonen (Handwerksmeister als Betriebsbeamte, Anstaltslehrer) ohne Offenlegung ihrer Dienststellung ausgestellt werden.

Zu Artikel 42

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 39 StVollzG. Sie eröffnet geeigneten Gefangenen die Möglichkeit, anstelle von zugewiesener Arbeit in Eigeninitiative Tätigkeiten zu ergreifen, die die Pflichtarbeit nach Art. 43 ersetzen können. Diese Tätigkeiten müssen mindestens in gleicher Weise wie zugewiesene Tätigkeiten nach Art. 39 geeignet sein, zur Resozialisierung beizutragen. Durch eigenverantwortliche Tätigkeit sollen Gefangene höhere Einkünfte als nach Art. 46 und 47 erzielen und so ihre gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen und sonstige Verbindlichkeiten begleichen können.

Die praktisch auf Ausnahmefälle beschränkte Selbstbeschäftigung nach Abs. 2 kann innerhalb und bei entsprechender Lockerungseignung auch außerhalb der Anstalt stattfinden. Neben klassischen freiberuflichen Tätigkeiten kommt z. B. auch die Arbeit im eigenen (Landwirtschafts-, Handwerks- oder Gewerbe-) Betrieb in Betracht.

Die Regelung in Abs. 3, die sowohl für das freie Beschäftigungsverhältnis als auch für die Selbstbeschäftigung gilt, soll sicherstellen, dass die aus diesen Tätigkeiten erzielten Einkünfte auch dem Behandlungsauftrag (Art. 2 Satz 2) entsprechend verwendet werden.

Zu Artikel 43

In Art. 43 werden im Wesentlichen die bisher geltenden Regelungen des § 41 Abs. 1 StVollzG übernommen. Die in Art. 43 normierte Arbeitspflicht der Gefangenen ist die Rechtsgrundlage zur Anwendung des Behandlungsmittels Arbeit als Bestandteil des Resozialisierungskonzepts auch gegen den Willen der Gefangenen. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Arbeitspflicht können gemäß Art. 109 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden; auch besteht kein Anspruch auf Taschengeld (Art. 54).

Satz 1 schließt an die Regelungen in Art. 39 Abs. 2 und 3 an und enthält den Grundsatz des Schutzes vor Überforderung. Gefangene sind nur verpflichtet, eine ihren körperlichen, geistigen und psychischen Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben.

Satz 2 nimmt Rücksicht auf den Bedarf an Arbeitskräften der Anstalten und gestattet daher den Einsatz von Hausarbeitern für Reinigungsarbeiten, bei der Essensausgabe etc. Durch die grundsätzliche zeitliche Beschränkung auf drei Monate in Satz 3 soll das Entstehen subkultureller Abhängigkeitsverhältnisse verhindert werden.

Satz 4 entspricht der Regelung in § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG.

Zu Artikel 44

Die Vorschrift regelt die schon bisher zulässige Ablösung eines oder einer Gefangenen von einer Beschäftigung oder einem Unterricht. Sie trägt dem Bedürfnis der Praxis nach einer eindeutigen Rechtsgrundlage für diese für die Gefangenen einschneidende Maßnahme Rechnung. Ein praktisch wichtiger Anwendungsfall ist die Störung des Betriebsfriedens, welche die Ordnung in der Anstalt beeinträchtigt. Ebenso sind die Arbeitsverweigerung und die unzureichende Arbeitsleistung erfasst.

Zu Artikel 45

Die Regelung entspricht § 42 StVollzG. Sie gibt einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht. In Angleichung an das normale Arbeitsleben (Art. 5 Abs. 1) erhalten Ge-

fangene nach längerer Arbeit die Möglichkeit der körperlichen und seelischen Erholung zur Erhaltung der Arbeitskraft und zur Stärkung der Fähigkeiten für die Eingliederung in das normale Arbeitsleben nach der Entlassung. Außerdem soll die Freistellung eine positive Einstellung der Gefangenen zur Arbeit erzeugen und sie an den normalen Arbeitsjahresrhythmus außerhalb des Vollzugs gewöhnen. Die Bestimmung lehnt sich an den Grundgedanken des Bundesurlaubsgesetzes an. Ferner ist die Freistellung von der Arbeitspflicht eine Behandlungsmaßnahme. Sie dient dem Ziel, bei den Strafgefangenen durch Gewährung von Gegenleistungen für die Ausübung abhängiger Arbeit eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen oder zu entwickeln, sich nach der Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren und die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu erlangen. Insofern ist der Freistellungsanspruch Bestandteil des sowohl dem StVollzG als auch diesem Entwurf zugrunde liegenden, von der Arbeitspflicht beherrschten Konzepts der Gefangenenarbeit als eines zentralen Instruments des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzugs (vgl. BVerfGE 66, 199).

Zu Artikel 46

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 43 StVollzG.

Das Arbeitsentgelt (Abs. 2, 3 und 4) wird nach der Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit entsprechend der Strafvollzugsvergütungsordnung (vgl. Art. 48) in fünf Stufen gewährt (75 %, 88 %, 100 %, 112 %, 125 % der Eckvergütung). Im Jahre 2007 werden je nach Vergütungsstufe Tagessätze zwischen 7,94 € und 13,23 € und Stundensätze zwischen 0,99 € und 1,65 € gezahlt.

Abs. 9 wurde im Hinblick auf die Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 21. Juni 2005 (ZfStrVo 2005, S. 242) dahingehend modifiziert, dass Freistellungen, die nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden. So wird sichergestellt, dass die Gefangenen nicht die bezahlte Freistellung in großem Umfang bis zum Strafende ansparen und so faktisch eine Kombination von bezahlter Freistellung und Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach Abs. 9 erreichen können.

Art. 46 regelt die Anerkennung geleisteter Pflichtarbeit der Gefangenen und ergänzt damit Art. 43. Damit wird die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes auf dem Gebiet der Gefangenenarbeit im Rahmen des durch die Verfassung eingeräumten Ermessens erfüllt. Das Arbeitsentgelt stellt auch ein wichtiges Mittel der Behandlung (Art. 3) im Bereich des Arbeits- und Sozialtrainings dar.

Die Regelung in Art. 46 berücksichtigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (BVerfGE 98, 169), wonach das Grundgesetz den Gesetzgeber verpflichtete, ein wirksames Konzept der Resozialisierung von Strafgefangenen zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Zugewiesene Pflichtarbeit im Strafvollzug sei nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung finde. Diese Anerkennung müsse nicht notwendig finanzieller Art sein. Möglich sei, eine angemessene Anerkennung von Arbeit dadurch vorzusehen, dass Gefangene, sofern general- oder spezialpräventive Gründe nicht entgegenstehen, durch Arbeit ihre Haftzeit verkürzen („good time“) können.

In Umsetzung dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gewährt Art. 46 den Gefangenen für geleistete Arbeit ein Arbeitsentgelt (Abs. 2 bis 5) und eine nicht-monetäre Entlohnung in Form der Freistellung von der Arbeit (Abs. 6 bis 11). Erworbene Freistellungstage können als Freizeit innerhalb der Anstalt oder in

Form von Urlaub aus der Haft, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub vorliegen, genommen werden. Stellt der oder die Gefangene keinen Antrag auf Freistellung, so wird die Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet. Soweit eine Anrechnung aus den in Abs. 10 genannten Gründen ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen eine Ausgleichschädigung (Abs. 11).

Zu Artikel 47

Die Regelung entspricht § 44 StVollzG und gewährt Gefangenen, die an einer Ausbildungsmaßnahme oder Weiterbildungsmaßnahme im Sinn des Art. 39 Abs. 4 oder Art. 40 teilnehmen, eine Ausbildungsbeihilfe. Diese tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts nach Art. 46, dessen Regelungen im Wesentlichen unmittelbar (Art. 46 Abs. 6 bis 11) oder zumindest entsprechend (Abs. 2) anwendbar sind. Dies entspricht dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Arbeit und Ausbildung.

Zu Artikel 48

Für die Bemessung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe setzt Art. 46 Abs. 2 eine Eckvergütung fest, die je nach Leistung des oder der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden kann (Art. 46 Abs. 3).

In der Rechtsverordnung nach Art. 48 werden wie in der bisherigen Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl I S. 57) die Lohnfindungskriterien, die sich an der Leistung des oder der einzelnen Gefangenen und an der Art der jeweiligen Arbeit orientieren, und Regelungen für Erschwernis-, Mehrarbeits- und Leistungszulagen getroffen.

Zu Artikel 49

Art. 49 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen in § 50 StVollzG. Im Jahr 2006 wurden in Bayern rund 371.000 € gemäß § 50 StVollzG eingekommen.

Nach § 465 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) haben die Verurteilten die Kosten des Verfahrens zu tragen, zu denen auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat gehören (§ 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO).

Zu den Vollstreckungskosten gehören grundsätzlich alle wegen der Rechtsfolgen der Tat nach Urteilsrechtskraft entstandenen Kosten, im Falle des Vollzugs einer Freiheitsstrafe also auch die durch den Betrieb einer Vollzugsanstalt verursachten Sach- und Personalkosten. Demgegenüber soll der „Haftkostenbeitrag“ schon nach dem bisherigen Recht nur zur Deckung des Teils der Vollstreckungskosten beitragen, der durch die Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Gefangenen verursacht wird, also für Unterkunft und Verpflegung. Nur diese Kosten sollen letztlich von den Gefangenen eingezogen werden, um nicht gegen Prinzipien des Rechts- und Sozialstaates zu verstoßen und das Vollzugsziel einer Resozialisierung der Gefangenen zu gefährden.

Abs. 1 Satz 1 bestätigt den Grundsatz der Haftkostentragung und beschränkt ihn zugleich auf einen Haftkostenbeitrag. Satz 2 regelt die Ausnahmen vom Grundsatz der Auferlegung eines Haftkostenbeitrags. Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind Gefangene, die Arbeitsentgelt nach Art. 46 oder Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 erhalten, von der Beitragspflicht freigestellt.

Nach Abs. 1 Satz 4 soll den Gefangenen, die ohne Verschulden nicht arbeiten können oder nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind und nur auf Grund ihrer Einkünfte zur Zahlung eines Haftkostenbeitrags herangezogen werden, ein Betrag

verbleiben, der der Eckvergütung (Art. 46 Abs. 2 Satz 2) entspricht. Auf diese Weise sollen sie mit den Gefangenen gleichgestellt bleiben, die Bezüge nach diesem Gesetz erhalten und keinen Haftkostenbeitrag zahlen müssen.

Die „Resozialisierungsklausel“ in Abs. 1 Satz 5 soll den Behandlungsauftrag in Art. 2 Satz 2 unterstreichen, wonach der Vollzug darauf auszurichten ist, dass er die Gefangenen befähigt, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Abs. 2 regelt die Höhe des Haftkostenbeitrags. Maßstab ist, wie im bisherigen Recht, der Wert der Sachbezüge gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV in Verbindung mit der jeweils geltenden Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung. Festgesetzt werden Beträge für Unterkunft und Verpflegung. Bei der Unterkunft wird gemäß Satz 3 differenziert nach der festgesetzten Belegungsfähigkeit des Hafttraums (entgegen der Regelung in § 3 der Sachbezugsverordnung wird aus Praktikabilitätsgründen – ständige Fluktuation – nicht die tatsächliche Belegung zugrunde gelegt).

Der Haftkostenbeitrag beträgt im Kalenderjahr 2007 monatlich

für Unterkunft

- für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
und für Auszubildende bei Einzelunterbringung 137,55 €
- für alle übrigen Gefangenen bei Einzelunterbringung 167,02 €

für Verpflegung

- Frühstück 44,30 €
- Mittagessen 79,20 €
- Abendessen 79,20 €.

Sollte der Haftkostenbeitrag künftig nicht mehr vom Bundesministerium der Justiz jährlich festgesetzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, können die entsprechenden Beträge anhand der Sachbezugsverordnung errechnet werden.

Nach Abs. 3 kann die Zulassung der Gefangenen zur Selbstbeschäftigung (Art. 42 Abs. 2) davon abhängig gemacht werden, dass sie einen Haftkostenbeitrag im Voraus entrichten.

§ 50 Abs. 2 Satz 5 StVollzG, der den Pfändungsschutz regelt, gilt nach Art. 214 unverändert fort.

Zu Abschnitt 6

Dieser Abschnitt fasst die Vorschriften über die Gelder der Gefangenen zusammen.

Zu Artikel 50

Art. 50 regelt im Kontext mit Art. 46 und 47 die freie Verfügbarkeit eines Teils der Bezüge der Gefangenen. Die Gefangenen dürfen drei Siebtel ihrer Bezüge für den Einkauf nach Art. 24 oder anderweitig verwenden (z. B. für den Erwerb von Büchern durch Vermittlung der Anstalt). Die Gefangenen können über das Hausgeld, das auf einem Hausgeldkonto gebucht wird, frei verfügen, soweit keine Beschränkungen gegeben sind (z. B. aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 oder aufgrund von Disziplinarmaßnahmen gemäß Art. 110 Abs. 1 Nr. 2). Die Quote von drei Siebtel der monatlichen Bezüge entspricht der geltenden Rechtslage in § 47 StVollzG. Sie stand in Zusammenhang mit der Erhöhung der Eckvergütung von fünf auf neun Prozent der Bezugsgröße, und bewirkte eine gegenüber der Steigerung der Eckvergütung deutlich geringere Erhöhung des Hausgeldes.

Eine Sonderregelung gilt nach Abs. 2 für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 42 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (Art. 42 Abs. 2).

Zu Artikel 51

Art. 51 übernimmt die Regelungen des § 51 StVollzG, soweit die Gesetzgebungskompetenz reicht (vgl. Art. 208). Die Vorschrift bezweckt, für die besonders schwierige Zeit unmittelbar nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrags für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu treffen. Dadurch soll vermieden werden, dass Gefangene hinsichtlich der Rückfallgefährdung während der besonders schwierigen Phase unmittelbar nach der Entlassung sofort in wirtschaftliche Not geraten.

Abs. 1 behandelt die Höhe und die Bildung des Überbrückungsgelds. Ergänzt wird die Vorschrift durch Art. 111 Abs. 3, wonach Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen ist, wenn im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen wurde (Art. 110 Abs. 1 Nr. 2). Für die angemessene Höhe des Überbrückungsgelds wird durch Verwaltungsvorschrift ein Mindestsatz festgelegt, der von dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin erhöht werden kann, was insbesondere bei Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen zu prüfen ist.

Abs. 2 regelt die Auszahlung und damit auch die Fälligkeit des Anspruchs. Das Überbrückungsgeld ist an die Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit auszuzahlen. Kein Auszahlungsanspruch besteht, wenn sich an die Strafhaft eine weitere Freiheitsentziehung anschließt. Das Überbrückungsgeld kann auch an Dritte ausbezahlt werden.

Abs. 3 regelt die vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgelds noch während der Haft. Ausgaben, die der Eingliederung dienen, sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Unterkunft nach der Entlassung.

§ 51 Abs. 4 und 5 StVollzG, die den Pfändungsschutz regeln, gelten nach Art. 208 unverändert fort.

Zu Artikel 52

Art. 52 übernimmt die Regelungen der §§ 52 und 83 Abs. 2 StVollzG. Das Eigengeld der Gefangenen wird gebildet aus dem von ihnen in die Anstalt mitgebrachten Geld, das beim Zugang auf ihr Konto eingezahlt wird, aus während der Haft eingehenden Zuwendungen Dritter sowie aus den während der Haft gutgeschriebenen Bezügen, die nicht als Hausgeld (Art. 50), Haftkostenbeitrag (Art. 49) oder Überbrückungsgeld (Art. 51) in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Verfügungsbeschränkung der Gefangenen über ihr Eigengeld nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 wird auf den letzten Absatz der Begründung zu Art. 53 verwiesen.

Grundsätzlich unterliegen die Gefangenen hinsichtlich des Eigengelds ebenso wenig einer Verfügungsbeschränkung wie hinsichtlich ihres sonstigen, außerhalb der Anstalt befindlichen Vermögens. Abs. 2 beinhaltet jedoch eine Beschränkung der Gefangenen hinsichtlich ihres Eigengelds dahingehend, dass ihre Verfügungsbefugnis nur soweit reicht, wie das Eigengeld nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

Zu Artikel 53

Mit der Vorschrift wird ermöglicht, dass Dritte Geld zugunsten der Gefangenen zum Zwecke des Sondereinkaufs gemäß Art. 25 oder für die von den Gefangenen zu tragenden Kosten der Krankenbehandlung einzahlen können, ohne dass es von den Gläubigern der Gefangenen gepfändet werden kann.

Dies ist notwendig, da der bisherige Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG für alle Gefangenen durch einen Sondereinkauf gemäß Art. 25 ersetzt wird und es durch die Anpassung der Vorschriften zur Kostenbeteiligung bei der Gesundheitsfürsorge an die für die gesetzlich Versicherten geltenden Regelungen zu einer weiterreichenden Kostenbeteiligung der Gefangenen kommen wird.

Auch Gefangenen, deren Eigengeld gepfändet wird, soll es ermöglicht werden, die von Dritten speziell für diese Zwecke zugewandten Gelder einzusetzen.

Nach den Regelungen des StVollzG ist es äußerst umstritten, ob zweckgebundene Einzahlungen Dritter auf das Eigengeldkonto pfändbar sind. Die Ansicht, die eine Pfändbarkeit bejaht (vgl. Arloth/Lückemann, a. a. O., § 52 Rdnr. 4 und Schwind/Böhm/Jehle, a. a. O., § 52 Rdnr. 4 jeweils m. w. N), begründet dies damit, dass weder die Justizverwaltung durch Verwaltungsvorschrift noch der Gefangene und Dritte durch Vereinbarung die gesetzlichen Pfändungsmöglichkeiten beeinträchtigen können. Teilweise wird argumentiert (vgl. LG Frankfurt, Rpfleger 1989, S. 33), dass Gefangene nicht verpflichtet seien, das zu einem bestimmten Zweck eingezahlte Geld auch in diesem Sinn zu verwenden. Vielmehr können sie über ihr Konto insgesamt anderweitig verfügen. Es handele sich um eine Zweckbestimmung, die zu keiner Zweckbindung führe, womit § 851 ZPO keine Anwendung finde. Die Gegenansicht führt an, dass der Verwendungszweck einer Forderung zum Inhalt der zu erbringenden Leistung gehört. Daher ist eine Abtretung außerhalb der Zweckbestimmung ausgeschlossen, woraus die Unpfändbarkeit gemäß § 851 Abs. 1 ZPO folge (vgl. Zöllner, Zivilprozessordnung, § 851 Rdnr. 3; Smid, Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung, § 851 Rdnrn. 6, 7; Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 136).

Die nach dem Entwurf vorgesehene Einzahlung eines Geldbetrags auf ein Sondergeldkonto für einen konkreten Zweck, hat zur Folge, dass die Mittel, auf die der oder die Gefangene gegenüber der Justizvollzugsanstalt Anspruch hat, gleichsam „treuhandartig“ zur Verwendung für einen bestimmten Zweck gebunden sind und der oder die Gefangene hierüber nicht anderweitig verfügen kann (§ 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Diese Zweckbindung führt dazu, dass diese Forderung nicht übertragbar und damit gemäß § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbar ist.

Kann der konkrete Zweck nicht mehr erreicht werden, werden die Gelder auf dem Eigengeldkonto gutgeschrieben und sind damit grundsätzlich pfändbar.

Die Gesetzgebungskompetenz für eine derartige Regelung ist vorhanden. Landesgesetze können die Unübertragbarkeit der ihrer Gesetzgebungskompetenz unterliegenden öffentlich-rechtlichen Forderungen bestimmen und auf diese Weise mittelbar die Unpfändbarkeit bewirken (vgl. Stein/Jonas, Zivilprozessordnung, § 851 ZPO Rdnr. 5; Zöllner, a. a. O., Rdnr. 2 a. E.).

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass das von dritter Seite eingezahlte Sondergeld auf Erpressung oder unerlaubte Geschäfte zwischen den Gefangenen zurückgeht, kann die Verfügung hierüber gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 beschränkt werden (so auch für das Eigengeld OLG Koblenz, ZfStrVo 1991, S. 120; Arloth/Lü-

ckemann, a. a. O., § 83 Rdnr. 8, Schwind/Böhm/Jehle, a. a. O., § 83 Rdnr. 9).

Zu Artikel 54

Art. 54 übernimmt die Regelungen der §§ 46 und 47 StVollzG, soweit sie das Taschengeld betreffen. Sinn und Zweck des Taschengelds liegt darin, dem schuldlos mittellosen Gefangenen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgegerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalten hinausgehen. Durch die Gewährung eines Taschengelds soll auch vermieden werden, dass Gefangene anfällig werden für behandlungsfeindliche subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen.

Die Höhe des Taschengelds wird wie bisher durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Im Jahre 2007 beträgt das Taschengeld monatlich 29,10 €.

Zu Abschnitt 7

Die Vorschriften des Abschnitts 7 tragen der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 4 GG Rechnung.

Zu Artikel 55

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung des § 53 StVollzG und enthält die zentrale Regelung über die religiöse Betreuung der Gefangenen. Sie wird durch Art. 3 Satz 2, Art. 23 Satz 3, Art. 56, 57 und 178 sowie Art. 4 GG und die gemäß Art. 140 GG fortgeltende Bestimmung des Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung ergänzt.

Zu Artikel 56

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung des § 54 StVollzG.

Zu Artikel 57

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung des § 55 StVollzG.

Zu Abschnitt 8

Dieser Abschnitt regelt die Gesundheitsfürsorge. Die Vorschriften des StVollzG über die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen sind an die Regelungen des Fünftes Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) angelehnt. Während die Regelungen des StVollzG zur Gesundheitsfürsorge vom 1. Januar 1989 datieren, wurde das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung mehrfach modernisiert. Nach dem Äquivalenzprinzip sollen die Gefangenen weder besser noch schlechter gestellt sein als gesetzlich Krankenversicherte, wobei die besondere Situation der Inhaftierung zu berücksichtigen ist. Daher werden die Vorschriften über die Gesundheitsfürsorge entsprechend den geltenden Regelungen des SGB V aktualisiert.

Zur Gesundheitsfürsorge werden ergänzende Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen z.B. entsprechend der bisherigen Regelung in den BayVV zu § 5 StVollzG für HIV-positive Gefangene Regelungen zur Vollzugsgestaltung einschließlich der ärztlichen Beratung und der besonderen sozialen Hilfe getroffen werden.

Zu Artikel 58

Abs. 1 und 2 entsprechen § 56 StVollzG.

Die Bestimmung trägt der tatsächlichen Haftsituation dadurch Rechnung, dass die Verantwortung für die Gesundheitsfürsorge den Justizvollzugsbehörden übertragen wird. Gefangene können Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit nicht in gleicher Weise durch eigene Initiative wie in Freiheit begegnen. Zugleich bekommen durch das enge Zusammenleben mit anderen alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Daher erlegt die Vorschrift den Gefangenen die Verpflichtung auf, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Die Gesundheitsfürsorge ist insbesondere Aufgabe des ärztlichen Dienstes und des ihm zugeordneten Hilfspersonals (Art. 179).

Abs. 2 bildet die Rechtsgrundlage für ein Verbot gesundheitsgefährdender Handlungen in der Hausordnung (Art. 184), z. B. Tätowieren, Piercen, Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum.

Neu ist die gesetzliche Hervorhebung des Nichtrauchererschutzes in Abs. 3. Soweit es bauliche und organisatorische Maßnahmen ermöglichen, ist der Schutz der Nichtraucher zu gewährleisten. Ein generelles Rauchverbot in Justizvollzugsanstalten ist jedoch in der Praxis nicht möglich.

Zu Artikel 59

Die Vorschrift entspricht § 57 StVollzG. Sie gewährt gemäß dem Äquivalenzprinzip Gefangenen Leistungen zur Verhütung von Krankheiten in Anlehnung an die Regelungen für gesetzlich Krankenversicherte.

§ 57 Abs. 3 Nr. 4 StVollzG, wonach Voraussetzung für die Vorsorgeuntersuchung ist, dass genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die aufgefundenen Verdachtsfälle eingehend zu diagnostizieren und zu behandeln, wird nicht übernommen. Diese Vorschrift entspricht zwar § 25 Abs. 3 Nr. 4 SGB V, sie ist jedoch auch im Strafvollzug ohne Bedeutung. Sollten die vollzugseigenen Kapazitäten nicht ausreichen, muss selbstverständlich ein praktizierender Arzt oder eine praktizierende Ärztin herangezogen oder der oder die Gefangene in ein öffentliches Krankenhaus verlegt werden.

In Abs. 4 wird auf eine altersmäßige Beschränkung verzichtet, da eine Unterbringung der Kinder bei ihren Müttern sowohl im geschlossenen als auch offenen Vollzug nur bis zu einem Alter von ca. drei bzw. vier Jahren möglich ist, um die Entwicklung des Kindes nicht zu stören. Die Vorschrift regelt nur, dass die Anstalt organisatorisch die Durchführung der Untersuchungen ermöglichen muss. Für die Kostentragung gilt die allgemeine Regelung des Art. 86 Abs. 2. Nach der aktuellen Fassung des § 26 Abs. 1 SGB V gehören zu den Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten insbesondere die Inspektion der Mundhöhle, die Einschätzung oder Bestimmung des Kariesrisikos, die Ernährungs- und Mundhygieneberatung sowie Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne und zur Keimzahlsenkung. Diese können von Ärzten oder Zahnärzten erbracht werden.

Abs. 5 wird der aktuellen Fassung des § 23 Abs. 1 SGB V angeglichen. Hierzu wird die Nr. 3 eingefügt.

Die in § 57 Abs. 5 StVollzG geregelte Prophylaxe von Zahnerkrankungen wird gestrichen und stattdessen in Art. 151 übernommen. Als Altersgrenze wird entsprechend der Regelung der gesetzlichen Krankenversicherung in § 22 Abs. 1 SGB V die Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt. Die Regelung spielt daher lediglich im Jugendstrafvollzug eine Rolle.

Zu Artikel 60

Die Vorschrift entspricht § 58 StVollzG, wobei sie weitgehend der aktuellen Fassung des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V angeglichen wurde. Sie konkretisiert die allgemeinen Regeln des Art. 58 für den Fall der Krankheit des oder der Gefangenen. Im Sinn des Äquivalenzprinzips entspricht die Vorschrift wichtigen Regelungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung. Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Dieses Recht richtet sich auf die erforderliche gesundheitliche Betreuung und die im Rahmen sachgerechter ärztlicher Erwägungen liegende Untersuchung und Heilfürsorge, nicht dagegen auf bestimmte einzelne gesundheitliche Maßnahmen. Hinsichtlich Satz 2 Nr. 5 ist Art. 67 zu beachten.

Zu Artikel 61

Die Vorschrift entspricht § 59 StVollzG. Sie wird der aktuellen Fassung des § 33 SGB V weitgehend angeglichen.

Der Anspruch in Abs. 1 wird um den Fall, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, erweitert. Der Anspruch auf notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln entfällt bei Verschulden der Gefangenen. Dadurch soll ein pfleglicher Umgang mit den auf Staatskosten zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln gefördert werden. Die notwendige Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung ist bei Verschulden auf Kosten der Gefangenen vorzunehmen. Bei dem Anspruch auf Hilfsmittel einschränkendes Kriterium der Kürze des Freiheitsentzugs wurde klargestellt, dass der noch verbleibende Freiheitsentzug maßgebend ist.

In Abs. 2 Satz 1 wird der Anspruch auf Sehhilfen entsprechend der Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V auf zwingend medizinisch notwendige Ausnahmefälle begrenzt. Derartige Ausnahmen liegen dann vor, wenn Gefangene aufgrund ihrer Sehschwäche oder Blindheit entsprechend der von der WHO empfohlenen Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen. Der Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen umfasst auch das Brillengestell.

Ferner können Gefangene, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, dennoch nach Abs. 2 Satz 2 Sehhilfen erhalten, wenn sie sie aus eigener Tasche zahlen. Sind sie hierzu nicht in der Lage, können sie die Sehhilfen ausnahmsweise auch auf Kosten der Anstalt bekommen. Mit dieser Vorschrift wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gefangenen im Gegensatz zu freien Bürgern keine Möglichkeit haben, sich selbst bei Bedarf im Optikergeschäft Sehhilfen zu besorgen.

Zu Artikel 62

Die Vorschrift entspricht § 60 StVollzG. Die Bestimmung beschränkt den Anspruch auf Krankenbehandlung dergestalt, dass Gefangene, die während des Urlaubs oder des Ausgangs erkranken und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, in die Anstalt zurückzukehren haben, wenn die Vollzugsbehörde für die ärztliche Behandlung aufkommen soll. In Notfällen kommt eine Kostenübernahme der Anstalt aus Billigkeitsgründen in Betracht.

Zu Artikel 63

Abs. 1 entspricht der Regelung des § 61 StVollzG. Die Vorschrift betont im Sinn des Äquivalenzprinzips die entsprechende Geltung der einschlägigen Regelungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung.

Abs. 2 wurde neu eingefügt. Im Rahmen der Art. 58 ff. wird den Gefangenen ein weitgehender Anspruch auf Gesundheitsfürsorge durch die Justizvollzugsanstalt zubilligt. Eine allgemeine Kostenbeteiligung ist im StVollzG nicht vorgesehen. Ebenso wie im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind jedoch im Justizvollzug die Kosten der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) wurden Auswege im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung gesucht. Entsprechende Änderungen im StVollzG sind nicht erfolgt, weswegen eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten der Gesundheitsfürsorge bislang nicht möglich ist (vgl. Beschluss des OLG Koblenz vom 19. April 2006, 1 Ws 833/05).

Die Regelungen zur Gesundheitsfürsorge sind aber Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes. Es erscheint daher angemessen, auch in diesem Bereich die Eigenverantwortung der Gefangenen zu stärken und die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der Justizvollzug auch in Zukunft seine Aufgaben im Bereich der Gesundheitsfürsorge wahrnehmen kann. Die Regelung in Abs. 2 Satz 1 eröffnet der Justizverwaltung die Möglichkeit, die Gefangenen in einem angemessenen Umfang an den Kosten der Krankenbehandlung im Sinn des Art. 60 zu beteiligen. Dadurch, dass dies nur in einem „angemessenen Umfang“ erfolgen kann, wird zum Ausdruck gebracht, dass bei einer Kostenbeteiligung der Haftsituation Rechnung zu tragen ist. So wird eine Kostenbeteiligung grundsätzlich nur bei leistungsfähigen Gefangenen in Betracht kommen.

Abs. 2 Satz 1 stellt eine gesetzliche Grundlage für die Kostenbeteiligung an der gesamten Krankenbehandlung im Sinn des Art. 60 dar. Auf eine dem § 62 StVollzG entsprechende Vorschrift, die lediglich eine Kostenbeteiligung bei der Versorgung mit Zahnersatz regelt, kann daher verzichtet werden.

Abs. 2 Satz 2 eröffnet der Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gegen Kostenerstattung abzugeben. Wenn die gesetzlich versicherte Person die Kosten für diese Arzneimittel selbst tragen muss, gibt es keinen Grund, nicht zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, dies im Strafvollzug entsprechend zu handhaben. Durch die Möglichkeit einer Kostenerstattung bleibt dem Justizvollzug genügend Spielraum, die Haftsituation zu berücksichtigen und auch diese Arzneimittel gegebenenfalls kostenfrei abzugeben. Die Abgabe muss über die Justizvollzugsanstalten erfolgen, so dass dem oder der einzelnen Gefangenen kein Anspruch gegeben wird, nach Belieben nicht verschreibungspflichtige Medikamente über Dritte zu beziehen.

Zu Artikel 64

Die Vorschrift entspricht § 62a StVollzG. Sie stellt klar, dass Gefangene, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen. Sie sind beitragspflichtig und haben Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Um eine Doppelversorgung auszuschließen, wird das Ruhen der Ansprüche gemäß Art. 59 bis 61 angeordnet.

Zu Artikel 65

Die Vorschrift ersetzt § 63 StVollzG. Sie regelt ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die über den Anspruch auf Krankenbehandlung hinausgehen und zur sozialen Eingliederung unternommen werden. Während § 63 Satz 2 StVollzG eine Kostenbeteiligung der Gefangenen vorsieht, geht Satz 2 im Grundsatz entsprechend dem Äquivalenzprinzip von einer Kostentragung der Gefangenen aus.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 ist eine Kostenübernahme durch die Justizvollzugsanstalt möglich. Es ist kein Grund ersichtlich, finanziell leistungsfähige Gefangene anders zu behandeln als gesetzlich Krankenversicherte. Durch die Möglichkeit der Kostenübernahme kann der besonderen Haftsituation und dem Behandlungsauftrag hinreichend Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 66

Die Vorschrift entspricht § 64 StVollzG. Die Möglichkeit eines täglich mindestens einstündigen Aufenthalts im Freien mit Bewegungsmöglichkeit ist eine Mindestgarantie, die sich aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge ergibt.

Zu Artikel 67

Die Vorschrift entspricht § 65 StVollzG, wobei klargestellt wurde, dass neben einer Verlegung auch eine Überstellung in Betracht kommt.

Zu Artikel 68

Die Vorschrift entspricht § 66 StVollzG. Sie regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt. Gemäß Art. 37 lit. a des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl 1969 II S. 1585, in Kraft für Deutschland: BGBl 1971 II S. 1285), ist beim Tod ausländischer Gefangener ferner unverzüglich die konsularische Vertretung des Heimatstaates zu benachrichtigen.

Zu Abschnitt 9

Dieser Abschnitt umfasst Regelungen hinsichtlich der Freizeitgestaltung der Gefangenen.

Zu Artikel 69

Die Vorschrift entspricht § 67 StVollzG, wobei die Bedeutung sinnvoller Freizeitbeschäftigung als Behandlungsmaßnahme i. S. d. Art. 3 hervorgehoben wird. Die Fähigkeit, sich in der Freizeit sinnvoll zu beschäftigen, ist für ein Leben ohne Straftaten von großer Bedeutung. Es ist deshalb Aufgabe der Justizvollzugsanstalten im Rahmen des Behandlungsauftrags, die Gefangenen an eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung heranzuführen und entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten einzurichten. Die Gefangenen haben jedoch kein subjektives Recht auf Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.

Die allgemeine Regelung zur Freizeitgestaltung des Art. 69 wird durch die Regelungen der Informationsfreiheit in Art. 70 und 71 sowie die Regelung zum Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung in Art. 72 und 73 ergänzt.

Zu Artikel 70

Die Vorschrift entspricht der bewährten Bestimmung des § 68 StVollzG; sie regelt die Ausübung des Grundrechts der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), soweit es den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch Gefangene betrifft. Den Gefangenen steht die Auswahl unter den Zeitungen und Zeitschriften frei, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Insoweit handelt es sich um ein

allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 5 Abs. 1 GG, das bewusst eng gefasst ist, um der Bedeutung des Grundrechts gerecht zu werden.

Zu Artikel 71

Die Vorschrift ersetzt § 69 StVollzG, dient wie Art. 70 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) im Strafvollzug und regelt den Rundfunkempfang, d. h. den Hörfunk- und Fernsehempfang.

Die Vorschrift ist an die gewandelten tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Während bei Inkrafttreten des StVollzG am 1. Januar 1977 der Besitz eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte die Ausnahme und Gemeinschaftsfernsehen und -hörfunk die Regel waren, ist zwischenzeitlich die Zulassung von eigenen Hörfunk- und Fernsehgeräten in den Hafträumen (häufig mit Anschluss an eine Gemeinschaftsantennenanlage) üblich.

Der Entwurf sieht Gemeinschaftsfernsehen nicht mehr zwingend vor. Aus Art. 5 Abs. 1 GG erwächst kein Anspruch auf kostenloses Fernsehen (von Mangoldt/Klein/Starck, a. a. O., Art. 5 Rdnrn. 52, 53). Ein Anspruch auf Angebot eines Gemeinschaftshörfunkprogramms ist im Hinblick darauf, dass einem sozial bedürftigen Gefangenen von der Anstalt kostenlos ein Radiogerät zur Verfügung gestellt wird, zu verneinen.

Der Anspruch der Gefangenen auf ein Mindestmaß an Fernsehempfang muss nicht durch Gemeinschaftsfernsehen erfüllt werden. Fernsehempfang wird grundsätzlich durch die Zulassung von Fernsehgeräten in den Hafträumen ermöglicht, die auch dann eigene Geräte im Sinn der Vorschrift sind, wenn es sich dabei um Miet- oder Leihgeräte handelt. Das Programmangebot hat sich an den Bedürfnissen der Gefangenen an staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung zu orientieren.

Gemäß Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 72 werden eigene Geräte insbesondere dann nicht zugelassen, wenn dadurch der Behandlungsauftrag oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

In Abs. 1 Satz 2 wird geregelt, dass die Gefangenen nicht nur die Kosten der Miete oder Anschaffung einschließlich etwaiger Kosten zur Überprüfung und Änderung der Geräte zu tragen haben, sondern dass ihnen auch die Betriebskosten auferlegt werden können. Dies entspricht der bisherigen Vollzugspraxis; nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (OLG Thüringen, Beschluss vom 11. Juli 2005, Az. 1 Ws 111/05) ist es insbesondere für den Fernsehempfang zulässig, in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag mit den Gefangenen die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts zu vereinbaren. Die Vorschrift schafft speziell für den Rundfunkempfang eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung. Ob eine Leistung kostenlos zu gewähren ist, richtet sich maßgeblich nach dem Charakter der Leistung. Eine unentgeltliche Zurverfügungstellung kann nur insoweit verlangt werden, als die jeweilige Leistung zur sachgerechten Durchführung des Strafvollzugs erforderlich ist oder ihre kostenfreie Gewährung dem Gebot des effektiven Grundrechtsschutzes entspricht. Das Grundrecht auf Informationsfreiheit erfordert nicht, dass der Betrieb eines eigenen Fernsehgeräts für die Gefangenen kostenfrei möglich sein muss.

Abs. 2 entspricht der bewährten Regelung in § 69 Abs. 1 Satz 3 StVollzG. Den Anstalten wird hierdurch auch ermöglicht, einzelne beispielsweise fremdsprachige Sender nur zeitweise einzuspeisen, um zu vermeiden, dass in einem Gemeinschaftsraum einzelne Gefangenengruppen andere bei der Auswahl des Fernsehprogramms unterdrücken.

Zu Artikel 72

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bewährten Regelung in § 70 StVollzG und regelt ergänzend zu Art. 69 den Besitz von Gegenständen zur Freizeitgestaltung. Die speziellen Vorschriften der Art. 55 Abs. 2 (religiöse Schriften), Art. 70 (Zeitungen und Zeitschriften) und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 (Rundfunkgeräte) gehen der Regelung vor.

Einem Bedürfnis der Praxis folgend wird in Umsetzung der umfangreichen hierzu ergangenen gesicherten bayerischen Rechtsprechung in Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 ein neues Regelbeispiel eingeführt. Elektronische Unterhaltungsmedien tragen vielfache Sicherheitsrisiken in sich (Versteckmöglichkeiten in Hohlräumen, Speichermöglichkeiten, Manipulationsmöglichkeiten) und können zu subkulturellen Zwecken missbraucht werden (Handeltreiben, Erpressen, Wetten). Daher bedarf es besonderer Begründung, diese grundsätzlich in der vollzuglichen Praxis gefährlichen Gegenstände dennoch zuzulassen (z. B. Ausgabe von CD-Spielern mit Sprachkursen).

Zu Artikel 73

Die Vorschrift enthält eine gesetzliche Rechtsgrundlage dafür, die Gefangenen in angemessenem Umfang an den Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen, zu beteiligen. Sie ist Ausfluss des Angleichungsgrundsatzes. De lege lata werden bereits zum Teil so genannte „Stromkostenpauschalen“ aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrages zwischen der Anstalt und den einzelnen Gefangenen erhoben, was nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zulässig ist (OLG Koblenz, Beschluss vom 1. März 2006, Az. 2 Ws 794/05).

Zu Abschnitt 10

Dieser Abschnitt regelt insbesondere die sozialpädagogischen und psychologischen Angebote zur Lebenshilfe und Behandlungsmaßnahmen. An dem auch im StVollzG verwendeten Begriff der „sozialen Hilfe“ wurde festgehalten, da diese Aufgabe zwar in erster Linie den Sozialarbeitern obliegt, aber nicht ausschließlich. Bei den in Abschnitt 10 geregelten Hilfs- und Behandlungsangeboten der Anstalt ist die Zusammenarbeit nach Art. 175 Abs. 1 besonders wichtig. Dies gilt insbesondere für die Einbeziehung des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Kooperation mit den in Art. 175 Abs. 2 bis 4 genannten Stellen und Personen soll den Aufbau eines Hilfesystems ermöglichen, in dem frühzeitig begonnene Maßnahmen nach dem Prinzip der durchgehenden Betreuung in der Zeit nach der Entlassung fortwirken. Bewährt hat sich in der Vergangenheit auch die Betreuung suchtgefährdeter und abhängigkeitskranker Gefangener durch vollzugsexterne Fachkräfte der Suchthilfe, die die Gefangenen über Therapiemöglichkeiten beraten und gegebenenfalls in Therapieeinrichtungen vermitteln.

Zu Artikel 74

Die Vorschrift ersetzt § 71 Satz 1 StVollzG. Sie gibt den Gefangenen keinen Anspruch auf bestimmte Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen, verpflichtet aber die Anstalt, ein Behandlungsangebot vorzuhalten, das auf ihre Größe und Zuständigkeit zugeschnitten ist (vgl. auch Art. 167).

Zu Artikel 75

Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe wird durch eine eigene Vorschrift, die § 71 Satz 2 StVollzG entspricht, besonders hervor-

gehoben. Die Gefangenen sollen durch die Hilfe nicht in eine Abhängigkeit von der Anstalt geraten und sich auch nicht darauf verlassen dürfen, dass die Behörde alles für sie regelt. Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Anstalt sind darauf gerichtet, bei den Gefangenen Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein für ihre Angelegenheiten aufzubauen und zu stärken, um sie dadurch zu befähigen, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Zu Artikel 76

Abs. 1 umschreibt die Voraussetzungen psychologischer Behandlung, ohne den Gefangenen einen Anspruch auf eine bestimmte Behandlungsmaßnahme zu gewähren. Letzteres ergibt sich aus Art. 74. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung i. S. d. Art. 8 oder im Laufe des Vollzugs bei der Fortschreibung des Vollzugsplans ist zu prüfen, ob psychologische Behandlungsmaßnahmen angezeigt sind. Jede psychologische oder psychotherapeutische Intervention muss auf einer gründlichen Eingangs- und Verlaufsdiagnostik sowie Prognostik basieren. Sie enthält Informationen über Persönlichkeitsstörungen, klinische Syndrome und spezifische Verhaltensprobleme. Dabei sollen standardisierte Prognoseinstrumente und testpsychologische Verfahren verwendet werden. Zudem sind Behandlungsmotivation und Behandlungsfähigkeit abzuklären. Soweit als möglich sollte sich die Diagnostik auf verschiedene Datenquellen sowie Verhaltensindikatoren stützen. Das gründliche Aktenstudium, möglichst auch der Ermittlungsakten und gegebenenfalls der Vorinhaftierungsakten sowie die Aussage des oder der Gefangenen zur Tat und zu den näheren Tatumständen stellen wichtige Erkenntnisquellen dar.

In Abs. 2 werden Standards für die psychologische Behandlung festgelegt, ohne die zur Weiterentwicklung der Behandlung notwendige Methodenvielfalt einzuschränken. Die psychotherapeutischen Behandlungsmethoden haben sich an den nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannten Verfahren zu orientieren, wobei auch insoweit die wissenschaftlichen Erkenntnisse speziell über die Behandlung von Straftätern zu berücksichtigen sind, da sich nicht alle nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannten Verfahren ohne weiteres auch für eine psychotherapeutische Behandlung im Vollzug eignen werden (Lösel 1992, 2001). Andere psychologische Behandlungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zur Behandlung von Straftätern durchzuführen.

Zu Artikel 77

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 72 StVollzG. Die Hilfe bei Aufnahme soll abwendbare Schäden vermeiden helfen, die dadurch drohen, dass die Gefangenen wegen ihrer Inhaftierung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst ordnen können. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da nur im Einzelfall entschieden werden kann, welche Maßnahmen notwendig und welche Stellen zuständig sind. Es gilt der in Art. 75 verankerte Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Unterrichtung der Gefangenen über die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung nach Abs. 2 erfolgt mittels eines entsprechenden Merkblatts.

Zu Artikel 78

Die Vorschrift übernimmt zum einen die bewährte Regelung des § 73 StVollzG und hebt zum anderen im Interesse des Opferschutzes in Abs. 2 besonders hervor, dass die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat geweckt werden soll (Kaiser/Schöch, a. a. O), dass die Gefangenen anzuhalten sind, den

durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln, und dass in geeigneten Fällen die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs anzustreben ist. Die Bestimmung konkretisiert den in Art. 75 verankerten Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe, wobei die Anstalt gemäß Abs. 2 zur Schadenswiedergutmachung und in geeigneten Fällen zum Täter-Opfer-Ausgleich im weiteren Sinn aktiv an die Gefangenen herantreten und sie zur Mitarbeit motivieren soll. Täter-Opfer-Ausgleich kann in einer materiellen Schadensregulierung liegen oder sich auf eine immaterielle Aussöhnung mit dem Opfer beziehen. Die Schadensregulierung gegenüber dem Opfer oder gegenüber anderen Gläubigern dient der Wiedereingliederung der Gefangenen. Die Behandlungsmaßnahmen während des Vollzugs verfehlen ihre Wirkung, wenn Gläubiger Straftatlassene bis zur Pfändungsgrenze in Anspruch nehmen.

Zu Artikel 79

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 74 StVollzG und regelt die soziale Hilfe bei der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung. Sie betrifft den Übergang von Strafvollzug in die Freiheit und damit eine für das Gelingen einer erfolgreichen Resozialisierung besonders kritische Situation. Wegen des mit der Entlassung verbundenen Wechsels der für die Gefangenen zuständigen Organisationen wird die Vorschrift durch Art. 175 Abs. 2 bis 4 ergänzt, die insbesondere die Zusammenarbeit mit Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, der Bewährungshilfe und Einrichtungen der Straftatlassenenhilfe regelt. Auch für Art. 79 gilt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe; es besteht insbesondere kein Anspruch auf staatliche Bereitstellung von Arbeit, Wohnraum oder persönlichen Beistand. Die Entlassungsvorbereitung sollte nach Möglichkeit folgende Maßnahmen umfassen:

- Hilfe bei der Suche einer geeigneten Unterkunft,
- Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche,
- Hilfe beim Aufbau eines stützenden sozialen Netzes,
- Hilfe bei der Schuldenregulierung und
- Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Zu Artikel 80

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 75 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVollzG und wird durch Art. 208 i. V. m § 75 Abs. 3 StVollzG ergänzt. Soweit es den Gefangenen nicht möglich ist, vom Arbeitsentgelt einen hinreichenden Betrag als Überbrückungsgeld anzusparen, ist ihnen eine Entlassungsbeihilfe zu gewähren. Bei der Bemessung der Höhe ist der Grundsatz der Bedarfsdeckung zu berücksichtigen. Die Kürzungsmöglichkeit nach § 75 Abs. 2 Satz 1 StVollzG wegen nur kurzer Haftdauer, schlechter Arbeitsleistung oder verschwenderischem Umgang wurde nicht übernommen, weil sie dem Sozialstaatsprinzip widerspricht.

Zu Artikel 81

Die Bestimmung ergänzt die Regelungen über die Behandlung der Gefangenen und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in der Weise, dass die Bediensteten in Einzelfällen auch nach der Entlassung die im Vollzug begonnene Betreuung punktuell fortführen können. Dabei ist an einmalige Beratungsgespräche oder eine nochmalige Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe, nicht aber an eine kontinuierliche hochfrequente Nachsorge gedacht. Für die Gefangenen, die in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelt wurden, gilt

die spezielle Vorschrift des Art. 119. Voraussetzung ist, dass ein Gefangener oder eine Gefangene nach Entlassung bei der Anstalt Rat oder Hilfe sucht. Ein beratendes Gespräch durch eine Vertrauensperson aus dem Vollzug, insbesondere einen Psychologen oder eine Psychologin oder einen Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin, kann möglicherweise eine akute Krisensituation entschärfen. Eine Hilfestellung durch die Vollzugsanstalt kann aber nur vorübergehend erfolgen, d. h. sie ist darauf gerichtet, den Übergang zu anderen Betreuungsangeboten zu fördern. Sie wird vor allem im zeitlichen Zusammenhang mit der Entlassung in Betracht kommen, die Festlegung einer bestimmten Frist erscheint insoweit jedoch nicht sinnvoll.

Zu Abschnitt 11

Dieser Abschnitt enthält besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug.

Zu Artikel 82

Die Vorschrift entspricht § 76 StVollzG. Sie zieht für die Fälle der Schwangerschaft und Entbindung Konsequenzen aus dem Angleichungsgrundsatz. Sie trägt den Schutzpflichten des Art. 6 Abs. 4 GG zugunsten der Mutter und des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zugunsten des Kindes Rechnung.

Zu Artikel 83

Die Vorschrift entspricht § 77 StVollzG. Sie gewährt Gefangenen die gleichen Ansprüche wie gesetzlich Versicherten in Freiheit.

Zu Artikel 84

Die Vorschrift entspricht § 78 StVollzG.

Zu Artikel 85

Die Vorschrift entspricht § 79 StVollzG. Sie will Nachteile für das Kind auf seinem Lebensweg verhindern, die aus der Dokumentation der Geburt in einer Justizvollzugsanstalt erwachsen können.

Zu Artikel 86

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 80 StVollzG. Sie regelt in Zusammenhang mit Art. 168 die Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in hierfür geschaffenen besonderen Einrichtungen von Vollzugsanstalten. Es sollen Schäden abgewendet werden, die dem Kind durch die Trennung von seiner Mutter entstehen würden. Durch die Verbindung zu ihrem Kind soll die soziale Verantwortung der Mutter gestärkt werden. Im Einzelfall ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich, in deren Mittelpunkt das Kindeswohl steht.

Abs. 2 Satz 1 hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Zahlungspflicht der unterhaltspflichtigen Person ergibt sich aus dem bürgerlichen Recht. Dem Bundesverwaltungsgericht (NJW 2003, S. 2399) zufolge besteht eine Vorleistungspflicht des Wohnort-Jugendamtes aus § 27 i. V. m. § 39 SGB VIII. Das Jugendamt nimmt dann bei der zahlungsfähigen unterhaltspflichtigen Person Rückgriff. Klarstellend wurden die Worte „einschließlich der Gesundheitsfürsorge“ eingefügt. Im Regelfall erfolgt die Aufnahme eines Kindes nur, wenn seine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder eine anderweitige Absicherung) auf Kosten Unterhaltspflichtiger oder Dritter (einschließlich der Sozialbehörden) gewährleistet ist.

Abs. 2 Satz 2 entspricht § 80 Abs. 2 Satz 2 StVollzG; der praktische Anwendungsbereich für die Kostentragung durch die Justiz wird aufgrund der oben geschilderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings gering bleiben.

Die Neuregelung in Abs. 3 entspricht weitgehend der Vorschrift des Art. 67 Abs. 2 und trägt den besonderen Bedürfnissen eines im Vollzug erkrankten Kindes einer Gefangenen Rechnung.

Zu Abschnitt 12

Dieser Abschnitt enthält im Interesse der Sicherheit und Ordnung zu beachtende Grundregeln. Wie das StVollzG geht der Entwurf davon aus, dass Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht Selbstzweck sind, sondern den Aufgaben des Vollzugs dienen.

Zu Artikel 87

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 81 StVollzG.

Abs. 1 verdeutlicht, dass der Auftrag zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Teil des Behandlungsauftrags ist. Das Erlernen der Fähigkeit, Konflikte in sozial adäquater Form auszutragen, ist nicht nur für die Anstaltssicherheit und -ordnung wichtig, sondern vor allem für ein Leben ohne Straftaten. In der hierfür erforderlichen Kommunikation aber auch Beobachtung liegt ein zentraler Teil der Behandlungsaufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Abs. 2 stellt die Anwendung von Verhaltensvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen unter den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu Artikel 88

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 82 StVollzG und enthält allgemeine Verhaltensvorschriften von zentraler Bedeutung. Die Regelung ist nicht abschließend, sie wird insbesondere durch Art. 22 Abs. 1 (Tragen von Anstaltskleidung), Art. 33 Abs. 1 und 3 (Behandlung von Schreiben), Art. 43 (Arbeitspflicht), Art. 58 Abs. 2 (Pflicht zur Unterstützung von Gesundheitsschutz und Hygiene), Art. 72 Abs. 2 (Besitzverbot), Art. 90 (Verbot des unerlaubten Besitzes bzw. der unerlaubten Annahme von Sachen) und Art. 91 (Duldung von Durchsuchungen) ergänzt.

Zu Artikel 89

Die Vorschrift entspricht §§ 93 und 199 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG. Sie enthält eine zusätzliche Anspruchsgrundlage, mit der die Vollzugsbehörde Aufwendungsersatzansprüche in erster Linie für die Kosten der medizinischen Versorgung gegen Gefangene durchsetzen kann, die sich selbst oder andere Gefangene vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Praktische Bedeutung hat die Vorschrift insbesondere wegen der Möglichkeit des Zugriffs auf das sonst grundsätzlich pfändungsfreie Hausgeld nach Abs. 2, der durch Aufrechnung leicht realisiert werden kann.

Zu Artikel 90

Die Vorschrift entspricht § 83 StVollzG.

Abs. 1 enthält den Grundsatz der Kontrolle der Anstalt über den Besitz der Gefangenen in der Anstalt, wobei anders als § 83 Abs. 1 StVollzG auch die Abgabe von Gegenständen an Mitgefangene erfasst wird. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Vorschrift begehen somit nicht nur die nehmenden, sondern auch

die gebenden Gefangenen eine Pflichtverletzung, die disziplinarisch gehandelt werden kann.

Abs. 2 regelt die Aufbewahrung und Versendung der Sachen der Gefangenen. Die in § 83 Abs. 2 StVollzG ferner enthaltenen Regelungen zum Eigengeld wurden in Art. 52 übernommen.

Abs. 3 und 4 entsprechen den Regelungen in § 83 Abs. 3 und 4 StVollzG. Abs. 3 regelt die Entfernung von Sachen, deren Aufbewahrung in der Anstalt nicht möglich ist. Abs. 4 trägt dem Sicherheitsinteresse der Anstalt Rechnung.

Zu Artikel 91

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung in § 84 StVollzG, der durch das 4. StVollzGÄndG mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 neu gefasst wurde. Mit dieser Novellierung wurden Durchsuchungen erleichtert, was der Bedeutung der Durchsuchung als zentrale allgemeine Sicherungsmaßnahme entspricht. Neu ist die Klarstellung in Abs. 1, dass auch das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln (z. B. passiv verweisender Rauschgiftspürhund) als milderes Mittel zulässig ist.

Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen der Gefangenen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Das Absuchen der Gefangenen nach Metallgegenständen mit einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde ist auch eine Durchsuchung im Sinn dieser Vorschrift, darf aber auch von Personen anderen Geschlechts durchgeführt werden.

Zu Artikel 92

Die Vorschrift entspricht § 85 StVollzG und regelt als *lex specialis* zu Art. 10 Abs. 1 die Verlegung von Gefangenen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt in eine andere Justizvollzugsanstalt.

Zu Artikel 93

Die Vorschrift ersetzt die §§ 86 und 86a StVollzG und regelt die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung sowie Löschung von Daten und die Erstellung, Aufbewahrung und Nutzung von Unterlagen aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen.

Abs. 1 regelt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, d. h. die Erleichterung der Fahndung und Wiederaufgreifung flüchtiger Gefangener, oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, insbesondere die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Gefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Daten i. S. d. Nr. 4 sowie deren elektronische Speicherung erforderlich. Vor allem in sehr großen Anstalten mit hohen Zugangs- und Abgangszahlen sind diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen notwendig, um mögliche Fehlentlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Daten ist die sicherste Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist technisch ausgereift, einfach handhabbar und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet (vgl. z. B. § 4 Abs. 3 Satz 1 PaßG).

Abs. 2 regelt die Speicherung oder sonstige Aufbewahrung der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen gewonnenen Daten und Unterlagen. Diese dürfen nur für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, und für die in Abs. 1 genannten Zwecke genutzt und verarbeitet werden.

Das Recht der Gefangenen auf Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen aus § 86 Abs. 3 Satz 1 StVollzG hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt und war außerdem durch Herausnahme der Lichtbilder und der festgestellten körperlichen Merkmale praktisch inhaltsleer. Auf eine entsprechende Regelung wurde daher verzichtet.

Die Vernichtung und Löschung richten sich nach Art. 202.

Zu Artikel 94

Die Vorschrift enthält in Abs. 1 eine eigene Rechtsgrundlage, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Hauptanwendungsfall der Vorschrift wird die Feststellung des Konsums von illegalen Drogen im Sinn des Betäubungsmittelgesetzes sein (d. h. Urinproben). Am 31. März 2006 befanden sich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten 1.588 Strafgefangene, die ausschließlich wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt waren. Die Zahl der tatsächlich drogenabhängigen oder suchtgefährdeten Gefangenen dürfte höher sein.

Nach der seit Jahrzehnten bewährten bayerischen Vollzugspraxis wird bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs die Aufklärung und Beratung der Gefangenen über die Gefährlichkeit von Drogen und Motivation geeigneter Gefangener zu therapeutischen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs durch engmaschige Kontrollen zur Verhinderung des Einbringens von Drogen in die Anstalten und die konsequente disziplinäre Ahndung von Drogenkonsum und zugleich strafrechtliche Verfolgung von Drogenbesitz und Drogenhandel ergänzt.

Die Möglichkeit, nach Art. 58 Abs. 2 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Drogenkonsum ist nicht nur ein schwerer Verstoß gegen die Anstaltsordnung, sondern in der Regel auch Anzeichen einer behandlungsbedürftigen Betäubungsmittelabhängigkeit.

Die Vorschrift erfasst auch Maßnahmen zur Feststellung anderer Suchtmittel, wie z. B. die Verwendung von Atemalkoholgeräten.

Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können nach Abs. 2 die Kosten der Maßnahme den Gefangenen auferlegt werden.

Zu Artikel 95

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 87 StVollzG und regelt zum einen das Festnahmerecht gegenüber flüchtigen Gefangenen, zum anderen die Übermittlung von Daten, die nach anderen Vorschriften erhoben worden sind. Abs. 1 stellt klar, dass der Vollzugsbehörde ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht, Abs. 2 enthält einen weiteren Verwendungszweck für die nach Art. 93 Abs. 1 und Art. 196 erhobenen Daten.

Zu Artikel 96

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bewährten Regelung in § 88 StVollzG und regelt zusammen mit Art. 97 bis 100 die besonderen Sicherungsmaßnahmen bei konkreter Gefahr. In Abs. 2 Nr. 2 wird geregelt, dass auch eine Kameraüberwachung z. B. bei Selbstmordgefahr der Gefangenen zulässig ist. Die Beschränkung der Beobachtung auf die Nachtzeit wurde aufgehoben, da die zu verhindernden Gefahren auch tagsüber bestehen.

Zu Artikel 97

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 89 StVollzG. Unter Einzelhaft ist eine dauernde vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen während des gesamten Tagesablaufs (Arbeits-, Freizeit und Ruhezeit) über 24 Stunden hinaus zu verstehen. Die Teilnahme am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien gilt entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht als Unterbrechung der Absonderung.

Zu Artikel 98

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung des § 90 StVollzG und ergänzt Art. 96 Abs. 2 Nr. 6.

Zu Artikel 99

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung des § 91 StVollzG. Wegen der Bedeutung der besonderen Sicherungsmaßnahmen für die betroffenen Gefangenen ist ihre Anordnung in Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin vorbehalten, der oder die jedoch die Anordnungsbefugnis gemäß Art. 177 Abs. 3 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf andere Bedienstete übertragen darf. Abs. 2 regelt die Anhörung des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin, der oder die allerdings keine Mitentscheidungsbefugnis hat.

Zu Artikel 100

Die Vorschrift entspricht vollständig der bewährten Regelung des § 92 StVollzG. Abs. 1 regelt die ärztliche Überwachung von Gefangenen, die im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht sind oder die in der Anstalt gefesselt werden.

Abs. 2 ordnet die regelmäßige Anhörung des Arztes oder der Ärztin für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien an.

Zu Abschnitt 13

Dieser Abschnitt fasst unabhängig vom Polizei- und Sicherheitsrecht Vorschriften zusammen, die die Justizvollzugsbehörden ermächtigen, Vollzugsmaßnahmen unabhängig vom Willen der Betroffenen durch unmittelbare Einwirkung auf ihre Person oder Sachen durchzusetzen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wurden in die Art. 101 bis 108 die bislang bundeseinheitlichen Regelungen der §§ 94 bis 101 StVollzG für den unmittelbaren Zwang im Strafvollzug inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Artikel 101:

Die Vorschrift entspricht § 94 StVollzG.

Zu Artikel 102

Die Vorschrift entspricht § 95 StVollzG.

Zu Artikel 103

Die Vorschrift entspricht § 96 StVollzG.

Zu Artikel 104

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 97 StVollzG. In Abs. 3 wird lediglich statt auf § 38 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf die entsprechende Vorschrift des Bayerischen Beamtengesetzes verwiesen.

Zu Artikel 105

Die Vorschrift entspricht § 98 StVollzG.

Zu Artikel 106

Die Vorschrift entspricht § 99 StVollzG.

Zu Artikel 107

Die Vorschrift entspricht bei einer lediglich redaktionellen Anpassung § 100 StVollzG.

Zu Artikel 108

Die Vorschrift entspricht § 101 StVollzG und ersetzt zusammen mit Art. 37 Abs. 4 zugleich § 12 StVollzG, der systemwidrig bei den Behandlungsmaßnahmen angesiedelt ist. Wichtigster praktischer Anwendungsfall des § 12 StVollzG ist der Fall, dass Gefangene aus gesundheitlichen Gründen dringend ambulant einem Arzt oder einer Ärztin außerhalb der Anstalt vorgestellt werden müssen, sie hierzu jedoch nicht bereit sind. Diese Fallkonstellation ist richtigerweise bei den Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zu regeln (Schwind/Böhm/Jehle, a. a. O., § 12 Rdnrn. 3 ff.)

Das Verhältnis des § 101 StVollzG zur allgemeinen Verantwortung und Leitungsbefugnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ist strittig (Arloth/Lückemann, a. a. O., § 101 Rdnr. 7). In Abs. 3 des Entwurfs wird deshalb geregelt, dass Zwangsmaßnahmen nur in Übereinstimmung von Anstaltsleiter oder Anstaltsleiterin und Arzt oder Ärztin getroffen werden dürfen. Die Letztentscheidung liegt bei dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin, der oder die ggf. einen mitwirkungsbereiten Arzt oder eine mitwirkungsbereite Ärztin zuziehen muss.

Zu Abschnitt 14

In Abschnitt 14 werden entsprechend der bewährten Regelung in §§ 102 bis 107 StVollzG die Disziplinarmaßnahmen geregelt, die zwar notwendige, aber nicht die einzigen Mittel zur Wahrung und Hebung der Disziplin in den Vollzugsanstalten sind. Sie haben auch eine resozialisierende Funktion. Die Methoden der sozialen Arbeit mit Gruppen und in größeren Gemeinschaften können die Vollzugsbehörde in die Lage versetzen, die Disziplin nicht vornehmlich mit reaktiven Maßnahmen zu heben und zu gewährleisten, sondern disziplinären Schwierigkeiten auch vorbeugend zu begegnen und diese in einem auch für die Behandlung förderlichen Sinn aufzuarbeiten. Die Disziplinarmaßnahmen haben general- und spezialpräventive Aufgaben; d. h. dass sie sowohl zur

Disziplinierung der einzelnen Gefangenen als auch zur Abschreckung anderer verhängt werden können. Sie stehen im Ermessen des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin, der oder die von der Verhängung absehen kann, wenn sich die Aufgaben des Vollzugs i. S. d. Art. 2 durch andere Behandlungs- oder Sicherungsmaßnahmen erreichen lassen.

Zu Artikel 109

Die Vorschrift entspricht § 102 StVollzG.

Zu Artikel 110

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 103 StVollzG und regelt abschließend die Arten der Disziplinarmaßnahmen und damit die Rechtsfolgen des Art. 109. Nr. 2 wurde um die Möglichkeit des Entzugs des Sondereinkaufs nach Art. 25 ergänzt, um die Disziplinarmaßnahme nicht ins Leere laufen zu lassen. Nicht übernommen wurde mangels praktischer Bedeutung die nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG zulässige Disziplinarmaßnahme des Entzugs des Lesestoffs für bis zu zwei Wochen. Verzichtet wurde ferner auf eine § 103 Abs. 4 StVollzG entsprechende Regelung, wonach die in § 103 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 genannten Maßnahmen möglichst nur angeordnet werden sollen, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht. Der pädagogische Sinn einer solchen „Spiegelung“ erscheint nämlich fraglich; werden den Gefangenen gerade die Befugnisse entzogen, mit denen sie nicht zurechtkommen, können sie den Umgang mit ihnen nicht lernen.

Zu Artikel 111

Die Vorschrift ist weitgehend inhaltsgleich mit § 104 StVollzG und enthält den Grundsatz der sofortigen Vollstreckung.

Nach Abs. 5 Satz 2 ruht während des Arrests auch die Befugnis zum Sondereinkauf.

Zu Artikel 112

Die Vorschrift entspricht § 105 StVollzG.

Ergänzt wurde die Regelung der Disziplinarbefugnis bei Überstellungen. Nach Abs. 1 Satz 2 ist für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen überstellte Gefangene grundsätzlich der Leiter oder die Leiterin der Bestimmungsanstalt zuständig. Ist die Durchführung des Disziplinarverfahrens aus einem besonderen Grund dort nicht möglich (beispielsweise weil der oder die Gefangene bereits rücküberstellt wurde oder dies unmittelbar bevorsteht), liegt die Disziplinarbefugnis bei dem Leiter oder der Leiterin der Stammanstalt. Im Falle der Verlegung ist - wie bisher - immer der Leiter oder die Leiterin der Bestimmungsanstalt zuständig. In jedem Fall ist die Anstalt, in der ein Verstoß begangen wurde, verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Aufklärung und Beweissicherung zu treffen.

Zu Artikel 113

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 106 StVollzG und enthält die wichtigsten Verfahrensregeln.

Aufgrund der Disziplinaranzeige eines Vollzugsbediensteten ist gemäß Abs. 1 Satz 1 zunächst der Sachverhalt zu klären, was auch verfassungsrechtlich geboten ist (BVerfG, NStZ 1994, S. 300 und 357). Neu ist die gesetzliche Klarstellung in Satz 2, dass die Gefangenen im Rahmen der Anhörung darüber zu unterrichten sind, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird und dass es ihnen

freisteht, sich zur Sache zu äußern. Eine solche Belehrung war de lege lata nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls dann erforderlich, wenn der Vorwurf ein strafrechtlich relevantes Verhalten betraf (BGH, NStZ 1997, S. 614). Da es sich dabei um ein elementares Recht der Beschuldigten handelt, muss dies im strafähnlich ausgestalteten Disziplinarverfahren ebenfalls gelten (Arloth/Lückemann, a. a. O., § 106 Rdnr. 2).

Nicht übernommen wurde die bloße Ordnungsvorschrift des § 106 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, wonach vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin zu hören ist, da es sich dabei häufig um einen bloßen Formalismus handelt. Vor Vollziehung des Arrests ist der Arzt oder die Ärztin nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 zu hören. Erscheint die ärztliche Anhörung schon vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme sinnvoll, z. B. bei schwerwiegenden Erkrankungen, erfolgt sie im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung.

Dem berechtigten Interesse der Gefangenen vom Ausgang des Disziplinarverfahrens informiert zu werden, wird durch Abs. 3 Rechnung getragen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurden die Worte „vom Anstaltsleiter“ in § 106 Abs. 3 StVollzG gestrichen. Im Regelfall wird die Eröffnung durch die Abteilungsleiter erfolgen, verweigern die Gefangenen die Vorführung, genügt auch eine Eröffnung durch die Stationsbediensteten.

Zu Artikel 114

Die Vorschrift entspricht § 107 StVollzG und soll gewährleisten, dass durch den Vollzug des Arrests keine gesundheitlichen Schäden eintreten. Da der Arrest die körperliche Gesundheit der Gefangenen kaum berühren kann, hat die ärztliche Anhörung und Aufsicht vor allem den Zweck, die seelischen Folgen einer mit Untätigkeit und Fehlen jeder Ablenkung verbundenen Isolierung zu bedenken und im Blick zu behalten.

Zu Abschnitt 15

Dieser Abschnitt regelt das Beschwerderecht und die Gefangenenmitverantwortung; die Gefangenen haben nicht nur über Art. 115 Gelegenheit, sich mit Wünschen und Anregungen selbst an die Anstaltsleitung zu wenden, sie können dies auch über die Gefangenenmitverantwortung tun. Die Vorschriften der §§ 109 bis 121 StVollzG über das gerichtliche Verfahren gelten gemäß Art. 208 unverändert fort.

Zu Artikel 115

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung des § 108 StVollzG und dient dem Ziel, eine gerichtliche Auseinandersetzung nach den §§ 109 ff. StVollzG zu vermeiden, die gemäß Art. 208 unverändert anwendbar bleiben.

Abs. 1 gibt den Gefangenen das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin zu wenden. Sie können dies jederzeit schriftlich tun; hinsichtlich einer mündlichen Aussprache müssen sie sich auf die regelmäßigen Sprechstunden verweisen lassen. Die Möglichkeit des persönlichen Gesprächs mit der Anstaltsleitung ist für die Anstaltsatmosphäre und damit für die soziale Sicherheit von großer Bedeutung. Es hält sich aber im Rahmen der Delegationsbefugnis, wenn die Sprechstunden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin abgehalten werden.

Nach Abs. 2 muss ferner gewährleistet sein, dass bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreter der Aufsichtsbehörde die Gefangenen ihre Anliegen vorbringen können.

Zu Artikel 116

Die Vorschrift entspricht § 160 StVollzG und regelt die Einrichtung der Gefangenenmitverantwortung. Für Sicherungsverwahrte gilt sie über Art. 160. Die Bestimmung stellt das Pendant zur individuellen Mitwirkungsnotwendigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 auf kollektiver Ebene dar. Eine Gefangenenmitverantwortung ist deshalb wünschenswert, weil sie soziales Lernen ermöglicht; wer als Mitglied einer Gruppe mit anderen sinnvoll umgehen kann, wird eher in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen können. In Anstalten mit einem hohen Anteil von Untersuchungsgefangenen oder von kurzstrafigen Gefangenen lassen sich allerdings in der Praxis häufig keine geeigneten und zur Mitarbeit in der Gefangenenmitverantwortung bereiten Gefangenen finden.

Zu Abschnitt 16

In Abschnitt 16 wird in Ergänzung zu Art. 11 die Sozialtherapie im Justizvollzug geregelt, eine besonders behandlungsintensive Form des Vollzugs von Freiheitsstrafen, die sich von den zahlreichen Behandlungsangeboten im Normalvollzug vor allem durch folgende Merkmale unterscheidet:

- Berücksichtigung und Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes innerhalb und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung.
- Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung im Sinn einer therapeutischen Gemeinschaft.
- Verknüpfung von psychotherapeutischen, sozialpädagogischen, pädagogischen und arbeitstherapeutischen Vorgehensweisen (Wischka/Spocht in: Rehn et al., a. a. O., 2001, S. 249, 254).

Die Art. 117 bis 120 entsprechen weitgehend den §§ 123 bis 126 StVollzG.

Zu Artikel 117

Sozialtherapie wird in sozialtherapeutischen Anstalten oder in gesonderten sozialtherapeutischen Abteilungen vollzogen. Auf eine Regelung der maximalen Größe einer sozialtherapeutischen Anstalt, wie sie § 143 Abs. 3 StVollzG vorsieht, wurde verzichtet, da eine Konzentration von 200 sozialtherapeutisch behandlungsbedürftigen Gefangenen äußerst problematisch erschiene. Entscheidend bei der Einrichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung ist die Beachtung therapeutischer Mindestanforderungen.

Zu Artikel 118

Die Vorschrift entspricht vollständig der Regelung in § 124 StVollzG und ermöglicht es, den Gefangenen einer sozialtherapeutischen Einrichtung speziell auf das Behandlungskonzept der Einrichtung zugeschnittenen Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung zu gewähren. Sie trägt der Erfahrung Rechnung, dass der Übergang von der Sozialtherapie in die Freiheit dadurch erleichtert wird, dass die Gefangenen während der Beurlaubung noch an die sozialtherapeutische Einrichtung angebunden sind, die den Gefangenen die notwendige Hilfestellung geben kann. Diese Urlaubsmaßnahme stellt die größtmögliche Öffnung des Vollzugs

dar. Die Gefangenen sollen während der Urlaubsmaßnahme im Rahmen strukturierter Kontroll- und Behandlungsmaßnahmen eng begleitet und intensiv betreut werden. Die Gefangenen haben Gelegenheit, sich in ihrem sozialen Umfeld, am Arbeitsplatz und in ihrer Freizeit unter Alltagsbedingungen zu erproben und zu bewähren.

Zu Artikel 119

Die Vorschrift ersetzt § 126 StVollzG und regelt die Nachsorge für Gefangene, die in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelt wurden. Bei Sexualstraftätern und anderen gefährlichen Tätern ist der Behandlungserfolg gefährdet, wenn nach der Entlassung keine Maßnahmen zur Stabilisierung der in der Theorie erzielten positiven Effekte erfolgen.

Der Übergang von der stark strukturierten Situation in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu der komplexen Lebenssituation nach der Entlassung ist besonders schwierig und bedarf deshalb der besonderen Vorbereitung und therapeutischen Begleitung.

Egg stellte ferner in einer Legalbewährungsstudie, in die er Gefangene der sozialtherapeutischen Anstalt Erlangen einbezogen und mit Gefangenen aus den Regelvollzugsanstalten Amberg und Straubing verglichen hatte, fest, dass bei den aus der sozialtherapeutischen Anstalt Entlassenen in den ersten Jahren nach der Entlassung die Rückfälligkeit deutlich geringer ist als bei den aus dem Normalvollzug entlassenen Gefangenen, dass die positiven Effekte aber nach ca. vier Jahren nachlassen (vgl. Egg et al. in: Rehn et al., a. a. O., S. 326). Das heißt, dass die stationär angebotenen sozialtherapeutischen Hilfen zunächst gute Voraussetzungen für den Übergang in Freiheit bieten, nach einigen Jahren alleine für ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung vielfach aber nicht ausreichen. Das in der Sozialtherapie Erreichte muss vielmehr gefestigt und stufenweise ausgebaut werden.

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern können daher die sozialtherapeutischen Einrichtungen nach Entlassung der Gefangenen die im Vollzug begonnene Betreuung fortführen, soweit diese nicht anderweitig, insbesondere durch niedergelassene Psychiater oder Psychotherapeuten, gegebenenfalls forensische Ambulanzen, die Bewährungshilfe oder sozialpädagogische Hilfsangebote der Straffälligenhilfe durchgeführt werden kann. Die auf der Grundlage des § 126 StVollzG bereits entwickelten und praktizierten Konzepte der sozialtherapeutischen Einrichtungen zur Nachsorge sollen fortgeführt werden. Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist die nachgehende Betreuung allerdings subsidiär. Sie kann durch die sozialtherapeutische Einrichtung nur vorübergehend erfolgen. In Fällen, in denen eine länger dauernde Nachbetreuung erforderlich ist, wird eine Ablösung der Anstalt durch eine andere Stelle anzustreben sein. Die Nachbetreuung soll ein die Gefangenen stabilisierender Prozess und gleichzeitig ein „Abnabelungsprozess“ sein. Nach empirischen Untersuchungen muss insbesondere bei Sexualstraftätern noch nach 10 Jahren und länger mit einschlägigen Rückfällen gerechnet werden (Hollweg/Nedopil in: Nedopil, Prognosen in der Forensischen Psychiatrie - Ein Handbuch für Praxis, 2006, S. 185 f.). Während dieses langen Zeitraums ist eine Nachsorge durch den Justizvollzug weder möglich noch geboten, anzustreben ist vielmehr ein begleiteter Übergang zu einer anderen Form der Nachsorge, der häufig bereits im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (vgl. Art. 175 Abs. 4) eingeleitet werden kann.

Zu Artikel 120

Die Vorschrift entspricht § 125 StVollzG und lässt als besondere Form der Nachsorge sogar die vorübergehende Aufnahme ehema-

liger Gefangener in der sozialtherapeutischen Einrichtung zu, in der sie behandelt wurden. Auch wenn die praktische Bedeutung des § 125 StVollzG eher gering ist, wird im Interesse eines bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern an dieser Hilfsmaßnahme im Sinn einer Krisenintervention bei akuter Rückfallgefahr festgehalten.

Die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Gefangener der sozialtherapeutischen Einrichtung, die nicht unbedingt unmittelbar aus der Einrichtung heraus entlassen worden sein müssen, liegt im Ermessen der Anstalt. Daraus, dass die Aufnahme vorübergehend erfolgt, ergibt sich auch, dass sie seitens der Anstalt jederzeit widerruflich ist.

Abs. 2 schließt bei vollzuglichen Maßnahmen die Anwendbarkeit der Vorschriften über den unmittelbaren Zwang (Art. 101 bis 108) aus, lässt aber das Recht unberührt, einen von der Anstalt für beendet erklärten Aufenthalt auch notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Wiederaufgenommene werden in diesem Fall behandelt wie Dritte, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten.

Zu Teil 3

Teil 3 enthält die neuen Regelungen des Jugendstrafvollzugs. Er gilt für sämtliche jungen Gefangenen, die Jugendstrafe verbüßen und nicht aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind, § 92 Abs. 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ist die Kompetenz für die Rechtsbehelfe im Bereich des Jugendstrafvollzugs beim Bund geblieben, daher enthält der Entwurf hierfür keine Vorschriften.

Zu Artikel 121

Der Teil über den Vollzug der Jugendstrafe legt in seiner Eingangsvorschrift fest, dass am bewährten Erziehungsgedanken des § 91 Abs. 1 JGG festgehalten wird. Die jungen Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe werden regelmäßig dadurch charakterisiert, dass ihnen elementare Verhaltensweisen fremd sind, die der deliktfrei gebliebene Jugendliche durch Erziehung seitens des Elternhauses oder der Erziehungseinrichtungen der Gesellschaft (im Wesentlichen also Kindergarten und Schule bzw. Lehrbetrieb) erlernt hat. Hinzu kommt, dass die jungen Gefangenen in den seltensten Fällen aus intakten familiären Strukturen stammen, sondern vielmehr bereits durch ihr Elternhaus mit Alkoholismus, Suchtmittelmissbrauch, Arbeitslosigkeit, Disziplinlosigkeit, aber vor allem auch mit Gewalttätigkeiten konfrontiert wurden. Aufgrund der vorgefundenen Erziehungsdefizite wäre es verfehlt, aus falsch verstandener Rücksicht auf etwaige Befindlichkeiten der jungen Gefangenen einen anderen Begriff als die Erziehung als die zentrale Aufgabe des Jugendstrafvollzugs zu definieren. Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung als Hauptziel des Jugendstrafvollzugs anzusehen. Aus bayerischer Sicht ist dieser Ansatz zu kurz gegriffen, da Förderung als wesentliches Merkmal des Jugendstrafvollzugs zu unverbindlich wäre. Es ist bei jungen Gefangenen nicht nur notwendig, bereits vorhandene Anlagen fortzuentwickeln, sondern vorrangig, durch Erziehung die grundlegenden Voraussetzungen für ein sozialadäquates Miteinander zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat hervorgehoben, dass der anzustrebende Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit im Jugendstrafvollzug besonders hohes Gewicht zukommt. Dies ergebe sich schon daraus, dass die Verpflichtung des Staates, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen weitestmöglich zu mindern, hier besonders ausgeprägt sei. Auf Jugendliche wirke die Freiheitsstrafe in einer Lebensphase ein, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwick-

lung zu einer Persönlichkeit diene, die in der Lage ist, ein rechtsschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernehme er für die weitere Entwicklung der Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung könne er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist. Hinzu kommt, dass bei jugendlichen Straftätern die Lebensspanne nach Verbüßung der Haft typischerweise besonders lang ist. Er werde in verhältnismäßig jungen Jahren – in einem statistisch betrachtet immer noch vergleichsweise hoch kriminalitätsanfälligen Alter – wieder in die Freiheit entlassen. Erfolgreiche Wiedereingliederung sei deshalb sowohl im Hinblick auf das weitere Leben der Betroffenen als auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten von besonders großer Bedeutung (BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, Az. 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, Rdnr. 53).

Nach der Konzeption des Entwurfs ist deshalb das wichtigste Anliegen des Jugendstrafvollzugs, dass junge Gefangene durch die Erziehung während des Vollzugs in die Lage versetzt werden, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Damit alleine wäre aber die Intention des Jugendstrafvollzugs zu knapp beschrieben. Ein Leben ohne Straftaten können auch diejenigen führen, die im Übrigen ziel- und planlos in den Tag hinein leben. Das angestrebte Ergebnis des Jugendstrafvollzugs ist aber ehrgeiziger: Die ehemaligen Gefangenen sollen einen rechtschaffenen Lebenswandel führen, und dies zusätzlich in sozialer Verantwortung, d. h. sie sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein nützliches Glied in der Gesellschaft werden. Den Normadressaten, den jungen Gefangenen, soll durch die Fassung der zentralen Vorschrift deutlich gemacht werden, dass von ihnen nach Durchlaufen der vollzuglichen Erziehungsmaßnahmen, die ja auch einen nicht zu verachtenden finanziellen Aufwand der Allgemeinheit bedeuten, ein sinnvolles Leben erwartet wird.

Der Normgeber, der Souverän, erwartet aber vom Jugendstrafvollzug nicht nur die Resozialisierung, sondern berechtigter Weise auch, dass die Allgemeinheit während der Dauer der Freiheitsentziehung effektiv vor dem Straftäter geschützt wird. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Schutz der Allgemeinheit wie in Art. 2 zum Einleitungssatz der Vorschriften über den Jugendstrafvollzug in Bayern erhoben wird. Auch Jugendstrafvollzug ist Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme, was bedeutet, dass die entsprechenden Anstalten in ähnlicher Weise wie die Anstalten des Erwachsenenvollzugs nach außen hin gegen Entweichung abgesichert sein müssen. Freilich wird dabei nicht verkannt, dass die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung bei Jugendlichen wesentlich andere als bei Erwachsenen sind (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 50). Dem entsprechend hält der bayerische Jugendstrafvollzug Anstalten und Abteilungen mit unterschiedlicher Sicherheitsausstattung je nach Alter und strafrechtlicher Belastung der jungen Gefangenen vor. Falsch verstanden wäre aber eine Sichtweise, die den Jugendstrafvollzug in die Nähe von Heimaufenthalten für Schwererziehbare rückt. Der Strafcharakter des Jugendstrafvollzugs muss als solcher erkennbar bleiben. Auch das Bundesverfassungsgericht (a. a. O., Rdnr. 76) hat anerkannt, dass Sicherheit und Ordnung wesentliche Anliegen des Jugendstrafvollzugs sein müssen und dass entsprechenden Gefahren entgegengetreten werden muss.

Ein Rangverhältnis zwischen Satz 1 und Satz 2 des Art. 121 herzustellen, ist nicht die Intention des Entwurfs. Schutz der Allgemeinheit und Erziehungsauftrag greifen als zwei Seiten einer Medaille korrespondierend ineinander. Überhaupt lässt sich fest-

stellen, dass der Schutz der Allgemeinheit am besten hergestellt werden kann, wenn junge Gefangene die Anstalt resozialisiert verlassen. Daher schließen die beiden Aufgaben des Jugendstrafvollzugs sich auch nicht gegenseitig aus. Je nach den Eigenheiten des oder der einzelnen jungen Gefangenen kann aber die eine oder andere Aufgabe stärker in den Mittelpunkt rücken. Gerade bei jungen Gefangenen, die zwar schuldhaft gehandelt, jedoch nicht erziehungsbedürftig, erziehungsfähig oder erziehungswillig sind, tritt der Sicherungszweck des Vollzugs in den Vordergrund. Entsprechend kann der Aspekt der Sicherheit in den Hintergrund treten, wenn aufgrund der Entwicklung der jungen Gefangenen im Vollzug zu beobachten ist, dass ihre Gefährlichkeit für fremde Rechtsgüter abgenommen hat und vollzugslockernde Maßnahmen zur Unterstützung des Erziehungsauftrags erforderlich werden.

In Satz 2 wird der (neue) Begriff der „jungen Gefangenen“ legaldefiniert, um im weiteren Gesetzestext klar differenzieren zu können.

Zu Artikel 122

Entsprechend der Konzeption des Entwurfs wird davon abgesehen, ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen. In Übereinstimmung mit der These, dass Jugendstrafvollzug zwar von seinem Wesen her etwas anderes ist als Strafvollzug für Erwachsene, dass es sich aber eben auch um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt, gibt es eine Reihe von Regelungsmaterien, deren Anforderungen an eine gesetzliche Regelung bei beiden Strafen identisch sind.

Die Vorschrift erklärt daher das Erwachsenenstrafvollzugsrecht für entsprechend anwendbar, soweit in Teil 3 nichts Abweichendes geregelt wird. Anhand der Ausdifferenzierung des Teils 3 wird aber deutlich, dass der Entwurf die besonderen Bedürfnisse der jungen Gefangenen ernst nimmt und daher auch die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts umsetzt (a. a. O., Rdnrn. 50 - 64).

Für die Vollzugspraxis hat die Regelungsmethode den Vorteil, dass sämtliche Regelungen in einem Gesetzeswerk vorzufinden sind, ohne ständig Verweisungen auf ein anderes Gesetz nachvollziehen zu müssen. Letztlich handelt es sich aber um bloße Gesetzgebungstechnik, die keinen Rückschluss dergestalt zulässt, dass der Jugendstrafvollzug nur als Unterform des Erwachsenenstrafvollzugs angesehen würde. Der selbständige Charakter des Jugendstrafvollzugs wird, wie schon erwähnt, ausdrücklich anerkannt.

Der Entwurf folgt der Systematik, dass für den Jugendstrafvollzug nicht geltende Regelungen des Erwachsenenstrafvollzugsrechts in den Art. 121 ff. entweder ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden oder durch eine spezielle Regelung ersetzt werden. Gelten nur Teile einer Vorschrift aus den Art. 2 ff. im Bereich des Jugendstrafvollzugsrechts nicht oder mit Modifizierungen, so wird dies entsprechend erläutert („mit der Maßgabe“) oder aber – bei größeren Abweichungen – wird die entsprechende Vorschrift aus dem Erwachsenenenteil, z. T. mit Wiederholungen zum besseren Verständnis, insgesamt abgeändert. Es gibt auch besondere Vorschriften für den Jugendstrafvollzug, die keine Entsprechung im Erwachsenenenteil finden.

Vorschriften aus den Art. 2 ff., die in den Art. 121 ff. nicht erwähnt werden oder denen keine *lex specialis* in den Art. 121 ff. vorgeht, gelten vollumfänglich entsprechend. Im Wesentlichen sind dies:

Art. 24 und 25 (Einkauf und Sondereinkauf); Art. 55 bis 57 (Religionsausübung); Art. 74 bis 79 (Soziale und psychologische Hil-

fe); Art. 101 bis 108 (Unmittelbarer Zwang); Art. 115 (Beschwerderecht); Art. 173 und 174 (Aufsicht); Art. 177 bis 183 (Anstaltsleitung, Fachdienste und Konferenzen); Art. 184 (Hausordnung); Art. 185 bis 188 (Anstaltbeiräte); Art. 189 (Kriminologische Forschung); Art. 196 bis 205 (Datenschutz); Art. 206 (Einbehaltung von Beitragsteilen); Art. 207 bis 210 (Einschränkung von Grundrechten, Regelungsumfang, Inkrafttreten).

Zu Artikel 123

Der Behandlungsbegriff des Jugendstrafvollzugs entspricht im Wesentlichen dem des Erwachsenenvollzugs allerdings mit der Besonderheit, dass er vom erzieherischen Element (Art. 121) bestimmt ist. Dies wird durch Abs. 1 festgelegt. Jugendspezifische Besonderheiten der Behandlung bzw. Erziehung ergeben sich aus den anderen Absätzen und den besonderen Vorschriften.

Ein wesentlicher Unterschied zum Erwachsenenstrafvollzug ist die Mitwirkungspflicht der jungen Gefangenen an der Erfüllung des Erziehungsauftrags (Abs. 2). Während in Art. 6 Abs. 1 an erwachsene Strafgefangene lediglich ein Appell zur Mitwirkung an der Behandlung ergeht, wird den jungen Gefangenen in Abs. 2 unmissverständlich klar gemacht, dass das Gesetz ein bloßes Absitzen der Jugendstrafe nicht duldet. Der bayerische Jugendstrafvollzug bietet den jungen Gefangenen eine breite Palette an Erziehungsmaßnahmen (Schule, Ausbildung, Arbeit, Arbeitstherapie, Sozialtherapie etc.), die die Mitarbeit der jungen Gefangenen erfordern, um resozialisierende Wirkung zu zeitigen. Diese Maßnahmen haben nicht nur Angebotscharakter, sondern fordern die jungen Gefangenen mit ihrer ganzen Person. Es wird von den jungen Gefangenen erwartet, dass sie sich auf die Erziehungsmaßnahmen einlassen, andererseits wird es aber Aufgabe der Vollzugsbediensteten sein, die Mitwirkungsbereitschaft der jungen Gefangenen zu wecken und zu unterstützen.

Kommen junge Gefangene ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, wird dies ein wesentliches Entscheidungskriterium für Lockerungen, Urlaub und vorzeitige Entlassung darstellen. Bei Verweigerung einzelner angeordneter Maßnahmen kommt eine disziplinarische Ahndung in Betracht.

Die Verpflichtung des Abs. 2 zur Mitwirkung wird in Abs. 3 für einen bestimmten Teilbereich konkretisiert. Dort ist aufgeführt, an welchen Maßnahmen sich junge Gefangene während der Arbeitszeit zu beteiligen haben. Abs. 3 Satz 2 postuliert einen Ausbildungsvorrang gegenüber der Arbeit, wenn beide Maßnahmen für einen jungen Gefangenen oder eine junge Gefangene vorhanden und gleichermaßen geeignet sind. Damit trägt der Entwurf dem Umstand Rechnung, dass nach einer Erhebung im ersten Halbjahr 2006 insgesamt 71 % der männlichen jungen Gefangenen und 80 % der weiblichen jungen Gefangenen in Bayern bei Haftantritt nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten. Kann diese Lücke durch den Vollzug geschlossen werden, so ist bereits ein wesentlicher Mosaikstein auf dem Weg zur Resozialisierung gelegt.

Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, dass die (wenigen) weiblichen jungen Gefangenen auch am Behandlungsangebot für weibliche erwachsene Gefangene (einschließlich der Sozialtherapie) teilnehmen können. Selbstverständlich sind auch Angebote einzurichten, die nur für weibliche junge Gefangene bestehen.

Zu Artikel 124

Jugendstrafvollzug mit seinem umfassenden Erziehungsauftrag ist personalintensiv und erfordert auch im Bereich des Sachhaushalts besondere Anstrengungen. Aus der Erkenntnis heraus, dass insbesondere jugendliche Straftäter noch formbar sind und daher die

hierfür eingesetzten Finanzmittel eine Investition darstellen, die weit in die Zukunft reicht (immerhin sind bei einem Fehlschlag der Resozialisierungsbemühungen von einem jugendlichen Intensivtäter noch ca. 40 bis 50 Jahre deliktischen Verhaltens zu befürchten), kann es sich die Gesellschaft nicht leisten, beim Jugendstrafvollzug zu sparen.

Blöße, Ressourcen schonende Verwahrung junger Gefangener kann ein Umdenken des Straftäters und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht gewährleisten. Vielmehr müssen die Bediensteten eine möglichst umfassende erzieherische Betreuung sicherstellen. Das Staatsministerium der Justiz hat deshalb von je her den Personalschlüssel im Jugendstrafvollzug deutlich günstiger gestaltet als im Erwachsenenvollzug. Derzeit kommen in den bayerischen Jugendstrafvollzugsanstalten ca. 2 Bedienstete auf 3 junge Gefangene. Vor allem auch die Fachdienste, die sämtliche Betreuungsfelder bei jungen Gefangenen abdecken, insbesondere Psychologen, Lehrkräfte und Sozialarbeiter, sind im Jugendstrafvollzug stark vertreten. Diese Betreuungsintensität ist ein Stück bayerischer Vollzugsqualität, welche weiterhin aufrechterhalten wird. Der Entwurf sieht allerdings davon ab, die Vollzugspraxis durch eine zahlenmäßige Festlegung auf bestimmte Werte einzuzengen. Dies wäre angesichts der nicht zu prognostizierenden Gefangenenzahlen unredlich. Deutlich bringt die Vorschrift aber den dargestellten Grundsatz des höheren Personaleinsatzes zum Ausdruck.

Mit der intensiven personellen Betreuung geht einher, dass den Bediensteten auch die erforderlichen Sachmittel für die Erziehung und Behandlung zur Verfügung stehen müssen. Gerade in den Bereichen Unterricht, Ausbildung, Arbeitstherapie und Arbeit sollten soweit möglich alle jungen Gefangenen versorgt sein. Dies bedeutet ebenso, dass die Pädagogen der Anstalt über ausreichendes modernes Unterrichtsmaterial verfügen, wie in den Betrieben Maschinen auf dem Stand der Technik vorhanden sein müssen, damit die jungen Gefangenen nach der Entlassung ihr im Vollzug unter Echtbedingungen erworbenes Wissen sofort anwenden können. Nur so kann gewährleistet werden, dass Arbeitgeber auch die Bereitschaft zeigen, Straftatlassenen eine Chance zu geben. Der bayerische Vollzug hat durch den gezielten Einsatz von erfahrenen Werkbediensteten und modernen Produktionsmitteln beste Erfahrungen gemacht. Diesen Standard aufrecht zu erhalten, ist Ziel des Entwurfs.

Mit der Vorschrift wird auch dem Erfordernis aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (a. a. O., Rdnr. 61) Rechnung getragen, die erforderliche Ausstattung des Jugendstrafvollzugs mit personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich zu sichern. Durch die möglichst umfassende Betreuung wird auch sichergestellt, dass die jungen Gefangenen im Rahmen des Möglichen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind (a. a. O., Rdnr. 57). Dabei muss man sich aber darüber im Klaren sein, dass ein vollständiger Schutz niemals bewerkstelligt werden kann, da dies eine 1:1 Überwachung rund um die Uhr bedeuten würde. Eine solche kann der Staat aufgrund seiner vielfältigen sonstigen Aufgaben, aber auch aufgrund des Schutzes der Intimsphäre der jungen Gefangenen nicht gewährleisten.

Zu Artikel 125

Die Vorschrift legt in Abs. 1 dar, dass für Eingriffe in Grundrechtspositionen der jungen Gefangenen im Regelfall eine Spezialvorschrift aus Teil 3 (oder aus den über Art. 122 in Bezug genommenen Teilen über den Vollzug der Freiheitsstrafe) heranzuziehen ist. Da aber die vollzuglichen Fallgestaltungen vielgestaltig sind und nicht jede Situation, die einen Eingriff erforderlich macht, antizipiert werden kann, enthält Abs. 1 Satz 2 auch eine

Eingriffsgeneralklausel. Gegenüber der entsprechenden Vorschrift im Erwachsenenteil (Art. 6 Abs. 2 Satz 2), die Beschränkungen erlaubt, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind, ist die Generalklausel im Jugendteil etwas weiter. Der Begriff des „unerlässlich“ wird ersetzt durch „erforderlich“, Störungen der Ordnung müssen nicht die Schwelle des Schwerwiegenden erreichen. Hintergrund dieser Regelung ist die Überlegung, dass im Jugendstrafvollzug die Grundsätze von Sicherheit und Ordnung gleichberechtigt neben dem Erziehungsgedanken stehen sollten. Aufgrund dieser Gleichrangigkeit ist keine Situation ersichtlich, in der es der Aufgabe des Jugendstrafvollzugs dienlich sein könnte, einfache Störungen der Ordnung oder irgendwelche Sicherheitsrisiken hinzunehmen.

Fast von selbst versteht es sich, dass gemäß Abs. 2 vollzugliche Maßnahmen den jungen Gefangenen erläutert werden sollen. Dies ist erforderlich, um das Verständnis und die Akzeptanz der jungen Gefangenen für diese Maßnahmen zu fördern und gehört als integraler Bestandteil zur Erziehung. Blöße Anordnungen ohne Erklärung sind kontraproduktiv, da sie eine Ablehnungshaltung provozieren. Die Regelung bedeutet aber nicht, dass die Begründung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Maßnahme erfolgen muss. Vielmehr muss der Zeitpunkt hierfür mit Gespür für die Situation ausgewählt werden, da junge Gefangene ihrer Natur gemäß im Zeitpunkt besonderer Erregung über eine belastende Maßnahme weniger aufnahmefähig oder willig sein werden. Ebenfalls selbstverständlich ist, dass ein Verlangen nach Begründung nicht etwa aufschiebende Wirkung hat. Die Verpflichtung der jungen Gefangenen zur Befolgung der Maßnahme ergibt sich aus der jeweiligen Eingriffsgrundlage. Eine Ausnahme von der Soll-Vorschrift kann dann gegeben sein, wenn der junge Gefangene dadurch in Kenntnis von Tatsachen gesetzt würde, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt geheim bleiben müssen.

Zu Artikel 126

Abs. 1 betont die Bedeutung der intensiven Zusammenarbeit aller mit der Wiedereingliederung der jungen Gefangenen befassten Behörden sowie haupt-, neben- und ehrenamtlichen Stellen. Bemühungen der Anstalten bleiben wirkungslos, wenn die Fortführung der in die Wege geleiteten Maßnahmen nicht bereits vor der Entlassung sichergestellt wird, was vordringlich aber nicht ausschließlich für die Wohnungssuche, die Schulbildung, die Arbeitsbeschaffung und die soziale Nachsorge gilt. Gerade der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern kommt besondere Bedeutung zu, um reibungslose Übergänge an der Schnittstelle zwischen Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe zu schaffen. Die in Abs. 1 benannten Stellen sind darauf angewiesen, dass die Anstalten frühzeitig mit ihnen Kontakt aufnehmen und die notwendigen Informationen liefern, um sie überhaupt erst in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben nachzukommen. Um Informationsverlusten vorzubeugen, bewährt es sich durchgängig, wenn es auf beiden Seiten feste Ansprechpartner gibt.

Die Vorschriften über den Jugendstrafvollzug ändern nichts an der organisatorischen Verantwortlichkeit der beteiligten Stellen. Ebenso wenig kann der Vollzug die Finanzierung außervollzuglicher Maßnahmen übernehmen, da dies nicht zu seinen Aufgaben gehört. Freilich bleibt es dem Vollzug unbenommen, in Einzelfällen beispielsweise Projekte freier Träger der Straffälligenhilfe zu fördern, wenn dies aus Sicht des Vollzugs angemessen und mit den vorhandenen Mitteln durchführbar ist. So ist es z. B. bislang möglich, in der Straffälligenhilfe tätigen Vereinen moderate Unterstützung zukommen zu lassen, die den Vollzug durch die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit für Verbüßer von Ersatzfreiheits-

strafe entlastet haben. Im Regelfall ist aber die Finanzierung Angelegenheit der genannten Stellen.

Durch die Regelung des Abs. 2 werden die Personensorgeberechtigten in die Lage versetzt, ihrer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber den jungen Gefangenen, soweit diese noch minderjährig sind (ca. 10 - 15 % aller jungen Gefangenen), nachzukommen. Dabei ist aufgrund der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung klar, dass die Anstalten, die gesetzlich für die jungen Gefangenen verantwortlich sind, in Erfüllung ihres Auftrages das „letzte“ Wort bei den erzieherischen Maßnahmen haben müssen. Dies schließt natürlich nicht aus, Anregungen oder Vorschläge der Personensorgeberechtigten, die mit dem Erziehungsauftrag in Einklang stehen, auch bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Nachdem aber junge Gefangene in einer Vielzahl von Fällen aus zerrütteten und von Alkoholismus, Drogen, Gewalt und sozialer Verwahrlosung gezeichneten Verhältnissen stammen, müssen die Bediensteten, sollte es nicht bereits zu einem Entzug der Personensorgeberechtigung gekommen sein, vorsichtig abwägen, ob sie einer Anregung nachkommen. Oberste Maxime muss daher immer die Erfüllung des Erziehungsauftrags sein.

Eine Verpflichtung der Anstalt, die Wünsche der Personensorgeberechtigten, ggf. sogar erst deren Aufenthalt, zu ermitteln, lässt sich aus Abs. 2 nicht herleiten. Es wird lediglich festgehalten, dass sich die Anstalt mit den Äußerungen der Personensorgeberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen auseinandersetzen muss. Sollten Personensorgeberechtigte die Resozialisierungsbemühungen der Anstalt behindern oder vereiteln, kann die Anstalt den Kontakt abbrechen oder unterbinden. Es sollte dann das zuständige Familiengericht verständigt werden.

Zu Artikel 127

Über den allgemeinen Grundsatz der Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Vollzugs (Art. 126) hinaus wird der positiven Rolle ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger im Jugendstrafvollzug durch die Vorschrift besondere Bedeutung beigelegt.

Junge Gefangene stammen oft aus zerrütteten Verhältnissen und mussten in ihrer Kindheit und Jugend den Halt durch ein stabilisierendes Elternhaus entbehren, das ihnen Werte vermittelt hätte, die sie von der Begehung von Straftaten abgehalten hätten. Zum Teil werden die Bediensteten des Jugendstrafvollzugs erstmals die Rolle übernehmen, die andernfalls Mutter oder Vater ausgefüllt hätten. Aufgrund der Vielfalt der Dienstgeschäfte in einer Anstalt wird es aber nicht immer möglich sein, dass alle jungen Gefangenen in einem oder einer Bediensteten eine entsprechende Identifikationsfigur finden. Bei einigen wird auch schon das Misstrauen gegen die Autorität der Bediensteten einen entsprechenden Prozess behindern.

An dieser Stelle können die ehrenamtlich Tätigen im Jugendstrafvollzug Besonderes leisten. Sie sind durch ihre neutrale Stellung zwischen Anstalt und Gefangenen besonders in der Lage, das Vertrauen junger Gefangener zu gewinnen. Dabei können sie den jungen Gefangenen das dringend erforderliche Vorbild sein und ein Bindeglied in die Gesellschaft darstellen. Ehrenamtlich Tätige werden durch die Anstalten sorgfältig überprüft, womit sichergestellt ist, dass nur Personen diese Aufgabe wahrnehmen, die die in sie gesetzten Erwartungen auch erfüllen können. Als Ehrenamtliche werden nur Personen mit einwandfreiem Leumund zugelassen, die in der Gesellschaft mit beiden Beinen auf dem Boden der Realität stehen. So können sie den jungen Gefangenen durch ihr eigenes Beispiel vor Augen führen, dass sich ein straffreies Leben in geordneten Verhältnissen lohnt und zu mehr Lebensqualität führt als die Begehung der nächsten Straftat.

Im Idealfall arbeiten Ehrenamtliche und Bedienstete Hand in Hand am Erziehungsauftrag. Dies bedeutet nicht, dass die ehrenamtlichen Bürger nur ein weiteres ausführendes Organ der Anstalt sind, sie sollen sich ihre Unabhängigkeit bewahren. Allerdings liefe es der Intention des Gesetzentwurfs zuwider, wenn Ehrenamtliche gegen die Anstalt arbeiten würden. Letztlich haben Ehrenamtliche und Hauptamtliche das gleiche Ziel, die Reintegration der jungen Gefangenen. Dieses Ziel wird nur dann erreicht, wenn beide an einem Strang ziehen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es insbesondere Aufgabe des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin ist, das Verständnis der Bediensteten für die Sichtweisen der Ehrenamtlichen immer wieder aufs Neue zu kultivieren und damit die Arbeit für beide Gruppen zu erleichtern. Dies setzt natürlich auch die Bereitschaft der Ehrenamtlichen voraus, sich auf diese Vermittlung durch den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin einzulassen. Aufgrund der Verantwortlichkeiten in der Jugendstrafvollzugsanstalt wird die Letztverantwortung auch in diesem Bereich immer bei dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin liegen. Als sinnvoll hat sich aber die Benennung von Kontaktbediensteten erwiesen, die durch die fest zugewiesene Aufgabe die Anliegen der Ehrenamtlichen kennen und daher für rasche Abstimmung zwischen Anstalt und Ehrenamtlichen sorgen können.

Abs. 2 und 3 unterscheiden zwischen ehrenamtlichen Betreuern, die sich unmittelbar um einen einzelnen Gefangenen kümmern, und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die für eine Mehrzahl junger Gefangener ergänzende erzieherische Maßnahmen anbieten. Während erstere hauptsächlich die Funktion übernehmen werden, die Rückkehr der jungen Gefangenen in die Freiheit durch Besuche, begleitete Ausgänge, Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche etc. vorzubereiten, werden letztere beispielsweise durch das Abhalten von Kursen oder Beschäftigungsmaßnahmen in der Freizeit der jungen Gefangenen die Palette der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen bereichern. Das Spektrum ist insofern sehr weit.

Der Entwurf sieht davon ab, detaillierte Vorschriften über die Auswahl der Ehrenamtlichen festzulegen. Diese Aufgabe werden wie schon in der Vergangenheit bayernweit einheitliche Verwaltungsvorschriften übernehmen. Insbesondere werden dort Altersgrenzen, Ausschlussgründe (Vorstrafen, laufende Ermittlungsverfahren, Sicherheitsüberprüfung) und nähere Modalitäten über die Zulassung und den Kontakt zu den jungen Gefangenen festzulegen sein. Unterschiede gegenüber den Regelungen für Ehrenamtliche im Erwachsenenvollzug wird es hierbei nicht geben.

Zu Artikel 128

Beim Aufnahmeverfahren, für das im Übrigen im Jugendstrafvollzug keine Besonderheiten gelten, müssen die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Jugendamts im Auge behalten werden. Wie schon in der Begründung zu Art. 126 Abs. 2 ausgeführt, haben die Anstalten aber nicht die Verpflichtung, ermittelnd tätig zu werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht feststehen oder der Aufenthalt unbekannt ist. Das zuständige Jugendamt ist aber von Amts wegen zu unterrichten, um seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen zu können. Maßnahmen des Jugendamts kommen bis zum 27. Lebensjahr der jungen Gefangenen in Betracht.

Zu Artikel 129

Die Entwurfsvorschrift befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchung und der den Gefangenen hierbei zukommenden Rolle.

Die in Abs. 1 vorgesehene Erläuterung dient der Verdeutlichung des Erziehungsauftrags und der Transparenz des Vollzugsgesche-

hens, damit die jungen Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Vollzugsabläufe in ihren Grundzügen nachzuvollziehen und sich diesen entsprechend zu verhalten. Gleichzeitig soll ihnen vermittelt werden, dass sie als Person ernst genommen werden, sie also kein bloßes „Behandlungsobjekt“ des Vollzugs darstellen. Dabei soll aber frühzeitig deutlich gemacht werden, was von den jungen Gefangenen erwartet wird. Insbesondere müssen sie auf ihre Pflicht zur Mitarbeit nach Art. 123 Abs. 2 aufmerksam gemacht werden. Der Motivation zur Mitarbeit wird es förderlich sein, wenn die jungen Gefangenen die Grundprinzipien und Leitlinien, an denen sich die Anstalt orientiert, erkennen können, sie ein Verständnis vom Anstaltsgefüge erhalten und ihnen die Regeln, die im Umgang mit den Bediensteten und den Mitgefangenen zu beachten sind, erklärt werden. Die Veranschaulichung der Aufgaben und Möglichkeiten des Vollzugs sowie die umfassende inhaltliche Darstellung der Erziehungsmaßnahmen sollen den jungen Gefangenen verdeutlichen, dass der Vollzug für sie eine Chance zur Änderung ihres bisherigen Lebens darstellt.

Die Regelung des Abs. 2 legt Umfang und Zweck der vorbereitenden Untersuchung fest. Gerade im Stadium der vorbereitenden Untersuchung, bei der die Grundlagen für die weitere Vollzugsgestaltung und die Förderung der Eingliederung nach der Entlassung ermittelt werden, ist die aktive Teilnahme der Gefangenen am Geschehen unverzichtbar. Die Jugendgerichtshilfe ist um Erstellung eines Ermittlungsberichts zu bitten, Nr. 27 Abs. 1 Satz 2 Vollzugsgeschäftsordnung (VGO). Weigern sich junge Gefangene, für die Behandlung erforderliche Daten preiszugeben, so ist die Anstalt gehalten, sich die Informationen unter Beachtung der Datenschutzvorschriften bei Dritten zu beschaffen. Der Umfang der Verpflichtung der Anstalt hierzu orientiert sich am begangenen Delikt und der zu verbüßenden Jugendstrafe. Zwar soll der Jugendstrafvollzug auch bei kurzen Strafen versuchen, den jungen Gefangenen im Rahmen des Möglichen zu erziehen. Die optimale Nutzung der Ressourcen gebietet aber eine Schwerpunktsetzung auf junge Gefangene, die gravierende Straftaten begangen haben oder von denen solche zu befürchten sind. Bei diesen sind gemäß Abs. 2 Satz 2 sozialtherapeutische oder andere therapeutische Maßnahmen zu prüfen.

Abs. 3 enthält eine Konkretisierung der Mitgestaltungsmöglichkeit der Gefangenen. Um eine planvolle Behandlung vorzubereiten, ist es notwendig, die jungen Gefangenen durch direkte Ansprache wirksam in die vorbereitende Untersuchung einzubeziehen und sie zur Äußerung sinnvoller Anregungen und Vorschläge zu ermutigen.

Für viele junge Gefangene ist gerade die erste Zeit im Jugendstrafvollzug besonders belastend, da sie mit dem Freiheitsverlust und ggf. auch Suchtmittelentzug zu kämpfen haben. Daher sieht Abs. 4 im Rahmen einer Sollvorschrift die Einrichtung von Zugangsabteilungen vor, in denen die jungen Gefangenen behutsam, aber mit der gebotenen Konsequenz an das Leben im Vollzug gewöhnt werden. Diese Maßnahme ist geeignet zu verhindern, dass die Zugangsgefangenen aufgrund ihrer labilen psychischen Situation von schon länger Inhaftierten unterdrückt oder negativ beeinflusst werden. Dadurch wird auch die Behandlungsuntersuchung erleichtert.

Zu Artikel 130

Abs. 1 stellt klar, dass für den Vollzugsplan junger Gefangener zunächst die gleichen Standards wie im Erwachsenenvollzug gelten (vgl. auch die Begründung zu Art. 9). Dem besonderen Bildungsbedarf der jungen Gefangenen geschuldet, muss sich der Vollzugsplan aber ergänzend auch dazu verhalten, welche schulischen, berufsorientierenden und -qualifizierenden Maßnahmen zu

ergreifen sind. Eine Zusammenschau der hierfür vorgesehenen Module soll den jungen Gefangenen aufzeigen, welche Defizite bei ihnen gesehen werden und in welcher Weise die Anstalt beabsichtigt, diese Defizite zu beheben. Hierdurch können junge Gefangene eine Vorstellung davon entwickeln, auf welche Ziele sie im Rahmen ihrer Haftzeit hinarbeiten haben (bspw. Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Abschluss einer Lehre, Erwerb beruflicher Zusatzqualifikationen, u. ä.). Durch eine auf den Ergebnissen der Behandlungsuntersuchung aufbauende Detailplanung werden auch die einzelnen Bedienstetengruppen in die Lage versetzt einzuschätzen, welcher Beitrag von ihnen an der Erfüllung des Erziehungsauftrags zu leisten ist.

Da besonders bei jungen Gefangenen zu beobachten ist, dass ihnen elementare Kenntnisse des organisierten Arbeitens fehlen, muss auch in den Vollzugsplan Eingang finden, ob und welche arbeitstherapeutischen Maßnahmen sie durchlaufen sollen. Dies kann auch als Vorstufe zu einer weiterführenden Ausbildung eingeplant werden.

Abs. 2 konkretisiert die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten, die sich bereits allgemein aus Art. 126 Abs. 2 ergeben. Dabei wird nochmals der Grundsatz unterstrichen, dass die Letztentscheidung bei der Anstalt liegt. Das ergibt sich schon daraus, dass die Personensorgeberechtigten in der Regel keinen Überblick darüber haben, welche Maßnahmen in der Anstalt möglich sind. Vorstellungen der Personensorgeberechtigten können nur einbezogen werden, solange sie sich in einem realistischen Rahmen bewegen.

Zu Artikel 131

Abs. 1 regelt die Verlegung im Jugendstrafvollzug leicht abweichend von Art. 10 Abs. 1 im Bereich des Erwachsenenvollzugs.

Die Einweisung in den Jugendstrafvollzug im Rahmen des Vollstreckungsplans für den Freistaat Bayern, einer vom Staatsministerium der Justiz veröffentlichten Verwaltungsvorschrift, erfolgt nach anderen Kriterien als im Erwachsenenvollzug. Während in Letzterem vor allem versucht wird, Gefangene wohnortnah unterzubringen, hat dieses Kriterium im Jugendstrafvollzug schon aufgrund der niedrigeren Zahlen der Jugendstrafgefangenen ein deutlich geringeres Gewicht. Um Anstalten von einer gewissen Größe betreiben und in diesen auch ein breites Spektrum an Erziehungsmaßnahmen bereit halten zu können, ist es erforderlich, die jungen Gefangenen in wenigen, aber gut ausgestatteten Anstalten unterzubringen. Folgerichtig richtet sich die Zuständigkeit der Anstalten deshalb nach dem Alter der jungen Gefangenen, ihrer strafrechtlichen Vorbelastung, der Strafdauer und teilweise auch der Straftat. Dies bedingt aber auch, dass junge Gefangene nicht ohne weiteres in einer anderen Jugendstrafvollzugsanstalt als nach dem Vollstreckungsplan zuständig untergebracht werden können. Vor allem muss vermieden werden, dass die ganz jungen Gefangenen, die weniger schwer wiegende Straftaten begangen haben, mit älteren Intensivtätern zusammen untergebracht werden, da andernfalls das Entstehen von Unterdrückungsgefügen begünstigt würde. Demgegenüber hat das Bedürfnis nach einer örtlichen Nähe zum sozialen Empfangsraum zurückzustehen.

In der Konsequenz sollen daher junge Gefangene in eine andere Jugendstrafvollzugsanstalt grundsätzlich nur verlegt werden, wenn dies der Erfüllung des Erziehungsauftrags dienlich ist oder die Eingliederung nach der Entlassung gefördert wird und zusätzlich die Struktur der aufnehmenden Anstalt nicht entgegensteht. Häufiger wird der Verlegungsgrund des Abs. 1 zutreffen, dass eine Störung der Ordnung der Jugendstrafvollzugsanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn junge Gefangene, die altersmäßig eigentlich noch nicht in

eine andere Anstalt gehören, aufgrund fortgeschrittener Reife oder verfestigten kriminellen Verhaltens doch schon dorthin verlegt werden müssen, um eine kriminelle Infizierung jüngerer Gefangener zu unterbinden.

Abs. 1 sieht zuletzt auch eine Verlegung aus Gründen der Vollzugsorganisation vor. Damit soll den Anstalten insbesondere das Instrument an die Hand gegeben werden, auf vorübergehende oder länger anhaltende Belegungsspitzen zu reagieren. Auch in diesen Fällen ist aber darauf zu achten, dass die verlegten jungen Gefangenen nicht mit anderen jungen Gefangenen zusammen untergebracht werden, zu denen sie aus erzieherischen Gründen nicht passen.

Abs. 2 ermöglicht die vorübergehende Überstellung in eine andere Jugendstrafvollzugsanstalt, aber auch in eine Anstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafe. Vornehmlich hat die Vorschrift die Situation im Auge, dass das erzieherische Programm der abgebenden Jugendstrafvollzugsanstalt durch eine Maßnahme, die nur in einer anderen Anstalt zur Verfügung steht, ergänzt werden kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn eine andere Anstalt beispielsweise einen Grundlehrgang für einen Handwerksberuf anbietet, der thematisch zur bereits begonnenen Ausbildung eines jungen Gefangenen passt, aber in der abgebenden Anstalt nicht vorhanden ist. Überstellungen sind aber auch denkbar zur Abnahme von Prüfungen, Durchführung von schulischen Maßnahmen oder einfach zur Erleichterung des Besuchsverkehrs. Letzteres wird im Regelfall kein Anlass für eine Verlegung nach Abs. 1 sein. Dabei ist aber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 19. April 2006, 2 BvR 818/05) zu beachten.

Abs. 2 gestattet auch die Überstellung in eine Erwachsenenanstalt. Dies wird allerdings die Ausnahme bleiben, da junge Gefangene meistens nicht gefestigt genug sind, um sich in der Erwachsenenwelt zu behaupten. Im Einzelfall soll es aber jungen Gefangenen nicht verwehrt sein, von Behandlungsmaßnahmen zu profitieren, die ausschließlich im Erwachsenenvollzug vorhanden sind, wenn dies für die Resozialisierung unabdingbar ist. Es ist aber vor einer solchen Überstellung intensiv zu prüfen, ob der oder die junge Gefangene in der Erwachsenenanstalt ausreichend vor Beeinflussung oder Unterdrückung durch erwachsene Gefangene geschützt werden kann, soweit er oder sie dieses Schutzes bedarf.

Für Ausantwortungen gilt nach Abs. 3 die Regelung des Art. 10 Abs. 3 entsprechend.

In Abs. 4 findet wiederum der Grundsatz des Art. 126 Abs. 2 seine Ausprägung. Personensorgeberechtigte können ihre Verantwortung gegenüber den jungen Gefangenen nur ausüben, wenn sie ihren Aufenthaltsort kennen. Daher sollen sie, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, von einer Verlegung unterrichtet werden. Die Jugendämter sind zu unterrichten. Auf die Begründung zu Art. 128 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 132

Die Vorschrift normiert eine wichtige Neuerung im Jugendstrafvollzug: die gesetzliche Einführung der Sozialtherapie. Dabei orientiert sich die Vorschrift zunächst an Art. 11, geht aber in Abs. 1 sogar über die Regelung im Erwachsenenvollzug hinaus. Die Regelung fordert nämlich keine Mindestverurteilung bei jugendlichen und heranwachsenden Sexualstraftätern. Dies resultiert zum einen daraus, dass bei Einheitsjugendstrafen nicht feststellbar ist, welche Einsatzstrafe für das Sexualdelikt verhängt wurde, zum anderen aber auch aus der Erkenntnis, dass junge Sexualstraftäter noch am ehesten von ihren schädlichen Neigungen durch therapeutische Maßnahmen befreit werden können.

Abs. 2 ist mit Art. 11 Abs. 2 identisch. Er richtet sich in erster Linie an junge Straftäter, die Gewalttaten verübt haben. Da er aber prognostisch darauf abstellt, ob von einem oder einer jungen Gefangenen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, ist das abgeurteilte Delikt nicht allein entscheidend. Wissenschaftlich belastbare Indikatoren für eine entsprechende Gefahr sind noch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt. Allerdings gibt es eine Reihe von Kriterien, die auf den Beginn einer Karriere als Gewalttäter hindeuten können. Unter dieser Prämisse hat Bayern bereits ohne gesetzliche Verpflichtung hierzu im Jahr 2005 in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth ein Therapiezentrum gegen soziale Defizite eingerichtet, das vermutete angehende Intensivtäter umfassend betreut. Erste wissenschaftliche Ergebnisse der Begleitforschung sind erst in einigen Jahren zu erwarten.

Das Procedere richtet sich gemäß Abs. 3 nach Art. 11 Abs. 3 bis 5.

Gemäß der Verweisung in Abs. 3 gilt auch Art. 117 entsprechend. Statt der Art. 118 bis 120 stellen Art. 136 Abs. 5 und Art. 137 Abs. 2 in Einzelheiten abweichende Regelungen zum Erwachsenenvollzug auf.

Bis zum 31. Dezember 2012 gilt Abs. 2 gemäß Art. 210 Abs. 2 in einer Übergangsfassung.

Zu Artikel 133

Auch im Jugendstrafvollzug gilt die Erkenntnis, dass die jungen Gefangenen, unter denen sich eine erhebliche Anzahl an wenig gebildeten, sozialgeschädigten und gewaltbereiten Personen befindet, – jedenfalls nicht von Beginn der Strafverbüßung an, viele auch im weiteren Verlauf – aufgrund der Missbrauchsmöglichkeiten im offenen Vollzug für diesen nicht geeignet sind. Daher wird der geschlossene Vollzug durch entsprechende Anwendung des Art. 12 zur Regelvollzugsform erklärt. Selbstverständlich können geeignete junge Gefangene, wenn sie sich im geschlossenen Vollzug ordentlich geführt und an der Erfüllung des Erziehungsauftrags mitgearbeitet haben, zum richtigen Zeitpunkt in den offenen Vollzug verlegt werden.

Der Entwurf geht davon aus, dass eine Zustimmung der jungen Gefangenen zur Unterbringung im offenen Vollzug nicht erforderlich ist. Einerseits werden sich kaum Anwendungsfälle finden, in denen diese Zustimmung verweigert wird, andererseits sind Fallkonstellationen denkbar, in denen junge Gefangene sozusagen „zu ihrem Glück gezwungen“ werden müssen, beispielsweise wenn in einer Abteilung des offenen Vollzugs Gefangene mit bestimmten Fähigkeiten benötigt werden oder sich die jungen Gefangenen – unbegründet – nicht zutrauen, den Anforderungen des offenen Vollzugs gewachsen zu sein.

Zu Artikel 134

Lockerungen des Vollzugs als wichtige erzieherische Maßnahme sind auch ein zentraler Bestandteil des Jugendstrafvollzugs. Abs. 2 gibt dabei den Jugendstrafvollzugsanstalten ein gegenüber Art. 13 Abs. 2 um Nuancen weiteres Ermessen bei ihrer Gewährung. Die Prüfung, ob eine Erprobung verantwortet werden kann (gegenüber der erforderlichen Ausräumung der Missbrauchsbefürchtungen im Erwachsenenvollzug), darf nicht minder sorgfältig erfolgen als im Erwachsenenvollzug. Allerdings gestattet es die Auslegung der Vorschrift, beim Verbleib geringer Restzweifel zugunsten der Lockerung zu entscheiden. Die Schwere etwaiger zu besorgender Straftaten während der Lockerung und die noch offene Reststrafe müssen dabei sorgsam gewichtet werden.

Zu Artikel 135

Durch die Festlegung, dass Urlaub nach Abs. 1 „als Behandlungsmaßnahme“ gewährt werden kann, wird klargestellt, dass es sich dabei nicht um einen Erholungsurlaub handelt, sondern dass er der Wiedereingliederung der jungen Gefangenen in das Leben in Freiheit dient. Der Entwurf unterscheidet zwischen dem Regelurlaub des Art. 135 Abs. 1, der vor allem der Aufrechterhaltung der familiären Kontakte sowie sozialen Bindungen der jungen Gefangenen dient, und dem in Art. 136 Abs. 5 geregelten Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung, während dessen konkrete Angelegenheiten wie Wohnungsbeschaffung, Arbeitssuche und Behördengänge erledigt werden müssen. Gemäß Art. 144 Abs. 1 i. V. m. Art. 37 Abs. 1 kann zudem Sonderurlaub aus wichtigem Anlass gewährt werden.

Wie bisher Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 VVJug sieht Art. 135 Abs. 1 Regelurlaub bis zu 21 Tagen im Jahr vor. Das heißt allerdings nicht, dass alle urlaubsgerechten Gefangenen auch tatsächlich das volle Urlaubskontingent zur Verfügung gestellt bekommen. Die konkrete Tagesanzahl richtet sich nach voraussichtlicher Verweildauer und individueller Bedürfnislage. Auch hier wird es eine entscheidende Rolle spielen, wie junge Gefangene ihrer Verpflichtung gemäß (Art. 123 Abs. 2) an der Erfüllung des Erziehungsauftrags mitarbeiten.

Abs. 2 hält beim Freigängerurlaub an der bisherigen Regelung aus den VVJug fest. Für einen ergänzenden Sonderurlaub nach Art. 136 Abs. 5 Satz 1 ist neben der großzügigen Regelung des Abs. 2 kein Raum mehr.

Zu Artikel 136

Ergebnissen der kriminologischen Forschung zufolge sind die ersten Wochen nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug eine entscheidende Phase im Hinblick auf die Legalbewährung. Die Weichen für diesen wichtigen Schritt müssen rechtzeitig gestellt und gut vorbereitet werden.

Die Entwurfsvorschrift konkretisiert in Abs. 1 die sich bereits aus dem Erziehungsauftrag ergebende Aufgabe des Jugendstrafvollzugs zur intensiven Entlassungsvorbereitung, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass externe Personen, die den sozialen Empfangsraum der jungen Gefangenen vorbereiten, insbesondere Personensorgeberechtigte, Bewährungshilfe, Jugendämter und auch ehrenamtliche Helfer, frühzeitig mit dem Ziel zu kontaktieren sind, einen möglichst reibungslosen Übergang des Lebens in die Freiheit zu gewährleisten. Anzustreben ist dabei der weitgehende Ausschluss der bekannten Rückfallfaktoren, wozu insbesondere Arbeits- und Wohnungslosigkeit zählen. Insoweit müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, entsprechende Vorsorge zu treffen und gemeinsam mit den Gefangenen realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Der Entwurf verzichtet darauf, in Abs. 1 Fristen für die Entlassungsvorbereitung zu normieren, um die erforderliche Flexibilität je nach Straflänge nicht zu beeinträchtigen.

Soweit junge Gefangene bei Entlassung noch nicht volljährig sind, werden auch die Personensorgeberechtigten unterrichtet, da die Entlassenen im Regelfall zu diesen zurückkehren werden. Von dieser Unterrichtung kann aber abgesehen werden, wenn sie im Einzelfall kontraindiziert ist. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn bereits ein Verfahren zur Entziehung der Personensorgeberechtigung läuft.

Abs. 2 bis 5 stellen Mittel zur Verfügung, die nach Prüfung ihrer Anwendbarkeit im Einzelfall die Entlassungsvorbereitung unter-

stützen sollen. Wegen mangelnder Eignung für eine Verlegung in Einrichtungen mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichungen kommen diese Möglichkeiten nicht für alle jungen Gefangenen in Betracht.

Aus der Überlegung heraus, dass junge Gefangene, die zur Entlassung anstehen, von den noch länger inhaftierten Gefangenen beneidet werden, und dass sich die zu Entlassenden ohne Ablenkung intensiv auf den Übergang in Freiheit vorbereiten sollen, sieht Abs. 4 die fakultative Einrichtung spezieller Entlassungsabteilungen vor, wie sie sich zum Teil in der Praxis schon bewährt haben. Das dort tätige Personal sollte Erfahrung mit der Entlassungsvorbereitung haben, um die jungen Gefangenen auf die zu beachtenden Fallstricke bei der Rückkehr in die Gesellschaft aufmerksam machen zu können.

Die Vorschrift des Abs. 5 führt darüber hinaus für den Jugendstrafvollzug eine Art Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung ein, die die Gedanken des Art. 17 Abs. 3 und des für die sozialtherapeutischen Anstalten geltenden Art. 118 Abs. 1 vereinigt und der besonderen Lebenssituation der jungen Gefangenen entspricht. Die dafür zur Verfügung gestellte Zeit von bis zu einem Monat innerhalb der letzten vier Monate vor der prognostizierten Entlassung ist aber nicht zu ausufernd. Die Bevölkerung hätte zu Recht kein Verständnis dafür, wenn allzu lange Zeiträume der Strafe im Wege des Sonderurlaubs „abgefeiert“ werden könnten. Außerdem fehlt dem Vollzug diese Zeit für Erziehungsmaßnahmen. Richtig ist aber natürlich, dass auch dieser Sonderurlaub zur Erprobung des Lebens in Freiheit den Charakter einer Behandlungsmaßnahme hat, um den nahtlosen Wechsel von der stationären Unterbringung zur durch Externe sichergestellten ambulanten Betreuung zu gewährleisten. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass von dieser Möglichkeit nur mit Augenmaß Gebrauch gemacht wird. Junge Gefangene, die bereits vollständig für eine längere Beurlaubung geeignet sind, könnten auch zur Bewährung entlassen werden. Die Kombination von Regelurlaub nach Art. 135 Abs. 1 und Sonderurlaub nach Art. 136 Abs. 5 darf nicht zu einer Verwischung der Grenzen zwischen Urlaub und Entlassung auf Bewährung führen. Dabei ist besonders zu bedenken, dass Urlaub auf die Strafe angerechnet wird, während zur Bewährung ausgesetzte Strafzeit nach Widerruf noch zu verbüßen ist.

Zu Artikel 137

Art. 137 befasst sich mit der Entlassung der jungen Gefangenen, wobei in Abs. 1 bewährte Regelungen des Erwachsenenstrafvollzugs für entsprechend anwendbar erklärt werden, während Abs. 2 eine völlig neue Maßnahme zur Erleichterung des Übergangs von der Inhaftierung in die Freiheit beinhaltet.

Keine Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich der möglichen Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts entsprechend Art. 18. Gerade bei jugendlichen Gefangenen ist es wichtig, dass sie nicht zur Unzeit entlassen werden, sondern am Tag der Entlassung noch eventuell erforderliche Behördengänge durchführen können.

Gleiches gilt für die Entlassungsbeihilfe des Art. 80. Dabei geht der Entwurf davon aus, dass im Regelfall die Hilfen nach dieser Vorschrift nicht erforderlich sein sollten, da die Entlassungssituation bereits durch die rechtzeitigen Maßnahmen im Rahmen des Art. 136 hinreichend geklärt sein sollte.

Neuland betritt der Jugendstrafvollzug mit der Regelung des Abs. 2. In dessen Satz 1 ist ausgeführt, dass die Jugendstrafvollzugsanstalten auch nach der Entlassung noch für eine gewisse Zeit die während des Vollzugs begonnene Betreuung fortführen können. Zweck der Vorschrift ist es, den jungen Gefangenen die Möglichkeit zu eröffnen, für den Fall, dass sie mit der wiederge-

wonnenen Freiheit nicht zurecht kommen, einen „Notanker“ in Gestalt der Betreuung durch die ihnen bekannten Bediensteten zu ergreifen. Gedacht ist an Fallgestaltungen, in denen die Entlassenen feststellen, dass sie wieder in alte Verhaltensmuster zurückfallen oder wieder in kriminogene Kreise zurückkehren, wodurch die erhebliche Gefahr entsteht, dass sie erneut straffällig werden. Es wäre aber auch ein Anwendungsbereich für die Vorschrift, wenn sich herausstellt, dass die Entlassungssituation nicht tragfähig ist (bspw. baldiger Verlust der neuen Arbeitsstelle oder Wohnung).

Erforderlich für die nachgehende Betreuung ist zunächst ein Antrag der zu entlassenden oder entlassenen Gefangenen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Tätigwerden der Bediensteten nur in Betracht kommt, wenn die jungen Gefangenen oder Entlassenen dies wünschen, da grundsätzlich die Zuständigkeit der Anstalt mit dem Zeitpunkt der Entlassung endet. Andererseits stellt dies auch klar, dass die Anstalt keine Verpflichtung zur Nachbetreuung hat, da ohne eine Mitwirkung des oder der ehemaligen Gefangenen etwaige Maßnahmen nicht Erfolg versprechend sind. Stellen ehemalige Gefangene einen entsprechenden Antrag, hat die Anstalt ein weites Ermessen, ob sie die begonnenen Betreuungsmaßnahmen fortführt. Aufgrund der Subsidiaritätsklausel des Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Anstalt zunächst feststellen, ob es keine andere Möglichkeit gibt, den Entlassenen zu helfen. Insbesondere in Betracht kommt ein Verweis der Entlassenen an die Bewährungshilfe, die Arbeitsagentur oder die Sozialbehörden, evtl. auch freie Träger der Straffälligenhilfe. Gegebenenfalls wird die Anstalt bei der Kontaktaufnahme behilflich. Nach – negativer – Klärung dieses Schritts wird die Anstalt in ihre Überlegungen einstellen, ob die Möglichkeiten der Anstalt überhaupt geeignet sind, den Entlassenen in ihrer aktuellen Notsituation zu helfen. Fällt auch diese Prüfung zugunsten eines Tätigwerdens der Anstalt aus, so wird diese den Weg beschreiten, der für die Entlassenen am ehesten hilfreich ist und die Anstalt in zumutbarer Weise belastet. Die Handlungsweisen sind vielfältig: Unterstützung durch den Sozialdienst bei der Arbeits- oder Wohnungssuche, therapeutische Gespräche mit Anstaltsseelsorgern, Sozialpädagogen oder Psychologen, Kontaktherstellung mit Ehrenamtlichen, etc. Das weite Ermessen, das Abs. 2 Satz 1 einräumt, gilt auch auf der Rechtsfolgenseite, so dass die Entlassenen auch diesbezüglich keinen Anspruch auf bestimmte Maßnahmen haben.

Ein Tätigwerden der Anstalt nach Abs. 2 Satz 1 ist grundsätzlich zeitlich eng begrenzt („vorübergehend“). Vom Sinn der Regelung her soll den Entlassenen lediglich in Notsituationen eine Anlaufstelle geschaffen werden. Sie können auf ihnen bekannte Strukturen zurückgreifen, ohne Berührungängste. Die Vorschrift soll aber nichts an den grundsätzlichen Zuständigkeiten für die Straffälligenhilfe nach Haftentlassung ändern. Daher soll die Betreuung der Entlassenen sobald als möglich wieder in die nach anderen Vorschriften zuständigen Hände gegeben werden.

Als besondere Maßnahme der nachgehenden Betreuung sieht Abs. 2 Satz 2 auch vor, dass die Entlassenen sogar vorübergehend wieder in einer Abteilung des offenen Vollzugs einer Jugendstrafvollzugsanstalt aufgenommen werden können. Diese Vorschrift orientiert sich an § 125 StVollzG bzw. Art. 120 des Entwurfs. Sie entspringt der Erkenntnis, dass gerade bei jungen Menschen Wohnungs- oder Haltlosigkeit einen wesentlichen Rückfall begünstigenden Faktor darstellen. Entlassene junge Gefangene, bei denen ambulante Hilfen zur Stabilisierung nicht ausreichen und für die keine andere geeignete Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden konnte, sollen durch eine vorübergehende Wiederaufnahme in einen geschützten Rahmen verbracht werden, von dem aus ein neuer Start in die Freiheit vorbereitet werden kann. Die Jugendstrafvollzugsanstalten müssen dafür Sorge tragen, dass dieses vollzugliche Angebot nicht missbraucht wird. Denkbar wäre es,

dass auf diese Weise gezielt „Ehemalige“ eingeschleust werden sollen, um verbotene Gegenstände wie Betäubungsmittel in den Vollzug einzubringen. Daher schreibt der Entwurf vor, dass entsprechende Plätze ohnehin nur im offenen Vollzug vorgehalten werden sollen. Der Kontakt der Wiederaufgenommenen zu den Gefangenen insbesondere des geschlossenen Vollzugs sollte nach Möglichkeit minimiert werden. Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Antrags eines oder einer Entlassenen werden im Rahmen der Ermessensprüfung bei der Wiederaufnahme zu Lasten der antragstellenden Person gehen müssen.

Für den Zeitraum der Wiederaufnahme, der wenige Tage oder Wochen nicht übersteigen wird, müssen sich die Wiederaufgenommenen an die Vorschriften über den Vollzug der Jugendstrafe halten, soweit es sich nicht um die Anwendung unmittelbaren Zwangs handelt (Abs. 2 Satz 4). Um dies den Wiederaufgenommenen zu verdeutlichen, sollte die Anstalt mit ihnen eine schriftliche Vereinbarung treffen. Die Wiederaufgenommenen müssen auch darauf hingewiesen werden, dass ihr Antrag zwar jederzeit frei widerruflich ist, womit der Aufenthalt sofort zu beenden ist (Ausnahme: zur Unzeit, Abs. 2 Satz 3, also beispielsweise nachts), dass aber andererseits auch die Anstalt als Ausfluss des Ermessens den Aufenthalt von sich aus beenden kann, wenn sich der oder die Wiederaufgenommene nicht an die Anweisungen und Regelungen der Anstalt hält. Abs. 2 Satz 5 lässt – trotz des Ausschlusses der Vorschriften über den unmittelbaren Zwang (Art. 122 i. V. m. Art. 101 bis 108) bei vollzuglichen Maßnahmen – das Recht unberührt, einen von der Anstalt für beendet erklärten Aufenthalt auch notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Wiederaufgenommene werden in diesem Fall behandelt wie Dritte, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten.

Während des freiwilligen Aufenthalts ist darauf hinzuwirken, dass die Entlassenen baldmöglichst wieder stabilisiert in die Freiheit zurückkehren können. Hierfür steht grundsätzlich das ganze Repertoire vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen zur Verfügung. Da der Aufenthalt aber nur vorübergehend vorgesehen ist, verbieten sich kosten- und zeitintensive Maßnahmen beispielsweise auf medizinischem Gebiet. Im Bereich der Gesundheitsfürsorge ist die Anstalt nur zu einer Notfallversorgung verpflichtet, um zu vermeiden, dass Entlassene zur Vermeidung von Arztkosten in die Anstalt zurückkehren. Sollte Letzteres festgestellt werden, kann die Anstalt den Aufenthalt für beendet erklären.

Gemäß Art. 210 Abs. 1 tritt Abs. 2 Satz 2 bis 5 erst am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zu Artikel 138

Die Vorschrift regelt die Unterbringung der jungen Gefangenen außerhalb der Ruhezeit. Sie orientiert sich an Nr. 12 VVJug, deren Regelungen sich bewährt haben.

Es wird daran festgehalten, dass sich die jungen Gefangenen außerhalb ihres Haftraums regelmäßig in Gemeinschaft befinden sollen. Gerade bei Unterricht und Berufsausbildung ist die gemeinsame Unterbringung auch in Freiheit Erfolg versprechend. So können die jungen Gefangenen mit anderen zusammen lernen, Fehlverhalten anderer erkennen und Umgangsformen miteinander erproben. Gleiches gilt für den Bereich der Arbeit, wo es eminent wichtig ist, dass junge Gefangene auch von den Vorzügen des Teamworks lernen und profitieren.

Gemäß Abs. 1 Satz 2 wird die Koedukation zugelassen. Einzelne Anstalten, in denen sich junge Untersuchungsgefangene befinden, haben mit einem solchen Modell bereits erfolgreich gearbeitet. Aus Sicht der bayerischen Jugendstrafvollzugsanstalten sind die mit der Koedukation einhergehenden vollzuglichen Probleme

nicht von einer Schwere, dass hiervon abgesehen werden müsste. Die Koedukation wird im Vollzugsalltag nicht die Regel sein, die Vorschrift schafft aber die Möglichkeit, einzelnen weiblichen jungen Gefangenen zu gestatten, an Schul- oder Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die in den Abteilungen für weibliche junge Gefangene aufgrund der geringen Fallzahlen nicht angeboten werden. Damit wird auch im Jugendstrafvollzug ein Schritt zur Gleichbehandlung der weiblichen jungen Gefangenen getan.

Auch in der Freizeit ist es wichtig, dass sich junge Gefangene gemeinsam mit anderen aufhalten, um ihrem natürlichen Bedürfnis nach Gedankenaustausch nachzukommen. In der Freizeit nimmt auch der gemeinsame Sport (vgl. Art. 153) eine zentrale Rolle ein. Es ist Aufgabe der Vollzugsbediensteten dafür zu sorgen, dass die jungen Gefangenen die gemeinschaftliche Unterbringung während der Freizeit nicht missbrauchen. Dies wird am ehesten gelingen, wenn die Anstalten die Freizeit durch Veranstaltungen strukturieren oder in kleineren Gruppen abhalten.

Unabdingbar ist die Vorschrift des Abs. 3, die eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung in bestimmten Fällen ermöglicht. Gemäß Nr. 1 können junge Gefangene ausgeschlossen werden, die einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Da es gerade im Jugendstrafvollzug immer wieder Meinungsführer gibt, denen sich andere bedingungslos unterordnen, müssen diese bei ungünstiger Beeinflussung von Gemeinschaftsveranstaltungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt von Vollzugsstörern gemäß Nr. 3. Ebenfalls sehr wichtig ist, dass junge Gefangene während der Behandlungsuntersuchung nicht von anderen beeinflusst werden, damit sich die Bediensteten ein authentisches Bild von dem Neuzugang machen können. Dies wird durch Nr. 2 gewährleistet. Die Beschränkung auf zwei Monate zeigt zugleich, dass die Behandlungsuntersuchung regelmäßig innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen sein soll. Auch zum Schutz einzelner Gefangener kann die gemeinschaftliche Unterbringung nach Nr. 4 auf Wunsch der jungen Gefangenen eingeschränkt werden. Diesem Wunsch sollte allerdings nicht zu leichtfertig nachgegeben werden. Es wird immer Vorrang haben aufzuklären, weshalb junge Gefangene einen solchen Wunsch hegen, und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ihrem Schutz zu treffen.

Letztlich trägt Abs. 4 der Erkenntnis Rechnung, dass es auch ein erzieherisches Mittel sein kann, den Zugang zur Gemeinschaft (vorübergehend oder länger andauernd) einzuschränken.

Zu Artikel 139

Für die gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit ordnet der Entwurf nichts anderes an als im Erwachsenenvollzug. D. h., dass sich der Entwurf auch im Jugendstrafvollzug für den Grundsatz der Einzelunterbringung entscheidet.

Im Jugendstrafvollzug ist empirisch festzustellen, dass junge Gefangene in Gemeinschaft während der Ruhezeit häufiger zu unbesonnenem und zum Teil schädlichem Verhalten für Mitgefängene neigen als erwachsene Gefangene. Dieser Erkenntnis entsprechend liegt der Anteil der gemeinschaftlichen Unterbringung in den bayerischen Jugendstrafvollzugsanstalten deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt aller bayerischen Anstalten. Mit dem Grundsatz der Einzelunterbringung wird ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der jungen Gefangenen untereinander geleistet (vgl. BVerfG, a. a. O., Rdnr. 57 sowie oben Begründung zu Art. 124). Allerdings wäre ein völliger Verzicht auf gemeinschaftliche Unterbringung nicht zu vertreten, da auch im Jugendstrafvollzug immer wieder suizidalen Neigungen und gesundheitlichen Gefährdungen einzelner junger Gefangener durch gemeinschaftliche Unterbringung entgegengewirkt werden muss. Auch gelegentliche Belegungsspitzen müssen organisatorisch aufgefangen wer-

den. Eine Vielzahl junger Gefangener wünscht ausdrücklich die Unterbringung im Gemeinschaftshaftraum. Die Vollzugsbediensteten gehen dabei verantwortlich mit der Auswahl der gemeinsam unterzubringenden Gefangenen um.

Abs. 2 betrifft eine Reihe von besonderen Formen der Unterbringung. Dabei hat sich sowohl die Unterbringung der jungen weiblichen Gefangenen in besonderen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten für erwachsene Frauen (Abs. 2 Satz 1), als auch die gemeinsame Unterbringung junger Mütter mit ihren Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen für erwachsene Frauen (Abs. 2 Satz 2) bereits in der Praxis bewährt. Hierdurch kommen die jungen Frauen in den Genuss umfassender vollzuglicher Angebote, welche in eigenständigen Einrichtungen aufgrund der geringen Fallzahlen nicht gewährleistet werden könnten. Ein ähnliches Motiv liegt der Regelung zugrunde, dass junge männliche Gefangene vorübergehend im Erwachsenenvollzug untergebracht werden können, wenn dies Bildung oder Arbeit im Sinn der jungen Gefangenen befördert. Die Bediensteten müssen dabei besonders darauf achten, dass die jungen Gefangenen nicht durch die erwachsenen ausgebeutet, schädlich beeinflusst oder missbraucht werden.

Zu Artikel 140

Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass es sich beim sog. Wohngruppenvollzug um ein besonders im Jugendstrafvollzug gewünschtes modernes Instrument des Erziehungsvollzugs handelt. Die bayerischen Jugendstrafvollzugsanstalten sollen für die hierfür geeigneten jungen Gefangenen entsprechende Wohngruppen betreiben. Dies entspricht bereits der Realität.

Der Wohngruppenvollzug hat folgende Eigenschaften:

In überschaubaren Einheiten mit festem Personal ist eine individuelle Ansprache, Förderung und Erziehung der jungen Gefangenen besser möglich als in großen Abteilungen. Die subkulturellen Einflüsse und Strukturen, welche dem Erziehungsauftrag entgegenlaufen, können so zurückgedrängt werden. Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozial angemessenen Verhaltens aufgrund der Notwendigkeit, sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen der Mitgefängenen im Alltag auseinanderzusetzen und Probleme gemeinsam zu lösen. Wohngruppen sind daher ein soziales Trainingsfeld für Fertigkeiten, die z. B. in therapeutischen Behandlungsgruppen vermittelt wurden. Die besonderen Gemeinschaftseinrichtungen, die sämtlichen Wohngruppenbewohnern gemeinsam zur Verfügung stehen (z. B. Küche, Teeküche, Waschküche, Gruppenräume, Sporträume etc.), fördern alltagspraktische Fähigkeiten und Selbständigkeit. Hierdurch wird die bessere Eingliederung nach der Haft unterstützt. Abs. 2 trägt diesen Anforderungen Rechnung.

Zur optimalen Wohngruppengröße gibt es keine empirischen Belege. Die Mindestgröße dürfte bei ca. acht jungen Gefangenen liegen, da sonst das Trainingsfeld für die erlernten sozialen Verhaltensweisen nicht bereitet ist. Am sinnvollsten erscheinen Größenordnungen zwischen zehn und zwanzig Gefangenen. Gegen die Festlegung einer festen Wohngruppengröße spricht aber, dass der Betreuungsbedarf nach den vorhandenen sozialen Defiziten variiert. Während Wohngruppen für junge Gefangene mit besonderen Defiziten nicht zu groß sein sollten, um eine ausreichende Betreuung zu garantieren, können junge Gefangene, die sich bereits bewährt haben und denen regelmäßig Vollzugslockerungen gewährt werden, durchaus in größeren Wohngruppen untergebracht werden. Abs. 1 sieht daher davon ab, die Anstalten durch Benennung einer Gruppengröße einzuengen.

In Wohngruppen sollten vornehmlich Bedienstete eingesetzt sein, welche über besondere Erfahrung im Umgang mit jungen Menschen verfügen, Abs. 2.

Die Wohngruppe ist aber nur eine Form der im Jugendstrafvollzug sinnvollen Unterbringungsweisen. Einige junge Gefangene sind aufgrund ihrer Persönlichkeit nicht oder nur begrenzt gemeinschaftsfähig, z. B. wegen stark erhöhter Gewaltbereitschaft, erheblicher Rückzugstendenzen oder sozialer Unverträglichkeit. Solche Gefangene würden den Erziehungserfolg in einer Wohngruppe massiv gefährden. Andererseits weisen Wohngruppen üblicherweise eine privilegierte materielle Ausstattung und liberalisierte Aufschlussregelungen auf. Hierfür müssen sich viele junge Gefangene im Vollzug auf den Stationen erst bewähren. Außerdem muss es aus erzieherischen Gründen möglich sein, bei wiederholten Verstößen gegen die Grundregeln des Zusammenlebens einzelnen jungen Gefangenen diese Hafterleichterungen zeitweise oder dauerhaft zu entziehen. Im Zusammenspiel aus Abs. 1 und Abs. 3 haben die Anstalten daher ein weites Ermessen, welche junge Gefangene in Wohngruppen aufgenommen und welche hieraus wieder verwiesen werden können.

Wohngruppen spielen auch im Erwachsenenvollzug eine Rolle (vgl. Art. 169 Abs. 2). Die Regelung des Art. 140 ist hierauf nicht unmittelbar anwendbar, kann aber auf den Erwachsenenbereich ausstrahlen.

Zu Artikel 141

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafvollzug und der großen Beeinflussbarkeit der dort einsitzenden jungen Gefangenen gestattet die Vorschrift in Anlehnung an Nr. 14 Abs. 2 VVJug den Ausschluss von Vorkehrungen und Gegenständen über Art. 21 hinaus auch dann, wenn diese geeignet sind, die Erfüllung des Erziehungsauftrags zu gefährden. Diese Vorschrift kann beispielsweise greifen, wenn junge Gefangene verfassungsfeindlichen Ideologien anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände in Besitz haben, die diese Neigung fördern (bspw. rechtsextreme Schriften). Auch erfasst werden Situationen, in denen junge Gefangene in besonderer Weise mit den Grundbegriffen der Ordnung des Hafttraums nicht zurechtkommen.

Zu Artikel 142

Der Entwurf entscheidet sich klar dagegen, aus einer falsch verstandenen Offenheit heraus jungen Gefangenen das Tragen eigener Kleidung im Vollzug zu gestatten. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass insbesondere Markenkleidung bei Jugendlichen ein erhebliches Statussymbol darstellt, was sogar Auslöser für die Begehung von Straftaten sein kann. Eine entsprechende Gestattung eigener Kleidung würde zu erheblichem Neid und entsprechenden Auseinandersetzungen führen. Auch könnte sich hierin ein nicht erwünschtes Klassendenken artikulieren.

Für ausgesuchte Gefangene in besonderen Anstalten oder Abteilungen (insbesondere im Wohngruppenvollzug) kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde das Tragen eigener Kleidung zulassen. Dies wird sich nur bei jungen Gefangenen anbieten, bei denen die Erfüllung des Erziehungsauftrags schon weit fortgeschritten ist und daher die eingangs geschilderten Bedenken in dieser Weise nicht mehr gelten.

Zu Artikel 143

Die Vorschrift stellt klar, dass an die gesunde Ernährung junger Menschen besondere Anforderungen gestellt werden. Dies ist bei der Aufstellung des Speiseplans zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt die Begründung zu Art. 23 entsprechend.

Zu Artikel 144

Für die Außenkontakte der jungen Gefangenen gelten grundsätzlich die Art. 26 bis 38. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass der Entwurf Kontakte in die Freiheit, welche den jungen Gefangenen bei ihrer Wiedereingliederung förderlich sind, für unterstützenswert hält. Gerade hierdurch soll auch schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt werden.

Abs. 2 Satz 1 trägt dem verstärkten Bedürfnis junger Menschen zur Kommunikation und zur Aufrechterhaltung insbesondere familiärer Bindungen Rechnung und erhöht die Mindestbesuchszeit auf vier Stunden im Monat. Damit kommt der Entwurf auch der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 31. Mai 2006 (a. a. O., Rdnr. 57) nach. Das Gesetz zeichnet aber auch lediglich nach, was in der Praxis des bayerischen Jugendstrafvollzugs in weiten Teilen schon seit geraumer Zeit Standard ist. Die bayerischen Jugendstrafvollzugsanstalten haben schon frühzeitig die Bedeutung des Besuchs für junge Gefangene erkannt und überobligatorisch die von Nr. 19 Abs. 1 VVJug vorgeschriebene Mindestbesuchszeit deutlich ausgedehnt.

Die Organisation umfangreicher Besuchsrechte fordert aber, dass nur diejenigen jungen Gefangenen in den Genuss der vollen Besuchszeit kommen, die auch wirklich hierauf angewiesen sind. Junge Gefangene, die bereits lockerungsberechtigt sind und daher Ausführungen und Ausgang erhalten, können ihre sozialen Bindungen im Rahmen der Lockerungen pflegen. Wenn sie dann auch noch das volle Besuchskontingent erhalten würden, wären sie gegenüber den nicht lockerungsberechtigten jungen Gefangenen übermäßig begünstigt. Daher lässt es Abs. 2 Satz 2 zu, derartige Lockerungen auf den Besuch anzurechnen, was den anderen jungen Gefangenen durch Freiwerden von Besuchskapazitäten zugute kommt. Allerdings muss darauf geachtet werden, welchen Zweck die jeweilige Lockerung hatte, da nur solche angerechnet werden sollten, die den jungen Gefangenen auch tatsächlich den sozialen Kontakt mit seiner Familie oder Freunden ermöglichten.

Die Rechte der Personensorgeberechtigten werden dadurch gewahrt, dass ein Besuch gemäß Abs. 2 Satz 3 auch untersagt werden kann, wenn Letztere hiermit nicht einverstanden sind (Gleiches gilt im Bereich des Schriftverkehrs, Abs. 6). Allerdings wird dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin hierbei ein Ermessen eingeräumt, da ein von den Personensorgeberechtigten ausgesprochenes Kontaktverbot nicht in jedem Fall dem wohl verstandenen Interesse der jungen Gefangenen dienen muss.

Junge Gefangene, die durch die Inhaftierung von ihren Kindern getrennt werden (es wird sich im Regelfall noch um Babys oder Kleinkinder handeln), sind besonders haftempfindlich. Daher will der Entwurf für diese vergleichsweise kleine Gefangenengruppe in Abs. 3 durch die Einführung des Sonderbesuchs für Kinder eine besondere Form des Sozialkontakts schaffen. Der Sonderbesuch steht unter dem Vorbehalt, dass dieser mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Hierzu muss der oder die junge Gefangene eine Bescheinigung des Jugendamts vorlegen. Zeichnet sich beispielsweise ab, dass ein Kind ohnehin auch nach Haftentlassung nicht bei dem oder der jungen Gefangenen bleiben kann, könnte ein Sonderbesuch kontraindiziert sein. Durch den weiteren Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Erziehungsauftrag soll gewährleistet wer-

den, dass vollzugliche Maßnahmen nicht durch Sonderbesuche beeinträchtigt werden.

Abs. 4 und 7 übertragen die Privilegierung der Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare bei den Außenkontakten auf bestimmte im Bereich der Jugendhilfe tätig werdende Personen, allerdings ohne sie jenen vollständig gleichzustellen.

Die Vorschrift des Abs. 5, welche aus Nr. 22 Abs. 2 Satz 3 VVJug übernommen wurde, ermöglicht den Besuchsabbruch, wenn die Besucher einen schädlichen Einfluss auf die jungen Gefangenen ausüben. Diese Regelung entspringt der Erkenntnis, dass leicht beeinflussbare junge Gefangene oft von ehemaligen Mittätern oder Cliquenangehörigen besucht werden, die versuchen, die jungen Gefangenen von der Mitarbeit bei der Erfüllung des Erziehungsauftrags abzuhalten. Dies wird auch beim Besuch von Familienangehörigen häufig beobachtet. In dieser Situation müssen die Bediensteten die Möglichkeit haben, sofort zu reagieren und die negative Beeinflussung durch Abbruch des Besuchs zu unterbinden.

Zu Artikel 145

Die Vorschrift ist Ausprägung der besonderen Bedeutung von Unterricht und Ausbildung im Jugendstrafvollzug, welche auch in dem Ausbildungsvorrang des Art. 123 Abs. 3 zum Ausdruck kommt.

Abs. 1 stellt klar, dass der Jugendstrafvollzug aufgrund seiner auf Erziehung der jungen Gefangenen beruhenden Ausrichtung prinzipiell pädagogisch im Sinn der Bereitstellung von vielfältigen Lerngelegenheiten auszugestalten ist und daher die schulische und berufliche Orientierung sowie Aus- und Weiterbildung im Vordergrund stehen. Erst in einem zweiten Schritt wird es bei den meisten jungen Gefangenen darum gehen können, ihnen einen Arbeitsplatz zuzuweisen. Dies ist nicht nur altersangemessen und entspricht den Lebensverhältnissen der Jugendlichen und Heranwachsenden außerhalb des Vollzugs, sondern kommt auch den Bildungsdefiziten entgegen, die die meisten jungen Gefangenen aufweisen und die der Jugendstrafvollzug in möglichst effizienter Weise aufzuarbeiten hat, um Rückfallfaktoren auszuschließen oder zumindest zu reduzieren. Dabei ist der Unterricht durch qualifizierte Lehrkräfte nach den für die jeweilige Schulform gültigen Lehrplänen zu erteilen.

Schulische und berufliche Qualifikation sind entscheidende Komponenten für die soziale Integration und damit für den Erfolg des Erziehungsauftrags. Der Entwurf geht auf der Grundlage kriminologischer Forschungsergebnisse davon aus, dass Gefangene, die schulische oder berufsbildende Maßnahmen im Strafvollzug beginnen oder abschließen, ihre Chancen für eine soziale und berufliche Wiedereingliederung verbessern. Insbesondere dann, wenn die Teilnehmenden dieser Maßnahmen nach der Haft einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz finden, können sich die Reintegrationseffekte der vollzuglichen Förderung in besonderem Maße positiv auswirken. Bildungsmaßnahmen in der Jugendstrafvollzugsanstalt müssen deshalb nicht nur dafür Sorge tragen, dass durch den Vollzug der Jugendstrafe eine außerhalb des Vollzugs begonnene Ausbildung nicht jäh unterbrochen wird, sondern sie müssen auch darauf eingestellt sein, Versäumtes aus früheren Zeiten nachzuholen, die Ursachen früheren Versagens in der Schule und in der Berufsausbildung auszumachen, Strategien zu entwickeln, diese aufzuarbeiten und die jungen Menschen zu motivieren, sich für ihre Ausbildung einzusetzen und mit ihren Schwierigkeiten fertig zu werden.

Dabei haben junge Frauen im Vollzug denselben Anspruch auf schulische Bildung und berufliche Qualifikation wie junge Män-

ner. Auch wenn in der Praxis aufgrund ihrer geringen Anzahl größere Schwierigkeiten bestehen, die gesamte Bandbreite der notwendigen Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen, so darf dies nicht zu Nachteilen bei den Hilfestellungen zur Legalbewährung führen.

Grundsätzlich wird bei allen Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen sein, dass eine nicht unerhebliche Anzahl der jungen Gefangenen körperlich, geistig oder aufgrund ihrer instabilen psychischen Verfassung nicht in der Lage ist, den körperlichen Anstrengungen und Anforderungen einer Konzentration und Ausdauer voraussetzenden Ausbildung gerecht zu werden. Häufig sind geringe Belastbarkeit und Aufnahmefähigkeit, niedrige Frustrationstoleranz, Schuleschwächen und dadurch bedingte unzureichende, verschüttete oder gänzlich fehlende Kenntnisse der Allgemeinbildung, Lernschwächen, gering ausgeprägte Sozialkompetenz, unzulängliche Kommunikationsfähigkeit und erhebliche Verhaltensstörungen für das strafbare Verhalten der jungen Menschen entscheidend oder zumindest mitverantwortlich. Es werden daher neben der ohnehin zu leistenden Motivationsarbeit besondere Hilfen zum Abbau der genannten Defizite und Versagensängste sowie zum Aufbau von Selbstvertrauen, Selbstwertgefühl, Stehvermögen, Durchsetzungskraft, grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und bereitzustellen sein. Ggf. bieten sich bei diesem Personenkreis auch arbeitstherapeutische Maßnahmen an.

Abs. 2 legt fest, dass Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht aufgrund des meist niedrigen Niveaus an schulischer Vorbildung die Regelunterrichtsformen darstellen. An dieser Tatsache orientiert sich auch die Auswahl des qualifizierten Lehrpersonals, das im Wesentlichen über die Befähigung zum Unterricht an Hauptschulen verfügt.

Höhere schulische Bildung soll den hierfür geeigneten jungen Gefangenen ebenfalls nach Abs. 3 vermittelt werden. Dabei werden die Anstalten grundsätzlich aufgrund fehlender eigener Kapazitäten und geringer Fallzahlen hierzu externe Schulträger heranziehen. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass die von Art. 126 Abs. 1 geforderte enge Zusammenarbeit mit externen Stellen auch praktisch umgesetzt wird. Soweit junge Gefangene lockerungsgerecht sind, kann ihnen für die genannten Bildungsmaßnahmen Ausgang gewährt werden.

Da junge Gefangene im Vorfeld der Inhaftierung vielfach Defizite bei der Lebensbewältigung und bei der sozialen Integration gezeigt haben, soll nach Abs. 3 auch lebenskundlicher Unterricht und soziales Training angeboten werden. Mangelnde Deutschkenntnisse sind oftmals Ausgangspunkt des fehlenden Anschlusses an die Gesellschaft. Daher sind auch Deutschkurse für Ausländer und Aussiedler eminent wichtig.

Bewährt hat sich weiterhin das Abhalten berufsbildenden Unterrichts zur Flankierung beruflicher Ausbildungsmaßnahmen (Abs. 3 letzte Alternative, Abs. 4). Soweit die Anstalten diesen Unterricht nicht selbst sicherstellen können, werden sie mit externen Berufsschulen zusammenarbeiten. Dabei können sich auch Projekte anbieten, die junge Gefangene mit in Freiheit befindlichen Jugendlichen zusammenbringen, um bei beiden Personengruppen den Horizont zu erweitern und den jungen Gefangenen die Vorteile des Erlernens eines Berufs zu verdeutlichen.

Ganz besondere Bedeutung hat es für junge Gefangene, dass sich die Tatsache der Inhaftierung nicht aus dem Abschlusszeugnis ergibt (Abs. 5 zweite Alternative). Andernfalls besteht die Gefahr, dass sie nach ihrer Entlassung schon allein deshalb keine Anstellung finden können. Was für die Abschlusszeugnisse gilt, muss auch für Zwischenzeugnisse gelten. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass sich die schulische Ausbil-

dung im Jugendstrafvollzug keinesfalls zu verstecken braucht. Häufig werden bei (qualifizierenden) Hauptschulabschlüssen ganz hervorragende Ergebnisse von den jungen Gefangenen erzielt, was mit den im Vollzug fehlenden Ablenkungsmöglichkeiten, aber auch der Qualität der Bildungsmaßnahmen erklärt werden kann.

Zu Artikel 146

Art. 146 beschäftigt sich mit der zweiten wichtigen Säule der Erziehung neben dem Unterricht, nämlich mit der Beschäftigung. Dabei zeigt die Reihenfolge der Abs. 1 und 3, dass bei gleichermaßen geeigneten Maßnahmen die Ausbildung einen Vorrang vor der Arbeit hat, Art. 123 Abs. 3 Satz 2.

Haben junge Gefangene in Freiheit oder im Vollzug die notwendige schulische Bildung erfahren, so ist in einem nächsten Schritt dafür zu sorgen, dass sie einen Beruf erlernen, der ihnen auch nach Haftentlassung ein solides Standbein für die Eingliederung in die Gesellschaft verschafft. Schon aufgrund der zum Teil kurzen Verweildauern im Jugendstrafvollzug ist es erforderlich, nicht nur komplette Ausbildungsgänge anzubieten, sondern auch zeitlich begrenzte berufliche Fördermaßnahmen, die allerdings nach der Entlassung auf eine Ausbildung angerechnet werden können oder bereits für sich genommen einen gewissen Wert bei der Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt aufweisen.

In beiden genannten Bereichen ist der bayerische Jugendstrafvollzug schon jetzt gut aufgestellt. Zum einen verfügen die Jugendstrafvollzugsanstalten über ca. 300 qualifizierte Ausbildungsplätze. Zum anderen werden eine Reihe von sog. mehrmonatigen Grundlehrgängen durchgeführt, die den jungen Gefangenen Teilaspekte einer kompletten Ausbildung vermitteln und im Rahmen einer weiterführenden Ausbildung anerkannt werden.

Die Vorschrift des Abs. 2 befasst sich mit den im Jugendstrafvollzug Auszubildenden und normiert, dass diese auf die Zulassung zur jeweiligen Abschlussprüfung im Sinn von § 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 31 der Handwerksordnung (HandwO) vorbereitet werden sollen. Die Regelung legt das nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vertraglose Ausbildungsverhältnis zugrunde. Während das geltende BBiG und die HandwO bei der Ausbildung von einem frei vereinbarten Vertragsverhältnis zwischen Ausbildenden und Auszubildenden ausgehen, ist es der Anstalt nach einem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 18. November 1986 (Az. 7 AZR 311/85) verwehrt, mit Gefangenen privatrechtliche Ausbildungsverträge zu schließen. Danach ist die Rechtsbeziehung zwischen der Anstalt und den Gefangenen auch bei der Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen öffentlich-rechtlicher Natur. Die Anstalten stellen den jungen Gefangenen, die die Voraussetzungen erfüllen, Zeugnisse aus, damit sie gemäß § 45 BBiG bzw. § 37 HandwO zu den jeweiligen Abschlussprüfungen zugelassen werden können. Die Möglichkeit des Abschlusses von Ausbildungsverträgen mit anderen Ausbildungsträgern, die innerhalb und außerhalb des Vollzugs ausbilden, bleibt von Abs. 2 unberührt.

Sind schulische und berufliche Maßnahmen abgeschlossen oder sind sie bei einzelnen jungen Gefangenen nicht angezeigt oder Erfolg versprechend, so soll die Anstalt den jungen Gefangenen nach Möglichkeit wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen. Gerade die Gewöhnung an den täglichen Arbeitsprozess ist für viele junge Gefangene Neuland. Dabei können sie auch – manchmal erstmals – persönliche Erfolgserlebnisse erzielen und nicht zuletzt eigenes Geld verdienen. Es ist daher essentiell, dass möglichst alle arbeitsfähigen und arbeitswilligen jungen Gefangenen auch Arbeit erhalten. Ergibt sich die Möglichkeit, kann besonderen Neigungen oder Fähigkeiten der jungen Gefangenen durchaus Rechnung getragen werden. Auch das persönliche Interesse eines oder einer

jungen Gefangenen für eine bestimmte Arbeit soll Berücksichtigung finden, wenn sich dies mit der Ordnung der Anstalt und dem jeweiligen Erziehungsauftrag verträgt. Für die Durchführung der Arbeit in der Jugendstrafvollzugsanstalt gelten keine Besonderheiten, weshalb Abs. 3 weitgehend auf die Vorschriften des Erwachsenenenteils verweist. Im übrigen müssen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes Beachtung finden.

Zu Artikel 147

Die Vorschrift bildet die Grundlage für das Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt. Von der entsprechenden Geltung der Vorschrift über die Selbstbeschäftigung, Art. 42 Abs. 2, wurde abgesehen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis gesehen wird und der größte Teil der jungen Gefangenen gar nicht zu sinnvollen Aktivitäten ohne Anleitung in der Lage ist.

Zu Artikel 148

Die Vorschrift verschafft dem übergeordneten Erziehungsgedanken auch bei der Ablösung von Unterricht, Ausbildung oder Arbeit bzw. sonstiger Beschäftigung Geltung. Es sind vor allem Konstellationen denkbar, in denen die Zuweisung zu einer anderen Maßnahme erzieherisch erforderlich wird, obwohl die Voraussetzungen des Art. 44 nicht vorliegen.

Zu Artikel 149

Der Entwurf übernimmt mit dieser Vorschrift überwiegend Regelungen, die gemäß § 176 StVollzG bereits heute gelten. Diese Regelungen haben sich bewährt. Insbesondere erscheint es nicht veranlasst, die monetäre Vergütung der Gefangenenarbeit abweichend vom Erwachsenenvollzug zu regeln. Die jungen Gefangenen sollen sehen, dass ihre Arbeit den gleichen Wert hat wie diejenige der erwachsenen Gefangenen und entsprechend honoriert wird.

Sehr wichtig ist auch die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe entsprechend Art. 47. Durch Maßnahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung wird die Erfüllung des Erziehungsauftrags gefördert. Daher ist es nur konsequent, wenn für die jungen Gefangenen durch die Ausbildungsbeihilfe ein Anreiz zur Mitwirkung geschaffen wird. Abs. 2 geht allerdings noch über Art. 47 hinaus, indem er die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe auch dann in das Ermessen des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin stellt, wenn junge Gefangene an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen. Junge Gefangene sind aufgrund ihres Entwicklungsstadiums noch ganz besonders für therapeutische Maßnahmen empfänglich. Daher wird auch die Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug gemäß Art. 132 verpflichtend eingeführt, und es werden ergänzend soziale Trainings, Anti-Aggressions-Kurse, etc. durchgeführt. Um den Stellenwert der Therapie im Jugendstrafvollzug zu unterstreichen und um möglichst viele junge Gefangene zu entsprechenden Maßnahmen zu animieren, kann die Ausbildungsbeihilfe als eine zusätzliche Motivation eingesetzt werden.

An der Gewährung eines Taschengeldes bei schuldloser Arbeits- oder Ausbildungslosigkeit wird gemäß Abs. 3 festgehalten.

Zu Artikel 150

Die Vorschrift übernimmt die für die erwachsenen Gefangenen geltenden Regelungen zu den verschiedenen Geldern der Gefangenen ohne Änderungen auch für den Bereich des Jugendstrafvollzugs. Die Regelung zum Haftkostenbeitrag wird durch den Entwurf dahingehend abgeändert, dass aus besonderen Gründen

ganz oder teilweise von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages abgesehen werden kann. Dies ermöglicht es der Jugendstrafvollzugsanstalt nach entsprechender Abwägung, namentlich der Förderung von Unterhaltszahlungen, der Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder besonderen Aufwendungen für die Wiedereingliederung den Vorrang vor der Erhebung des Haftkostenbeitrages einzuräumen. Dadurch, dass die Gefangenen auf diese Weise verstärkt den Wert der eigenen Leistung erfahren, können sie zu einer Kontinuität ihrer Arbeitsleistungen motiviert werden, was wiederum die Chancen für ihre erfolgreiche Wiedereingliederung erhöht.

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Änderung im Hinblick auf die Modalitäten der Auszahlung des Überbrückungsgeldes vor, indem dieses auch den Personensorgeberechtigten überwiesen werden kann. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

Zu Artikel 151

Hinsichtlich der Gesundheitsfürsorge besteht keine Veranlassung, von den Vorschriften des Erwachsenenvollzugs abzuweichen, weshalb diese mit Ausnahme einiger weniger für junge Gefangene nicht zutreffender Vorschriften in Bezug genommen werden.

Allerdings ordnet Abs. 1 Satz 2 an, dass im Rahmen des Art. 61 Abs. 1 Satz 2 ein Verschulden der jungen Gefangenen in der Regel unbeachtlich bleibt. Gemäß der genannten Vorschrift haben die erwachsenen Gefangenen nur dann einen Anspruch auf Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln, wenn sie kein Verschulden an der Verschlechterung trifft. Junge Gefangene sind aber oft unbeherrscht und unüberlegt, weshalb es grundsätzlich nicht zu ihren Lasten gehen soll, wenn sie ein Hilfsmittel verschlechtern oder zerstören. Dabei wird auch berücksichtigt, dass körperliche Gebrechen im jugendlichen Alter noch eher einer Heilung zugänglich sind, oder aber dass eine fehlende Korrekturhilfe größere Schäden hinterlassen kann als im Erwachsenenalter. Natürlich kann die Regelung nicht mehr greifen, wenn junge Gefangene mehrfach vorsätzlich und zurechenbar ein Hilfsmittel zerstören. Weiterhin gilt die Einschränkung des Anspruchs auf Sehhilfen gemäß Art. 61 Abs. 2 für Jugendliche nicht (§ 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V).

Abs. 2 gibt den jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Anspruch auf Prophylaxe von Zahnerkrankungen sowie bestimmte Zahnbehandlungen. Entsprechend der Regelung der gesetzlichen Krankenversicherung in § 22 Abs. 1 bis 3 SGB V sollen sich die Untersuchungen auf den Befund des Zahnfleisches, die Aufklärung über Krankheitsursachen und ihre Vermeidung, das Erstellen von diagnostischen Vergleichen zur Mundhygiene, zum Zustand des Zahnfleisches und zur Anfälligkeit gegenüber Karieserkrankungen, auf die Motivation und Einweisung bei der Mundpflege sowie auf Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne erstrecken. Es besteht darüber hinaus Anspruch auf Fissurenversiegelung der Molaren.

Abs. 3 sorgt dafür, dass die Rechte der Personensorgeberechtigten hinreichend beachtet werden. Insbesondere im Falle von Operationen sollte deren Einverständnis eingeholt werden, soweit es mit einem verhältnismäßigen Aufwand durchführbar ist, ihren Aufenthaltsort zu ermitteln. Die Personensorgeberechtigten sind im Falle einer schweren Erkrankung oder des Todes eines oder einer minderjährigen Gefangenen zu benachrichtigen.

Abs. 4 verlängert den täglichen Mindestaufenthalt im Freien von einer Stunde an arbeits- und ausbildungsfreien Tagen auf mindestens zwei Stunden. Damit wird dem besonderen Bedürfnis junger Menschen an Bewegung, Zusammensein mit anderen und Kom-

munikation Rechnung getragen. In Art. 153 Abs. 3 wird ergänzend gesetzlich festgeschrieben, dass den jungen Gefangenen beim täglichen Aufenthalt im Freien grundsätzlich Gelegenheit gegeben wird, sich sportlich zu betätigen. Der Mindestaufenthalt im Freien an Arbeitstagen bleibt wie bisher nach Nr. 55 VVJug auf eine Stunde beschränkt, da eine Ausweitung insoweit aufgrund der bestehenden Personalstruktur nur durch Einschränkung der (Aus-) Bildungs-, Arbeits- und Therapiemaßnahmen möglich wäre. Dies würde aber die Erfüllung des Erziehungsauftrags gefährden.

Der Mindestaufenthalt im Freien bleibt wie in Nr. 55 Satz 1 VVJug für den jungen Gefangenen aus gesundheitlichen Gründen verpflichtend ausgestaltet. Schon heute verbringen viele junge Gefangene einen Großteil des Tages in ihrem Haftraum. Es ist für die körperliche Fitness mindestens so wichtig wie aus Gründen der positiven Tagesgestaltung, die Verpflichtung zum Aufenthalt im Freien bestehen zu lassen.

Zu Artikel 152

Die Vorschrift fasst die Regelungen über die Gestaltung der Freizeit zusammen, die nicht bereits in anderen Vorschriften des Entwurfs enthalten sind. Dabei werden die Vorschriften der Art. 70 bis 73, soweit sie keiner jugendspezifischen Abänderung bedürfen, für den Jugendstrafvollzug übernommen.

Unter freier Zeit ist grundsätzlich diejenige Zeit zu verstehen, die nicht als Ausbildungs-, Arbeits- oder Therapiezeit oder als Ruhezeit in Anspruch genommen wird. Um welche Tageszeit es sich im Einzelnen handelt, wird für jede Anstalt in der Hausordnung zu bestimmen sein (Art. 122 i. V. m. Art. 184 Abs. 2 Nr. 2). Dabei kann es teilweise auch zu Überschneidungen kommen, etwa wenn eine therapeutische Maßnahme oder Unterricht in der arbeitsfreien Zeit stattfindet. Diese Maßnahmen haben dann Vorrang.

Der Entwurf geht davon aus, dass die meisten jungen Gefangenen mit ihrer freien Zeit außerhalb des Vollzugs nichts Sinnvolles anzufangen wussten, was dann zur Begehung von Straftaten führte. Daher zählt der positive Umgang mit der freien Zeit zu den wesentlichen Inhaltsbereichen der Erziehung im Jugendstrafvollzug. Sollten die Bemühungen der Anstalt, dem jungen Gefangenen nach der Entlassung einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu verschaffen, erfolglos bleiben, so ist es besonders bedeutsam, dass die jungen Gefangenen im Vollzug wenigstens gelernt haben, dass freie Zeit nicht nur zum Müßiggang, sondern auch für verantwortungsvolle (z. B. ehrenamtliche) Tätigkeit oder sinnvolle bzw. ausfüllende Hobbys genutzt werden kann.

Wichtig wäre es, dass die Gefangenen die vollzuglichen Freizeitangebote nicht lediglich konsumieren, sondern dass sie in diesem Kontext auch eigene positive Neigungen und Begabungen herausarbeiten, da eine so verstandene Freizeitgestaltung der Stärkung eines – gesunden – Selbstvertrauens und der Selbstakzeptanz dient. Daher soll die Freizeit im Vollzug nicht nur aus zweckfreier Entspannung und Erholung etwa durch Fernsehen und Kartenspiel bestehen, sondern vor allem auch aus weiterbildenden Maßnahmen wie beispielsweise Fremdsprachen- oder Musikunterricht. Da viele junge Gefangene vor ihrer Inhaftierung durch Spielkonsolen- und Unterhaltungsmedienberieselung den Zugang zum geschriebenen Wort nicht gefunden haben, sind auch die Einrichtung und Pflege einer Bücherei sowie die Motivation der jungen Gefangenen zum Lesen zentrale Faktoren der Freizeitgestaltung.

In der heutigen Welt ist ein erfolgreiches Agieren in vielen Lebensbereichen ohne Beherrschung oder zumindest Grundkenntnisse der modernen Medien nicht mehr denkbar. Dem haben auch die Jugendstrafvollzugsanstalten Rechnung zu tragen. Der Entwurf geht allerdings nicht davon aus, dass den jungen Gefangenen

Unterhaltungselektronik zur Verfügung gestellt wird, sondern dass ihnen vermittelt wird, wie insbesondere der PC sinnvoll eingesetzt werden kann. Schon jetzt sind in den Anstalten Computerschulungsräume – ohne Anschluss an das allgemeine Datennetz – eingerichtet. Dieser Weg wird weiter zu beschreiten sein. Die jungen Gefangenen sollten im Gebrauch der gängigsten Programme – ohne allerdings bestimmte Marken zu begünstigen – geschult werden. Ist im Einzelfall in Realität Internetzugang für eine bestimmte Anwendung erforderlich, muss sich der Vollzug aufgrund der Missbrauchsmöglichkeiten mit Simulationen behelfen.

Abs. 2 Satz 2 stellt es in die Entscheidung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin, ob er oder sie in der Anstalt allgemein oder in Teilbereichen Einzelfernsehgeräte zulassen möchte. Wird Einzelfernsehen gestattet, muss sichergestellt werden, dass die übrigen Angebote des Freizeitprogramms dennoch angenommen werden. Erste Versuche hierzu im bayerischen Jugendstrafvollzug haben insofern schon ermutigende Ergebnisse gezeitigt.

Abs. 2 Satz 3 entscheidet sich eindeutig gegen die Zulassung elektronischer Unterhaltungsmedien ohne pädagogischen Wert. Dieses Verbot trifft im Wesentlichen die sog. Spielkonsolen, welche zum einen durch die damit verbundenen Versteck- und Speichermöglichkeiten Sicherheitsrisiken darstellen und zum anderen die Subkultur fördern können, indem junge Gefangene die Spiele zur Veranstaltung von Wetten etc. verwenden. Davon abgesehen kann der unkontrollierte Einsatz von Spielkonsolen Aggressionen wecken oder fördern. Selbstverständlich werden von dem Verbot in Abs. 2 Satz 3 auch vergleichbare Gerätschaften wie Mini-Computer, Handys oder MP3-Player erfasst.

Zu Artikel 153

Sport nimmt im Jugendstrafvollzug eine derart wichtige Rolle ein, dass der Entwurf eine eigene Vorschrift hierüber enthält. Dabei stehen mehrere Effekte der sportlichen Betätigung gleichberechtigt nebeneinander: Ausgangspunkt ist, dass junge Menschen aufgrund ihrer körperlich noch andauernden Entwicklung einen starken Bewegungsdrang haben, der durch den Sport kanalisiert wird. Gleichzeitig werden durch die körperliche Anstrengung Aggressionen abgebaut. Schließlich kommt dem Sport im Jugendstrafvollzug aus pädagogischen Gründen eine hervorgehobene Bedeutung zu, da er ein wichtiges Übungsfeld für Sozialverhalten – zumal bei der Ausübung von Mannschaftssportarten – darstellt. Dieser Bedeutung trägt der bayerische Jugendstrafvollzug bereits jetzt in personeller und ausstattungsbezogener Hinsicht Rechnung.

Abs. 2 fordert die Bediensteten auf, diejenigen jungen Gefangenen, die nicht aus eigenem Antrieb am Sport teilnehmen, zur Teilnahme an Sportveranstaltungen anzuhalten. Die vollzugliche Praxis beobachtet, dass der Anteil der jungen Gefangenen, die „Sport als Mord“ betrachten, im Anstieg begriffen ist und dass diese Gefangenen in ihrer Freizeit lieber im Haftraum sitzen, als sich sportlich zu betätigen. Dem ist schon aus gesundheitlichen Gründen entgegenzuwirken.

Bereits im Rahmen des Art. 151 wurde darauf hingewiesen, dass Abs. 3 die Gelegenheit zur sportlichen Betätigung während des täglichen Aufenthalts im Freien postuliert. Allerdings sind die Anstalten hierdurch nicht verpflichtet, beim Hofgang ein breit gefächertes Sportprogramm anzubieten. Sie müssen lediglich Möglichkeiten bieten, dass sich daran interessierte junge Gefangene in irgendeiner Weise sportlich betätigen können (Tischtennisplatten, Streetball-Korb, o. ä.).

Zu Artikel 154

Sicherheit und Ordnung genießen im Jugendstrafvollzug den gleichen Stellenwert wie im Erwachsenenvollzug. Daher besteht keine Veranlassung, hierfür ein eigenes Regelwerk zu erstellen. Entsprechend der Regelung in Nr. 83 Abs. 2 Satz 2 VVJug ist aber bei jungen Gefangenen auch bei der Anordnung von Einzelhaft über drei Monate hinaus regelmäßig der Arzt oder die Ärztin zu hören. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass junge Gefangene mit ihrem verstärkten Bedürfnis nach Kommunikation gegenüber der Sicherungsmaßnahme der Einzelhaft besonders empfindlich sind. Insofern ist hierbei durch ärztliche Überwachung sicherzustellen, dass bei dem oder der jungen Gefangenen keine Langzeitschäden entstehen. Aus dieser ergänzenden Regelung ergibt sich inzident, dass die Anordnung von Einzelhaft im Jugendstrafvollzug noch restriktiver geprüft werden muss als im Erwachsenenvollzug. Allerdings sind aus der Praxis durchaus Fälle bekannt, in denen radikalen jungen Vollzugsstörern nicht anders begegnet werden kann als durch länger andauernde Einzelhaft. Ein Verzicht auf diese Sicherungsmaßnahme ist daher nicht denkbar.

Zu Artikel 155

Die Vorschrift übernimmt den Rechtsgedanken der Nr. 86 VVJug.

Junge Gefangene sind großteils impulsiv. Kleinere Verstöße gegen Hausordnung oder Anweisungen von Bediensteten sind keine Seltenheit. Könnte hierauf nur mit Disziplinarmaßnahmen reagiert werden, so wäre eine zeitnahe Sanktion, die den jungen Gefangenen das Unrecht ihres Tuns zeitlich unmittelbar vor Augen führt, aufgrund des einzuhaltenden Verfahrens nicht zu gewährleisten. Aus dem Jugendstrafrecht ist aber bekannt, dass die direkte, zeitnahe Reaktion bei Jugendlichen und Heranwachsenden am Erfolg versprechendsten ist.

Erzieherische Maßnahmen, die in Abs. 1 legaldefiniert werden, stellen für die Bediensteten bei kleineren und mittleren Pflichtverstößen ein Instrument zur Verfügung, das flexibel und unmittelbar eingesetzt werden kann. Die Strafe folgt sozusagen auf dem Fuß. Damit lässt sich oft auch die Einleitung eines für die jungen Gefangenen belastenderen Disziplinarverfahrens vermeiden.

Denkbare Sanktionen sind Platzverweise oder die Aufgabe schriftlicher Abhandlungen, aber auch Fernsehverbote oder Ausschluss von gemeinsamen Veranstaltungen. Dabei ist es vorzuziehen, wenn die erzieherische Maßnahme einen logischen Zusammenhang zu der Verfehlung herstellt (also bspw. die Auflage, den Werkbetrieb zu säubern, wenn die jungen Gefangenen das Gebot der Reinlichkeit nicht beachten), Letzteres ist aber nicht zwingend. Es wird immer auch zu beachten sein, dass die Sanktion die jungen Gefangenen auch wirklich zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem gezeigten Verhalten veranlasst. Die Beachtung des Gebots der Verhältnismäßigkeit ist selbstverständlich.

Zur Verhängung erzieherischer Maßnahmen sind nur die Bediensteten befugt, die gemäß Abs. 2 von dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin hierzu ermächtigt sind. Eine solche Ermächtigung kann generell beispielsweise für die Stationsbeamten gegenüber den jungen Gefangenen ihrer Station, aber auch punktuell beispielsweise für Bedienstete, die eine einzelne Veranstaltung beaufsichtigen, erteilt werden. Die jungen Gefangenen können sich auf eine angebliche Unzuständigkeit eines oder einer Bediensteten zur Verhängung einer erzieherischen Maßnahme nicht mit Suspensiveffekt berufen. Diese kann vielmehr anschließend im Wege der Aufsichtsbeschwerde oder des Antrags auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Zu Artikel 156

Ist der schuldhafte Pflichtverstoß junger Gefangener zu schwer, als dass eine erzieherische Maßnahme nach Art. 155 ausreichen würde, oder begehen junge Gefangene immer wieder kleinere oder mittlere Pflichtverstöße, ohne dass sie die erzieherischen Maßnahmen zu pflichtkonformem Verhalten veranlasst hätten, so kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin Disziplinarmaßnahmen anordnen.

Abs. 3 listet die zulässigen Disziplinarmaßnahmen enumerativ auf. Der Katalog weicht nur in wenigen Einzelfällen von Art. 110 Abs. 1 ab.

Zunächst wird auf die Disziplinarmaßnahme des Verweises verzichtet. Pflichtverstöße, für die im Erwachsenenbereich ein Verweis ausreichen würde, werden im Jugendstrafvollzug durch die flexibleren und jugendspezifisch sachnäheren erzieherischen Maßnahmen des Art. 155 abgefangen. Bereits bisher spielte der Verweis in den bayerischen Jugendstrafvollzugsanstalten keine Rolle.

In Abs. 3 Nr. 1 als allgemeine Disziplinarmaßnahme wird die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs gegenüber Art. 110 Abs. 1 Nr. 2 auf höchstens zwei Monate festgelegt. Im Jugendstrafvollzug wird besonderer Wert darauf gelegt zu vermitteln, dass sich eigene Leistung im Arbeitsbereich sowie im Bereich der Ausbildung und Therapie, welche durch Ausbildungsbeihilfe gefördert werden, auch auszahlt. Daher sind junge Gefangene besonders strafempfindlich, was den Entzug der Verfügung über das solchermaßen verdiente Entgelt betrifft. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die Höchstdauer des Entzugs stärker zu beschränken.

Die Nrn. 2 bis 6 des Abs. 3 entsprechen als spezielle Disziplinarmaßnahmen demgegenüber vollständig Art. 110 Abs. 1 Nr. 3 bis 7. Zwar kann sich in einzelnen dieser Bereiche ebenfalls eine besondere Strafempfindlichkeit der jungen Gefangenen ergeben, es soll aber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin überlassen bleiben, diesen Faktor bei der Zumessung der Disziplinarmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Unter Anrechnung jugendtypischer Reifverzögerungen werden daher vergleichbare Pflichtverstöße junger Gefangener im Regelfall maßvoller geahndet werden als im Erwachsenenvollzug. Je ausgeprägter Einsichtsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein des oder der jungen Gefangenen sind, desto mehr wird der Unterschied zum Erwachsenenstrafvollzug bei der Zumessung der Sanktion in den Hintergrund treten.

Auch im Jugendstrafvollzug wird auf eine Vorschrift, die § 103 Abs. 4 Satz 1 StVollzG (sog. „Spiegelung“ der Verfehlung in der Sanktion) entspricht, verzichtet. Es soll nicht verhindert werden, dass z. B. ein Disziplinarverstoß im Rahmen der Arbeit mit Fernsehzeug geahndet wird, wenn von dieser Maßnahme eher eine Verhaltensänderung des oder der jungen Gefangenen zu erwarten ist, als durch einen Entzug der Arbeit.

Arrest nach Abs. 3 Nr. 7 als qualifizierte Disziplinarmaßnahme ist als ultima ratio auch im Jugendstrafvollzug unverzichtbar. Es befinden sich unter den jungen Gefangenen Straftäter, die bereits in jungen Jahren in verfestigten kriminellen Strukturen leben und denken. Bei allen erzieherischen Ansätzen und Versuchen ausgleichender Konfliktlösung müssen die Anstalten auch mit völlig unbelehrbaren Menschen zurechtkommen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die notorischen Störenfriede nicht die Motivation derjenigen jungen Gefangenen zerstören, die bereit sind, an der Erfüllung des Erziehungsauftrags mitzuarbeiten. Hier wäre es fatal, wenn Gefangene, die noch erziehbar sind, den Eindruck erhalten müssten, dass auch schwerste Verfehlungen wie z. B.

Straftaten innerhalb des Vollzugs – mit Ausnahme der im Regelfall erfolgenden Strafanzeige – nur mit vergleichsweise harmlosen Maßnahmen wie Ausschluss von gemeinsamer Freizeit geahndet würden. Der bayerische Jugendstrafvollzug hält daher an der schwersten Disziplinarmaßnahme, dem Arrest, fest. Die Höchstgrenze von zwei Wochen, die bereits bisher nach Nr. 87 Abs. 1 Nr. 8 VVJug galt, wird dabei von der vollzuglichen Praxis als ausreichend erachtet. Hierbei werden gegenüber der Höchstgrenze von vier Wochen nach Art. 110 Abs. 1 Nr. 8 im Erwachsenenbereich wieder die höhere Strafempfindlichkeit und die grundsätzlich zu beobachtenden Reifverzögerungen junger Menschen berücksichtigt.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Ausgestaltung der Disziplinarmaßnahmen gelten nach Abs. 4 die Vorschriften des Erwachsenenvollzugs entsprechend. Lediglich bei der Aussetzung zur Bewährung wird die Höchstfrist von drei Monaten aus Nr. 88 Abs. 2 VVJug übernommen. Im bayerischen Jugendstrafvollzug werden durch die Verhängung von Arrest unter gleichzeitiger (teilweiser) Aussetzung zur Bewährung beste Erfolge erzielt.

Zu Artikel 157

Für die Vollzugsbediensteten im Jugendstrafvollzug gelten die allgemeinen Regeln des Art. 176. Da es aber gerade bei der Erziehung junger Gefangener von besonderer Bedeutung ist, dass die damit beschäftigten Bediensteten über jugendspezifische Fachkenntnisse verfügen, ersetzt die Vorschrift § 91 Abs. 4 JGG, dessen Inhalt aber übernommen wird.

Das bayerische Modell der Zusatzausbildung im Jugendstrafvollzug hat sich seit Jahren bewährt und genießt auch bundesweit einen guten Ruf. Die Ausbildung wird von der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing koordiniert, besteht aus drei Teilen und dauert ca. zehn Monate. Zunächst findet ein zweiwöchiger Einführungslehrgang an der Justizvollzugsschule statt, in dem die Grundlagen des Jugendstrafvollzugs vermittelt werden. Daran schließt sich die fachpraktische Ausbildung in den Justizvollzugsanstalten an. Innerhalb eines knappen halben Jahres haben die Teilnehmer der Ausbildung einen jungen Gefangenen oder eine junge Gefangene zu betreuen und hierüber einen Bericht zu verfassen. Während der fachpraktischen Ausbildung werden fünf bis zehn zweistündige Beratungen durch Gruppenberater abgehalten sowie zwei Seminartage an der Justizvollzugsschule und monatlich acht Unterrichtsstunden. Ebenfalls wird eine außervollzugliche Erziehungseinrichtung besucht. Die Ausbildung endet mit einem viertägigen Lehrgang an der Justizvollzugsschule mit abschließender Prüfung.

Der Entwurf geht davon aus, dass im bayerischen Jugendstrafvollzug nach Möglichkeit versucht wird, einzelnen Stationen und Wohngruppen ein festes Betreuungsteam von Bediensteten zuzuordnen. Hierdurch sollen die jungen Gefangenen lernen, im Rahmen der kontinuierlichen Betreuung eine Beziehung aufzubauen und ein Vertrauensverhältnis zu entwickeln. Da einzelne Belegungsspitzen und besondere Personalengpässe, z.B. durch Krankheit, dazu zwingen können, bei der Dienstplaneinteilung von der festen Zuordnung abzuweichen, wird hierzu aber keine Regelung in den Entwurf übernommen.

Zu Artikel 158

Die Interessenvertretung im Jugendstrafvollzug wird abweichend von Art. 116 nicht Gefangenenmitverantwortung genannt, sondern Gefangenenvertretung. Damit wird deutlich gemacht, dass junge Gefangene regelmäßig nicht über das Verantwortungsbewusstsein verfügen, um innerhalb der Anstaltsabläufe Verantwortung zu

übernehmen oder eigenverantwortlich mitzuwirken. Dennoch muss eine Institution geschaffen werden, mittels derer die jungen Gefangenen gewissermaßen als Sprachrohr ihre gemeinsamen Interessen an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin herantragen können. Das Gremium der Gefangenenvertretung soll regelmäßig tagen und von dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin angehört werden. Aus erzieherischen Gründen ist es von eminenter Bedeutung, dass den Gefangenenvertretern durch Erörterung ihrer Vorschläge deutlich gemacht wird, dass sie ernst genommen werden. Soweit Vorschläge mit Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar sind und keine erzieherischen Gründe entgegenstehen, sollte sie die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen auch – ggf. entsprechend der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Anstalt modifiziert – umsetzen.

Zu Teil 4

Teil 4, der besondere Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung i. S. d. §§ 66 bis 66b StGB enthält, entspricht der bewährten Regelung in den §§ 129 bis 134 StVollzG. Die Regelungen werden ergänzt durch Art. 166. Danach wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen. Davon darf abgewichen werden, um den Sicherungsverwahrten die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

Bei der Auslegung der Art. 159 ff. ist insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004, Az. 2 BvR 2029/01, von Bedeutung. Danach haben die Landesjustizverwaltungen dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug der Sicherungsverwahrung so weit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt.

Das Bundesverfassungsgericht (a. a. O., Rdnrn. 124 bis 126) führt weiter aus, dass der Freiheitsentzug der Sicherungsverwahrten nach der Konzeption, die dem zweispurigen Sanktionensystem des StGB zugrunde liegt, nicht der Vergeltung zurückliegender Rechtsgutverletzungen dient, sondern der Verhinderung zukünftiger Straftaten. Dieser besondere Charakter der Sicherungsverwahrung trete bei dauerhafter Unterbringung besonders augenfällig zutage, weil hier der Besserungszweck der Maßregel hinter ihrem Sicherungszweck zurücktrete. Dem müsse durch einen privilegierten Vollzug Rechnung getragen werden, wie ihn die §§ 131 bis 134 StVollzG vorzeichnen. Dabei sei grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, dass die Sicherungsverwahrung gemäß § 130 StVollzG nach den Vorschriften für den allgemeinen Strafvollzug durchgeführt werde. Da Strafe wie Sicherung nur mit dem Mittel der Freiheitsentziehung durchgeführt werden können, seien stichhaltige Gründe vorhanden, die eine partielle Übereinstimmung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung mit dem der Strafe rechtfertigen (vgl. BVerfGE 2, 118 <119 f.>). Es müsse sichergestellt sein, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibt, der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl dem Verwahrten als auch für die Allgemeinheit deutlich mache. Das Ausmaß der Besserstellung habe sich am Gebot der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Bei besonders langer Unterbringung seien daher gegebenenfalls zusätzliche Vergünstigungen zu erwägen, um dem hoffnungslos Verwahrten einen Rest an Lebensqualität zu gewährleisten.

Zu Artikel 159

Die Vorschrift regelt abweichend von Art. 2 das Ziel der Unterbringung. Danach steht – entsprechend der Zweckbestimmung der §§ 66 bis 66b StGB – an erster Stelle der Schutz der Allgemeinheit.

Zu Artikel 160

Die Vorschrift entspricht § 130 StVollzG. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (s.o. Begründung zu Teil 4) ist die partielle Übereinstimmung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung mit dem der Strafe gerechtfertigt. Die Vorschriften des Teils 2 gelten entsprechend, soweit sie dem Wesen der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

Zu Artikel 161

Die Vorschrift entspricht § 131 StVollzG und regelt neben der Ausstattung auch die besonderen Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Sicherungsverwahrten. Angesichts der besonders langen Dauer des Freiheitsentzugs bei einer sich an den Strafvollzug anschließenden Sicherungsverwahrung besteht in besonderem Maße die staatliche Verpflichtung, die schädlichen Folgen zu mildern und auszugleichen.

Zu Artikel 162

Die Vorschrift entspricht § 132 StVollzG und gibt den Sicherungsverwahrten abweichend von Art. 22 das Recht, Wäsche und eigene Kleidung zu benutzen, wenn sie für die Reinigung und den regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Die Vollzugsbehörde darf diesen Wunsch nur aus Gründen der Sicherheit versagen.

Zu Artikel 163

Die Vorschrift entspricht § 133 StVollzG. Nach Abs. 1 haben die Sicherungsverwahrten abweichend von Art. 42 Abs. 2 einen Anspruch auf Selbstbeschäftigung unter der Voraussetzung, dass dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Wenn Sicherungsverwahrte z.B. wegen ihres Alters, ihrer Gebrechlichkeit oder ihrer Krankheit Taschengeld erhalten, darf es nach Abs. 2 den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach Art. 46 nicht unterschreiten.

Zu Artikel 164

Die Vorschrift entspricht § 134 StVollzG und regelt die Vollzugslockerungen und Urlaub zur Entlassungsvorbereitung. Als Vollzugslockerung zur Entlassungsvorbereitung kommt auch eine Verlegung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs in Betracht. Der neue Satz 3 entspricht Nr. 3 der VV zu § 134 StVollzG. Die Anhörung der Strafvollstreckungskammer ist sachgerecht, weil die Sicherungsverwahrung besonderen Anlass zur Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr und des Behandlungsstandes gibt. Es bleibt der Strafvollstreckungskammer unbenommen, die Staatsanwaltschaft mit einzubinden.

Zu Teil 5

Dieser Teil umfasst Vorschriften über die Einrichtung und den Aufbau der Justizvollzugsanstalten, in denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung und Strafarrest vollzogen werden. Es handelt sich um Organisationsnormen, die den einzel-

nen Gefangenen keinen Anspruch vermitteln. Sie gelten für alle in diesem Entwurf geregelten Freiheitsentziehungen.

Zu Artikel 165

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 139 StVollzG.

Zu Artikel 166

Die Vorschrift entspricht § 140 StVollzG.

Das in der Vorschrift verankerte Trennungsprinzip und das Differenzierungsprinzip nach Art. 167 sind wesentliche Organisationsgrundsätze, die eine den individuellen Behandlungsanforderungen entsprechende Vollzugsgestaltung ermöglichen sollen und zugleich ein Grobraster für die Regelung der örtlichen und sachlichen Vollzugszuständigkeit durch den gemäß Art. 174 zu erstellenden Vollstreckungsplan bilden.

Neu ist die den § 92 Abs. 1 JGG ersetzende Regelung in Abs. 1, wonach Jugendstrafe in getrennten Justizvollzugsanstalten (Jugendstrafvollzugsanstalten) vollzogen wird.

Sicherungsverwahrte sind nach Abs. 2 von Strafgefangenen getrennt unterzubringen. Eine getrennte Abteilung ist eine baulich abgegrenzte Organisationseinheit innerhalb der Justizvollzugsanstalt mit eigener Abteilungsleitung und zugewiesenem ständigen Stammpersonal. Ausnahmen von der Unterbringung der Sicherungsverwahrten in getrennten Abteilungen sind nach Abs. 2 Satz 2 nur dann zulässig, wenn die Zahl der Sicherungsverwahrten so klein ist, dass sie die Einrichtung einer solchen Abteilung nicht rechtfertigt. Insoweit ersetzt die Regelung die Vorschrift des § 135 StVollzG. In Bayern gibt es derzeit keine weiblichen Sicherungsverwahrten. Wäre eine weibliche Sicherungsverwahrte unterzubringen, müssten dabei die vom Bundesverfassungsgericht für den Vollzug der Sicherungsverwahrung aufgestellten Grundsätze (vgl. Begründung zu Teil 4) beachtet werden.

Abs. 3 regelt die Trennung von weiblichen und männlichen Gefangenen.

Abs. 4 lässt Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz zu zur Teilnahme an bestimmten Behandlungsmaßnahmen, wie z. B. therapeutischen Maßnahmen, seelsorgerischen Veranstaltungen, Ausbildungsmaßnahmen oder gemeinsamen Freizeitveranstaltungen.

Zu Artikel 167

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 141 StVollzG. Abs. 1 schreibt über die in Art. 166 vorgesehenen Trennungen weitere Differenzierungen vor, um den jeweils besonderen Behandlungs- und Sicherheitsbedürfnissen zu genügen und zugleich den Behandlungsauftrag mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln erfüllen zu können. Besonders gefährliche Gefangene können gezielt in Anstalten höchster Sicherheitsstufe eingewiesen werden. Die unterschiedlichen Sicherheitserfordernisse für den geschlossenen und den offenen Vollzug sind in Abs. 2 festgelegt, wobei die instrumentelle und bauliche Sicherheit (vgl. Begründung zu Art. 4) ausdrücklich hervorgehoben wird.

Zu Artikel 168

Die Vorschrift entspricht § 142 StVollzG; aus ihr ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung derartiger Haftplätze. Das Angebot an Haftplätzen für Mütter mit Kleinkindern soll aber dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. In der Justizvollzugsanstalt Aichach besteht bereits eine Mutter-Kind-Einrichtung mit 10 Haftplätzen für Mütter mit Kindern, die bis zum Alter von vier

Jahren bei ihren inhaftierten Müttern untergebracht werden können. Außerdem sollen in München eine Mutter-Kind-Abteilung mit 10 Haftplätzen errichtet sowie in Aichach 6 weitere Mutter-Kind-Plätze im offenen Vollzug geschaffen werden.

Zu Artikel 169

Die Vorschrift entspricht § 143 Abs. 1 und 2 StVollzG, ergänzt die Regelungen zur Behandlung insbesondere in Art. 3 und Art. 167 Abs. 1 und stellt klar, dass die Justizvollzugsanstalten so zu gestalten sind, dass eine auf die Bedürfnisse der Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist. Von der Festlegung einer Höchstbelegungszahl wurde bewusst abgesehen. Wegen der besonderen Bedeutung der Gestaltung der Anstalten für die Erfüllung des Behandlungsauftrags gilt Abs. 1 als zwingende Norm abweichend von § 143 Abs. 1 i. V. m. § 201 Nr. 4 StVollzG auch für die Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des StVollzG begonnen wurde. 30 Jahre nach Inkrafttreten des StVollzG sind auch in den älteren Justizvollzugsanstalten die baulichen Voraussetzungen für eine individualisierende Behandlung der Gefangenen geschaffen. Es handelt sich um eine Organisationsnorm, die den Gefangenen keinen Anspruch auf bestimmte Behandlungsmaßnahmen vermittelt.

Abs. 2 enthält zudem den wichtigen Gestaltungsgrundsatz, dass die Anstalt in überschaubare Betreuungs- und Behandlungsgruppen gegliedert werden soll. Eine bestimmte Größe wurde nicht festgelegt, da die Bedürfnisse je nach Eigenart der Gefangenen und der Aufgabe der Gruppe zu unterschiedlich sind. An dem unbestimmten Rechtsbegriff der Überschaubarkeit wurde festgehalten; er soll zum Ausdruck bringen, dass die Gruppe nicht so groß sein darf, dass die Eigenart des einzelnen Gruppenangehörigen und seine Bedürfnisse nicht hinreichend berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 170

Die Vorschrift entspricht § 144 Abs. 1 StVollzG und ergänzt die Art. 19 bis 21 unter organisatorischen und baulichen Aspekten. Sie enthält Mindestvorschriften für Größe und Ausgestaltung der Hafträume. Mit der Forderung, dass die Hafträume auch wohnlich zu gestalten sind, wird dem Grundsatz der Angleichung des Anstaltslebens an das Leben außerhalb der Anstalt Rechnung getragen. Bei aller notwendig einfachen Ausgestaltung darf in der Art der Unterbringung keine zusätzliche Übelzufügung liegen. Einzelheiten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Art würden den Rahmen dessen sprengen, was Gegenstand gesetzlicher Regelung sein sollte. Dies wird vielmehr entsprechend der BayVV zu § 144 StVollzG durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln sein.

Zu Artikel 171

Die Vorschrift entspricht § 145 StVollzG. Sie soll gewährleisten, dass eine Anstalt nicht mit mehr Personen belegt wird, als in ihr entsprechend den Vorschriften über die Rechtsstellung der Gefangenen beschäftigt und versorgt werden können.

Zu Artikel 172

Die Vorschrift entspricht § 146 StVollzG. Sie ergänzt Art. 171 und soll sicherstellen, dass die Belegungsfähigkeit eingehalten wird. Das Verbot der Überbelegung dient damit dem Schutz der Behandlungsarbeit in den Anstalten.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt regelt die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten und den Vollstreckungsplan.

Zu Artikel 173

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 151 StVollzG. Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem Staatsministerium der Justiz, das insbesondere für die Gesundheitsfürsorge, die psychologische und sozialpädagogische Behandlung sowie die Bildung Fachberater oder Fachberaterinnen bestellen kann. Die Aufsicht soll die Einheitlichkeit des Vollzugs sicherstellen. Dies erfolgt durch Rahmenplanung und Steuerung z. B. durch Verwaltungsvorschriften, aber auch durch Einzelfallregelungen, wobei den Anstalten ein ausreichender Spielraum für eine eigenverantwortliche Gestaltung des Vollzugs verbleiben soll.

Zu Artikel 174

Die Vorschrift entspricht § 152 StVollzG.

Die Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan ist nicht nur aus organisatorischen sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, weil mit der Zuständigkeit der Anstalt gemäß § 110 StVollzG auch die Zuständigkeit der Vollstreckungskammer begründet und damit der gesetzliche Richter festgelegt wird. Von der im Vollstreckungsplan auferlegten Selbstbindung darf bei einer Zuweisung nicht ohne wichtigen Grund abgewichen werden.

Die Zuständigkeit der Vollzugsanstalten wird nach allgemeinen Merkmalen bestimmt, wie z. B. Alter, Geschlecht, Straftat, Straflänge und Hafterfahrung sowie Wohn- bzw. Aufenthaltsort.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Personal der Vollzugsanstalten und ihrer Zusammenarbeit. Die Bestimmungen entsprechen weitgehend den bewährten Regelungen der §§ 154 bis 161 StVollzG, wurden aber insbesondere unter Berücksichtigung des in Art. 2 verankerten Behandlungsauftrags gezielt ergänzt.

Zu Artikel 175

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 154 StVollzG. Sie enthält im Interesse einer bestmöglichen Erfüllung des Behandlungsauftrags und damit eines bestmöglichen Schutzes der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern ein allgemeines Gebot der Zusammenarbeit, differenziert nach den verschiedenen Personen und Gruppen, die in und außerhalb des Vollzugs tätig sind. Die Zusammenarbeit ist notwendig, wenn die Behandlung der Gefangenen Erfolg haben soll.

Nach Abs. 1 Satz 1 besteht für alle im Vollzug Tätigen die Pflicht, zusammenzuarbeiten und daran mitzuwirken, die Aufgaben des Vollzugs (Art. 2) zu erfüllen. In Satz 2 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Sicherheit der Anstalt durch die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und geeignete Behandlungsmaßnahmen zu gewährleisten ist.

Abs. 2 führt eine Reihe von Stellen an, mit denen zusammenzuarbeiten im Interesse der Eingliederung der Gefangenen notwendig ist. Die Bestimmung will einer Isolierung der Vollzugsanstalten vorbeugen. Von der Vorschrift wird auch die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich tätigen Personen umfasst, für die im Bereich des Jugendstrafvollzugs in Art. 127 eine Sonderregelung besteht.

Abs. 3 entspricht § 148 Abs. 2 StVollzG und wurde wegen des systematischen Zusammenhangs mit den Regelungen zur Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Vollzugs in diese Vorschrift aufgenommen.

Neu ist die gesetzliche Bestimmung in Abs. 4, nach der zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftatlassenenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen ist, soweit dies erforderlich ist. Der Übergang von dem geregelten, stark strukturierten Leben in der Anstalt zu einem Leben in Freiheit ist für viele Gefangene schwierig. Im Rahmen einer sorgfältigen Entlassungsvorbereitung ist es gerade bei gefährlichen Gefangenen sinnvoll, möglichst frühzeitig mit den Stellen Kontakt aufzunehmen, die nach der Entlassung der Gefangenen deren Betreuung übernehmen, um sie gegebenenfalls in die Entlassungsvorbereitung gezielt einbinden zu können. Auch die Einrichtung „Runder Tische“ hat sich insoweit in der Praxis bewährt.

Zu Artikel 176

Die Vorschrift entspricht der bewährten Bestimmung des § 155 StVollzG und regelt den Begriff der Vollzugsbediensteten im Hinblick darauf, dass der Justizvollzug hoheitliche Aufgaben erfüllt. Sie konkretisiert damit das verfassungsrechtliche Gebot in Art. 33 Abs. 4 GG, wonach die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist.

Dem entspricht Abs. 1 Satz 1. Nach Satz 2 dürfen Aufgaben des Vollzugs nur aus besonderen Gründen auf nichtbeamtete sowie vertraglich verpflichtete Personen übertragen werden, die dann vorliegen, wenn die Anstalt aus Gründen der Behandlung auf die Mitarbeit von besonderen Fachkräften außerhalb des Vollzugs zurückgreifen muss.

Abs. 2 schreibt verbindlich vor, dass die Anstalt ihrer Aufgabe entsprechend mit dem notwendigen Fachpersonal zu versehen ist. Die Ausstattung der Anstalt mit einer ausreichenden Zahl an qualifizierten und motivierten Vollzugsbediensteten hat neben den baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen entscheidende Bedeutung für die Erfüllung des Behandlungsauftrags. Die Bestimmung nennt die für eine wirkungsvolle Vollzugsarbeit unerlässlichen Kräfte, lässt aber durch die beispielhafte Aufzählung die Einführung weiterer Berufsgruppen offen. Die Reihenfolge der einzelnen Berufsgruppen in der Aufzählung enthält keine Wertung oder Rangfolge.

Zu Artikel 177

Die Vorschrift entspricht § 156 StVollzG.

Angesichts der vielfältigen und verantwortlichen Aufgaben ist nach Abs. 1 für jede Justizvollzugsanstalt ein Beamter oder eine Beamtin des höheren Dienstes hauptamtlich mit der Leitung zu beauftragen (Anstaltsleiter oder Anstaltsleiterin). Die Befähigung zum Richteramt ist nicht erforderlich, so dass auch Psychologen oder Ärzte zu Leitern insbesondere einer sozialtherapeutischen Anstalt bestellt werden können. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt nach Satz 2 auch von einem Beamten oder einer Beamtin des gehobenen Dienstes geleitet werden.

Abs. 2 regelt die Befugnisse des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin nach außen und nach innen. Die Außenvertretung der Anstalt liegt nach Abs. 2 Satz 1 allein bei dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin. Nach Satz 2 trägt er oder sie die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit er oder sie nicht bestimmte Aufgabenbereiche delegiert hat. Diese Delegationsbefugnis trägt insbesondere dem Gedanken Rechnung, dass in einem behand-

lungsorientierten Vollzug Entscheidungskompetenzen behandlungsnäheren Bediensteten übertragen werden können. Die Delegation bestimmter Aufgabenbereiche steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz, dem die Aufsicht obliegt.

Zu Artikel 178

Die Vorschrift entspricht § 157 StVollzG und enthält in Abs. 4 ergänzend eine Aufgabenbeschreibung entsprechend der Regelung in BayVV zu § 157 StVollzG. Die Bestimmung stellt sicher, dass die Seelsorger im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt werden, lässt jedoch offen, ob sie hauptamtlich bestellt oder vertraglich verpflichtet werden. Abs. 3 stellt ausdrücklich klar, dass sich die Anstaltsseelsorger mit Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin freier Seelsorgehelfer bedienen dürfen und Seelsorger von außen zuziehen können.

Zu Artikel 179

Die Vorschrift entspricht § 158 StVollzG und bildet die Grundlage für die Organisation der ärztlichen Versorgung. Sie lässt ausdrücklich zu, dass diese nach Bedarf nicht nur durch Anstaltsärzte, sondern auch durch weitere Ärzte sicherzustellen ist.

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, nicht nur Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, sondern auch Bedienstete anderer Laufbahngruppen bei entsprechender Qualifikation im Pflegedienst einzusetzen.

Neu ist die der Regelung in BayVV zu § 158 StVollzG entsprechende Aufgabenbeschreibung in Abs. 3.

Zu Artikel 180

Diese neue Vorschrift regelt den pädagogischen Dienst in vollzugsorganisatorischer Hinsicht und enthält in Abs. 2 eine der Regelung in Nr. 2 der BayVV zu § 155 StVollzG entsprechende Aufgabenbeschreibung. Damit soll die Bedeutung der pädagogischen Behandlung für die Erfüllung des Behandlungsauftrages hervorgehoben werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben pflegen die Lehrkräfte engen Kontakt mit Schulen, Kammern und Innungen, externen Bildungsträgern und kulturellen Einrichtungen sowie der Agentur für Arbeit.

Zu Artikel 181

Diese neue Vorschrift regelt den Sozialdienst in vollzugsorganisatorischer Hinsicht und enthält in Abs. 2 eine der Regelung in Nr. 3 der BayVV zu § 155 StVollzG entsprechende Aufgabenbeschreibung. Damit soll die Bedeutung der sozialpädagogischen Behandlung für die Erfüllung des Behandlungsauftrages hervorgehoben werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Sozialarbeiter eng mit den in Art. 175 Abs. 2 genannten Behörden und Stellen zusammen.

Zu Artikel 182

Diese neue Vorschrift regelt den psychologischen Dienst in vollzugsorganisatorischer Hinsicht und in Abs. 2 dessen Aufgaben. Damit soll die Bedeutung der psychologischen Behandlung für die Erfüllung des Behandlungsauftrages hervorgehoben werden. Nach Abs. 1 Satz 2 kann die psychologische Behandlung aus besonderen Gründen externen Fachkräften übertragen werden. Dies wird insbesondere für einzeltherapeutische Maßnahmen in Betracht kommen, weil die externen Fachkräfte bei diesen nicht in dem

Maße in das Vollzugsgeschehen in der Anstalt einbezogen sind, wie das z. B. bei gruppentherapeutischen Behandlungsmaßnahmen der Fall ist. In Ausnahmefällen (z. B. in kleineren Anstalten ohne hauptamtliche Psychologen) können auch gruppentherapeutische Behandlungsmaßnahmen von externen Fachkräften durchgeführt werden.

Zu Artikel 183

Die Vorschrift entspricht § 159 StVollzG und verpflichtet den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin, regelmäßig Konferenzen zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans sowie zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug abzuhalten. Durch die unmittelbare Information und den ständigen Gedankenaustausch aller an der Behandlung Beteiligten wird eine bedeutsame organisatorische Grundlage für die in Art. 175 geforderte Zusammenarbeit gelegt. Die Vollzugskonferenz ist ein wichtiges Organ zur Entscheidungsfindung in der Anstalt, auch wenn letztlich der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin gemäß Art. 177 Abs. 2 Satz 2 die Gesamtverantwortung trägt und sich deshalb dem Konferenzergebnis nicht anschließen muss. Eine Beratung ist aber zwingend erforderlich.

Zu Artikel 184

Die Vorschrift entspricht § 161 StVollzG und enthält in Abs. 1 die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Hausordnung durch den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die in Abs. 2 bezeichneten Anordnungen aufzunehmen. Neu wurde klarstellend Nr. 3 aufgenommen; Verhaltenspflichten (z. B. Alkoholverbot und Rauchverbot in bestimmten Bereichen der Anstalt) sind ein wichtiger Bestandteil der Hausordnung. Nach Abs. 3 erhalten die Gefangenen einen Abdruck der Hausordnung, damit sie sich entsprechend Art. 7 Abs. 2 über ihre Rechte und Pflichten informieren können. Die Regelung in § 161 Abs. 3 StVollzG, nach der in jedem Haftraum ein Abdruck der Hausordnung auszulegen ist, hat sich in der Praxis nicht bewährt, da die ursprünglich ausgelegten Exemplare häufig beschädigt oder beseitigt wurden.

Zu Abschnitt 4

In Abschnitt 4 wird den Anstaltsbeiräten entsprechend den bewährten Regelungen der §§ 162 bis 165 StVollzG die Aufgabe zugewiesen, in institutionalisierter Form die Öffentlichkeit an den Aufgaben des Strafvollzugs zu beteiligen.

Zu Artikel 185

Die Vorschrift entspricht § 162 StVollzG und Nr. 1 Abs. 2 der BayVV zu § 162 StVollzG.

Dass Abgeordnete des Bayerischen Landtags dem Beirat vorsitzen, hat sich bewährt und gewährleistet, dass die Gesellschaft durch ihre gewählten Repräsentanten Einblick in die verschlossene Welt des Vollzugs erhält, um bei dessen Gestaltung mitwirken zu können.

Zu Artikel 186

Die Vorschrift entspricht § 163 StVollzG und regelt die Aufgaben der Anstaltsbeiräte, die in erster Linie Mittler zwischen Anstalt und Öffentlichkeit sein sollen und damit eine Art institutionelle Öffentlichkeit darstellen.

Zu Artikel 187

Die Vorschrift entspricht vollständig § 164 StVollzG.

Zu Artikel 188

Die Vorschrift entspricht vollinhaltlich § 165 StVollzG.

Zu Abschnitt 5

Für die Fortentwicklung des Vollzugs, insbesondere der Behandlungsmethoden ist eine wissenschaftliche Auswertung der Erfahrungen notwendig. Der Entwurf schreibt deshalb die Einrichtung eines kriminologischen Dienstes vor.

Zu Artikel 189

Die Vorschrift entspricht vollinhaltlich § 166 StVollzG. Der Kriminologische Dienst ist derzeit als Arbeitsgruppe „Kriminologischer Dienst im bayerischen Justizvollzug“ organisiert, deren Aufgaben sind:

- Informationsbeschaffung über Forschungsprojekte im bayerischen Vollzug (Evaluation),
- Begleitung von Behandlungsprojekten,
- Durchführung von Forschungsprojekten, soweit möglich,
- Kontaktpflege zu Forschungseinrichtungen, insbesondere zu Universitäten, der Kriminologischen Zentralstelle und zum Max-Planck-Institut in Freiburg,
- Kontaktpflege zu Einrichtungen der kriminologischen Forschung in anderen Ländern und Teilnahme an Fachtagungen,
- Sichtung von Forschungsergebnissen und Nutzbarmachung für den Strafvollzug in Bayern,
- Information über bedeutsame Forschungsergebnisse auf Fachtagungen,
- Beratung der Aufsichtsbehörde und
- Anregung von Forschungsprojekten.

Grundgedanke des Kriminologischen Dienstes ist es, den Strafvollzug fortzuentwickeln. Praxisrelevante Fragen sollen in engem Kontakt mit der Strafvollzugspraxis festgelegt und an Dritte vergeben (Auftragsforschung), an die Wissenschaft herangetragen (Veranlassung von Fremdforschung) oder bei entsprechender personeller und finanzieller Ausstattung auch selbst erforscht werden (Eigenforschung). Besondere Bedeutung kommt deshalb der Zusammenarbeit mit Universitäten, dem Max-Planck-Institut in Freiburg und der Kriminologischen Zentralstelle zu, deren Forschungstätigkeit über den Kontakt zu den Kriminologischen Diensten der Länder die Bedürfnisse der Vollzugspraxis berücksichtigen soll.

Zu Teil 6

Teil 6 enthält Regelungen zum Vollzug des Strafarrests, zu Akten und Datenschutz sowie zur Arbeitslosenversicherung.

Zu Abschnitt 1

In Abschnitt 1 wird der Vollzug des Strafarrests nach § 9 des Wehrstrafgesetzbuchs in Justizvollzugsanstalten geregelt. Der Strafarrest wird grundsätzlich von den Behörden der Bundeswehr vollzogen. Sind die mit Strafarrest bestraften Soldaten aber aus

dem Wehrdienst ausgeschieden, findet der Vollzug in Justizvollzugsanstalten statt.

Zu Artikel 190

Die Vorschrift ersetzt § 167 StVollzG.

Zu Artikel 191

Die Vorschrift ersetzt § 168 StVollzG.

Zu Artikel 192

Die Vorschrift ersetzt § 169 StVollzG.

Zu Artikel 193

Die Vorschrift ersetzt § 170 StVollzG.

Zu Artikel 194

Die Vorschrift ersetzt § 178 Abs. 3 StVollzG, soweit sich diese Vorschrift auf den Vollzug des Strafarrests bezieht.

Zu Abschnitt 2

Der Entwurf enthält einen eigenen Abschnitt mit einer grundlegenden Norm zur Aktenführung. Diese gilt für alle in diesem Entwurf geregelten Freiheitsentziehungen.

Zu Artikel 195

Die Vorschrift stellt klar, welche Akten über die Gefangenen zu führen sind.

Abs. 1 entspricht Nr. 58 Abs. 1 Satz 1 VGO, Abs. 2 entspricht Nr. 60 Abs. 1 Satz 1 VGO. Grundsätzlich sind alle Vorgänge zur Person eines oder einer Gefangenen in die Gefangenenpersonalakten aufzunehmen. Betreffen die Unterlagen die gesundheitliche Betreuung des oder der Gefangenen, sind sie in die Gesundheitsakten aufzunehmen.

Neu ist die Regelung in Abs. 3, wonach über die im Rahmen einer Therapie (z. B. Sozialtherapie) erhobenen Daten, die von der Schweigepflicht umfasst sind, Therapieakten zu führen sind. Abs. 4 gestattet das Führen der Akten auch in elektronischer Form, sobald elektronische Dokumentenmanagementsysteme technisch ausgereift sind.

Gesundheits- und Therapieakten sind nach Art. 201 Abs. 2 Satz 2 getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Dies dient dem Schutz der personenbezogenen Daten nach Art. 200 Abs. 2 Satz 1.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt enthält Datenschutzvorschriften. Er gilt für alle in diesem Entwurf geregelten Freiheitsentziehungen.

Zu Artikel 196

Die Vorschrift entspricht § 179 StVollzG. Sie enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten im Vollzug. Sie stellt eine bereichsspezifische abschließende Regelung dar. Die Vorschrift wird ergänzt durch eine Reihe von Vorschriften dieses Gesetzes, die für die Datenerhe-

bung in bestimmten Bereichen die speziellere Regelung darstellen. Hierbei sind insbesondere Art. 30 Abs. 1, Art. 32, 35 Abs. 1, Art. 93 und 95 Abs. 2 zu nennen.

Abs. 2 Satz 2 verweist statt auf § 4 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 1a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf die entsprechenden Regelungen des Art. 16 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Zu Artikel 197

Die Vorschrift entspricht § 180 StVollzG. Sie regelt als zentrale Rechtsgrundlage die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Bereich dieses Entwurfs abschließend. Jedoch können die Vollzugsbehörden darüber hinaus durch Normen außerhalb des BayStVollzG ermächtigt oder verpflichtet sein, im Vollzug angefallene Daten zu übermitteln, z. B. § 18 Abs. 2, § 34 Personenstandsgesetz, § 13 Abs. 1 Satz 2 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG).

In Abs. 2 Nr. 1 wurde „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt, um nicht nur den Freistaat Bayern, sondern weiterhin das gesamte Bundesgebiet zu erfassen.

Abs. 3 verweist statt auf § 14 Abs. 3 BDSG auf die entsprechende Regelung des Art. 17 Abs. 3 BayDSG.

Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 wurde gegenüber der bisher geltenden Fassung auf sämtliche Maßnahmen der Sozialbehörden erweitert, da im Zusammenhang mit einer Inhaftierung eine Vielzahl sozialrechtlicher Entscheidungen getroffen werden muss und eine Schutzbedürftigkeit der Gefangenendaten diesbezüglich nicht erkennbar ist. Im Wesentlichen wird es sich hierbei um die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Rente, etc.) oder der Sozialhilfe handeln. Werden die Sozialbehörden umfassend mit den erforderlichen Informationen versorgt, so kann hierdurch sogar verhindert werden, dass die Gefangenen weitere Straftaten (z. B. Sozialhilfebetrug) begehen.

In Abs. 5 Satz 1 wurde die zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht („innerhalb eines Jahres“) nicht übernommen, da nicht einzusehen ist, weshalb Auskunftsberechtigte zu jährlich wiederkehrenden Anfragen gezwungen werden sollen.

Abs. 5 Satz 2, der den Verletzten einer Straftat einen Auskunftsanspruch über das Vermögen der Gefangenen gewährt, ist Ausdruck der opferschutzbezogenen Gestaltung des Vollzugs.

Abs. 5 Satz 3 wurde neu gefasst. Eine vorherige Anhörung der Gefangenen unterbleibt, wenn hierdurch der Zweck der Mitteilung vereitelt würde. Die in § 180 Abs. 5 Satz 3 StVollzG vorgesehene Abwägung des Interesses der Antragstellers mit dem Interesse der Gefangenen an einer vorherigen Anhörung hat keine eigenständige praktische Bedeutung. Wenn eine vorherige Anhörung den Zweck der Mitteilung voraussichtlich vereiteln würde, wären Auskünfte nach einer Anhörung wertlos. Eine umfassende Interessenabwägung findet bei der Entscheidung, ob Auskünfte erteilt werden, im Rahmen der Ermessenausübung statt.

Abs. 9 wurde dahingehend erweitert, dass personenbezogene Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, nicht nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden dürfen, sondern bereits zur Verhinderung und Verfolgung jeder Straftat sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden. Obwohl die Durchführung des Behandlungsauftrags als auch das Rechtsempfinden der Bevölkerung würden darunter leiden, wenn

die Justizvollzugsanstalten als Teil der Strafjustiz aus datenschutzrechtlichen Gründen die Augen vor Straftaten verschließen müssten. Der Wert der durch die Rechtsordnung besonders geschützten Rechtsgüter würde in unerträglicher Weise relativiert werden. Außerdem ist die Verarbeitung und Nutzung nunmehr auch für Maßnahmen der Strafvollstreckung und vollstreckungsrechtliche Entscheidungen zulässig.

Zu Artikel 198

Auf der Grundlage des Art. 8 BayDSG wurde in Bayern eine Zentrale Vollzugsdatei eingerichtet, in der die wesentlichen Gefangenendaten sämtlicher Anstalten gespeichert werden. Der Entwurf sieht hierfür und für etwaige künftige Datensammlungen zur Klarstellung in Abs. 1 eine eigene Regelung vor.

Abs. 2 ermöglicht – wie bisher Art. 8 BayDSG – die Übermittlung der Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen (z. B. Aufsichtsbehörde, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, etc.), in einem automatisierten Verfahren. In der Errichtungsanordnung ist festzulegen, welche Personengruppen zum Abruf welcher Datengruppen berechtigt sind. Dabei ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Gemäß Art. 197 Abs. 11 Satz 2 ist die abrufende Stelle dafür verantwortlich, dass für den Abruf eine Rechtsgrundlage besteht.

Die Polizei ist darauf angewiesen, dass die Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG (Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen) immer auf aktuellem Stand sind, um im Fall von Personenüberprüfungen feststellen zu können, ob sich eine Person zum Zeitpunkt der Überprüfung zu Recht in Freiheit befindet. Daher gestattet Abs. 2 Satz 2 auch die anlassunabhängige Übermittlung der Daten vom Vollzug an die Polizei. In diesem Rahmen dürfen sämtliche Daten übermittelt werden, die zur eindeutigen Identifizierung der Gefangenen, zur Einschätzung ihrer Gefährlichkeit und zur Feststellung ihres Vollzugsstatus erforderlich sind.

Abs. 3 nimmt für die Ausgestaltung des Verfahrens Bezug auf Art. 8 Abs. 2 und 3 BayDSG. Art. 8 Abs. 1 BayDSG ist hier nicht anwendbar, da Abs. 2 dieser Vorschrift eine vorrangige spezielle Regelung ist.

Zu Artikel 199

Die Vorschrift entspricht § 181 StVollzG. Sie regelt, dass auch der Übermittlungsempfänger dem Zweckbindungsgrundsatz unterworfen ist. Sie gilt gemäß Art. 205 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe b) BayDSG auch für den Abruf von Daten.

Zu Artikel 200

Die Vorschrift entspricht § 182 StVollzG. In Abs. 2 wurde anstelle der Verweisung auf § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB deren Wortlaut übernommen.

Die Vorschrift regelt den Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten und stellt insoweit erhöhte Anforderungen an die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.

In Abs. 3 wurde Satz 3 angefügt, wonach Warnhinweise, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, zulässig sind, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Innerhalb einer Justizvollzugsanstalt ist eine Vielzahl von Bediensteten mit der Beaufsichtigung und der Betreuung eines oder einer Gefangenen befasst. Daher ist es unabdingbar sicherzustellen, dass jeweils

die mit dem oder der Gefangenen aktuell befassten Bediensteten die notwendigen Informationen erhalten. Der Entwurf stellt klar, dass dies durch einen entsprechenden Warnhinweis (z. B. „Blutkontakt meiden“) erfolgen kann.

Zu Artikel 201

Die Vorschrift entspricht § 183 StVollzG. Sie stellt als Sonderregelung die Grundlage für den Zugang zu personenbezogenen Daten in Akten und Dateien für Vollzugsbedienstete dar.

Abs. 2 Satz 3 verweist statt auf § 9 BDSG auf die entsprechende Regelung des Art. 7 BayDSG.

Zu Artikel 202

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 184 StVollzG. Sie regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten, wobei zwischen Dateien und Akten unterschieden wird.

In Abs. 1 Satz 1 wurde die Lösungsfrist für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von zwei auf fünf Jahre erhöht. Die Zweijahresfrist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand geführt.

Abs. 3 wurde an Art. 195 angepasst. Therapieakten wurden in die Regelung aufgenommen und Krankenblätter als Bestandteil der Gesundheitsakten herausgenommen.

Abs. 5 verweist statt auf § 20 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 BDSG auf die entsprechenden Regelungen der Art. 11 und 12 BayDSG.

Zu Artikel 203

Die Vorschrift entspricht § 185 StVollzG. Sie regelt das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht der Betroffenen.

Die Vorschrift verweist statt auf § 19 BDSG auf die entsprechende Regelung des Art. 10 BayDSG.

Zu Artikel 204

Die Vorschrift entspricht § 186 StVollzG.

Zu Artikel 205

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des § 187 StVollzG. Die Verweisungen auf das BDSG wurden durch die Anwendung der entsprechenden Regelungen des BayDSG ersetzt.

Zu Abschnitt 4

Dieser Abschnitt beschränkt sich auf die Regelung zur Einbehaltung von Beitragsteilen.

Zu Artikel 206

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 195 StVollzG und Satz 1 der BayVV zu § 195 StVollzG. Da die Gefangenen bisher weder in die Krankenversicherung noch in die Rentenversicherung einbezogen sind, ist der Regelungsgehalt der Vorschrift auf die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung beschränkt. Entsprechend der bisherigen Praxis sind von dem Arbeitsentgelt und der Ausbildungsbeihilfe Beitragsanteile einzubehalten.

Zu Teil 7

Dieser Teil enthält Regelungen zur Einschränkung von Grundrechten, zum Regelungsumfang, zur Änderung anderer Rechtsvorschriften und Inkrafttreten des Gesetzes sowie Übergangsvorschriften.

Zu Artikel 207

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 208

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Strafvollzug aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Infolgedessen hat der Landesgesetzgeber hinsichtlich des fortgeltenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes und anderer strafvollzugsrechtlicher Vorschriften (wie § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 1 JGG) eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen dieses Gesetzes wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr erlassen könnte.

Die Vorschrift legt deshalb den Regelungsumfang des Gesetzes fest. Die Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 176 Abs. 4, § 75 Abs. 3, jeweils auch i. V. m. § 130), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121, jeweils auch i. V. m. § 130), die Strafvollstreckung und Untersuchungshaft (§§ 122 und 177), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175) sowie den unmittelbaren Zwang beim Vollzug der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO des Jugendarrests und der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§ 178 Abs. 1 bis 3) gelten somit unverändert fort.

Insbesondere die Regelungen in §§ 109 bis 121 StVollzG beruhen nicht auf der Kompetenz des Bundes für den Strafvollzug, sondern für das gerichtliche Verfahren. Auch die Regelungen des StVollzG über den Pfändungsschutz sind dem gerichtlichen Verfahren zuzurechnen. Sie können daher von den Ländern nicht ersetzt werden. Die Bestimmungen über den Vollzug der Zivilhaft sind nach allgemeiner Meinung nicht der Materie „Strafvollzug“ zuzurechnen und werden deshalb derzeit nicht durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt. Insoweit erschiene jedoch eine entsprechende Freigaberegulation nach Art. 72 Abs. 3 GG sinnvoll.

§§ 122, 177 und 178 Abs. 2 StVollzG sollen solange fortbestehen, bis ein Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz in Kraft tritt.

Zu Artikel 209

Die Vorschrift enthält notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Zu Artikel 210

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das in Abs. 1 Satz 2 abweichend von Abs. 1 Satz 1 geregelte Inkrafttreten des Art. 137 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 beruht darauf, dass die Unterbringung junger Gefangener nach deren Entlassung auf freiwilliger Grundlage bauliche Maßnahmen erfordert.

Die Übergangsvorschriften des Abs. 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass Art. 11 Abs. 2 und Art. 132 Abs. 2 den Neu- oder Ausbau sozialtherapeutischer Einrichtungen voraussetzen. Die damit erforderlichen baulichen Maßnahmen und der Aufbau entsprechender Einrichtungen können nicht vor Ende des Jahres 2012 abgeschlossen werden.